

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 17. März 2020
E-Mail-Adresse: [REDACTED]@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 30. Januar 2020

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan 11. Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan . Änderung

Nummer / Gebiet

„Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des BBP H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“

des Marktes

Name

Meitingen

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

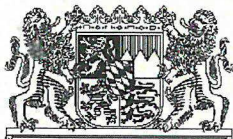
LEP 3.1 Abs. 1 (G) Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ausrichten

LEP 3.2 (Z) vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen

LEP 5.4.2 (G) Bannwälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite"



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Wir haben zu o.g. Vorhaben zuletzt mit Schreiben vom 7. August 2019 (Gz. 24-4621.1-192/12, 24-4622.8192-24/1, 24-4622.8192/47) Stellung genommen.

Die darin getroffenen Aussagen in Bezug auf die Gültigkeit der landesplanerischen Beurteilung vom 26.11.2006 sind weiterhin gültig.

Im Übrigen geben wir noch folgende Hinweise:

Gemäß vorliegendem Ergebnis der Abwägungsvorlage (Stand 04.12.2019) beabsichtigt der Markt Meitingen, bei einer künftigen Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu prüfen, ob eine Rücknahme der dargestellten gewerblichen Bauflächen nördlich der Lech-Stahlwerke sowie nördlich und westlich des Hauptortes zweckdienlich sein könnte. Wir weisen erneut darauf hin, dass eine Rücknahme bestehender Bauflächen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (vgl. LEP 3.1 Abs. 1 (G) und LEP 3.2 (Z)) Rechnung tragen würde.

Hinsichtlich der Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet haben wir in o.g. Schreiben darauf hingewiesen, dass die von der Marktgemeinde vorgenommene Abwägung zu Gunsten der gewerblichen Weiterentwicklung zu begründen und in den Bauleitplanunterlagen entsprechend darzulegen ist. Eine Begründung, warum der Markt Meitingen die besondere Gewichtung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im vorliegenden Fall zurücktreten lässt, geht aus den Unterlagen bislang nicht hervor. Wir bitten, die Unterlagen diesbezüglich zu ergänzen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen



- Per E-Mail -
Regionaler Planungsverband Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 17. März 2020
E-Mail-Adresse: [REDACTED]r@reg-schw.bayern.de	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 30. Januar 2020

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 Flächennutzungsplan 11. Änderung Sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan . Änderung

Nummer / Gebiet

"Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des BBP H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29"

des Marktes

Name

Meitingen

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,
wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

RP 9 B I 2.1 landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 6 "Lechauwald, Lechniederung und Lechleite"



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Außenstellen: Karlstraße 2, Obstmarkt 12, Peutingenstraße 11, Morellstraße 30 d
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Stadttheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Regionalplanung:

Wir haben zu o.g. Vorhaben zuletzt mit Schreiben vom 9. August 2019 (Gz. 24-4621.2-192/12, 24-4622.9192-18/1) Stellung genommen.

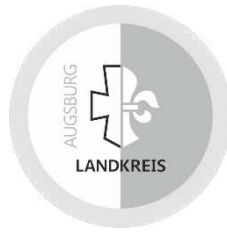
Hinsichtlich der Lage des Plangebietes im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet haben wir in o.g. Schreiben darauf hingewiesen, dass die von der Marktgemeinde vorgenommene Abwägung zu Gunsten der gewerblichen Weiterentwicklung zu begründen und in den Bauleitplanunterlagen entsprechend darzulegen ist. Eine Begründung, warum der Markt Meitingen die besondere Gewichtung des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes im vorliegenden Fall zurücktreten lässt, geht aus den Unterlagen bislang nicht hervor. Wir bitten, die Unterlagen diesbezüglich zu ergänzen.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: t.dahlmann@markt-meitingen.de
Markt Meitingen
Schloßstr. 2
86405 Meitingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Baugesetze;
11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Meitingen;
Beteiligung der Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB**

Anlage:
Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom
10.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen folgende
Bedenken und Anmerkungen:

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises und der Kreisbrandrat
verweisen auf die Ausführungen im Verfahren nach §4 Abs.1
BauGB.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren
Folgendes mit:

Wasserschutzgebiet:

Bei der Planung und Ausführungen von Maßnahmen im Wasser-
schutzgebiet der Wassergewinnungsanlage des Marktes Meitingen
(insbesondere Ausgleichmaßnahme A3) sind die Verbote, Beschränkungen
sowie Duldungs- und Handlungspflichten der maßgeblichen
Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.02.1982 in der Fassung der
Änderungsverordnung vom 13.04.1982 zu beachten. Gegebenenfalls
sind erforderliche Befreiungen von den

BAULEITPLANUNG, BAUORD-
NUNG

DATUM
10.03.2020
IHR SCHREIBEN VOM
30.01.2020
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
501-610-17

ANSPRECHPARTNER

████████████████████

ZIMMER

██████

TELEFON

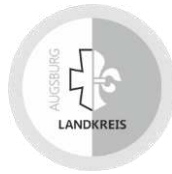
(0821) 3102-2-██████

FAX

(0821) 3102-██████

E-MAIL

████████████████████
████████████████████



Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Augsburg zu beantragen.

Überschwemmungsgebiete:

Der Standort liegt außerhalb von vorläufig gesicherten / festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) sind ebenfalls nicht betroffen.

Abwasserbeseitigung:

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG). Bezüglich der Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist auch die Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zu beachten.

Die Entwässerungssatzung des Trägers der Abwasserbeseitigung (Markt Meitingen) ist ebenfalls zu beachten.

Das Einleiten von gesammeltem unverschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (Lechkanal) oder in das Grundwasser steht unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 WHG) der unteren Wasserrechtsbehörde. Die Antragsunterlagen sind gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) zu erstellen.

Die Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth ist ebenfalls zu beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zwischennachrichtlich Folgendes mit:

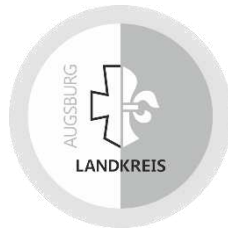
Im Zuge der Prüfung der naturschutzfachlichen Unterlagen zur o.g. Bebauungsplanaufstellung sowie zur zugehörigen FNP-Änderung stellten wir fest, dass neue Informationen zum Artenschutz enthalten sind, die für uns eine Abstimmung mit den jeweiligen Artenexperten sowie der höheren Naturschutzbehörde unerlässlich machen. Deswegen ist uns eine Äußerung bis 10.03.2020 nicht möglich. Wir bitten deshalb um Fristverlängerung bis 24.03.2020.

Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 10.03.2020 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████



Landratsamt Augsburg | Bauleitplanung, Bauordnung
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Mail: t.dahlmann@markt-meitingen.de
Markt Meitingen
Schloßstr. 2
86405 Meitingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Baugesetze;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ des Marktes Meitingen;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB**

Anlage:
Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom
10.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen folgende Bedenken und Anmerkungen:

Im neu eingefügtem § 2 Abs.4 Nr. 4 des Textteils ist der letzte Satz „Dabei ist die Gesamthöhe gem ... einzuhalten.“ nicht rechtsklar (ist gemeint, daß sich die zulässige Gesamthöhe stets auf die – auch ausnahmsweise abweichend – geplante/ausgeführte Höhe des OK RFB oder auf die als allgemein zulässig festgesetzte Höhe des OK RFB bezieht?).

Seitens der Tiefbauverwaltung des Landkreises sind folgende Anregungen und Bedenken vorhanden:

- Um die Verkehrssicherheit auf der KA 29 nicht zu beeinträchtigen würden wir die Vorgabe des Rechtsabbiegen aus der Baustraße /Erschließungsstraße vorgeben. Somit bliebe die Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit erhalten.

BAULEITPLANUNG, BAUORDNUNG

DATUM
10.03.2020
IHR SCHREIBEN VOM
30.01.2020
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
501-610-18

ANSPRECHPARTNER

████████████████████

ZIMMER

████

TELEFON

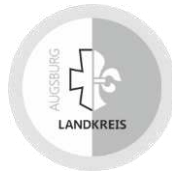
(0821) 3102-████

FAX

(0821) 3102-████

E-MAIL

████████████████████
████████████████████



- Zusätzlich wäre eine Verkehrs- und Immissionsentlastung der Ortschaft Herbertshofen gegeben.

Der Fachbereich Wasserrecht teilt zu dem Bauleitplanverfahren Folgendes mit:

Wasserschutzgebiet:

Bei der Planung und Ausführungen von Maßnahmen im Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage des Marktes Meitingen (insbesondere Ausgleichmaßnahme A3) sind die Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten der maßgeblichen Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.02.1982 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13.04.1982 zu beachten. Gegebenenfalls sind erforderliche Befreiungen von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Augsburg zu beantragen.

Überschwemmungsgebiete:

Der Standort liegt außerhalb von vorläufig gesicherten / festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 WHG). Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) sind ebenfalls nicht betroffen.

Abwasserbeseitigung:

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG). Bezüglich der Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist auch die Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zu beachten.

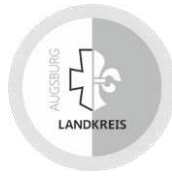
Die Entwässerungssatzung des Trägers der Abwasserbeseitigung (Markt Meitingen) ist ebenfalls zu beachten.

Das Einleiten von gesammeltem unverschmutztem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (Lechkanal) oder in das Grundwasser steht unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1 WHG) der unteren Wasserrechtsbehörde. Die Antragsunterlagen sind gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Donauwörth) zu erstellen.

Die Stellungnahme des ebenfalls zu beteiligenden Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth ist ebenfalls zu beachten.

Die Untere Naturschutzbehörde teilt zwischennachrichtlich Folgendes mit:

Im Zuge der Prüfung der naturschutzfachlichen Unterlagen zur o.g. Bebauungsplanaufstellung sowie zur zugehörigen FNP-Änderung stellten wir fest, dass neue Informationen zum Artenschutz enthalten sind, die für uns eine Abstimmung mit den jeweiligen Artenexperten sowie der



höheren Naturschutzbehörde unerlässlich machen. Deswegen ist uns eine Äußerung bis 10.03.2020 nicht möglich. Wir bitten deshalb um Fristverlängerung bis 24.03.2020.

Auf anliegende Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes vom 10.03.2020 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████

Landratsamt Augsburg
Fachbereich 55
Az.: 55.5-I-008-20

An den
Fachbereich 50
im Hause

Immissionsschutz;

Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Meitingen
(Fassung vom 04.12.2019)

Zur Zuleitung des Fachbereichs 50 vom 30.01.2020

Der hiesige Fachbereich hat mit Schreiben vom 26.07.2019, Az.: 55.5-I-058-19, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Meitingen Stellung genommen. Gegenüber der damaligen Fassung wurden die Flächen der Sondergebiete etwas vergrößert. Diese Änderung hat auf die Aussagen zum Immissionsschutz aus dem hiesigen Schreiben vom 26.07.2019 allerdings keine Auswirkungen.

Daher sind aus fachtechnischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans vorzubringen. In der Stellungnahme zur parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans wird auf die immissionsschutzfachlichen Belange noch detaillierter eingegangen.

Augsburg, den 10.03.2020
Im Auftrag

■■■■■
■■■■■■■■■■

Landratsamt Augsburg
Fachbereich 55
Az.: 55.5-I-006-20

An den
Fachbereich 50
im Hause

Immissionsschutz;

Stellungnahme im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29" des Marktes Meitingen (Fassung vom 04.12.2020)

Zur Zuleitung des Fachbereichs 50 vom 30.01.2020

Der hiesige Fachbereich hat mit Schreiben vom 26.07.2019, Az.: 55.5-I-060-19, im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29" des Marktes Meitingen Stellung genommen. Gegenüber der damaligen Fassung wurden die Flächen der Sondergebiete etwas vergrößert. Die geänderten Flächengrößen wurden in den Gutachten zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Belange des Lärmschutzes erhöht sich dadurch die Zusatzbelastung an den Immissionsorten im Vergleich zur ursprünglichen Planung um 0,1 dB(A). Bei der Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) ergeben sich an den Immissionsorten allerdings keine relevanten Änderungen. Die Erhöhung der Gesamtbelastung beträgt an den Immissionsorten IO 05 ([REDACTED]), IO 07 (Lechwerksiedlung 1. Baureihe) und IO 10 (Langweid Nord) 0,1 dB(A). Die Orientierungswerte werden an diesen Immissionsorten aber nach wie vor eingehalten. An den übrigen Immissionsorten ergeben sich keine Änderungen.

Zum Lärmschutz liegt den Planunterlagen ein weiteres Gutachten der Fa. Müller-BBM vom 22.11.2019, Notiz Nr. 143943/03, bei, in dem die Schallimmissionen der Planvarianten Nord und Süd untersucht werden. Bei der Planvariante Nord handelt es sich um eine Alternativfläche zur aktuellen Planung, die nördlich des Firmengeländes der Lech-Stahlwerke (LSW) liegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Pegelerhöhung durch die Planvariante Nord an drei Immissionsorten, an denen bereits Überschreitungen des Orientierungswerts vorliegen, gegenüber der Planvariante Süd höher ist. An einem Immissionsort (IO 02, Zollsiedlung) ist sie mit 0,1 dB(A) um 0,2 dB(A) geringer als bei der Planvariante Süd. Das Gutachten ist aus hiesiger Sicht plausibel. Allerdings besteht auf S. 3 in Tabelle 1 ein redaktioneller Fehler. Hier wurden in den beiden rechten Spalten falsche Schallemissionskontingente angegeben. Gerechnet wurde aber mit den richtigen, wie sie auch im Bebauungsplan festgesetzt werden sollen.

Auch in dem Gutachten zur Luftreinhaltung (s. Müller-BBM Bericht Nr. 141171/04 vom 22.11.2019) wurden die Flächengrößen entsprechend der vorliegenden Planung angepasst. Nach Aussage des Gutachters hat dies jedoch keine Auswirkungen auf die Immissionen.

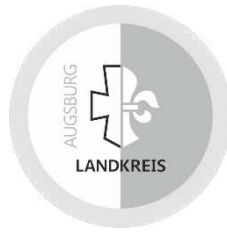
In der Begründung zum Bebauungsplan steht unter Ziffer 13.5.2 (Gesamtverkehrslärbetrachtung, S. 86) die Aussage, dass durch den planbedingten Fahrverkehr keine Pegelanhebung ausgelöst ist. Diese Aussage ist nicht richtig, da die Pegelanhebung zwischen 0,1 dB(A) und 0,4 dB(A) liegt, wie aus der Tabelle auf S. 86, die über der Aussage steht, ersichtlich ist. Dieser Satz sollte daher entweder gestrichen oder entsprechend angepasst werden. Die darauffolgende Feststellung, dass die Schwelle zur konkreten Gesundheitsgefährdung durch die Gesamtverkehrslärbelastung nicht überschritten wird, ist jedoch auch unter Berücksichtigung der Pegelanhebungen richtig.

Für die Ziffer 13.5.3 (Gesamtlärbelastung, S. 86) gilt die gleiche Aussage wie für die Ziffer 13.5.2.

Im Hinblick auf die Bewertung der Pegelerhöhung am Immissionsort IO 02 (Zollsiedlung) ergibt sich keine Änderung der hiesigen Aussage aus der Stellungnahme vom 26.07.2019, Az.: 55.5-I-060-19.

Augsburg, den 10.03.2020
Im Auftrag

■■■■■
■■■■■■■■■■



Landratsamt Augsburg | Naturschutz, Jagd und Fischerei
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
info@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Meitingen;

Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen

Beteiligung der Behörden im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren

zu den o.g. Verfahren nimmt die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Augsburg Stellung wie folgt:

Zusammenfassung:

Die in den Planunterlagen dargestellte Erweiterung des Stahlwerks verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft in erheblichem Umfang und wird zu einer wesentlichen Veränderung des dortigen Lebens- und Landschaftsraumes führen. Der Eingriff wird in erster Linie durch Überbauung und Versiegelung einer Fläche von 16,7 ha verursacht; für vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgt ein zusätzlicher Eingriff in den Waldbestand des Lohwalds auf weiteren 2,3 ha. Der Eingriff erfolgt zum Großteil auf Laubwald-Sukzessionsflächen (48 %), Nadelhochwald (35 %) und Laubwald (15 %). Die Planung löst einen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf von 19,9 ha aus und sieht Kompensationsflächen auf 28,3 ha vor. Für die Überkompensation in Höhe von 8,4 ha ist die Einbringung in

NATURSCHUTZ, JAGD UND
FISCHEREI

DATUM
24.03.2020
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

ANSPRECHPARTNER

BESUCHERADRESSE
Halderstraße 29
86150 Augsburg

ZIMMER

TELEFON

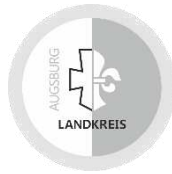
(0821) 3102-XXXXXXXXXX

FAX

(0821) 3102-XXXXXXXXXX

E-MAIL

XXXXXXXXXX@XXXXXX.XXX



ein naturschutzrechtliches Ökokonto und Anrechnung bei künftigen kompensationsbedürftigen Vorhaben vorgesehen.

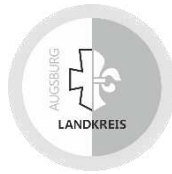
Durch die Rodung der Waldflächen wird eine Vielzahl von Lebensraumfunktionen kurzfristig nur noch auf der verbleibenden Restfläche des Lohwaldes (ca. 25 ha) zum Tragen kommen; die Rodung kommt einer Störung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gleich, das vorhandene Lebensraumpotential wird eine Minderung erfahren – insbesondere für Tierarten, die auf einen alten Baumbestand mit Quartierstrukturen angewiesen sind. Der verbleibende Lohwald wird durch den Waldumbau und die Mittelwaldnutzung an Strukturreichtum gewinnen und im Hinblick auf die Eignung als Lebensraum nicht nur für das Wald-Wiesenvögelchen, sondern auch für unzählige weitere Tier- und Pflanzenarten eine Aufwertung gegenüber dem aktuellen Zustand erfahren; durch die Planung wird diese aus naturschutzfachlicher Sicht positive Entwicklung im südlichen Teil des Lohwaldes zudem bauplanerisch und somit langfristig gesichert. Das vorgelegte Gutachten zum Artenschutz kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für viele Arten nicht erfüllt sind. Für den Großen Abendsegler, die Rauhauffledermaus, die Wasserfledermaus, den Scharlach-Plattkäfer, höhlenbrütende Vogelarten und baum- / gebüschbrütende Vogelarten ist laut Gutachten bei Planausführung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen; unserer Ansicht nach trifft dies zusätzlich auch für die Mopsfledermaus zu. In diesen Fällen wäre die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde möglich, sofern die Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG vorliegen; dies kann erst auf Ebene eines konkreten Antrags geprüft werden.

Allgemeine Anmerkungen:

In den Textteil (Festsetzungen) des Bebauungsplans sollten folgende Punkte noch aufgenommen werden:

- Zu jedem konkreten Antrag (Bau- / immissionsschutzrechtlicher / wasserrechtlicher Antrag) im Sondergebiet sind folgende Unterlagen zum Naturschutz vorzulegen: Unterlage zum Artenschutz (inkl. Betroffenheiten, Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen, Dokumentation bereits durchgeführter CEF-Maßnahmen inkl. Erfolgskontrolle), Ausgleichsflächenplan (mit Darstellung / Nachweis der konkret zugewiesenen Ausgleichsflächen-Teilfläche und mit detaillierter Maßnahmenbeschreibung, z.B. Pflanzplan und Bewirtschaftungskonzept), Beleuchtungskonzept.
- Bei konkreten Bauvorhaben ist darauf zu achten, dass Fallen für Reptilien und Amphibien (z.B. Schächte) vermieden werden.

Im Textteil (Festsetzungen) zum Bebauungsplan ist ein nächtliches Lärmkontingent aufgenommen. Dieses kann nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt – insbesondere auf Fledermäuse – haben; die konkreten Auswirkungen können jedoch von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht beurteilt werden.



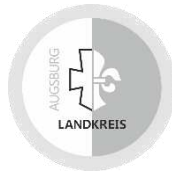
Artenschutz:

In den vorgelegten, sehr umfangreichen und detailliert ausgearbeiteten Planunterlagen wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft unseres Erachtens zutreffend erfasst und beschrieben. Im Umweltbericht wird zum Schutzgut Arten aufgeführt, dass das Plangebiet, insbesondere TG Ost ein hohes und bedeutsames Artenspektrum und damit eine hohe Bedeutung als Lebensraum aufweist. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu einem Verlust unzähliger Habitatstrukturen und Lebensräume vieler Tier- und Pflanzenarten. Gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers ist bei zulassungsbedürftigen Eingriffsvorhaben eine Prüfung des besonderen Artenschutzrechts nur für die „europäischen Arten“ (d.h. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) sowie sog. „Verantwortungsarten“ erforderlich (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Für alle weiteren Arten erfolgt keine gesonderte artenschutzrechtliche Betrachtung, sondern eine generalisierende Berücksichtigung des Artenschutzes im Rahmen der Eingriffsregelung; Beeinträchtigungen gelten hierbei i.d.R. durch die ersatzweise Herstellung des betroffenen Lebensraums als ausgeglichen. Dies wurde im vorliegenden Gutachten zum Artenschutz von Herrn Dr. Stickroth korrekt umgesetzt.

Demnach sind an saP-relevanten Arten insbesondere Fledermäuse, die Zauneidechse, das Wald-Wiesenvögelchen, Waldvogelarten sowie potentiell totholzbewohnende Käfer von den im Bebauungsplan vorgesehenen Vorhaben betroffen. Das Gutachten zum Artenschutz schlägt eine Vielzahl an Maßnahmen zur Vermeidung, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) vor. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass unter Umsetzung dieser Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind bzw. es zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen kommt.

Grundsätzlich wird das Gutachten zum Artenschutz von Herrn Dr. Stickroth mit Fachbeiträgen von Frau Lustig (Fledermäuse) und Herrn Dolek (Tagfalter) sowie das Dokument „Managementplan für das Wald-Wiesenvögelchen mit Umsetzungskonzept Mittelwald“ inkl. detaillierter Maßnahmenbeschreibung für die Parzellen des Mittelwalds und den Lichtungskorridor aus Sicht der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde als geeignet angesehen, um den speziellen Artenschutz beurteilen zu können. Für die fachliche Beurteilung, die u.a. auch die Wirksamkeit von möglichen CEF- und FCS-Maßnahmen für diese Artengruppen einschließt, besteht aus unserer Sicht eine hohe Prognosesicherheit, da ausreichende Kenntnisse zu den betroffenen Arten und den vorgeschlagenen Maßnahmen vorhanden sind.

Die Aussagen bezüglich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppen **Pflanzenarten, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Reptilien, Amphibien, Käfer** und **Vögel** sind unseres Erachtens nachvollziehbar und plausibel. Für den Scharlach-Plattkäfer, höhlenbrütende Vogelarten und baum- / gebüschbrütende Vogelarten ist laut Gutachten bei Planausführung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen; in diesen Fällen ist die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung durch die höhere Naturschutzbehörde möglich, sofern die Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG vorliegen. Ob dies der Fall ist, kann erst auf



Ebene des konkreten Vorhabens entschieden werden, also im baurechtlichen oder immissionschutzrechtlichen Genehmigungsantrag.

Beim Vergleich verschiedener Literaturangaben liegt die bei der **Zauneidechse** hier vorgesehene Fläche an Ersatzhabitat pro Individuum im mittleren Bereich. Dies ist aus unserer Sicht in Ordnung, da die Qualität des Habitats auch von der Gestaltung und Ausstattung abhängt. Die Planung hierzu ist unserer Meinung nach gut, sollte jedoch für die ausführende Baufirma ausführlicher gestaltet werden bzw. muss die ausführende Firma alternativ durch einen Experten im Rahmen der ökologischen Baubegleitung detailliert eingewiesen werden.

Hinsichtlich der Artengruppe **Fledermäuse** wurde eine aktuelle Kartierung mit Aufnahme der Quartiermöglichkeiten ergänzt. Die methodische Vorgehensweise der Erfassung entspricht dem aktuellen Stand, die Ergebnisse der Kartierung sind plausibel.

Entsprechend dem Artenschutz-Gutachten von Herrn Dr. Stickroth bestehen im Eingriffsgebiet mindestens 54 Bäume mit fledermausrelevanten potentiellen Quartierstrukturen, die bei Umsetzung des Vorhabens entfallen werden. Ergebnisse der Quartierkartierung im südlichen Lohwald liegen der unteren Naturschutzbehörde derzeit nicht vor, sodass keine Aussage darüber möglich ist, ob die Quartierdichte im und außerhalb des Eingriffsbereichs ähnlich hoch ist.

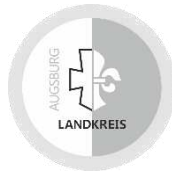
Im Lohwald wurden 13 Fledermausarten sicher nachgewiesen, bei drei weiteren Arten ist ein Vorkommen anzunehmen und drei weitere Arten kommen potentiell vor; für insgesamt 9 Fledermausarten ist der Lohwald laut Gutachten von hoher Bedeutung entweder als Quartier- oder Nahrungslebensraum oder beides. Die Kartierung ergab, dass insbesondere die Bereiche Ia (im Nordwesten des Sondergebiets) und IIIb (im Nordosten des Sondergebiets) von großer Bedeutung für die bestehenden Fledermausvorkommen sind. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine Betroffenheit von Fledermäusen gegeben ist und dass eine 100 %-ige Wirksamkeit der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht prognostiziert werden kann; aus diesem Grund empfiehlt der Gutachter die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung für den Großen Abendsegler, die Rauhauffledermaus, die Wasserfledermaus.

Aus Sicht des Naturschutzes ist das Gutachten in Bezug auf Fledermäuse vollständig und größtenteils plausibel. Eine Betroffenheit ist auch unserer Ansicht nach gegeben.

Das Eintreten des **Verbotstatbestands der Tötung** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann für die meisten Fledermausarten durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VM-1a (Rodung von Bäumen ist ausschließlich zwischen 1.9. und 31.10. eines Jahres), VM-1b (Kontrolle auf Anwesenheit und Einwegverschluss von Höhlen), VM-1c (Einhaltung Bauzeitenregelung und Einwegverschluss bei vorhandenen künstlichen Fortpflanzungshilfen) sowie VM-2 (Bauzeitenregelung Gebäudeabriss) wirkungsvoll vermieden werden.

Von Seiten des Naturschutzes kann dem Artenschutzgutachten nicht gefolgt werden bzgl. des Nicht-Eintretens des Tötungsverbotstatbestands im Hinblick auf folgende Arten:

- Großer Abendsegler
- Rauhauffledermaus
- Mopsfledermaus



Der Große Abendsegler kommt ganzjährig im Lohwald vor und überwintert in Höhlenquartieren. Da Baumhöhlen innerhalb des Stamms oftmals eine große Ausdehnung erreichen, ist eine Überprüfung mit einer Endoskopkamera kein sicheres Ausschlusskriterium. Aus diesem Grund kann trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Tötung von Einzelindividuen nicht ausreichend sicher ausgeschlossen werden und muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung hinsichtlich der Tötung des Großen Abendseglers beantragt werden.

Da die Rauhauffledermaus ganzjährig im Lohwald vorkommt und da deren Quartiere hinter abstehender Borke leicht übersehen werden, kann eine zeitliche Rodungs- / Gebäudeabrissbeschränkung sowie eine Kontrolle von Höhlen vor der Rodung eine Tötung nicht ausreichend sicher ausschließen (entspricht auch Aussage des Artenschutzgutachtens, S. 73). Aus diesem Grund muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung auch hinsichtlich der Tötung der Rauhauffledermaus beantragt werden.

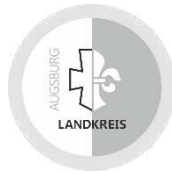
Da bei der Mopsfledermaus auch Winterquartiere in Bäumen möglich sind und da deren Quartiere hinter abstehender Borke leicht übersehen werden, kann eine zeitliche Rodungsbeschränkung sowie eine Kontrolle von Höhlen vor der Rodung eine Tötung nicht ausreichend sicher ausschließen. Aus diesem Grund muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung auch hinsichtlich der Tötung der Mopsfledermaus beantragt werden.

Gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG liegt das **Zerstörungsverbot für Lebensstätten** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur ersatzweisen Schaffung von Fledermaus-Quartieren im verbleibenden südlichen Teil des Lohwaldes wird eine Vielzahl an CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die eine Kombination aller nach derzeitigem wissenschaftlichem Stand gängigen und von den Experten der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Bayern empfohlenen Methoden umfasst. Aus Sicht des Naturschutzes sind die geplanten CEF-Maßnahmen auch vom Umfang her geeignet, sodass bei der entsprechenden Vorlaufzeit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für die meisten Fledermausarten weiterhin erfüllt werden dürfte. Dies betrifft nicht folgende Arten, bei welchen sowohl laut Artenschutzgutachten als auch nach Einschätzung des Naturschutzes das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten ausgelöst wird:

- Großer Abendsegler
- Wasserfledermaus
- Rauhauffledermaus

Beim Großen Abendsegler werden eingriffsbedingt mindestens 50 % des Quartierangebots zerstört, bei der Wasserfledermaus mindestens 60 % des Quartierangebots; hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, deswegen muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der höheren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Laut Planung ist vorgesehen, den Entfall von Nahrungslebensräumen und Jagdhabitaten auf den geplanten Ersatzaufforstungsflächen zu kompensieren (CEF-2a und CEF-2b). Die hierzu im Artenschutzgutachten formulierten Maßnahmen sind hierfür geeignet. Darüber hinaus sollte jedoch



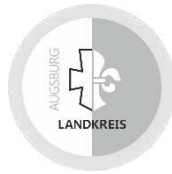
beachtet werden, dass dichter Jungwald für Fledermäuse zunächst wenig attraktiv ist. Um die Attraktivität zu steigern, könnten innerhalb der Aufforstungsflächen (Ausgleichsflächen A3 und A4) zunächst einige Weidenstecklinge gepflanzt werden, die schnell höhere Strukturen bilden. Damit die Ersatzaufforstung als Jagdgebiet für Fledermäuse auch später geeignet ist, muss die Aufforstung sehr locker durchgeführt werden, sodass ein sehr lichter Wald entsteht. Diese Anforderungen weichen teilweise von den mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits vorab getroffenen Abstimmungen ab; der Grund hierfür ist, dass sich das Ausmaß der Betroffenheit von Fledermäusen erst im Nachgang herausgestellt hat. Die konkrete Ausführung der Aufforstung kann aus unserer Sicht auf Ebene der Ausführungsplanung bzw. innerhalb der mittlerweile bereits vorgezogen vorgelegten Erstaufforstungsanträge abgestimmt und festgelegt werden.

Der verbleibende Lohwald wird durch die Bahnlinie Augsburg-Donauwörth von der Aufforstungsfläche A3 (= neu zu schaffendes Jagdgebiet) getrennt. Um das Kollisionsrisiko und damit eine erhöhte Fledermausmortalität beim Flug zwischen Habitat- und Jagdgebiet zu minimieren, sollten an der Bahnlinie beidseitig Überflughilfen für Fledermäuse durch eine dichte, lineare Pflanzung von Bäumen geschaffen werden. Dies ist als Vermeidungsmaßnahme in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei CEF-1a nur acht Stammstücke mit Höhlungen „versetzt“ werden sollen, wo doch mindestens 54 Bäume mit Quartierstrukturen bzw. mindestens 20 Bäume mit Höhlenquartieren im Eingriffsbereich liegen und gefällt werden. Besser wäre es, möglichst viele geeigneten Stammstücke mit Höhlungen, die der Rodung zum Opfer fallen, im verbleibenden Wald anzubringen und die CEF-Maßnahme dahingehend umzuformulieren (vgl. CEF-1f).

Durch die Ausweisung des Sondergebiets werden kleinflächig potentielle Lebensräume des **Wald-Wiesenvögelchens** sowie ein in 2017 noch bestehender aber mittlerweile aufgrund von natürlicher Sukzession nicht mehr geeigneter Lebensraum überbaut. Hierdurch wird jedoch kein Verbotstatbestand ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der Habitate im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG).

Das Maßnahmenpaket (Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für das Wald-Wiesenvögelchen erscheint sehr umfangreich und gut durchdacht. Der verbleibende Lohwald wird durch den Waldumbau und die Mittelwaldnutzung an Strukturreichtum gewinnen und im Hinblick auf die Eignung als Lebensraum nicht nur für Tagfalter, sondern auch für unzählige weitere Tier- und Pflanzenarten eine Aufwertung gegenüber dem aktuellen Zustand erfahren. Als Hauptproblem für eine dauerhafte Sicherung der Population des Wald-Wiesenvögelchens zeichnet sich der hohe Nährstoffreichtum im gesamten Lohwald ab. Ob sich die Population im Gebiet halten und vergrößern lässt, hängt deswegen u.a. davon ab, wie effektiv die Maßnahmen zum Nährstoffentzug wirken. Aus Sicht des Naturschutzes wird in den vorgelegten Planungen hierfür das möglichste vorgesehen. Die Maßnahmen für das Wald-Wiesenvögelchen sind aus unserer Sicht somit geeignet, den Habitatverlust zu kompensieren; die entfallenden (teilweise nur potentiellen) Habitate sowie der Lebensraum mit dem 2017-er Hauptvorkommen sind gemäß Experteneinschätzung von Herrn Dolek zu nährstoffreich, oftmals nur punktuell für das Wald-Wie-



senvögelchen geeignet und im Anfangsstadium einer natürlichen Sukzession, die bei Fortschreiten den Lebensraum schrittweise entwerten und für das Wald-Wiesenvögelchen unbrauchbar machen wird. Durch die Planung entfallen zwar kleinflächig Habitats, jedoch werden bestehende Habitats langfristig gesichert und durch die geplanten Maßnahmen neue, geeignete Habitats etabliert.

Basierend auf den vorliegenden Daten sowie auch nach Rücksprache mit der Höheren Naturschutzbehörde kommt die Untere Naturschutzbehörde somit zum Schluss, dass bei Ausführung der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich dem Wald-Wiesenvögelchen erfüllt werden, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vollumfänglich ausgeführt und später in den Genehmigungsbescheid für konkrete Vorhaben übernommen werden.

Bei der Ansaat der Ausgleichsfläche A5 (Lichtungskorridor) ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die auch Sauergräser bzw. allgemein wintergrüne, heimische Gräser als wintergrüne Raupennahrung enthält. Zur Förderung der Raupennahrung können auch wintergrüne Grasbestände aus dem Eingriffsbereich in den Bereich von A5 versetzt werden, wie von Herrn Dolek vorgeschlagen. Dies sollte v.a. im Textteil (Festsetzungen) des Bebauungsplans auf S. 19 ergänzt werden. Weiterhin sollte hier ergänzt werden, dass eine Mahd nur abschnittsweise erfolgen darf, wie im Maßnahmenkonzept zum Lichtungskorridor (Dokument „Managementplan für das Wald-Wiesenvögelchen mit Umsetzungskonzept Mittelwald“) korrekt erfasst.

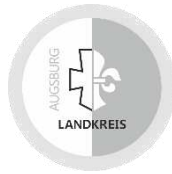
Beim Maßnahmenkonzept für die Flächen für das Wald-Wiesenvögelchen (Dokument „Managementplan für das Wald-Wiesenvögelchen mit Umsetzungskonzept Mittelwald“, Anhang Lichtungskorridor) sollte auch für die Maßnahmenflächen CH1 bis CH8 eine Ansaat nach erfolgtem Oberbodenabzug geprüft und ggf. ergänzt werden.

FFH-Verträglichkeit:

Zu diesem Thema erfolgte von Seiten der unteren Naturschutzbehörde eine Äußerung in der Stellungnahme vom 23.07.2019 während der vorgezogenen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung; die Anregung wurde als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Insofern ist hierzu keine weitere Äußerung notwendig.

Geplantes Ökokonto:

Hinsichtlich der geplanten Aufnahme der Überkompensation in Höhe von 8,4 ha in ein naturschutzrechtliches Ökokonto reicht die reine Erwähnung in den Bebauungsplanunterlagen nicht aus. Das Verfahren zur Aufnahme in ein Ökokonto läuft außerhalb des Bebauungsplanverfahrens, jedoch wird darum gebeten, den folgenden Hinweis zu beachten bzw. entsprechend weiterzugeben: Es wird dringend empfohlen, für diese Ökokontofläche den entsprechenden Meldebogen des Landesamtes für Umwelt auszufüllen und zusammen mit den restlichen Unterlagen zur Prüfung an die untere Naturschutzbehörde zu senden. Entsprechend der Vorabstimmungen ist eine Anrechnung als Ökokonto nach derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde möglich.



Redaktionelle Anmerkungen:

Im Textteil (Festsetzungen) sind auch zur zweiten Auslegung noch in § 8 Abs. 2 bis 5 bei allen vier Kompensationsflächen hinsichtlich der Artenlisten für Gehölze fehlerhafte Verweise enthalten. Zum Teil wird auf falsche Paragraphen verwiesen, zum Teil wird auf falsche Absätze verwiesen. Es wird darum gebeten, jeden einzelnen dieser Verweise nochmals zu prüfen und zu korrigieren.

Im Textteil (Festsetzungen) in § 8 Abs. 4 Nr. 3d ist eine falsche Formulierung einkopiert worden; diese sollte abgeändert werden, sodass sie sich auf die Ausgleichsfläche A3 und nicht auf A1 bezieht.

Im Textteil (Festsetzungen) fehlt in § 9 die in der saP aufgeführte Vermeidungsmaßnahme VM-3c. Wir bitten um Ergänzung.

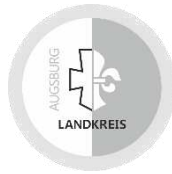
Im Textteil (Festsetzungen) in § 9 Abs. 4 Nr. 3c ist ein Schreibfehler unterlaufen. Statt „FCS-6c“ müsste es korrekt „CEF-6c“ lauten.

Der Fachbeitrag zum Artenschutz („spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“) von Herrn Dr. Stickroth vom 22.11.2019 zieht zum Teil veraltete Angaben zur Roten Liste Bayern heran. Die Rote Liste Bayern wird seit 2016 für verschiedene Artengruppen sukzessive aktualisiert; so liegt z.B. für Reptilien eine Version von 2019 vor, bei der die Zauneidechse nicht mehr auf der Vorwarnstufe, sondern auf Stufe 3 eingeordnet wurde. Für das Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat dies jedoch keinen Einfluss.

Im Fachbeitrag zum Artenschutz („spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“) von Herrn Dr. Stickroth vom 22.11.2019 wird auf S. 58 § 44 Abs. 3 Satz 3 Ziffer 2 BNatSchG genannt. Diese Rechtsquelle existiert nicht (mehr) und stammt evtl. aus einer älteren Ausgabe des BNatSchG. Gemeint ist wohl § 45 Abs. 7 BNatSchG. Wir bitten um Überprüfung und Korrektur.

Im Fachbeitrag zum Artenschutz („spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“) von Herrn Dr. Stickroth vom 22.11.2019 ist auf S. 86 bei der Wasserfledermaus angekreuzt, dass die Ausnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies entspricht nicht der Aussage des zugehörigen Texts, deswegen gehen wir davon aus, dass es sich beim Kreuzchen um einen Fehler handelt. Wir bitten um Überprüfung und Korrektur.

Im Fachbeitrag zum Artenschutz („spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“) von Herrn Dr. Stickroth vom 22.11.2019 ist auf S. 144 beim Gesamtfazit wohl ein Schreibfehler unterlaufen: Korrekt müsste das Fazit basierend auf den vorherigen Einschätzungen wohl lauten, dass es nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten kommt.



Im Dokument „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Nachweis der Ausgleichsflächen“ ist bei der Angabe der gesamten Eingriffsfläche nach Naturschutzrecht auf S. 5 wohl ein Tippfehler unterlaufen. Statt der angegebenen 189.513 m² müsste entsprechend der vorangehenden Angaben zu den Teilflächen korrekt 189.930 m² angegeben werden. Bei der Bilanzierung in der Tabelle auf S. 8 wurde korrekterweise mit 189.930 m² Eingriffsfläche gerechnet, somit ist die Bilanzierung richtig.

Der Markt Meitingen wird gebeten, die o.g. Punkte im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen





WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

per E-Mail
Markt Meitingen
Schlossstraße 2
86405 Meitingen

T.Dahlmann@markt-meitingen.de

Ihre Nachricht

Hr. Dahlmann / E-Mail vom
30.01.2020

Unser Zeichen

3-4622-A-4704/2020

Bearbeitung +49 (906) [REDACTED]

[REDACTED]@wwa-don.bayern.de

Datum

27.02.2020

**Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“
- Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes sowie zur 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme vom 07.08.2019, Az.: 3-4622-A-18018/2019 und unsere E-Mail vom 08.08.2019.

Unsere Stellungnahmen sind weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]

Verteiler:

Landratsamt Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme



Dahlmann Thomas

Von: [REDACTED] ERSD-F-N [REDACTED] @lew-verteilnetz.de>
Gesendet: Freitag, 6. März 2020 08:25
An: Dahlmann Thomas
Betreff: AW: 11. Änderung Flächennutzungsplan - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dahlmann,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Da unsere Hinweise in unserem Schreiben vom 23.07.2019 beachtet werden haben wir gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ in der Fassung vom 04.12.2019 keine Einwände.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Litpher;
Geschäftsführer: Manfred Lux, Josef Wagner; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE 240432124

Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an.

Von: Dahlmann Thomas
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 10:14
An: 'poststelle@reg-schw.bayern.de'
Betreff: 11. Änderung Flächennutzungsplan - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2019 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Als Träger öffentlicher Belange informieren wir Sie darüber, dass der gebilligte Entwurf der 11. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht, sowie den wesentlichen Umweltinformationen und Stellungnahmen im **Rathaus des Markts Meitingen, Schloßstr. 2, 86405 Meitingen im Obergeschoss, Bauamt, Gang zwischen Zi.Nr. 106 und 108**, in der Zeit vom

Montag, 10.02.2020 bis einschl. Dienstag 10.03.2020

Dahlmann Thomas

Von: [REDACTED]@lew-verteilnetz.de>
Gesendet: Freitag, 6. März 2020 08:07
An: Dahlmann Thomas
Betreff: AW: BPlan SO nördlicher Lohwald - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dahlmann,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Da unsere Hinweise in unserem Schreiben vom 23.07.2019 beachtet werden haben wir gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ in der Fassung vom 04.12.2019 keine Einwände.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Markus Litpher;
Geschäftsführer: Manfred Lux, Josef Wagner; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE 240432124

Bevor Sie diese E-Mail ausdrucken prüfen Sie bitte, ob dies wirklich nötig ist. Umweltschutz geht uns alle an.

Von: Dahlmann Thomas
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 09:39
An: 'poststelle@reg-schw.bayern.de'
Betreff: BPlan SO nördlicher Lohwald - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ gebilligt.

Als Träger öffentlicher Belange informieren wir Sie darüber, dass der gebilligte Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B), zusammen mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht, sowie den wesentlichen Umweltinformationen, umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen im **Rathaus des Markts Meitingen, Schloßstr. 2, 86405 Meitingen im Obergeschoss, Bauamt, Gang zwischen Zi.Nr. 106 und 108**, in der Zeit vom

Dahlmann Thomas

Von: [REDACTED] (StBA Augsburg) [REDACTED]@stbaa.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 31. Januar 2020 07:58
An: Dahlmann Thomas
Betreff: AW: 11. Änderung Flächennutzungsplan - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Markt Meitingen – 11. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ im Parallelverfahren

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ im Parallelverfahren kann sich das Staatliche Bauamt Augsburg im Grundsatz einverstanden erklären.

Wir bitten jedoch um erneute Beteiligung unserer Behörde im Rahmen der weiteren Verfahrensschritte.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Staatliches Bauamt Augsburg
Gebietsabteilung S2 Lkr. Augsburg
Burgkmairstraße 12
86152 Augsburg

[REDACTED]
Internet: <http://www.stbaa.bayern.de>

Von: Dahlmann Thomas <T.Dahlmann@markt-meitingen.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 10:14
An: Poststelle (Reg Schwaben) <poststelle@reg-schw.bayern.de>
Betreff: 11. Änderung Flächennutzungsplan - Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 04.12.2019 den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Als Träger öffentlicher Belange informieren wir Sie darüber, dass der gebilligte Entwurf der 11. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht, sowie den wesentlichen

Dahlmann Thomas

Von: bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Gesendet: Montag, 9. März 2020 13:58
An: Dahlmann Thomas; bauleitplanung@schwaben.ihk.de
Cc: [REDACTED]

[REDACTED] Stellungnahme zur 11. Änderung des FNP mit Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“



Markt Meitingen

11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, verbunden mit der Aufstellung des **Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“**

Stellungnahme als Träger öffentliche Belange nach § 4 BauGB

Sehr geehrter Herr Dahlmann,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Verfahren.


Die IHK Schwaben begrüßt das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes. Die vorzunehmenden Anpassungen ermöglichen es diversen Firmen der Max Aicher Unternehmensgruppe sich am Standort zu erweitern und diesen für die Zukunft zu sichern. Die angedachten Planungen entsprechen somit gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB den Belangen der Wirtschaft und tragen zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Wie aus den Planungsunterlagen hervorgeht, haben im Vorfeld umfangreiche Abwägungen stattgefunden. So wurde die Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebsgeländes in alle Richtungen überprüft, wobei aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (Bahnstrecke Augsburg-Donauwörth bzw. Verlauf des Lechkanals) sowie von flächenbezogenen Schalleistungspegeln zur Sicherung gesunder und attraktiver Lebensverhältnisse im Gemeindegebiet nur eine Flächenentwicklung südlich des derzeitigen Standortes als umsetzbar erachtet wird. Aspekte des Artenschutzes und der Vegetation in diesem Gebiet wurden umfangreich untersucht. Im Anschluss erfolgte eine Abwägung zahlreicher Erweiterungsvarianten unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Forstbehörde. Somit wurde insgesamt sichergestellt, die verträglichste Erweiterungsoption zu identifizieren, um naturschutzrechtlichen Belangen bestmöglich Rechnung zu tragen.

Die Tatsache, dass es sich bei dem südlich gelegenen Lohwald um ein als Bannwald deklariertes Gebiet handelt, welcher als besonders schützenswert eingestuft wurde, ist selbstverständlich in der Gesamtbetrachtung des Vorhabens entsprechend zu würdigen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass eine Rodung im Bannwald entsprechend Art. 9 Abs. 6 des BauWaldG unter engen Voraussetzungen möglich ist, wenn sichergestellt wird, dass die angrenzend neu entstehende Waldfläche in ihrer Ausdehnung und Funktion dem zu rodenden Wald gleichwertig ist. In diesem Zusammenhang hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Stellungnahme von 24.07.2019 bestätigt, dass die Ausgleichsfläche A3 trotz ihrer Lage die Ausgleichsfunktion in Bezug auf die zu rodenden Bannwaldflächen erfüllen kann. Darüber hinaus begrüßt die IHK Schwaben die angestrebte Aufforstung zusätzlicher Waldflächen, welche direkt an das derzeitige Lohwaldgebiet angrenzen (Ausgleichsfläche A4).

Unter der Prämisse, dass Realisierung von Ausgleichsflächen A3 westlich der Bahnstrecke dem dringend erforderlichen dreigleisigen Ausbau der Verbindung Augsburg-Donauwörth nicht im Wege steht, ergeben sich aus Sicht der IHK Schwaben keine Bedenken bei der Durchführung des Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen,


IHK Schwaben
Stettenstr. 1 + 3
86150 Augsburg
Tel: 08213162-158

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, dem Markt die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit der Markt den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt dem Markt.

1. Markt Meitingen	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan 11. Änderung	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	"Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29" mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ <input type="checkbox"/> mit Umweltbericht <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 10.03.2020 (§ 4 BauGB)	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)	
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) [REDACTED]	
<input checked="" type="checkbox"/> 2.1 Keine weitere Äußerung	
<input type="checkbox"/> 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
<input type="checkbox"/> 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

- 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

- Rechtsgrundlagen

- Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

- 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Krumbach, 09.03.2020

████████████████████
████████████████

ALE Schwaben – Postfach 11 63 – 86369 Krumbach (Schwaben)

Per E-Mail info@markt-meitingen.de

Markt Meitingen

Schloßstraße 2

86405 Meitingen

Dahlmann Thomas

Von: [REDACTED] (aelf-au) [REDACTED]@aelf-au.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 3. März 2020 15:01
An: Dahlmann Thomas
Betreff: Stellungnahme zu BPlan SO nördlicher Lohwald - Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB
Anlagen: 20200303145945099666.pdf

Sehr geehrter Herr Dahlmann,

anliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. BPlan. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass unsere Hinweise zu Teil B) Textliche Festsetzungen ebenso im Teil C) Begründung zu korrigieren sind:

- das Wort "Fegespiralen " ist zu ersetzen durch "wirksame Einzelschutzmassnahmen" und
- das Wort "Forstamt" ist zu ersetzen durch "Untere Forstbehörde (AELF)"

Im Übrigen stehe ich Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

Abteilungsleiter - Bereich Forsten -
Dienstgebäude
Rommelsrieder Straße 9
86420 Diedorf-Biburg


[REDACTED]
www.aelf-au.bayern.de

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde Markt Meitingen</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan</p> <hr/> <p>× Bebauungsplan <u>BPlanSO nördlicher Lohwald</u> für das Gebiet mit Grünordnungsplan</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p> <hr/> <p style="text-align: center;">Sonstige Satzung</p> <hr/> <p>× Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <u>10.03.2020</u></p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p> <hr/> <p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg</p>
2.1	Keine Äußerung
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>× Einwendungen</p> <p>Seite 14, §7 (2) Ziffer 5b, Erhalt und Entwicklung lichter Waldstrukturen. Je nach Auflichtungsgrad wird die Funktion eines Bannwaldes durch die Auflichtung beeinträchtigt. Hier ist eine weitere forstliche Ersatzaufforstungsfläche notwendig.</p> <p>× Rechtsgrundlagen</p> <p>Art.11 BayWaldG</p> <p>× Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Stellen einer entsprechenden Ersatzaufforstungsfläche.</p>
2.5	<p>× Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Bebauungsplan B) Textliche Festsetzungen:</p> <p>- Seite 14, §7 (2) Ziffer 5b, Erhalt und Entwicklung lichter Waldstrukturen. Je nach Auflichtungsgrad wird die Funktion eines Bannwaldes nach Art.11 BayWaldG durch die Auflichtung beeinträchtigt. Hier ist eine weitere forstliche Ersatzaufforstungsfläche notwendig.</p> <p>- Seite 17 ff., §8 Ausgleichsflächen A1 bis A5, Ziffer 4a Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Schutz der Anpflanzungen "durch Fegespiralen" ist zu ersetzen durch "wirksame Einzelschutzmaßnahmen". Fegespiralen sind nur eine besondere Form des Einzelschutzes und nicht allgemein verwendbar.</p> <p>- Seite 18 bis 20. Das Wort "Forstamt" ist zu ersetzen durch die "Untere Forstbehörde (AELF)".</p>
2.6	<p>Biburg, 03.03.2020</p> <p>.....</p> <p>Ort, Datum</p> <div style="text-align: right;">  <p>Abteilungsleiter</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift, Dienstbezeichnung</p> </div>



21 SP-FNP

Deutsche Bahn AG DB Immobilien Barthstraße 12 80339 München

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region Süd
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com

Telefon 089/1308-
Telefax 089/1308-
ktb.muenchen@deutschebahn.com
@deutschebahn.com
Zeichen CR.R 04-S(E1) Gö

Az: TOEB-MÜN-20-73259

05.03.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Herr Dahlmann / Mail vom 30.01.2020

**Markt Meitingen;
Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald mit 11. Änderung Flächennutzungsplan
Beteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB**

Strecke 5300, Augsburg - Nördlingen, km 16,25 – 17,0 beiderseits der Bahn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Immobilienrelevante Belange

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es bei den angrenzenden Bahnflächen um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die nicht der Planungshoheit der Kommune, sondern dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Abs. 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 2 S. 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).

Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen.

Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:





Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen, ist ein Sicherheitsabstand von $\geq 5,0$ m zum Gleis einzuhalten, ansonsten ist eine Absicherung dieser mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erforderlich.

Ein Schutzabstand von 3m zu unter Spannung stehenden Teilen der Oberleitung ist mit allen Fahrzeugen, Werkzeugen, Materialien, Personen sicherzustellen und einzuhalten.

Baumaschinen im Rissbereich der Oberleitung (Gleisabstand ≤ 4 m) sind bahnzuerden, ggf. muss die Oberleitung abgeschaltet und bahngeerdet werden.

Bei Grabarbeiten innerhalb eines Umkreises von 5m um Oberleitungsmaste (5m ab Fundamenttaussenkante) ist ein Standsicherheitsnachweis durch einen EBA-zertifizierten Prüfstatiker vorzulegen.

Einfriedungen im Rissbereich der Oberleitung sind bahnzuerden, ggf. ist ein Prellleiter anzubringen.

Elektrisch leitende Teile im Handbereich ($\approx 2,50$ m) zu bahngeerdeten Anlagen sind ebenfalls bahnzuerden.

Ein unbefugtes Betreten des Gleis- bzw. Gefahrenbereichs ist ggf. durch geeignete Maßnahmen vor während und nach den Bauarbeiten (Zaun) erforderlich.

Es muss zu jeder Zeit verhindert werden, dass Signale und Schilder durch Baumaschinen und Materialien verdeckt werden oder der Gleisbereich nicht geräumt werden kann.

Sollte geplant sein, den Bereich zwischen Bahnanlage und Photovoltaikanlage zu begrünen, weisen wir schon darauf hin, dass grundsätzlich Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Die Endwuchshöhe evtl. zu pflanzender Bäume sollte 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten.

Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B.



Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen entstehen können (Vorlage Blendgutachten) und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.



Grenzsteine, Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB sind kostenpflichtig unter der folgenden Adresse zu beziehen:

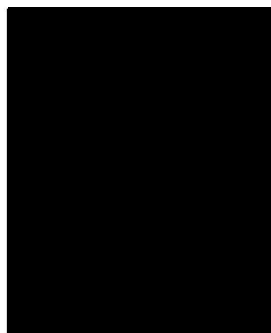
DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 938-5965, Fax: 069 / 265-57986
E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com
Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, , zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien, Region Süd



Per Telefax 08271/8199-40
Per E-Mail: t.dahlmann@markt-meitingen.de
Markt Meitingen
Herrn Thomas Dahlmann
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Az.	Telefon	Datum
1602/19AW/F	0821/90630- [REDACTED]	10.03.2020

Einwendungen bezüglich 11. Flächennutzungsplanänderung der Marktgemeinde Meitingen - Änderungsbereich Sondergebiet "Sondergebiet am nördlichen Lohwald"

Einwendungen bezüglich Bebauungsplan "Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29" des Marktes Meitingen

Unser Mandant: Markt Biberbach, Rathausplatz 1, 86485 Biberbach

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dahlmann,

in oben bezeichneter Angelegenheit nehmen wir zunächst nochmals Bezug auf unsere Schreiben vom 30.07.2019 und 20.08.2019 und die darin bereits im Hinblick auf die oben genannten Planungen für unsere Mandantschaft, den Markt Biberbach, erhobenen Einwendungen.

Wir stellen nochmals ausdrücklich klar, dass seitens unseres Mandanten sowohl im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes als auch im Hinblick auf die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29" auch weiterhin

Einwendungen

KANZLEI AUGSBURG

PETER SCHICKER
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
JOSEF DEURINGER *
Fachanwalt für Agrarrecht
GUNTAM BAUMANN *
Fachanwalt für Arbeitsrecht
DR. THOMAS JAHN *
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
AXEL WEISBACH *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
THOMAS SAUER
Fachanwalt für Familienrecht
PROF. DR. FRITZ BÖCKH
Fachanwalt für Verwaltungsrecht auch Dipl. Verwaltungswirt (FH)
ROBERT SCHULZE *
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
NICOLE KANDZIA
Fachanwältin für Verwaltungsrecht
STEFAN KUS LL.M. *
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wirtschaftsmediator (cvm)
BERNHARD MÜLLER
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
MATTHIAS RITZMANN
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
DOMINIK SCHLETTNER
FRANZISKA MENDLE
Wirtschaftsmediatorin (MuCDR)
DR. WOLFRAM GAEDT
NICO F. KUMMER

KANZLEI MÜNCHEN

DR. NIKOLAUS BIRKL
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator
MATHIAS REITBERGER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Mediator
FRANK SOMMER *
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

*Partner der Partnerschaftsgesellschaft mbB

KANZLEI AUGSBURG

Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821 / 90630-0
Telefax: 0821 / 90630-30
augsburg@meidert-kollegen.de

KANZLEI MÜNCHEN

Franziska-Bilek-Weg 9
(Theresienhöhe)
80339 München
Telefon: 089 / 545878-0
Telefax: 089 / 545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KANZLEI KEMPTEN

Am Stadtpark 4
87435 Kempten
Telefon: 0831 / 96060360
Telefax: 0831 / 96060369
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de

STADTSPARKASSE AUGSBURG
IBAN: DE93 7205 0000 0000 1024 00
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

DEUTSCHE BANK AUGSBURG
IBAN: DE16 7207 0024 0067 4465 00
SWIFT-BIC: DEUTDE08720

MEIDERT & KOLLEGEN

erhoben werden.

Ergänzend zu den bereits in den oben genannten Schreiben erhobenen Einwendungen legen wir die Stellungnahme des Planungsbüros Godts vom 18.02.2020 (Anlage 1) vor, deren Inhalt wir in vollem Umfang zum Gegenstand der erhobenen Einwendungen machen. Weiterhin übermitteln wir die Stellungnahme des Ingenieurbüros igi Consult GmbH (Anlage 2) vom 28.02.2020, die zwar im Hinblick auf die beabsichtigte Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t Rohstahl erstellt wurde, deren Ausführungen bezüglich des Immissionsschutzes jedoch auch für die vorliegenden Planungen maßgeblich sind.

Im Einzelnen soll nochmals ausdrücklich auf die folgenden Punkte hingewiesen werden:

1. Immissionen

Im Gutachten des Planungsbüros Godts wird explizit darauf hingewiesen, dass durch die vorhabenbedingte Rodung von 17,6 ha Bannwald sowie die Umwandlung weiterer 12,75 ha Immissionsschutzwald gravierende Folgen für das Schutzgut menschliche Gesundheit auftreten, da die bisherige Filterfunktion des Lohwalds erheblich reduziert wird. Hierdurch werden sich die Immissionen an Lärm sowie luftgebundene Schadstoffe (Staub und Feinstaub) noch stärker auf die an die LSW angrenzenden Gemeinden - so auch auf unseren Mandanten - auswirken.

Hinzuweisen ist ferner auf die Ausführungen im Gutachten der igi Consult GmbH (Seite 7) zur Gebietseinstufung der zum Gemeindebereich unseres Mandanten gehörenden Zollsiedlung. Mit aus unserer Sicht zutreffenden Argumenten könnte insoweit von einem WR-Gebiet ausgegangen werden mit der Folge, dass hinsichtlich der Immissionsrichtwerte eine Herabstufung in Richtung Zwischenwert zwischen WA- und MI-Wert kaum begründbar erscheint.

Hinzuweisen ist ferner nochmals auf die Summationswirkung der vorhandenen bzw. künftig zu erwartenden Immissionen. Hierbei sind auch zu erwartende Immissionen im Hinblick auf weitere bevorstehende Erweiterungen zu berücksichtigen. Das oben genannte Verfahren bezüglich der Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t Rohstahl befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. Bezüglich der diesbezüglichen immissionsschutzrechtlichen Probleme darf nochmals auf das Gutachten der igi Consult GmbH vom 28.02.2020 verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch nochmals auf unser Schreiben vom 20.08.2019 und das insoweit gerügte städtebauliche Gesamtkonzept - gerade bezüglich der Frage zum Umgang mit immissionsrechtlichen Konflikten - verwiesen werden. Die erforderliche Gesamtbetrachtung hinsichtlich Lärm und Umweltauswirkungen bezüglich des Betriebs der Lech-Stahlwerke wurde bislang nicht vorgenommen. Dies wäre jedoch notwendig, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

2. Alternativenprüfung

Aus naturschutzfachlichen, aber auch immissionsschutzrechtlichen Gründen wäre eine Erweiterung der LSW nach Norden sinnvoller. Diese Alternativenprüfung wurde - insbesondere aufgrund Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Betreibers - nicht in ausreichendem Maße vorgenommen.

3. Bedenken aufgrund der Flächenwahl der Ausgleichsfläche TG West

Durch die Lage/Wahl der Ausgleichsfläche A3 sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da diese Fläche räumlich-funktional von der Eingriffsfläche isoliert ist und somit den vorhabenbedingten funktionalen Verlust an Waldfunktionen für die Tierarten, insbesondere für flugunfähige Arten nicht kompensieren kann. Außerdem ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten.

Zur näheren Erläuterung diesbezüglich dürfen wir auf die Stellungnahme Godts vom 18.02.2020 verweisen.

4. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nach den schlüssigen Ausführungen in der Stellungnahme Godts vom 18.02.2020, auf die Bezug genommen wird, wäre das Vorhaben der LSW erst zulässig, wenn die Lebensraumfunktionen (geeignete Brutbäume, Totholz, natürliches Höhlenangebot, Spaltenquartiere usw.) für die Arten im notwendigen Maß im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die insoweit bereits geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind für die weitreichenden Eingriffe nicht ausreichend bzw. ungeeignet.

5. Artenschutz

In der Stellungnahme Godts vom 18.02.2020 werden weiter bestehende Mängel hinsichtlich des Gutachtens Stickroth aus dem Jahr 2019 dargelegt. Zusammenfassend bestehen weiterhin durch die teilweise nicht nachvollziehbare und ungenügende Methodenwahl, unzureichenden Erfassungsumfang und veraltete Daten (Vegetation) beträchtliche Bedenken betreffend des Artenschutzes, welche nur durch geeignete Kartierungen und Darstellung in dem Gutachten ausgeräumt werden können. Weiter können nur basierend auf geeigneten Kartierungsmethoden und aktuellen Daten effiziente und konkrete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen und in den Plänen dargestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Haselmaus, Zauneidechse, Totholz bewohnende Käfer, Greifvögel, die besonders geschützten Pflanzenbestände und Tierarten.

6. Nicht zu erteilende Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG

Rechtliche Hindernisse für die beabsichtigte Planung bestehen auch deshalb, da die für die notwendige Rodung des Bannwalds erforderliche Erlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG nicht erteilt werden kann.

So kann eine entsprechende Rodungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Aus der Bauleitplanung ergibt sich gerade nicht, dass hinsichtlich der Ausdehnung und Funktion ein annähernd gleichwertiger Wald entsteht oder entstehen kann. Eine Rodungserlaubnis kommt insoweit nicht in Betracht.

7. Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung

Die Bauleitplanung widerspricht auch den Zielen der Raumordnung, das heißt insbesondere den folgenden Zielen des Regionalplanes 9:

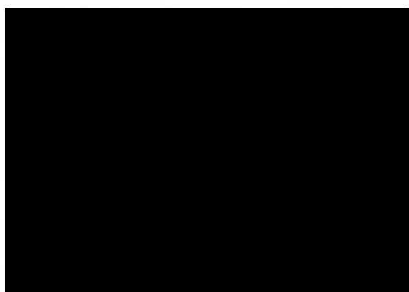
- Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Lechauwald, Lechniederungen und Lechleite“ bestimmt.
- Die Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes, insbesondere auch im Lechtal, sollen dauerhaft erhalten und gegebenenfalls gestärkt werden.
- Die grünlandgenutzten Aueböden, u. a. im Lechtal, sollen erhalten werden.
- Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen, insbesondere auch in den Auebereichen des Lechs, sollen erhalten werden.
- Naturnahe Waldbestände, so insbesondere auch die Auwälder am Lech, sollen erhalten und gepflegt werden.

8. Fehlen eines städtebaulichen Gesamtkonzepts

Wie bereits oben dargelegt und in den bisherigen Einwendungsschreiben ausgeführt, lässt die vorliegende Planung ein städtebauliches Gesamtkonzept vermissen. Eine Gesamtbeurteilung hinsichtlich Lärm und Umweltauswirkungen bezüglich des Betriebs der Lech-Stahlwerke ist bislang nicht erfolgt, auch eine ausreichende Prüfung von Alternativstandorten wurde nicht vorgenommen.

MEIDERT & KOLLEGEN

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist insbesondere hinsichtlich Immissionen und Umweltauswirkungen eine Gesamtbetrachtung unabdingbar. Vor allem auch im Hinblick auf die diversen - und sich im Moment im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren hinsichtlich Kapazitätserweiterung manifestierenden - Erweiterungsabsichten erscheint eine Gesamtbetrachtung im Rahmen einer ordnungsgemäß Abwägung zwingend geboten.

**Anlagen**

- Anlage 1 Stellungnahme des Planungsbüros Godts vom 18.02.2020
- Anlage 2 Stellungnahme des Ingenieurbüros igi Consult GmbH vom 28.02.2020

igi CONSULT GmbH • Oberdorfstraße 12 • 91747 Westheim

Markt Biberbach
z.Hd. Herrn Behringer
Rathausplatz 1

86485 Biberbach

igi CONSULT GmbH

Oberdorfstraße 12
91747 Westheim
Telefon: 09082 73-0
Fax: 09082 73-412

Projektbüros:

Bahnhofstraße 20
76470 Ötigheim
Telefon: 07222 401 6681
Fax: 07222 401 6743

Geschwister-Scholl-Str. 6
86650 Wemding
Telefon: 09092 911 325
Fax: 09092 911 326

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
PT/C200006

Durchwahl
09092/911-325
Peter Trollmann

Datum
28.02.2020

Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH auf wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes gemäß § 16 BImSchG durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. Rohstahl im Jahr unter Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm auf dem Betriebsgrundstück in der Industriestrasse 1, Meitingen

Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lech-Stahlwerke GmbH (LSW) beabsichtigen ihr Elektrostahl- und Warmwalzwerk im Süden von Meitingen zu erweitern und in diesem Zusammenhang eine Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a. Hierzu sind Begutachtungen durchgeführt und weitere Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erstellt worden.

Nach eingehender Prüfung der uns überlassenen Unterlagen zu den Erweiterungsabsichten der Lech-Stahlwerke GmbH, insbesondere schalltechnische Untersuchungen und Beurteilungen, teilen wir Ihnen nachfolgend unsere gewonnenen Erkenntnisse mit.

Insbesondere sind folgende, uns vorgelegten Unterlagen auf schallschutztechnische Belange betreffend die Zollsiedlung (Immissionsort IO 2) auf ihre Plausibilität hin durchgearbeitet worden und ersichtliche Ungereimtheiten, Unvollständigkeiten, fehlerhafte Rechenansätze, fehlerhafte Grundlagen und Interpretationen etc. aufgezeigt und schriftlich festgehalten worden.

- /6-1/ Prognose der schalltechnischen Auswirkungen, Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;
- /6-2/ Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019;
- /6-3/ Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;
- /6-4/ Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Rainer Niedermeyer
Dr. Horst Hammer
Amtsgericht
Ansbach HRB Nr. 3191

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Weißenburg - Gunzenhausen eG
IBAN: DE06760694680005724058 BIC: GENODEF1GU1
Gewerbekbank Gunzenhausen
IBAN: DE1276560060000630691 BIC: GENODEF1ANS

USt-IdNr.:
DE 211 615 267
USt-IdNr.:
220 / 197 / 04134
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2015

Internet:
www.igi-consult.de
Email:
info@igi-consult.de



/6-5/ Rechtliche Stellungnahme zur schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit, Dr. Christian P. Zimmermann, 03.09.2019.

In den nachfolgenden Ausführungen sind *die Textpassagen, die den Antragsunterlagen Nr. /6-1/ bis /6-5/ entnommen sind, kursiv dargestellt*. Unsere eigenen Anmerkungen sind in Normalschrift gehalten.

Unterlage 6-2

- **Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019;**

Seite 4 – Kap. Begutachtung

Es soll die im Umfeld des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH bestehende Gewerbelärmvorbelastung im Sinne von Punkt 2.4 der TA Lärm ermittelt werden.

Es wurde die Vorbelastungssituation konservativ ermittelt, das heißt, dass zu Gunsten der Wohnnutzungen ein eher etwas zu hoher Wert berechnet wurde.

Es können die Lärmimmissionen einzelner Betriebe nicht immer ganz exakt angegeben werden. Auf Grund der Vielzahl der untersuchten Betriebe und Bebauungsplangebiete ist eine ausreichende Untersuchungsgenauigkeit gegeben.

Warum die Vielzahl der untersuchten Gewerbeflächen und- nutzungen zu einer hohen Untersuchungsgenauigkeit beiträgt, erschließt sich nicht.

Entscheidend ist, dass die wesentlichen Geräuschemittenten detailliert und richtig erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurden unsererseits jedoch Mängel festgestellt. Insbesondere sind bei den vorgenommenen Untersuchungen Vereinfachungen und Vereinheitlichungen vorgenommen worden, die letztlich zu einer nicht stimmigen Vorbelastungssituation führt. Im Einzelnen ist Nachfolgendes vorzutragen.

Seite 8 - Kap. 4 Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm

Es wurde bei den sich aus den Genehmigungsbescheiden ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft auch dann von den Immissionsrichtwertanteilen nachts ausgegangen, wenn ein Nachtbetrieb nicht ausdrücklich genehmigt wurde (worst-case-Betrachtung). Somit wird keiner der vorhandenen Betriebe in einer möglichen zukünftigen Erweiterung unverhältnismäßig eingeschränkt.

Dahingehend führen die Überprüfungen der Gewerbevorbelastungen zu folgenden Ergebnissen. Die untersuchten Gewerbeflächen bzw. Gewerbebetriebe sind entsprechend den Kürzeln in der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ bezeichnet.

Bei der Berücksichtigung der Gewerbeflächen in Meitingen-Herbertshofen, nordwestlich an das Betriebsgelände der LSW angrenzend, waren bei der Bestimmung der Schallemissionen (Schalleistungspegel) zwei stark vereinfachte, zu Fehlbewertungen führende Vorgehensweisen auffallend.

1.

In den meisten Fällen der Gewerbeunternehmen, in denen ein Nachtbetrieb nicht bekannt ist oder gegenwärtig nicht verfolgt wird, sind im Gutachten /6-2/ die Schallleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger gesetzt als jene der Tagzeit. Den Betriebsflächen ist in vorausschauender und korrekter Weise hiermit zwar ein Nachtkontingent für ihre zukünftige Entwicklung freigehalten. Die angesetzten Emissionswerte sind aber so niedrig gehalten, dass sie in den allermeisten Fällen nicht ausreichen.

Üblicherweise werden bei Gewerbelärm Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile zugestanden mit einem Unterschied zwischen Tag- und Nachtwert von 15 dB(A), entsprechend den Unterschieden bei den Tag- und Nacht-Immissionsrichtwerten der TA Lärm (z.B. im Allgemeinen Wohngebiet: 55 dB(A) zur Tagzeit u. 40 dB(A) zur Nachtzeit). Bei einem tatsächlichen Nachtbetrieb, z.B. mit nur kurzzeitigen Ladetätigkeiten oder nur Fahrzeugfahrten, beträgt die Differenz zwischen den Tag- und Nacht-Emissionen und in der Folge auch der Tag- und Nacht-Immissionen oft sogar deutlich weniger als 15 dB. Dies liegt auch daran, dass nach der TA Lärm in der Nachtzeit die volle lauteste Nachtstunde auszuwerten ist und in der Tagzeit die Geräuschentwicklungen über einen Zeitraum von 16 Stunden gemittelt werden.

Eine Erklärung, warum um 21 dB(A) reduzierte Nachtwerte und nicht etwa plausible 15 dB(A) reduzierte Werte angesetzt sind, findet sich im Gutachten /6-2/ nicht.

Dieses Vorgehen ist z.B. für die nachfolgend aufgeführten Gewerbebetriebe festzustellen.

Seite 15 - (Gewerbeunternehmen) „MH d“

Seite 15/16 - MH e

Seite 21 - MH j

Seite 25 - MH n

Seite 25/26 - MH o

Die Reduzierung des Nacht-Emissionswertes um 6 dB(A) (d.h. 21 dB an Stelle von 15 dB-Pegelunterschied) bedeutet eine Reduzierung des Geräuschpotentials zur Nachtzeit auf ein Viertel (an Stelle von z.B. 2 Fahrzeug-An- und Ausfahrten ist lediglich 1 Fahrzeug-Ausfahrt möglich).

Durch die nachts herabgesetzten Vorbelastungswerte soll offensichtlich der Spielraum zugunsten der LSW erhöht werden, die vor allem in der Nachtzeit ein hohes Geräuschpotential benötigt.

2.

Bei der Untersuchung der Einzelbetriebe auf der Grundlage ihrer jeweiligen Genehmigungssituation sind betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnungen offensichtlich nicht durchgeführt worden. Das heißt, bei den Untersuchungsfällen sind nicht einzelfallbezogen die tatsächlichen Abstände der nächstgelegenen Wohnnutzung zur Gewerbefläche berücksichtigt worden.

Stattdessen ist in /6-2/ vereinheitlichend vorgegangen worden, indem in aller Regel die in einem Genehmigungsbescheid genannten, am nächstgelegenen Immissionsort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile (z.B. 60 dB(A) zur Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit) gleichgesetzt wurden mit den flächenbezogenen Schallleistungspegeln, die emissionsseitig die zulässige Geräuschentwicklung beschreiben (im Beispiel: 60 dB(A)/m² zur Tagzeit und 45 dB(A)/m² zur Nachtzeit).

So wurde z.B. bei den nachfolgend aufgeführten Gewerbeuntersuchungen vorgegangen:

Seite 16/17 - MH f

Seite 19/20 - MH h

Seite 20 - MH i

Seite 21 - MH j
Seite 21/22 - MH k
Seite 23/24 - MH l
Seite 24/25 - MH m

Dies ist eine sehr vereinfachende Erfassung der Geräuschsituation und wird der tatsächlichen Situation in den meisten Fällen nicht gerecht und wird folglich die zulässigen Schallemissionen eines Betriebes oftmals unterschätzen. (ob z.B. aufgrund einer Belegung der Betriebsfläche mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegels von 60 dB(A)/m² am benachbarten Immissionsort ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) resultiert, ist von der Entfernung des Immissionsortes zur Betriebsfläche abhängig).

Eine Erklärung dieser Vorgehensweise findet sich im Gutachten /6-2/ wiederum nicht.

Dieses Vorgehen, die Nacht-Emissionswerte 21 dB niedriger zu halten als die Tag-Emissionswerte sowie vereinfachend und nicht auf der schalltechnisch sicheren Seite liegend die Immissionsrichtwertanteile den flächenbezogenen Schalleistungspegeln gleichzusetzen, erfolgte auch bei den weiter nördlich angesiedelten Gewerbebetrieben.

Auch im Hinblick auf die Tagzeit ist nicht erkennbar, dass den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden wurden oder eine worst-case-Betrachtung vorgenommen wurde.

Bei einigen Gewerbebetrieben bzw. Gewerbeflächen erfolgte lediglich ein Hinweis, wie z.B.: „Die durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Anlagen verursachten Lärmimmissionen wurden uns von der Müller-BBM GmbH übermittelt.“ So geschehen:

Seite 14 - MH b
Seite 33 - MH x
Seite 34 - MH y

Wie hoch die Lärmemissionen in Bezug auf die genannten, augenscheinlich maßgeblich vorbelastenden Gewerbeflächen angesetzt sind und ob in ausreichender Höhe, ist nicht nachzuvollziehen. In den zusammenfassenden Tabellen 3 und 4 der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 sind hierzu lediglich Schallimmissionswerte genannt.

Seite 8 - Kap. 4.1 Lärmemittierende Nutzungen bzw. Bereiche mit zulässigen Lärmemissionen

Die Berechnung der Mittelungspegel erfolgte nach der DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2.

Die Höhe der Schallquellen wurde jeweils mit 4 Meter über Grund angesetzt.

Dies erfolgte zur Berechnung von zulässigen Gewerbelärmemissionen der Betriebe mit einem Bescheid mit Lärmauflagen und für die Bereiche mit zulässigen oder vorgesehenen Emissionen nach Bebauungsplan.

Aufgrund der getroffenen Aussagen ist als Rechenvorschrift einheitlich die DIN ISO 9613-2 angewandt worden, somit auch bei der Nachbildung der Geräuschemissionen, die von den Gewerbeflächen ausgehen, für welche in Bebauungsplänen Lärmkontingente festgesetzt sind.

Dieses wiederum vereinheitlichte und vereinfachte Vorgehen führt zu einer fehlerbehafteten Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Bebauungsplänen der relevanten Gewerbe- und Industriegebiete eine andere Rechenvorschrift für die Schallausbreitungsrechnung (ausgehend von den kontingentierten Gewerbeflächen zu den Immissionsorten hin) zugrunde liegt.

Dies ist als Ergebnis einer stichpunktartigen Überprüfung auch der Fall. Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“, Langweid ist in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung unter § 4 neben den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln und definierten Zusatzemissionen auch das Rechenverfahren, wie folgt, eindeutig definiert:

Die Berechnung der Immissionsanteile erfolgt unter alleiniger Berücksichtigung des Abstandsmaßes. Das Abstandsmaß berechnet sich aus.

$$L_s = 10 \cdot \log(4 \cdot \pi \cdot S^2 / S_0^2) \text{ in dB}$$

mit

S = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter

S₀ = Bezugsabstand 1 Meter

Bei großen Abständen, wie hier vorgegeben in Richtung Zollsiedlung (Immissionsort IO 2), führt die vorgenannte Berechnung lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes zwangsläufig zu deutlich höheren Beurteilungspegeln und somit zulässigen Immissionswerten als von der Fa. BEKON in ihrem Gutachten /6-2/ nachvollzogen. Die von der Fa. BEKON angewandte DIN ISO 9613-2 berücksichtigt auf dem Schallausbreitungsweg etwa zusätzlich (neben der Abstandsminderung) Dämpfungen durch den Bodeneffekt sowie Luftabsorptionen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass, wie im Schallgutachten /6-2/ erwähnt, Gebäudeabschirmungen mit eingerechnet sind. Außerdem ist nach der DIN ISO 9613-2 eine mögliche meteorologische Korrektur anzunehmen (hierzu findet sich im Schallgutachten allerdings keine Aussage).

Am folgenden einfacheren, aber vergleichbaren Beispiel (ohne Zusatzkontingent, nicht mehrere Teilflächen wie das o.g. Bebauungsplangebiet) werden die Auswirkungen in der Anwendung der beiden unterschiedlichen Rechenverfahren verdeutlicht.

Der Lärmbeitrag durch die Fläche „MH a“ (Linde AG) am Immissionsort IO 02 beträgt gemäß Kapitel 4.2.2 zur Nachtzeit 30 dB(A). Dieser Immissionswert korreliert gemäß /6-2/ mit einem Schalleistungspegel von 105 dB(A) im Bereich der Betriebsfläche der Fa. Linde (s. Ausführungen auf Seite 14 des Schallgutachtens). Das heißt, die Pegelabnahme auf dem Schallausbreitungsweg beträgt 75 dB(A) unter Anwendung der DIN ISO 9613-2.

Der mittlere Abstand von besagter Flächenschallquelle „MH a“ (s. Seite 56, Kap. 7.2) zum Immissionsort IO 02 bemisst sich auf 1.000 m.

Wird auf das eigentlich anzuwendende Rechenverfahren, unter Berücksichtigung lediglich des Abstandsmaßes (Vollkugelabstrahlung), zurückgegriffen, errechnet sich aufgrund der oben stehenden Rechenformel eine Pegelminderung (L_s) von 71 dB(A). Die Geräuschvorbelastung beträgt demnach nicht 30 dB(A), sondern 34 dB(A).

Weil der Abstand zwischen dem besagten Gewerbegebiet „Östlich der Bundesstraße 2“ zum Immissionsort IO 02 nicht 1.000 m beträgt, sondern ca. 2.500 m, liegt die Abweichung der Wirkpegel am Immissionsort infolge der unterschiedlichen Rechenverfahren noch höher als bei 4 dB(A).

Auch in Bezug auf den sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan Langweid-Nord (im Schallgutachten /6-2/ auf Seite 36 genannt; Lageplan: s. Kap. 7.3.2) ist gemäß den uns vorliegenden Planentwurf bei der Schallausbreitungsrechnung von freier Schallausbreitung auszugehen (nur Berücksichtigung des Abstandsmaßes unter Anwendung der hier genannten DIN 45691). Die angewandte DIN ISO 9613-2 liefert wiederum falsche, d.h. zu niedrige Vorbelastungen (Anmerkung am Rande: die zugewiesenen Emissionskontingente haben sich im aktuellen Planentwurf vom 25.11.2019 anscheinend gegenüber dem Stand

der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ etwas geändert. Weil sie nach unserer Einschätzung insgesamt gesehen reduziert wurden, ist dies unbedenklich.)

Weil auch bei den anderen mit betrachteten, unsererseits nicht explizit überprüften Bebauungsplänen unzulässigerweise die Anwendung der Rechenvorschrift DIN ISO 9613-2 an Stelle einer ggf. anderen zu verwendenden Vorschrift anzunehmen ist, ist mit insgesamt höheren, wenn nicht deutlich höheren Geräuschvorbelastungen zu rechnen, als im Schallgutachten /6-2/ bestimmt.

Unterlage 6-3

- **Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;**

Seite 3

Im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung wird untersucht, wie die Gebietseinstufung der Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 04, bis IO 9, IO 21 und IO 22 zu beurteilen ist und welcher Immissionsrichtwert gem. Nr. 6.1 TA Lärm sich daraus ergibt. Die Immissionsorte dienen zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Kapazitätserweiterung auf 1,4 Mio. t pro Jahr der Lech-Stahlwerke GmbH (LSW).

Die Ausarbeitung entspricht dabei im Grundsatz der Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW und wurde fortgeschrieben und aktualisiert. ... Der Immissionsort IO 10 wurde ergänzend aufgenommen

Im Rahmen dieses Berichts werden die Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 TA Lärm im Sinne von grundsätzlichen Schutzansprüchen definiert, orientiert an der planungsrechtlichen Einstufung bzw. dem faktischen Gebietscharakter.

Die Erhöhung des Immissionsrichtwertes gem. Nr. 6.1 TA Lärm auf einen sogenannten „geeigneten Zwischenwert“ im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm kommt in Betracht, sofern gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen und die an den Stand der Minderungstechnik zu stellenden Anforderungen gewahrt werden. Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Diese Beurteilung ist Gegenstand eines gesonderten Berichts.

Seite 12 - Kap. 4.2 Immissionsort IO 2 - Zollsiedlung

Der Immissionsort IO 2 befindet sich am Finkenweg 33 im östlichen Teil der Zollsiedlung in Biberbach-Eisenbrechtshofen. Der Immissionsort liegt im unbeplanten Innenbereich; der westliche Teil der Zollsiedlung ist durch einen Bebauungsplan überplant (Bebauungsplan Nr. 3 „Zollsiedlung II“) und wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Gebietsumgriffe werden in Abbildung 2 dargestellt.

Der Immissionsort IO 02 wird von Behördenseite in den Genehmigungsbescheiden für die Lech-Stahlwert GmbH als faktisches Allgemeines Wohngebiet i.S. von § 34 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO eingestuft. Diese Gebietscharakterisierung wird im Rahmen dieses Berichts aus den vorliegenden bestandskräftigen Bescheiden übernommen.

Damit ergibt sich für den Gebietsumgriff und den Immissionsort IO 02 ein Immissionsrichtwert gem. Nr. 6.1 lit. e) TA Lärm von 55/40 dB(A) tags/nachts.

Diskutiert worden ist nicht, ob der betreffende Bereich der Zollsiedlung für sich betrachtet zunächst als Reines Wohngebiet WR zu sehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob neben Wohn- und zugehörigen Nebengebäuden auch folgende, für WA-Gebiete nicht nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4 BauNVO vorhanden sind: die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Falls dies nicht oder nur sehr eingeschränkt zutrifft, kommt vom Grundsatz her eine Einstufung zunächst als Reines Wohngebiet in Betracht. Ggf. ist aufgrund der örtlichen Umgebungssituation eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebietes mit hier geltenden Immissionsrichtwerten von 50 dB(A) zur Tagzeit und 35 dB(A) zur Nachtzeit gerechtfertigt und sind die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit anwendbar. Eine weitere Herabstufung in Richtung Mischgebietswerte oder – wie hier vorgenommen – in Richtung Zwischenwert zwischen WA- und MI- Wert ist sodann aber kaum mehr begründbar.

Unterlage 6-4

- Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Seite 3 - 1. Konkrete Untersuchung und Beurteilung der Immissionsorte

Eine von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung kann aufgrund der Nr. 6.7 TA Lärm – der sogenannten Gemengelagenregelung – erforderlich werden. Ist eine von den Schutzansprüchen gem. Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung zu treffen, so wird ein Zwischenwert gebildet, der im Hinblick auf die konkret vorliegende Situation und die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete angemessen ist. Dieser ist unter der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

Seite 11 - Kap. 4 Bewertung der maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilung anhand von Nr. 6.7 TA Lärm

Daher wird für die Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 06 und IO 21 im Rahmen dieses Berichtes die Schutzwürdigkeit nur im Nachtzeitraum geprüft, dabei wird die aktuelle Geräuschsituation (Vorbelastung und Belastung durch das bestehende Werk der LSW und die geplanten Lärminderungsmaßnahmen) berücksichtigt.

Für die Immissionsorte, an denen eine Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm (Aneinandergrenzen) gegeben ist, erfolgt die Bildung eines geeigneten Zwischenwert i.S. von Nr. 6.1 i.V. mit Nr. 6.7 TA Lärm.)

Nach Zustandekommen des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags ist eine aktualisierte gutachterliche Überprüfung dahingehend, ob der Stand der Lärminderungstechnik als Voraussetzung für die Zwischenwertbildung eingehalten ist, offensichtlich nicht explizit erfolgt. Es wird lediglich ausgeführt, dass im Rahmen dieses Berichts davon ausgegangen wird, dass der Stand der Lärminderungstechnik mit der Umsetzung der Maßnahmen, die im öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag vereinbart sind, eingehalten wird und damit diese tatbestandliche Voraussetzung erfüllt wird.

Die vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen sind (mit Ausnahme der Maßnahme am Filter 2) in der Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens in /6-1/ berücksichtigt, obwohl noch nicht realisiert.

Seite 18 - Kap. 4.2 Immissionsort IO 02 – Zollsiedlung

Seite 19 - Kap. 4.2.2.2 Flächenvergleich

Der Flächenvergleich in der vorliegenden Gemengelagekonstellation fällt eindeutig zugunsten der emittierenden Nutzungen aus und gebietet danach eine erhöhte Pflicht der schutzbedürftigen Nutzungen zur Rücksichtnahme.

Von einem Aneinandergrenzen der unterschiedlichen Nutzungen im Sinne der TA Lärm sowie von einer Prägung durch die Emittenten kann aufgrund der großen Entfernungen nicht die Rede sein (Abstand des Wohngebiets zu LSW ca. 640 m, Fa. Linde AG ca. 900 m und Schweinemastbetrieb ca. 660 m), auch wenn sich die aufgeführten Gewerbenutzungen durch eine weitaus größere Flächenausdehnung auszeichnen als die Zollsiedlung.

Hinzukommt die trennende Wirkung der Bundesstraße und Bahnlinie, sodass der Begriff „Aneinandergrenzen“ weit hergeholt ist.

Zwar wird angeführt: *Das Verwaltungsgericht Augsburg geht ebenfalls grundsätzlich von einer Gemengelage aus.* Die zitierte Formulierung des Gerichts (im Übrigen aus dem Jahr 2008) ist dabei im Konjunktiv gehalten. Die Aussagen gelten zudem „vorbehaltlich einer weiteren Sachverhaltsaufklärung“. Zusammengefasst wird wiedergegeben: *„Es dürfte somit die Möglichkeit einer Zwischenwertbildung in Bezug auf die in der Zollsiedlung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte eröffnet sein.“*

Es stellt sich die Frage, inwieweit die angemerkte Sachverhaltsaufklärung erfolgt ist, sich die Nachforschungen auf die vorgelegten schalltechnischen Untersuchungen beschränkt und sich ggf. zwischenzeitlich Veränderungen des Sachverhalts ergeben haben.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass – wie oben ausgeführt – bereits in der Vorbelastungsuntersuchung /6-2/ gravierende Mängel festzustellen sind. Somit sind auch die darauf aufbauenden weitergehenden Begutachtungen und Bewertungen /6-1/, /6-2/ und /6-5/ ebenfalls nicht mehr stimmig. Dies trifft auch für die hier diskutierte Zwischenwertbildung zu.

Seite 20 - Kap. 4.2.2.3 Ortsüblichkeit der Geräuschbelastung

Dass gewerbliche/industrielle Geräuscheinwirkungen am Immissionsort auch ortsüblich i. S. von Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 TA Lärm sind, steht mit Blick auf die vorstehenden Darlegungen in Kapitel 3.2.2 außer Frage.

Eine Erläuterung hierzu, warum im vorliegenden Fall aus der Sicht des Verfassers eine Ortsüblichkeit vorliegt, folgt nicht. Die nur im allgemeinen Textteil (Kapitel 3.2.2) angesprochene Erfordernis der Unauffälligkeit oder Gemeinsamkeit mit anderen vorhandenen Geräuschen oder die jeweilige Geräuschcharakteristik wird nicht auf den aktuellen Untersuchungsfall hin erläutert.

Seite 20 - Kap. 4.2.2.4 Zeitliche Abfolge der Entstehung der konfligierenden Nutzungen

Zusammenfassend ist ausgeführt: *Im Wesentlichen ist jedoch von einer ungefähr gleichzeitigen Entwicklung der konfligierenden Nutzungen auszugehen.*

Im Kapitel 3.2.3 ist ausgeführt: *Der Gesichtspunkt der zeitlichen Priorität der unverträglichen Nutzungen bestimmt sich nicht ausschließlich nach dem ersten Zeitpunkt der Verwirklichung der Nutzungen. Entscheidend kann insbesondere auch sein, wann und durch welche Nutzungen die grundsätzliche Unverträglichkeit entstanden ist. Wesentliches Kriterium bei der Bewertung der Priorität ist deshalb die Frage, welche Nutzung die Konfliktsituation ausgelöst hat.*

Auf die Frage, wann und durch wen die grundsätzliche Unverträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen eingetreten ist, wird bei der Bewertung des konkreten Falls nicht eingegangen. Diesbezüglich ist offensichtlich, dass infolge der Lech-Stahlwerke der Konflikt eingetreten ist, indem erstmals Richtwert-Überschreitungen verursacht wurden und nicht etwa die Wohnbebauung „Zollsiedlung“ durch Heranrücken an den Gewerbebetrieb auslösend war.

Seite 20 - Kap. 4.2.2.5 Sonstige Umstände

Wie im gerichtlichen Hinweis dargelegt, stehen die Bahnlinie und die Bundesstraße einer prägenden Wirkung nicht entgegen, vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei.

Der gerichtlichen Hinweis beinhaltet hierzu Folgendes: *Die zwischen den Gebieten verlaufende Bahnlinie Augsburg-Nürnberg sowie die neu trassierte Bundesstraße 2, die ebenfalls zwischen dem GI und der Zollsiedlung liegt, dürften an der prägenden Wirkung nichts ändern.*

Die Formulierung des Gerichts lässt den Schluss zu, dass die beiden Verkehrswege tendenziell eher gegen eine prägende Wirkung sprechen, letztlich aber eine prägende Wirkung doch gegeben sein dürfte. Der formulierte Umkehrschluss, *„vielmehr tragen sie als weitere emittierende Nutzungen zur Prägung bei“*, ist nicht zu ziehen.

Die Bahnlinie und die Bundesstraße nehmen vielmehr eine trennende Wirkung ein, die der Sichtweise des Aneinandergrenzens unterschiedlicher, weit voneinander liegender Nutzflächen widerspricht.

Eine schutzanspruchsmindernde Prägung durch den Verkehrslärm ist nicht gegeben. Vielmehr ist eine schutzanspruchserhöhende Prägung folgerichtig. Durch Verkehrslärm sind zusätzliche Beeinträchtigungen vorgegeben. Deshalb sollten nicht nochmals hinzu kommende Geräuschbelastungen, sei es durch Verkehrslärm oder Gewerbelärm, zugelassen werden.

Die Gesamtlärmbelastung und etwaige Gesundheitsgefährdungen der Anwohner der Zollsiedlung sind im Blick zu behalten. Vor diesem Hintergrund ist auch die schalltechnische Untersuchung vom 22.11.2019 zu sehen, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald ...“ mit der Bezeichnung „Ermittlung und Bewertung der Verkehrs- und Gesamtlärmbelastung“ durchgeführt wurde. Darin wurde die Gesamtlärmsituation (Straße+Schiene+Gewerbe) ermittelt.

Seite 21 - Kap. 4.2.2.6 Bemessung des geeigneten Zwischenwertes

In der Abwägung zur Zwischenwertbildung wird mitunter auch ausgeführt: *Die Gemengelage besteht seit mehreren Jahrzehnten und ist belang, soweit ersichtlich, überwiegend konfliktfrei verlaufen. Oder auch auf Seite 10 in /6-4/: Denn nach einem langen Zeitraum des „friedlichen“ Nebeneinanders kann es nicht mehr maßgeblich darauf ankommen, welche Nutzung zuerst verwirklicht wurde.*

Dem ist entgegenzuhalten, dass in der Unterlage /6-5/, Seite 3 Gegenteiliges formuliert ist: *Zu gelegentlichen Beschwerden kam es seit Ende der 1990er Jahre allerdings nur wegen der Schallemissionen der LSW zur Nachtzeit.*

Mit der geplanten Kapazitätserweiterung und der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Lärminderungsmaßnahmen würde sich eine Zusatzbelastung der LSW von 40,3 dB(A) am Immissionsort IO 02 ergeben. Daraus würde zukünftig eine Gesamtbelastung von 41,7 dB(A) im Nachtzeitraum resultieren.

Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwertes ist auch der erforderliche Entwicklungsspielraum vor allen Dingen im Bereich der gewerblichen-industriellen Nutzungen im Bereich Herbertshofen-Süd und der umliegenden Gemeindegebiete zu berücksichtigen. Hierzu gehören zum Beispiel die flächenmäßigen Entwicklungen, die bereits im Flächennutzungsplan dargestellt werden, oder Erweiterungs- und Veränderungsabsichten der im Rahmen der Vorbelastungsuntersuchung betrachteten Emittenten. Unter Beachtung dieses Entwicklungspotentials wird ein Zwischenwert gem. Nr. 6.7 TA Lärm von mindestens 42,5 dB(A) für geeignet gehalten.

Die berechtigterweise angeführten, offen zu haltenden Entwicklungs- und Änderungsmöglichkeiten anderer Gewerbebetriebe und –flächen widersprechen dem Vorgehen, die Immissionsrichtwerte im Zuge der Planungen der LSW anzuheben.

Dadurch, dass alleine der Firma LSW zur Nachtzeit mit 40,3 dB(A) ein Immissionsbeitrag von bereits knapp über dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) zugestanden würde, bliebe für Entwicklungsmöglichkeiten anderer Gewerbeunternehmen kein wesentlicher Freiraum erhalten.

Wiederum kommt hinzu, dass von den gewerblichen Bestandsflächen ausgehend im Gutachten /6-2/ und in der Folge auch in den darauf aufbauenden Beurteilungen von zu niedrigen Geräuschvorbelastungen ausgegangen ist. Dies trifft den obigen Ausführungen zufolge für die Tagzeit und noch mehr für die Nachtzeit zu.

Betreffend das aktuelle Vorhaben der LSW bietet es sich an, durch weitergehende Schallschutzmaßnahmen auf dem bestehenden Betriebsgelände ein höheres Geräuschpotential zu schaffen und möglichst einen reduzierten Immissionsrichtwert von z.B. nachts 37 dB(A) einzuhalten und auf dieser Basis auch eine Kapazitätserhöhung zu ermöglichen.

Abschließend wird unter Punkt 4.2.2.6, Seite 21 ausgesagt: *Besonders wirksam ist dabei die Einhausung des Schrottplatzes. Eine darüber hinaus gehende Lärminderung durch Änderung von Anlagen der SLW ist – soweit sie technisch überhaupt machbar wäre – nicht als verhältnismäßig zu beurteilen.*

Es wird auf die geplante Schrottplatzeinhausung verwiesen. Daneben wird auf andere in einer Maßnahmenliste aufgeführte Schallquellen außerhalb dieser Einhausung hingewiesen.

Nach unserer Einschätzung ist es unumgänglich, im Zuge des aktuellen BImSchG-Antrages die Schallschutzmaßnahmen zu benennen, den Zeitpunkt ihrer Realisierung zu beschreiben und hinsichtlich ihrer zeitlichen Realisierbarkeit aktuell zu prüfen. Eine entsprechende Bewertung dahingehend sowie auch in Bezug auf anderweitige Lärmschutzmaßnahmen ist nicht vorgenommen worden, zumindest nicht dokumentiert.

Unterlage 6-5

- Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Das in der Unterlage /6-5/ Vorgebrachte bringt weitere Hintergrundinformationen, wiederholt aber im Wesentlichen die Inhalte der zuvor bereits diskutierten Punkte, die mit Ausnahme des unten aufgeführten Gesichtspunkts nicht nochmals erörtert werden müssen.

Seite 12 - Kap. C.II.3.c Geeignetheit von Zwischenwerten

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kommt hinzu, dass sie keinen passiven Bestandschutz genießen. Vielmehr sind Anlagenbetreiber gehalten, ihre Anlagen fortwährend an den Stand der Technik anzupassen. Ein verbessertes Umweltschutzniveau insgesamt kann aber im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen.

Betreffend die erforderliche Anpassung und Erneuerung der Technik ist entgegen zu halten, dass erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen einhergeht.

Unterlage 6-1

- Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Seite 7 - Kap. 1 Situation und Aufgabenstellung

Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung sowie folgende Einzelmaßnahmen:

- *Nutzung der Grundfläche des ehemaligen Schlackebeckens innerhalb der bestehenden Schrottplatzeinhausung als Verlängerung der Schrottplatzlagerfläche,*
- *Parallelbetrieb des 3. Schrottplatzkranes A3,*
- *Erhöhung der Schmelztrafoleistung für EAF 1 und 3 auf bis zu 94 MVA,*
- *Festlegung Zwischenwerte 6.7 TA Lärm.*

Im Rahmen des hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine schalltechnische Beurteilung der auf dem Betriebsgelände der Lech-Stahlwerke insgesamt hervorgerufenen Geräuschemissionen sowie der daraus resultierenden Schallimmissionen in der Umgebung des Stahlwerkes.

...

Im Rahmen dessen erfolgt neben der Berücksichtigung der Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a eine Anpassung des ursprünglichen Gutachtens an den aktuellen technischen Ist- bzw. Plan-Zustand.

Seite 18 Kap. 5.2 Immissionsorte und Schallimmissionsrichtwerte

Zur Beurteilung der Schallimmission werden die bescheidmäßigen Immissionsorte IO 01; IO 02 (Anm.: Zollsiedlung, Wohnhaus Finkenweg 33), IO 04, IO 05 und IO 08 verwendet (...), die überwiegend bereits bei früheren Untersuchungen für diesen Industriestandort benutzt wurden.

Zusätzlich zu den o.g. Immissionsorten wurden insgesamt sechs weitere Immissionsorte berücksichtigt. Diese Immissionsorte wurden in gleicher Weise in der aktuellsten Vorbelastungsuntersuchung der Fa. BEKON [Anm.: Unterlage /6-2/] zum Standort der Lech-Stahlwerke betrachtet.

Seite 20 - Kap. 6 Schallimmissions-Vorbelastung

Die Werte der Schallimmissions-Vorbelastung für die in der vorliegenden Untersuchung maßgeblichen Immissionsorte wurden aus diesem BEKON-Gutachten [Anm.: Unterlage /6-2/] übernommen.

Seite 26 - Kap. 7.4 Änderungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben

Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung ...

Die Kapazitätserhöhung ... soll wie folgt erreicht werden:

- a) Das vorhandene Werk hat eine anerkannte Monatsbetriebskapazität von derzeit ca. 110.000 t/Monat. Bei zwei Stillständen pro Jahr von jeweils ca. zwei Wochen ergibt sich eine Jahreskapazität über elf Betriebsmonate von ca. 1,21 Mio. t/a (Steigerung um 10 Prozent)
- b) Die zusätzliche Steigerung um 17 % (von ca. 1,21 Mio. t/a auf ca. 1,4 Mio. t/a bzw. von ca. 110.000 t/Monat auf ca. 127.000 t/Monat) ergibt sich durch neue Ofentrafoanlagen mit höherer Schmelzleistung (...) sowie geringere Ausfallzeiten durch Modernisierungsmaßnahmen und verbesserte Instandhaltung.

Warum oben stehend mit zwei Produktionssteigerungen argumentiert wird, erschließt sich zunächst nicht.

Es lässt vermuten, dass die erste Steigerung um 10 Prozent davon herrührt, dass im derzeitigen Zustand die maximal mögliche Kapazität von 110.000 t/Monat im tatsächlichen Betrieb (100.000 t/Monat) nicht ausgenutzt wird, um etwa die genehmigte Jahreskapazität von 1,1 Mio. t/a nicht zu überschreiten. Als zweites wird mit einer Steigerungsrate um ca. 17 % aufgrund der aktuell geplanten Veränderungen argumentiert.

Seite 29

9 Schallemission der Lech-Stahlwerke nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a

9.1 Vorbemerkungen

Hintergrund der obigen Darstellungsweise betreffend die künftigen Produktionssteigerungen in zwei Schritten von einerseits 10 % und andererseits 17 Prozent dürfte die in diesem Kapitel vollzogene Argumentation sein, dass das Vorhaben – zumindest betreffend die Hallenemissionen - nicht zu einer Produktionssteigerung um 27 %, sondern lediglich 17 % führt.

Aufgrund einer Erhöhung um 17 % ergibt sich, wie im Gutachten /6-1/ beschrieben, ein proportionaler Anstieg der Schallemission um 0,6 dB.

In der logischen Konsequenz der beantragten Produktionssteigerung von 1,1 Mio. t/a auf 1,4 Mio t/a, folglich 27 % errechnet sich ein Anstieg der Schallemission um 1,0 dB.

Der Ansatz der Erhöhung um 0,6 dB ist nur dann begründet, wenn im vorhergehenden Schallgutachten, tatsächlich bereits mit einer Produktionsrate von 110.000 t/Monat \triangleq 1,21 Mio. t/a gerechnet ist und nicht mit einer Produktion, wie genehmigt, von 1,1 Mio t/a.

Folglich müsste im Bestand nicht mit Durchschnittswerten von 100.000 t/Monat, sondern mit höheren Werten infolge des Ansatzes von 110.000 t/Monat gerechnet worden sein. Dies ist zwar im Sinne der TA Lärm zu sehen, weil ein Beurteilungstag mit Maximalbetrieb heranzuziehen ist. (s. Anhang A.1.2 TA Lärm: „Wird die Zusatzbelastung ermittelt, so sind a) diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage – gegebenenfalls getrennt für

Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen -, die in ihrem Einwirkungsbereich die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen ...").

Weiterhin stellt sich aber die Frage, ob in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung /6-1/ im geplanten Zustand ebenfalls mit den Maximalwerten eines Arbeitstages, d.h. mit mehr als die im Durchschnitt angegebene Produktionsrate von 127.000 t/Monat ($\cong 1,4$ Mio t/a) gerechnet ist. Dies ist offensichtlich aufgrund der Gegenüberstellung der Produktionsraten von 110.000 t/Monat im Bestand und 127.000 t/Monat in der Prognose nicht der Fall.

Die zugrundeliegende Konstellation ist im Schallgutachten /6-1/ nicht erläutert. Zu dieser Betrachtung fehlt jegliche Angabe. Jedenfalls ist festzuhalten, dass der gewählte Rechenansatz nicht im Sinne einer hohen Prognosesicherheit und des Nachbartschutzes gewählt ist.

Seite 30 - 9.2 Stationäre Schallemittenten

Nachfolgende Tabelle 6 enthält alle schalltechnische relevanten Teilanlagen bzw. Bereiche der Lech-Stahlwerke Meitingen:

Eine detaillierte Zusammenstellung aller im LSW-Rechenmodell berücksichtigten Schallemittenten (Einzelschallquellen bzw. schallquellengruppen oder Schallübertragungswege), deren Schallquellennummern in der obigen Tabelle 6 dargestellt sind, ist dem Anhang B zu entnehmen.

Der Anhang B umfasst in nicht übersichtlicher Weise 51 Seiten Rechenanlagen in äußerst kleiner Schriftgröße, von denen 31 Seiten Einzelschallquellen darstellen (11 Seiten mit Gesamt-Schalleistungspegel, 20 Seiten zugehörige Frequenzspektren).

Eine Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie eine Darstellung in Lageplänen fehlt gänzlich. Nicht einmal die wesentlichen Schallquellen oder Schallquellengruppen sind herausgearbeitet. Auch gehen nicht die sich gegenüber dem Istzustand ergebenden Veränderungen hervor.

Um das Schallgutachten prüfen zu können, müsste die Lage der Schallquellen aus Lageplänen ersichtlich sein. Nicht einmal die Anordnung einzelner Teilanlagen ohne Schallquellen ist dargestellt.

So ist z.B. der Tabelle 7 (Seite 31) oder einer anderen Darstellung nicht zu entnehmen, ob Tore in Richtung Wohnbebauung offen oder geschlossen angenommen sind, weil nicht die Hallenseiten der Tore (Himmelsrichtungen) angegeben sind. Das gleiche gilt für die nachfolgend im Gutachten lediglich aufgelisteten „mobilen Schallemittenten“ im Kapitel 9.3.

In den Tabellen des Kapitels 9.3 (Mobile Schallemittenten) fehlt die Angabe der jeweils zuzuordnenden Schalleistungspegel, was für eine nachvollziehbare Dokumentation unabdingbar ist.

Die Auflistungen des Kapitels 9.3 enthalten z.B. auch nicht die Betriebszeiten am Tag, innerhalb derer bei Wohngebieten nach Punkt 6.5 TA Lärm Ruhezeiten-Zuschläge von 6 dB(A) zu vergeben sind.

Über die Tabellen im Anhang B können nur bedingt Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeiten den Schallquellen zugeordnet werden.

Die Tabellen des Anhangs B sind zudem ausschließlich auf Werktage bezogen. Inwieweit Ruhezeiten für Sonn-/Feiertage betroffen sind, geht nicht hervor. (Anmerkung: nach der TA Lärm liegen an Sonn-/Feiertagen 7 Stunden der 16-stündigen Tagzeit und an Werktagen 3 Stunden in den Ruhezeiten.)

Außerdem wird nicht darüber informiert, ob die Tabellen des Anhangs für die Berechnungssituation mit oder ohne Lärmschutzmaßnahmen am Filter 2 gelten. Z.B. die Frage, mit welchem Geräuschbeitrag der erst zu einem späteren Zeitpunkt zu sanierende Filter 2 derzeit und künftig an einem Immissionsort einwirkt, kann nicht beantwortet werden.

Zu den oben im Gutachten erwähnten „Schallübertragungswegen der Schallquellen“, die im Anhang angeblich mit aufgeführt sind, fehlt jegliche Information.

Aus dem Anhang B ist in Bezug auf den Betrieb von Lademaschinen zu entnehmen, dass maximal Schallleistungspegel von 110 dB(A) angesetzt sind. Bei der Schrottverladung sind aber durchaus Schallleistungspegel in der Größenordnung von 115 dB(A) bis 120 dB(A) plausibel! In der Lärmstudie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen“ des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2002 ist z.B. für das Beladen eines Lkw mit Metallschrott ein Schallleistungspegel von 121 dB(A) genannt (114 dB(A) zzgl. Impulshaltigkeit von 7 dB; Seite 158/159 der Studie). Das Verladen von Zugwaggons ist erfahrungsgemäß noch lauter.

Mithin ist anzumerken, dass augenscheinlich deutlich zu niedrige Schallleistungspegel in Ansatz gebracht sind.

Auffallend ist bei der Durchsicht der Teilpegeltabelle des Anhangs B12 (Seiten 41 bis 48), dass auf die Immissionsorte, insbesondere auch auf den Immissionsort IO 2 (Zollsiedlung) der Filter 3 - auch nach daran erfolgten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker als der Filter 2 einwirkt.

Bezug nehmend auf die Teilpegeltabellen im Anhang B12, Seiten 41 und 43 lassen sich folgende Geräuschbeiträge angeben:

Am Immissionsort IO 02 kommen durch die Kaminmündungen nachts Geräuschbeiträge von 16,3 dB(A) (Filter 2) und 24,1 dB(A) (Filter 3) zustande. Weiterhin ist infolge des Filters 3 auch ein deutlicher Geräuschbeitrag durch die Schallquelle „Penthouse Filtergebäude“ mit 17,6 dB(A) zu verzeichnen. Durch die „Leitung Ofenhalle“ kommen am Immissionsort IO 2 Geräuschbeiträge von 12,3 dB(A) (Filter 2) und 26,4 dB(A) (Filter 3) hinzu. Hier kommen durch die Kaminwände des Filters 3 noch 19,3 dB(A) hinzu.

Aufgrund der genannten Teilpegel wirkt der Filter 3 aufgrund der obigen Angaben mit einem Gesamtpegel von 29 dB(A) - auch noch nach den angesetzten Schallschutzmaßnahmen! - deutlich stärker ein als der Filter 2 mit 18 dB(A) (ob mit oder ohne Schallschutzmaßnahmen, ist nicht ersichtlich). Folglich ist der Filter 3 als äußerst problematisch zu bewerten.

Gemäß Kapitel 11.2 sind keinerlei Zuschläge für Impulshaltigkeiten sowie Ton- und Informationshaltigkeiten vergeben. Dieses Vorgehen ist auch nicht weiter im Gutachten begründet.

Zumindest sind in Teilzeiten bzw. für bestimmte Geräuschemissionen Zuschläge zur Berücksichtigung der Impulshaltigkeit K_I der Geräusche nach dem nachfolgend zitierten Punkt A.2.5.3 TA Lärm zu vergeben.

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist $K_I = 0$ dB.

Z.B. bei Ladetätigkeiten und sonstigem Hantieren mit Stahlschrott ist auch an Immissionsorten in größeren Entfernungen eine maßgebliche Impulshaltigkeit der Geräusche zu verzeichnen.

Im Kapitel 14 „Kurzeitige Geräuschspitzen“ des Gutachtens /6-1/ ist ausgeführt, dass auf dem Betriebsgelände infolge des Materialhandlings z.B. mit Schrott Schalleistungspegel von $L_{WA,max} = 132$ dB(A) und daraus resultierend am Immissionsort IO 2 Geräuschspitzen von nachts bis zu 58 dB(A) entstehen können. Der Wirkpegel von 58 dB(A) liegt um 26 dB über dem festgestellten Nacht-Beurteilungspegel (Mittelungspegel). Infolge dessen ist deutlich eine Impulshaltigkeit bestimmter Geräuschquellen auch noch an den Immissionsorten zu verzeichnen und im Rechenmodell bzw. in der Bewertung zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der mangelhaften und fehlenden Dokumentation der Untersuchungsgrundlagen und -ergebnisse wird die TA Lärm, Anhang A 2.6 „Darstellung der Ergebnisse“ zitiert:

Die Geräuschimmissionsprognose ist in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. In der Regel sind anzugeben:

- *Bezeichnung der Anlage,*
- *Antragsteller,*
- *Auftraggeber,*
- *Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,*
- *Aufgabenstellung*
- *Verwendetes Verfahren,*
- *Beschreibung des Betriebsablaufs der Anlage, soweit er schalltechnisch relevant ist,*
- *Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,*
- *Liste der relevanten Schallquellen mit technischen Daten und Betriebszeiten, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel,*
- *Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen,*
- *bei der DP (Anm.: detaillierte Prognose, hier zutreffend) Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs),*
- *Angaben für jeden maßgeblichen Immissionsort:*
 - o *Lage und Höhe,*
 - o *Berücksichtigte Einzelschallquellen, einschließlich Ausbreitungsdämpfung (bei der DP)*
 - o *A-bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit,*
 - o *Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit,*
 - o *Zuschlag für Impulshaltigkeit,*
 - o *Beurteilungspegel,*
 - o *gegebenenfalls Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen;*
- *Qualität der Prognose*

Von den oben genannten Grundlagen fehlen in der vorliegenden Begutachtung nachfolgende Angaben:

Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen zu ersehen ist;

Es sind nirgendwo Schallquellen, nicht einmal Schallquellengruppen oder Anordnungen

einzelner Betriebsteile in einem Lageplan dargestellt. Dies macht es unmöglich - wie in A.2.6 TA Lärm formuliert – weitergehend „die Datengrundlagen zu bewerten“.

technische Daten der Schallquellen, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel;

Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen:

Es wird lediglich auf den Lärminderungsplan des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags verwiesen. Welche Schallschutzmaßnahmen letztlich hier oder auch in Bezug auf die nun beantragte Werkserweiterungen konkret getroffen werden. Gemäß dem Ausführungen zu den erforderlichen, erst zu späteren Zeitpunkten erfolgenden Schallschutzmaßnahmen gemäß öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag ist auch noch nicht bekannt, welche Maßnahmen letztlich an den betroffenen Schallemitteten getroffen werden.

Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs),

Lage und Höhe der Immissionsorte:

zur Höhe der Immissionsorte, Stockwerkszahl der untersuchten Gebäude sind keine Angaben gemacht

Ausbreitungsdämpfung (bei der DP)

hierzu liegen keine Informationen vor

A-bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit

Betreffend Sonn-/Feiertage sind lediglich in Bezug auf die mobilen Schallemitteten Angaben gemacht (Kapitel 9.3). Inwieweit Ruhezeiten betroffen sind, geht nicht hervor. Auch sind die Emissionsangaben im Anhang lediglich für Werkstage getroffen. Schallausbreitungsrechnungen für Sonn-/Feiertage wurden nicht durchgeführt, was im Gutachten auch nicht begründet wird. Es fehlt etwa auch der Hinweis, dass Sonn-/Feiertage (trotz tagsüber längerer Ruhezeiten-Zuschläge) ggf. als unkritischer einzustufen sind als Werkstage.

Qualität der Prognose:

Sie ist nur sehr allgemein gehalten. Konkrete Zahlenangaben zu den Unsicherheiten der Rechenansätze und zum Rechenverfahren, Fehlergrenzen etc. sind nicht gemacht.

Wie oben erwähnt, geht aus dem Schallgutachten die Anordnung der einzelnen Schallquellen auf dem Betriebsgelände nicht hervor. Es sind auch nicht einmal die Schallquellen erwähnt, dargestellt und beschrieben, die sich in ihrer Lage ändern (z.B. Heranrücken von Schallquellen in Richtung Wohnbebauung) und/oder in ihrem Emissionsverhalten verändern (z.B. höhere Frequentierung von Fahrwegen im Vergleich zur bisherigen Situation bzw. Genehmigungsstand).

Wemding, 28.02.2020



i. A. Dipl.- Ing. (FH) Peter Trollmann



Vorhaben:

**Bebauungsplan „Sondergebiet
am nördlichen Lohwald, südlich
des Bebauungsplans H 3/72
und westlich der Kreisstraße A
29“ mit**

**1. Teiländerung des
Bebauungsplanes „Lohwald –
südlich der Lech-Stahlwerke“**

Hier:

Stellungnahme zur ergangenen Abwägung des
Marktes Meitingen vom 04.12.2019 im Rahmen
der Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB

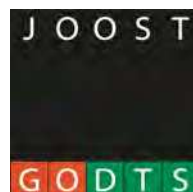
sowie

zu den ausgelegenen Unterlagen des o.g.
Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung
nach §4 Abs. 2 BauGB

Stand: 18.02.2020

Verfasser:

PLANUNGSBÜRO GODTS



Hauptbüro/Postanschrift:
Römerstraße 6,
73467 Kirchheim am Ries
Telefon 0 73 62/92 05-17
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : M. Sc. Matthias Merkel

A	Anlass der Stellungnahme	3
B	Stellungnahme	3
1	Immissionen.....	3
1.1	FFH-Verträglichkeitsabschätzung	3
	Äußerung des LRA Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz vom 26.07.2019	3
1.2	Vorhabenbedingte Wirkungen durch Waldeingriffe.....	3
	Äußerung des LRA Augsburg, Fachbereich Naturschutz vom 23.07.2019 (Abwägung S.13)	3
	Die forstlichen Belange vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 24.07.2019 werden weiterhin (in der Abwägung S.48f) dargelegt:	4
1.3	Fazit.....	5
2	Alternativenprüfung	6
2.1	Fazit.....	7
3	Bedenken aufgrund der Flächenwahl der Ausgleichsfläche TG West	8
3.1	Fazit.....	10
4	Definition und Prüfung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	11
4.1	Fazit.....	13
5	Artenschutzrechtliche Anmerkungen zur FsaP	14
5.1	Totholz.....	14
5.2	Greifvögel	15
5.3	Besonders geschützte Artengruppen.....	15
5.4	Fledermäuse	16
5.5	Zauneidechse.....	17
5.6	Haselmaus	18
5.7	Fazit.....	19

A Anlass der Stellungnahme

Der Markt Biberbach erachtet den Lohwald als naturschutzfachlich bedeutsam und hegt nach wie vor große Bedenken gegenüber der Erweiterungsabsicht der Lechstahlwerke in diesem Bereich. Weiterhin bestehen Bedenken in Hinsicht des Schutzgutes menschliche Gesundheit durch das geplante Vorhaben.

B Stellungnahme

1 Immissionen

1.1 FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Äußerung des **LRA Augsburg, Fachbereich Immissionsschutz** vom 26.07.2019

1. Lärmschutz S.8ff

„Zu den Ergebnissen zur Ermittlung der Vorbelastungen ist festzustellen, dass beim Ist-Zustand (Kapazität LSW 1,1 Mio. t/a Stahl) die Immissionsrichtwerte an manchen Immissionsorten bereits überschritten werden.“

Durch die Fällung eines erheblichen Anteils von Waldbereichen im Lohwald ist zu erwarten, dass die Funktion zur Schallreduktion (sowie die Filterfunktion von Luftschadstoffen) stark/empfindlich reduziert wird und dadurch die Überschreitungen zunehmen werden. Insbesondere können durch die vielfältigen Erweiterungsvorhaben der Lech-Stahlwerke (LSW) z.B. die Kapazitätserweiterung von 1,1 auf 1,4 Mio. t/a Stahl Summationswirkungen erwartet werden.

Diese wurden jedoch für den hier betrachteten Bebauungsplan in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ausgeschlossen (siehe STICKROTH (2019) FFH-Verträglichkeitsabschätzung¹ S.24). Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist somit unkorrekt/unvollständig.

1.2 Vorhabenbedingte Wirkungen durch Waldeingriffe

Äußerung des **LRA Augsburg, Fachbereich Naturschutz** vom 23.07.2019 (Abwägung S.13)

„Zentraler Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Rodung von ca. 17 ha Waldfläche. Bereits in früheren Planungen zur Erweiterung des Sondergebiets „Lech-Stahlwerke“ in Richtung Süden (z.B. in 2006) war die Rodung großer Flächen des Lohwaldes vorgesehen. Bereits damals wurden von Seiten des Naturschutzes erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rodung und Überbauung des Lohwaldes vorgebracht. Diese Bedenken bestehen nach wie vor, auch wenn der Umfang der Eingriffsfläche gegenüber früheren Planungen nun weiter reduziert wurde. Dennoch verursacht die in den Planunterlagen dargestellte Erweiterung des Stahlwerkes Eingriffe in Natur und Landschaft in erheblichem Umfang. Die Beanspruchung und Rodung von ca. 17 ha Waldfläche wird zu einer wesentlichen Veränderung des dortigen Lebens- und Landschaftsraumes führen.“

Den aktuellen erheblichen Bedenken des LRA Augsburg betreffend der Rodung und Überbauung des Lohwaldes, aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sowie Schutz des Landschaftsbildes stimmen wir zu.

Aus der „Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Nachweis der Ausgleichsflächen“ des Bebauungsplanes (siehe OPLA (2019)² geht hervor, dass die forstlich zu kompensierende Eingriffsfläche 176.717 m² beträgt. Zu roden sind 27.819 m² Laubwald, 61.540 m² Nadelhochwald, 64.808 m² Sukzessionsfläche Laubwald und 22.550 m² Waldfläche zu Herstellung von Lichtungen.

Vorhabenbedingt kommt es somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung von ca. 30 ha Bannwald. Einerseits wird durch das Vorhaben 17,6 ha Bannwald gerodet und versiegelt, andererseits 12,75 ha derzeitiger Nutzwald (Bannwald) in Mittelwald umgewandelt (Maßnahme FCS-3).

¹ STICKROTH (2019): FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) und Dokumentation für die FFH-Gebiete Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“, 7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“ und 7531-372 „Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“ zum Vorhaben „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“

² OPLA (2019): Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Nachweis der Ausgleichsflächen Fassung vom 04.12.2019

Durch den Managementplan wird somit die Funktion des Bannwaldes als Immissionsschutzwald aufgrund der Nutzungsumwandlung in Mittelwald herabgesetzt (siehe Stickroth (2019, S.23ff)³:

„Das Forstamt Biburg empfahl die Verarbeitung zu Hackschnitzel, was eine kurze Umtriebszeit von 15 Jahren ermöglicht [...] Aufgrund des Planungsrahmens beträgt die zu Mittelwald zu entwickelnde Fläche 12,7 Hektar. Bei einer Umtriebszeit von 15 Jahren ergibt sich daraus eine jährliche Hiebsfläche von 0,85 Hektar.“

Die Nutzung ähnelt somit einer Kurzumtriebsplantage (Niederwald mit Kurzumtrieb), sodass der Eindruck entsteht, das vorhabenbedingt 17,6 ha Bannwald gerodet und weitere 12,75 ha systematisch fortlaufend zu wirtschaftlichen Zwecken (u.a. Brennholz, Möbel etc.) genutzt werden.

Diese Nutzholzgewinnung widerspricht somit der Waldfunktion des Immissionsschutzwaldes, da die gespeicherten Schadstoffe und Treibhausgase nicht langfristig gebunden, sondern nach 15-25 Jahren geerntet und dann weiterverwertet werden. Weiterhin ist die Wirkung der Windreduzierung in den Kronenbereichen durch die lichtere Waldstruktur (30% im Kronenbereich) verringert, sodass die Wirkungen des Bannwaldes erheblich reduziert werden. Die Filterwirkung von Wäldern, insbesondere von Immissionsschutzwäldern definiert nachfolgend der LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (2018):

„Die Schadstoffe verteilen sich aufgrund der Verringerung der Windgeschwindigkeit weniger als im Offenland. Es findet somit eine im Vergleich zum Offenland zwei bis zehnmals höhere Konzentrierung dieser Schadstoffe in den Waldbereichen statt.“⁴

Das **LRA Augsburg, Fachbereich Naturschutz** äußert sich zur Rodung folgendermaßen (Abwägung S.14):

„Der zur Rodung vorgesehene Wald wurde nach der Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries vom 13.10.1989, in Kraft getreten am 01.12.1989, als Bannwald nach Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) ausgewiesen. Bannwald darf nach Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 BayWaldG nur gerodet werden, wenn angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Da es sich um einen zumindest für diese Region bedeutenden Verlust an Bannwaldfläche handelt, muss vom LRA Donau-Ries geprüft werden, ob nicht eine entsprechende Änderung der Bannwaldverordnung erforderlich ist und ob die Ersatzflächen nicht nur hinsichtlich der Größe, sondern auch hinsichtlich der in der Bannwaldverordnung definierten Funktion gleichwertig sind.“

Die forstlichen Belange vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg vom 24.07.2019** werden weiterhin (in der Abwägung S.48f) dargelegt:

„Der Bebauungsplan SO-Gebiet nördlicher Lohwald sieht lt. Angabe im Vorentwurf „Teil B) Textliche Festsetzungen“ die Beseitigung von Wald (Rodung) in einem Umfang von 170.580 m² vor. Die betroffenen Waldflächen sind Bannwald nach Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Als waldgesetzlicher Ausgleich sind praktisch flächengleiche Ersatzaufforstungen geplant (vgl. Teil B § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Vorentwurfs). Art. 9 BayWaldG regelt die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung). Da es sich beim Lohwald um Bannwald nach BayWaldG handelt, ist die vorgesehene Rodung gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen. Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG sieht jedoch vor, dass die Erlaubnis zur Rodung erteilt werden kann, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Auch bestimmt Art. 9 Abs. 8 BayWaldG, dass es keiner (formalen) Erlaubnis zur Rodung bedarf, soweit in einer Satzung (Bebauungsplan) die Rodung festgelegt oder zugelassen ist; allerdings sind im Verfahren zur Aufstellung der Satzung die materiellrechtlichen Vorgaben der Absätze 4 bis 7 des Art. 9 BayWaldG zu beachten.“

Die Ausnahmevoraussetzungen für die Rodung des Bannwaldes nach Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 BayWaldG sind somit nicht erfüllt, da die Ausgleichsfläche TG West durch eine Bahntrasse vom Lohwald getrennt ist und der Mittelwald im Bereich des Lohwaldes weder „hinsichtlich seiner Ausdehnung“ noch „seiner Funktion dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.“ Dadurch ist die Rodung des Bannwaldes als

³ STICKROTH (2019): Managementplan für das Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero) im Lohwald mit Umsetzungskonzept Mittelwald als CEF-Maßnahme Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“

⁴ LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG (2018): Kartierung der Waldfunktionen im Land Brandenburg

unzulässig anzusehen.

Das Vorhaben widerspricht außerdem dem Landesentwicklungsprogramm, zitiert im Waldfunktionsplan für die Region Augsburg (2013, S.59)⁵:

„Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.“

Weiterhin definiert der Waldfunktionsplan für die Region Augsburg (S.48) Wälder mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz:

„Wald, der dem lokalen Immissionsschutz dient, mindert schädliche Einwirkungen und Belastungen durch Gase, Stäube oder Aerosole und verbessert dadurch die Luftqualität für die zu schützenden Bereiche wie Siedlungen, Erholungsgebiete sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Er liegt zwischen Emittenten und schutzbedürftigen Objekten. Ziele des Waldfunktionsplanes Wald mit besonderen Aufgaben für den lokalen Immissionsschutz soll erhalten und so gepflegt werden, dass er seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann [...] Wald mit besonderen Aufgaben für den lokalen Immissionsschutz soll erhalten und so gepflegt werden, dass er seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann [...] Baumkronen und dabei im besonderen Maße die immergrünen Kronen von Nadelbäumen filtern gas- und staubförmige und im Niederschlagswasser gelöste Stoffe aus der Atmosphäre. So reinigt der Wald die Luft und vermindert den Eintrag von schädlichen oder belastenden Gasen, Stäuben oder Aerosolen in nachgelagerte zu schützende Bereiche.“

1.3 Fazit

Es ist zu erwarten, dass durch die vorhabenbedingte Rodung von 17,6 ha und erhebliche Beeinträchtigung aufgrund der Waldumwandlung von weiteren 12,75 ha Immissionsschutzwald einerseits gravierende Folgen für das Schutzgut menschliche Gesundheit auftreten, da die bisherige Filterfunktion des Lohwaldes erheblich reduziert wird. Dadurch werden sich die Emissionen an Lärm, luftgebundene Schadstoffe (Staub und Feinstaub) noch stärker auf die an die LSW angrenzenden Gemeinden auswirken.

⁵ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2013): Waldfunktionsplan für die Region Augsburg

2 Alternativenprüfung

Weiterhin heißt es in der naturschutzfachlichen Stellungnahme des **LRA Augsburg** (Abwägung S.13):

„In der Begründung zum Bebauungsplan wird dargelegt, dass der Alternativstandort nördlich des bestehenden Stahlwerkes aus verschiedenen Gründen ausscheidet. Dies kann von Seiten der uNB Lkr. Augsburg nur teilweise beurteilt werden.“

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) ist anzuführen:

„(1) Satz 1 Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Satz 2 Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

Aus Sicht des Naturschutzes ist/wäre der Vorhabenträger als Verursacher des Eingriffs somit verpflichtet den Alternativstandort nördlich des bestehenden Stahlwerkes gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 15 (1) zu wählen, um „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen“.

Entscheidend ist hierbei die unterschiedliche Ausprägung der Landschaft und der Ausstattung des Naturhaushaltes zu bewerten.

Der Landschafts- und Naturhaushalt ist im Bereich der Ackerflächen aufgrund ihrer Arten- und Strukturarmut, durch die hohe Versiegelung der Infrastrukturanlagen der LSW (Industrieanlagen, Parkplätze, Lagerplätze, Umspannwerk usw.) sowie die Straße und Freileitungen als bereits stark vorbelastet zu beschreiben.

Im Bereich des Lohwaldes ist der Landschafts- und Naturhaushalt durch die diversen bestehenden Vegetationsausprägungen als deutlich wertvoller zu bewerten.

Somit wäre der Vorhabenträger gem. § 15 BNatSchG verpflichtet den alternativen Standort nördlich der bestehenden Anlage auf Ackerflächen zu wählen.

Bekräftigend ist hierzu die Aussage der **uNB Lkr. Augsburg** (Abwägung S. 13) anzuführen:

„Die nördlich angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen würden jedenfalls wesentlich geringere Konflikte bezüglich der Belange des Naturschutzes erwarten lassen.“

Der Äußerung der uNB Lkr. Augsburg betreffend der „Konflikte bezüglich der Belange des Naturschutzes“ stimmen wir zu. Insbesondere aufgrund der bestehenden intensiven Nutzungen der Landwirtschaftsflächen und den dadurch bedingten Vorbelastungen aufgrund von akustischen und optischen Scheuchwirkungen ist der Raumwiderstand gemessen am Arten- und Biotopschutz als erheblich geringer zu bewerten. Die intensiven Landwirtschaftsflächen sind als störungsreiche, struktur- und artenarme Lebensräume mit geringen Lebensraumpotential zu bewerten. Dies steht im Gegensatz zu den langjährig gewachsenen Waldbereichen, die durch die mosaikartig-strukturreichen Ausprägungen ein hohes Lebensraumpotential durch viele Arten genutzt werden. Die Schutzwürdigkeit-, Schutzbedürftigkeit und der Wert der Waldlebensräume ist somit ungleich höher zu bewerten als die der Ackerbereiche.

Weiterhin heißt es im Bundesnaturschutzgesetz § 15 (2):

„Satz 1 Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Satz 2 Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.“

Aufgrund der hohen Dauer der Wiederherstellbarkeit von alten Wäldern ist auch die Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes langwierig. Dabei dauert die theoretische „Wiederherstellung“ eines alten Eichen-Hainbuchenwaldes mit mindestens 90 Jahren etwa drei Generationen und übersteigt den üblichen Planungszeitraum von 30 Jahren (eine Generation) bei weitem. Dadurch sind die vorhabenbedingten Eingriffe als nicht kompensierbar und somit als unzulässig zu bewerten.

Insbesondere sind die die Waldfunktionen betreffend den Immissionsschutz neben den Lebensraumfunktionen (natürliche Höhlen und Spaltenstrukturen, Totholz, usw.) des Lohwaldes nicht kurzfristig kompensierbar.

„Baumkronen und dabei im besonderen Maße die immergrünen Kronen von Nadelbäumen filtern gas- und staubförmige und im Niederschlagswasser gelöste Stoffe aus der Atmosphäre. So reinigt der Wald die Luft und vermindert den Eintrag von schädlichen oder belastenden Gasen, Stäuben oder Aerosolen in nachgelagerte zu schützende Bereiche.“⁶

Dafür wird unter günstigen Entwicklungsbedingungen der erhebliche zusätzliche Zeitfaktor von ca. drei Generationen, entsprechend etwa 90 Jahren benötigt, in welchem diese lebensnotwendigen Funktionen für die Arten nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere sind hiervon höhlenbrütende Singvögel, Greifvögel, Spechte, Fledermäuse und totholzbewohnende (xylobionte) Insekten betroffen. Dies wird auch in dem Gutachten von Stickroth (2019)⁷ S.48 deutlich.

„Wegen des großflächigen Eingriffs sind Kompensationsmaßnahmen unumgänglich. Der hohe Bestand von Brutvögeln aus den betroffenen Abschnitten des Lohwaldes verteilt sich nicht ohne weiteres im Umland. Viele solcher Verluste summieren sich und bewirken ohne Ausgleich langfristig sicher eine Abnahme. Besonders betroffen sind die Höhlenbrüter, da deren Quartiere an Bäume höheren Alters gebunden sind, die sich nicht kurzfristig ersetzen lassen.“

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des **LRA Augsburg** (Abwägung S.13f) beinhaltet dazu:

„In den vorgelegten Planunterlagen wird der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft unseres Erachtens zutreffend erfasst und beschrieben. Ebenfalls werden die Waldfunktionen gemäß Waldfunktionsplan richtig dargestellt. Durch die Rodung der Waldflächen wird diese Vielzahl von Funktionen nur auf der verbleibenden Restfläche des Lohwaldes noch zum Tragen kommen und einer Störung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gleichkommen, das vorhandene Lebensraumpotential wird eine Minderung erfahren.“

2.1 Fazit

Aufgrund der Alternativenprüfung wäre die Erweiterung der LSW nach Norden mit weit geringeren Anforderung betreffend des Raumwiderstands behaftet.

⁶ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2013): Waldfunktionsplan für die Region Augsburg

⁷ STICKROTH (2019): „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“ – ENTWURF“

3 Bedenken aufgrund der Flächenwahl der Ausgleichsfläche TG West

Naturschutzfachliche Stellungnahme des LRA (Abwägung S.18)

„In den Vorbesprechungen wurde von Seiten des Naturschutzes empfohlen, das TG West (Aufforstungsfläche) auf ein Vorkommen von Offenlandarten, insbesondere von Feldbrütern hin zu untersuchen, um eine Habitaterstörung ausschließen zu können. Jene Ergebnisse waren im Bericht zum Artenschutz noch nicht aufgenommen, deswegen wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen.“

Das Ergebnis der Brutvogelkartierung⁸ der Ausgleichsfläche TG West, weitgehend fehlendes Artenpotential ist wenig überraschend, da im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche erhebliche Vorbelastungen durch die Verkehrswege B2 (vierstreifige Fahrbahn) und Bahntrasse sowie die Freileitung und die intensive landwirtschaftliche Nutzung bestehen.

Nach dem Planungsstand der Etablierung von Waldausgleichsflächen (A3) würde zwar die Landwirtschaftsnutzung wegfallen, jedoch wird eine gleichwertige Lebensraumfunktion, welche momentan im Lohwald durch die gewachsenen Strukturen besteht, sich erwartungsgemäß auf weiten Bereichen der Ausgleichsfläche nicht etablieren können, da die verbleibenden erheblichen Vorbelastungen eine Lebensraumeignung langfristig und weitgehend einschränken. Im Wesentlichen ist hierbei die räumliche Zerschneidungsfunktion von allen Seiten der Verkehrsflächen und der Freileitungstrasse sowie die Vergrämungswirkungen durch optische und akustische Scheuchwirkungen des Fahrzeug- und Schienenverkehrs zu nennen. In der Betrachtung der Fledermausquartiere STICKROTH (2019) heißt es hierzu:

„Bahnlinie und B2 neu schneiden das Untersuchungsgebiet weitgehend von der ausgedehnten Feldflur ab, die sich nach Süden und Westen hin über das Lechtal erstreckt (bis zu den Ortschaften Erlingen, Biberbach und Langweid).“

In dem betrachteten Gutachten der Brutvogelkartierung STICKROTH (2019)⁹ S.9 heißt es weiter:

„Für Arten wie den Kiebitz mag auch die Fragmentierung durch Bahn- und vierspurige Bundesstraße eine Rolle spielen. Letztere erzeugt auch einen hohen Lärmpegel, wohl durch die Lärmschutzwände, welche den westwärts abgehenden Lärm in das Untersuchungsgebiet reflektiert. Dies mag für Lärmempfindliche Arten wie Wachtel und Rebhuhn eine Rolle spielen.“

In der Stellungnahme der IHK Schwaben vom 26.07.2019 (Abwägung S.44) wird dargelegt:

„Die in den Planungsunterlagen ausgewiesene Ausgleichsfläche westlich der Bahnlinien, welche derzeit für die Schaffung eines adäquaten neuen Waldstückes angedacht ist, stellt sich aus unserer Sicht jedoch als angreifbar dar. Denn bereits jetzt geht von der Hochgeschwindigkeitstrasse der Bahn eine erhebliche Trennwirkung zum aktuellen Bannwaldgebiet aus.“

Weiterhin geben GARNIEL & MIERWALD (2010)¹⁰ mehrere Wirkungsfaktoren von Verkehrsstrassen an:

„Vögel brauchen nicht nur einen Nistplatz. Die vollständige Lebensstätte besteht aus verschiedenen Elementen, die sich in vertretbaren Entfernungen (d.h. im Aktionsraum des Individuums) befinden und in ausreichendem Umfang vorhanden sein müssen. Im Einzelnen können Balzplätze, Brutplätze, Singwarten, Jagdansitze, Nahrungsflächen, Schlafplätze usw. benötigt werden. Fehlt ein entscheidender Teil des Habitatgefüges, so kann die Besiedlung ausbleiben.

Eine ausgleichsrelevante Aufwertung kann durch die Schaffung bzw. die Optimierung von Elementen erzielt werden, die im von der Zielart genutzten Habitatverbund unterrepräsentiert sind.

Das artspezifische Entwicklungspotenzial einer Maßnahmenfläche wird durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt, u.a. durch – die Mindestgröße der zu entwickelnden Habitate, – das Vorhandensein von Nutzungen und Strukturen, die bei der Art eine Meidung auslösen (z. B. Freileitungen) [...] Als Grundlage der Konzeptentwicklung ist eine Erfassung der avifaunistisch

⁸ STICKROTH (2019): Brutvogelkartierung in Teilgebiet West (Ausgleichsfläche A3) zur saP zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“, Fassung vom 22.11.2019

⁹ STICKROTH (2019): Brutvogelkartierung in Teilgebiet West (Ausgleichsfläche A3) zur saP zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“, Fassung vom 22.11.2019

¹⁰ GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB: Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna

relevanten Eigenschaften der Ausgleichsfläche notwendig. Die Erfassung richtet sich nach den Zielarten und wird mit dem Ziel durchgeführt, folgende Informationen über die Maßnahmenfläche zu liefern:

– Störquellen, die auf das Maßnahmengbiet einwirken (z. B. Straßen, Hochspannungsleitungen, manche Formen der Erholungsnutzung, andere Vorhaben mit ausreichender Planverfestigung).“

Besonders kollisionsgefährdete Vogelarten sind nach GARNIEL & MIERWALD (2010) u.a. die im Lohwald vorkommenden Turmfalken und Mäusebussarde.

Die Eignung der Ausgleichsfläche für zukünftige Waldfunktionen (Lebensraum) und ihre Wirkung auf die potentiell besiedelnden Arten wurde somit nicht umfassend analysiert. Es wurde somit übersehen, dass die Flächenwahl durch die Beeinträchtigungsfaktoren einerseits, also die Vergrämungswirkung (Lärm- und Scheuchwirkung) der Verkehrsflächen B2 und Bahntrasse langfristig gesehen, sprich für die angenommenen mindestens 90 Jahre, wenig z.B. für Artengruppen wie die Avifauna brauchbar ist. Andererseits sind nach der Etablierung von Waldstrukturen durch die Verkehrsflächen und die Freileitung Gefährdungen (Verletzung und Schlagopfer durch Verkehr) für die Avifauna zu erwarten. Dadurch ist das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG wahrscheinlich.

Ähnliche Gefährdungen von Vögeln wie bei Straßen ergeben sich auch für Bahntrassen ¹¹:

„Die Mortalität von Vögeln an Schienenwegen resultiert einerseits aus der Kollision mit den Zügen, andererseits jedoch auch aus der Kollision mit den Oberleitungen sowie aus Stromschlag. Die schreckhafte Flucht beim Herannahen eines Zuges erhöht auch die Gefährdung durch Kollision mit den Oberleitungen.

Bei den Untersuchungen zur Vogelsterblichkeit an Schienenwegen wurden mehr oder weniger aus allen taxonomischen Gruppen und ökologischen Gilden Opfer registriert, so dass davon auszugehen ist, dass grundsätzlich alle Vogelarten potenziell von Verlusten an Schienenwegen betroffen sein können. Allerdings zeichnen sich auch hier in Empfindlichkeit bzw. Gefährdung z. T. artspezifische Unterschiede ab (vgl. z. B. Röll 2004).

Kollisionen mit Zügen ergeben sich zum Teil beim Überflug, zum Teil jedoch auch beim Aufenthalt im Trassenbereich zur Nahrungssuche (z. B. Greifvögel) oder beim Nutzen der Leitungsdrähte als Ansitzwarten. Hier ist bei manchen Arten von einem gewissen Falleneffekt auszugehen.

Vor allem bei durch Wald führenden Trassen scheinen größere Vögel stärker betroffen zu sein, da sie bei plötzlicher Annäherung eines Zuges primär die Schneise der Trasse selbst entlang fliegen. Durch beiderseitige Waldränder und die Oberleitungen der Bahn kann sich quasi ein 'Tunnel' ergeben, den der Vogel zuerst für den Abflug nutzt. Aufgrund der Fahrgeschwindigkeit des Zuges und der Schwierigkeit, ein auf sich zu bewegendes Körper einschätzen zu können, bleiben dem Vogel allenfalls wenige Sekunden zur Flucht. Aasfresser (Seeadler, Mäusebussard) sind abermals stärker betroffen, da sie an von der Bahn angefahrenen Tieren fressen.“

Hinweise befinden sich hierfür auch in folgender Stellungnahme der **Deutsche Bahn AG DB Immobilien** vom 26.07.2019 (Abwägung S.56):

„Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.“

Der gleiche Wirkfaktor der Kollision mit Fahrzeug- und Schienenverkehr kann sich auch für Fledermäuse ergeben, wenn diese zwischen dem Lohwald und der Ausgleichsfläche, den Quartieren und umliegenden potentiellen Nahrungshabitaten hin und herfliegen¹².

„Die betriebsbedingte Mortalität / Tötung von Fledermäusen resultiert insbesondere aus Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und Zügen sowie ggf. Flugzeugen, die teilweise in großem Umfang zu schwerwiegenden Verletzungen oder direktem Tod der Individuen führen. Eine betriebsbedingte Barrierewirkung entsteht dann, wenn die Mortalität / Tötung aufgrund kritischer räumlicher Konstellationen ein hohes Maß annimmt oder wenn andere Faktoren zur Meidung bestimmter Bereiche führen und somit eine Barrierewirkung herbeiführen oder verstärken. Barrierewirkungen führen zu Lebensraumzerschneidung und somit u. a. zur Beeinträchtigung bzw. Trennung von räumlich-funktionalen Beziehungen (z. B. zw. Wochenstuben und Nahrungshabitaten oder zw. verschiedenen Quartieren).

Barrierewirkungen / Mortalität können - abhängig vom Umfang - zu Verlust von Teilhabitaten, Verringerung des Fortpflanzungserfolgs, zu Individuenverlust, Bestandsrückgang oder Beeinträchtigung bzw. Erlöschen lokaler (Teil-)Populationen führen.

¹¹ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (ffh-vp-info.de)

¹² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (ffh-vp-info.de)

Dass Straßen zu Verlusten bei Fledermäusen führen, ist bekannt und bereits vielfach dokumentiert. Kollisionen mit Fahrzeugen ergeben sich beim Überflug über die Straße oder beim Jagdflug im Trassenbereich zur Nahrungssuche. Bei manchen Arten oder in bestimmten räumlichen Konstellationen kann auch ein gewisser Falleneffekt von Straßen ausgehen, z. B. wenn sich bei bestimmten Wetterlagen besonders viele nachtaktive Insekten über aufgeheizten Straßenbelägen aufhalten oder durch Lichtquellen (z. B. Straßenlaternen, Autoscheinwerfer) angezogen werden.

Obwohl es sich bei Fledermäusen um eine sehr mobile Artengruppe handelt, ist von einer gewissen Barrierewirkung von Autobahntrassen auf manche Fledermausarten auszugehen. Für Fledermausarten, die in besonderer Weise an Leitstrukturen gebunden sind, kann eine Trasse auch ohne fließenden Verkehr eine gewisse Trennwirkung entfalten.“

Außerdem kann es durch die Schaffung von Waldbereichen umschließend zu der bestehenden Hochspannungsfreileitung zu einer Reduzierung der Lebensraumeignung und zusätzlichen Gefährdung bzw. der Erhöhung des Tötungsrisikos von Vogelarten kommen. Insbesondere Groß- und Greifvögel sind hierbei anfluggefährdet.

„Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen üben eine optische und physikalische Trennungswirkung im Luftraum aus. Dadurch können Lebensräume v. a. für Brut- und Rastvögel, in deren Flughöhe sich die Leiterseile befinden, entwertet werden [...] Inwieweit die Zerschneidung zu erheblichen Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder der Population führt, muss im Einzelfall geprüft werden[...] Die Funktion als Bruthabitat ist für bestimmte Arten in diesem Bereich herabgesetzt (Habitatverlust). Dort brütende Arten werden verdrängt und erhöhen den Konkurrenzdruck auf benachbarten Flächen [...] Fliegende Vögel können aufgrund ihres binokularen Sehvermögens horizontale Strukturen in der Landschaft nur begrenzt wahrnehmen. Sie können gegen Leiterseile, vor allem aber gegen die dünneren Blitzschutzseile (Erdseile), die von Mastspitze zu Mastspitze gespannt sind, prallen. Eine Kollision ist meist tödlich oder führt zu schweren Verletzungen oder Verstümmelungen.“¹³

Aus der Planung ist weiterhin nicht ersichtlich, wie die Ausgleichsfläche effizient mit dem Lohwald verbunden wird, sodass die Kohärenz (der Biotopverbund) auch für nicht flugfähige Arten in Frage zu stellen ist.

3.1 Fazit

Durch die Lage/Wahl der Ausgleichsfläche A3 sind artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, da diese Fläche räumlich-funktional von der Eingriffsfläche isoliert ist und somit den vorhabenbedingten funktionalen Verlust an Waldfunktionen für die Tierarten, insbesondere für flugunfähige Arten nicht kompensieren kann. Weiterhin ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu erwarten.

¹³ BRUNS, E. (2015): Auswirkungen zukünftiger Netzinfrastrukturen und Energiespeicher in Deutschland und Europa. Teilbericht 4: Vogelkollisionen an Freileitungen. F+E- Vorhaben FKZ 512 83 0100 im Auftrag des BfN (Bundesamt für Naturschutz). Unter Mitarbeit von D. Kraetzschmer, J.C. Sicard und S. Garske

4 Definition und Prüfung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Das Bundesamt für Naturschutz¹⁴ trifft folgende Aussagen zu Eingriffen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:

„Für zulässige Eingriffe bestehen zudem Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Auch zur rechtskonformen Anwendung dieser Regelung sind verschiedene funktionale, räumliche und zeitliche Anforderungen zu berücksichtigen, nicht zuletzt, um die geforderte hohe Prognosesicherheit in den Prüfungen gewährleisten zu können.“

In dem Dokument DOLEK, M. (2019): „Managementkonzept Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) im Lohwald südlich Meitingen-Herbertshofen Schlussbericht März 2019“ werden Gehölzfällungen begründet, um Lebensräume für diese Zielart zu schaffen. Hierfür ist jedoch die Prognosewahrscheinlichkeit für den Maßnahmenenerfolg für das Wald-Wiesenvögelchen gering. Im Gutachten S.9 heißt es dazu:

*„Die Hauptproblematik im Lohwald ist, dass günstige Lebensraumbedingungen auf der ganzen Fläche nur sehr punktuell vorkommen oder geschaffen werden können. Eine flächige Verbesserung lässt sich nur durch massivere Eingriffe erzielen, die vorerst ein Vorkommen ausschließen, dann aber zu einer positiven Entwicklung führen sollen; **ohne dass diese Entwicklung mit Sicherheit vorhergesagt werden kann.**“*

Das Wald-Wiesenvögelchen benötigt magere Standorte, die in den Auenbereichen des Lechs „nur sehr punktuell“ vorkommen und nur durch „massive Eingriffe“ realisiert werden können. Aufgrund der geringen Prognosewahrscheinlichkeit ist somit die Eignung der Ausgleichsmaßnahmen in Frage zu stellen.

Durch das Mittelwaldkonzept verbleiben lediglich kleinflächige Waldparzellen, die frei von (Eingriffen) Gehölzentnahmen bleiben. Die Waldumwandlung allein ist durch die potentielle Aufwertung und durch ökologischen Synergieeffekte als (noch) nicht erheblich zu bewerten, obwohl die Umwandlung von Hoch- in Mittelwald sowie Wald in Offenland sowohl der Änderung der Gestalt als auch der Nutzung der Eingriffsdefinition entspricht. Dies belegt auch der Autor DOLEK (2019) im Gutachten „Managementkonzept Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) im Lohwald südlich Meitingen-Herbertshofen Schlussbericht März 2019“ (s.o.). Im BNatSchG sind Eingriffe nach § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ definiert:

„(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von 17,6 ha sind jedoch sich anhäufende bau-, anlagen- und betriebsbedingte Vergrämungseffekte zu erwarten, sodass die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Störungsintensität zusätzlich zu den Baumaßnahmen verstärken. In die Bewertung mit einbezogen werden müssen außerdem die vorhabenbedingten Wirkungen durch die Kapazitätserweiterung von 1,1 auf 1,4 Mio. t/a Stahl.

„Das „Guidance document“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte CEF-Maßnahmen (measures that ensure the continued ecological functionality) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten und entsprechend keine Befreiung nach Artikel 16 FFH-RL erforderlich ist.“¹⁵

Maßnahmen, die im Falle von Projekten / Tätigkeiten mit möglichen Auswirkungen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dieser Stätten dienen, müssen den Charakter von schadensbegrenzenden Maßnahmen haben (d.h. auf eine Minimierung, wenn nicht gar die Beseitigung der negativen Auswirkungen abzielen). Sie können aber auch Maßnahmen einbeziehen, die aktiv zur Verbesserung oder Erweiterung einer

¹⁴ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatSchG.html> Zugriff am 10.02.2020

¹⁵ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011): <https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz/regelung-des-44-abs-5-bnatSchG.html> Zugriff am 10.02.2020

bestimmten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beitragen, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt. Solange diese Bedingung erfüllt ist und die entsprechenden Vorgänge von den zuständigen Behörden kontrolliert und überwacht werden, braucht nicht auf Artikel 16 zurückgegriffen werden" (EU-KOMMISSION 2007:55).“

An vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind damit folgende Anforderungen zu stellen (RUNGE ET AL. (2010, 82ff):

„Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, d.h. nach Eingriffsrealisierung muss die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Berücksichtigung der „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme“ mindestens die gleiche Ausdehnung und Qualität für die zu schützende Art aufweisen bzw. es darf nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.“

Weiterhin heißt es:

„Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Maßgeblich hierfür sind die im Einzelfall betroffenen Habitatstrukturen, das Raumnutzungsverhalten der betroffenen Arten und die Entwicklungspotenziale im räumlich-funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und dauerhaft über den Eingriffszeitpunkt hinaus, so dass die Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit einer ausreichend sicheren Erfolgsprognose sowie unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten kann im Sinne eines Konventionsvorschlages davon ausgegangen werden, dass die zeitliche Eignung von Maßnahmen bei einer Entwicklungsdauer von bis zu 5 Jahren als sehr gut bis gut und bei einer Entwicklungsdauer zwischen 5 und 10 Jahren als mittel bis gering zu bewerten ist. Maßnahmen mit Entwicklungszeiten von mehr als 10 Jahren sind i.d.R. nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geeignet.“

Im Lohwald bestehen weiträumige Waldbereiche mit eng verflochtenen Wirkmechanismen wie z.B. diverse Nahrungshabitate und Lebensräume für streng und besonders geschützte Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten. Diese Funktionen werden durch die vorhabenbedingten Rodungen und Versiegelungen erheblich und nachhaltig reduziert. Gleichartige oder gleichwertige Lebensraumfunktionen werden für die vorhabenbedingt betroffenen Waldarten erst in 3 Generationen, ca. 90 Jahren zur Verfügung gestellt. Die angenommenen 90 Jahre entsprechen dabei einem angesetzten, standardisiert geschätzten Mindestalter¹⁶ und berücksichtigt die Stammumfänge (74-236) in cm, welche im Rahmen der erfassten Quartierstrukturen gemessen wurde (STICKROTH 2019¹⁷).

GARNIEL UND MIERWALD (2010) führen dazu an:

„Insbesondere für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind die Entwicklungszeiten der Vogelhabitate zu berücksichtigen, die neu geschaffen bzw. aufgewertet werden sollen. Bekanntlich sind lange Entwicklungszeiträume notwendig, bis sich z. B. in Wäldern, Niedermooren und Röhrichtern die für manche Vogelarten erforderliche innere Strukturvielfalt heraus- gebildet hat.“

RUNGE ET AL. (2010, S.82ff)¹⁸ definiert (siehe auch oben) allgemeine Anforderungen an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

„Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.“

¹⁶ Baumportal - Alles über Bäume: <https://www.baumportal.de/baum-alter-bestimmen> Zugriff am 10.02.2020

¹⁷ STICKROTH (2019): Kartierung 2019 der potenziellen Fledermausquartiere im Eingriffsbereich des SO am nördlichen Lohwald Ergebnisbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“

¹⁸ RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG T., (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., M. REICH, D. BERNOTAT, F. MAXER, P. DOHM, H. KÖSTERMEYER, J. SMIT-VIERGUTZ & K. SZEDER) (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 350782080

Dadurch ist zu erwarten, dass die „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ für das Vorhaben keine gem. BNatSchG vorgeschriebenen notwendigen Wirkungen (weder flächenhaft noch zeitlich noch räumlich funktional) entfalten und somit nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu definieren sind.

4.1 Fazit

Somit ist das Vorhaben der LSW erst zulässig, wenn die Lebensraumfunktionen (geeignete Brutbäume, Totholz, natürliches Höhlenangebot, Spaltenquartiere usw.) für die Arten im notwendigen Maß im räumlichen-funktionalen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Die bereits geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind für die weitreichenden Eingriffe somit nicht ausreichend bzw. ungeeignet.

5 Artenschutzrechtliche Anmerkungen zur FsaP

5.1 Totholz

Naturschutzfachliche Stellungnahme des LRA Augsburg (Abwägung S.18)

„Auch Kartierergebnisse zur Artengruppe Totholzkäfer stehen zur ersten Auslegung noch aus, sodass hierzu keine Beurteilung möglich ist.“

In dem mittlerweile vorliegenden Gutachten „Kartierung des Totholzes und der relevanten (Totholz-) Käfer“ STICKROTH (2019)¹⁹ steht:

„Eine weitere Eiche mit riesigem Stammriss enthält möglicherweise auch eine Mulmhöhle, die ebenfalls nicht genauer untersucht werden konnte, da sie nicht zugänglich war. Aus gleichem Grund ist nicht auszuschließen, dass nicht alle Mulmhöhlen gefunden wurden. Diese haben oftmals nur kleine oder schmale Eingänge, die eine genauere Untersuchung kaum zulassen. Auch sind solche Höhlen oftmals in größerer Höhe und nur mit Hebebühne oder Kletterausrüstung erreichbar, was im Rahmen dieser Kartierung nicht realisierbar war.“

Zur Erfassung von totholzbewohnenden (xylobionten) Käfern gehört nach gängiger Praxis die Untersuchung von Mulmhöhlen, welche oft auch in Kronenbereichen liegen. Dafür ist in der Regel ein geeigneter Bearbeiter mit Klettererfahrung und Kletterausrüstung notwendig.²⁰

Eine Erfassung von streng geschützten und planungsrelevanten Arten rein vom Boden aus ist methodisch ungeeignet und bei der Eingriffsschwere des Vorhabens nicht zulässig.

Für den Eremiten gilt:

*„Bevorzugt werden Höhlen in 6-12 m Baumhöhe [...] und (praktisch) nie mit Bodenkontakt. Die Erscheinenszeit ist ab Ende Juni bis Ende August. Der Eremit ist überwiegend dämmerungsaktiv.“*²¹

Die Untersuchung auf verfügbare Mulmhöhlen muss somit durch einen Erfasser mit Klettererfahrung und Kletterausrüstung oder durch die Verwendung einer Hubarbeitsbühne nachgeholt werden, um das mögliche Eintreten von Verbotstatbeständen abschließend bewerten zu können.

Weiterhin ist die Verwendung von Flugfensterfallen typische Praxis, um einen hinreichenden Untersuchungsrahmen für diese schwierig zu erfassende Artengruppe zu gewährleisten. Dabei ist eine einzige Nachtbegehung methodisch gesehen für den Nachweis von Imagos²² nicht ausreichend. Weiterhin steht im Gutachten zur Erfassung der Totholzkäfer:

„Allerdings muss sichergestellt werden, dass stehendes oder liegendes Totholz nach Möglichkeit in die Mittelwaldbereiche umgelagert und der Totholzvorrat im künftigen Lohwald erhöht wird.“

Gerade da scheinbar wenig Totholz vorhanden ist (in Summe beträgt der Totholzvorrat im Eingriffsgebiet ca.1 fm pro ha) ist zu fordern, dass jegliche Totholzstrukturen zu erhalten und dazu aus dem Eingriffsbereich umzuverlegen sind.

„Bei den Mulmproben wurden Rattenschwanzlarven der „Mistbienen“ =Schlammfliegen aus der Fam Schwebfliegen, Syrphid., Tribus Eristalini festgestellt, die in Jauchegruben, Sickergruben, im Schlamm von Tümpelrändern und in anderem bakterienreichen, sauerstoffarmem Wasser mit sich zersetzenden pflanzlichen Substanzen leben. Dies gibt einen Hinweis darauf, dass der Mulm sehr feucht und faulig ist, und für die hier im Speziellen betrachteten Mulm-Käferarten kaum geeignet ist.“

Schwebfliegen sind geeignete Bioindikatoren für Biozönosen von Feuchtwiesen und alten Wäldern.²³ Das Vorkommen von Schwebfliegenlarven (*Syrphidae*) im Holzmulm ist ein Zeichen der Biodiversität und somit ein Qualitätsmerkmal für die untersuchten Waldbereiche. Das untermauert auch die Bestandsaufnahme von KUHN (2019) durch die Nachweise der stark gefährdeten Käfer wie dem Geißblatt-Springrüssler und dem Rotgebänderten Scheinstachelkäfer.

¹⁹ STICKROTH (2019): Kartierung des Totholzes und der relevanten (Totholz-) Käfer im Eingriffsbereich des SO am nördlichen Lohwald Ergebnisbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ Fassung vom 22.11.2019

²⁰ BUND NATURSCHUTZ BAYERN E.V., RIESER NATURSCHUTZVEREIN E.V., HEIDE-ALLIANZ DONAU-RIES & JARZABEK-MÜLLER, A. (2019): Der Eremitenkäfer In Nördlingen-Ein Einsiedler mitten in der Stadt

²¹ BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Arten der Anhänge II FFH-RL und I VS-RL (4. Fassung 6/2006)

²² Adultes / fertig entwickeltes Insekt

²³ KORMANN, K. (2002): Schwebfliegen und Blasenkopffliegen Mitteleuropas, Ein Naturführer zum Bestimmen der wichtigsten Arten, Fauna Naturführer, Nottuln

5.2 Greifvögel

Planungsbüro Godts Stellungnahme vom 01.08.2019 (Abwägung S.86)

„Die Raumnutzung bzw. Nutzung von Niststätten bei den Greifvögeln sollten nach Ansicht des Gutachters durch eine zusätzliche Horstkartierung bzw. Raumnutzungskartierung ermittelt werden, um Verbotstatbestände für die streng geschützten Arten mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können.“

Antwort Markt Meitingen (Abwägung S.87):

„Der Rotmilan konnte 2017 bis 2019 in keinem der Jahre als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Horste liegen nach Erkenntnissen der Rotmilan-Kartierung von Stickroth westlich der B2. Bei ihren Nahrungsflügen suchen sie regelmäßig Bahnlinie und B2 nach Verkehrsopfern ab. Im Lohwald werden sie nur ausnahmsweise überfliegend, aber nicht jagend festgestellt.“

Aus den Gutachten von STICKROTH (2019) wird keine umfassende Ermittlung des Raumnutzungsverhaltens von Greifvögeln (Raumnutzungsanalyse) deutlich. Diese könnte auch Aufschlüsse darüber geben, wie stark die Zerschneidungswirkung der B2 und der Bahntrasse ist. Auf den Rotmilan wird kaum eingegangen.

Aus der Kartierung der Vogelhorste STICKROTH (2019) ²⁴ wird deutlich, dass zwei Nachweise von Eulengewöllen im Geltungsbereich des Vorhabens (rosa Quadrate) liegen.

Wieso wurden die Gewölle nicht untersucht, um aufgrund der Nahrungsreste die betreffende/wahrscheinliche Eulensart zu ermitteln?

Nicht deutlich wird weiterhin der Untersuchungsumfang der Eulenerfassungen, wobei typischerweise Klangtrappen verwendet werden. Weiterhin sind spezielle Maßnahmen für Eulen nicht in der Planung vorgesehen.

Ebenso fehlt eine genaue Terminierung der Erfassungen (Erfassungszeit), Vermerke zu den Erfassungsbedingungen (Witterung) und Fotobelege aller ermittelten Niststrukturen. In dem Gutachten fehlt somit die konkrete methodisch nachvollziehbare Darstellung der Erfassung.

5.3 Besonders geschützte Artengruppen

Markt Meitingen (Abwägung S.87):

„Da die saP den Abfang aller Reptilien vorsieht, die angetroffen werden, um versehentlich Tötungen zu vermeiden, ergibt sich keine Notwendigkeit, weitergehenden Festsetzungen.“

In der artenschutzrechtlichen Prüfung STICKROTH (2019) S. 100ff steht:

„Bei Fang und Umsiedlung sollen auch Blindschleichen und Waldeidechsen berücksichtigt werden, um deren unbeabsichtigte Tötung zu vermeiden.“

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nicht konkret ersichtlich, wie die Waldeidechsen und Blindschleichen umgesiedelt werden sollen, auch da sich die ökologischen Ansprüche der beiden Arten deutlich von denen der Zauneidechse unterscheiden. Dadurch ist es notwendig die Maßnahmen konkreter zu beschreiben und planzeichnerisch darzustellen.

Weiterhin heißt es in der artenschutzrechtlichen Prüfung STICKROTH (2019) S.114ff, dass für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wie Blindschleiche, Waldeidechse usw. gilt, dass sich der zumindest teilweise Anteil des Lohwaldes mit günstigen Lebensbedingungen vergrößern würde, jedoch wird faktisch etwa die Hälfte des Waldes vernichtet und steht für diese Arten nicht mehr zur Verfügung.

Die Aussage von STICKROTH (2019) S.115ff *„Der Lebensraum der festgestellten geschützten und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vermehrt sich enorm.“* ist somit plakativ und irreführend.

Zwar wird dabei das Lebensraumpotential in dem verbleibenden Lohwald erhöht, jedoch konzentriert sich dies auf gerade einmal die Hälfte der verbleibenden Fläche.

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung STICKROTH (2019) vom 22.11.2019 S.116 steht:

„Fazit: Der Lebensraum der festgestellten geschützten und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten vermehrt sich enorm. Eine Beeinträchtigung der Arten ist nicht zu erkennen. Wo möglich, sollen angetroffene Vertreter gesichert und umgesiedelt werden.“

²⁴ STICKROTH (2019): Kartierung 2019 der Vogelhorste im Eingriffsbereich des SO am nördlichen Lohwald- Ergebnisbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“, Fassung vom 22.11.2019

Die Festsetzung bedeutet die Umsiedlung/Verlegung von Vegetationsbeständen und jeglicher Wald-Ameisenbaue. Diese entworfenen Maßnahmen sind bisher in keinem Plan dargestellt. Weiterhin fehlt eine Kartierung der Ameisenbaue zur genauen Erfassung des Maßnahmenumfangs/Verlegungsbedarfs und der Möglichkeit zur Umsiedlung, da geeignete Flächen auf den verbleibenden Waldbereichen gefunden werden müssen. Somit kann nicht erlassen werden, ob die verbleibende Waldfläche des Lohwaldes geeignet ist, die Menge an Ameisenvölkern zu beherbergen.

Im Rahmen der Vegetationskartierungen wurden besonders geschützte Pflanzenarten wie Orchideen, beispielsweise der gefährdete Breitblättrige Stendelwurz oder das Schwertblättrige Waldvögelein „*beiläufig*“ vorgefunden. Ebenso wie die Reptilienarten haben diese Pflanzenarten unterschiedliche ökologische Ansprüche. In OPLA (2019) S. 26 steht hierzu:

„VM-10c: Die Vorkommen von geschützten und gefährdeten Pflanzenarten in den überplanten Bereichen sind durch Umsetzen in die erhaltenen Bereiche zu retten.“

Eine „Umsiedlung“ aus dem Eingriffsbereich, ohne diesen verschiedenen Ansprüchen Rechnung zu tragen, wird zu keinem Maßnahmen Erfolg führen. Neben dem Fehlen einer aktuellen Vegetationserfassung sind weder genaue Maßnahmen für den Erhalt der Orchideen und anderer besonders geschützter Pflanzenarten noch Flächen für diese „Umsiedlung“ konkret definiert oder dargestellt.

Weiterhin heißt es in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung STICKROTH (2019) S. 15:

„Eine erneute Vegetationserhebung wurde nicht durchgeführt, da sich die Veränderungen aus dem Vergleich mit dem Luftbild von 2018 erschließen.“

Zwischen 2008 und 2018 fanden im Lohwald Gehölzentnahmen statt, welche zu Veränderungen der Vegetationszusammensetzung führten siehe auch STICKROTH (2019) S. 16:

„Der Nadelwaldanteil ist jedoch weiter geschrumpft; rund ein Drittel der vormaligen Nadelholzbestände wurden zwischenzeitlich gefällt (hellblau schraffiert in Abb. 8); wie schon 2008 wurden die Kahlschlagflächen teilweise der Sukzession überlassen und teilweise mit Laubholz aufgeforstet.“

Wieso wurde keine erneute Vegetationserhebung durchgeführt, da sich die Veränderungen der Artenzusammensetzungen aus dem Luftbild nicht konkret genug ermitteln lassen?

Weiterhin können Gefährdungen durch die im Managementplan beschriebenen umfangreichen Waldumbaumaßnahmen, einerseits durch die Veränderungen der Standortbedingungen, andererseits durch die Zunahme an Störungsintensität durch die regelmäßige Holzgewinnung angenommen werden.

5.4 Fledermäuse

Planungsbüro Godts Stellungnahme vom 01.08.2019 (Abwägung S.91):

„Diese Verbundfunktion ist nicht im Sinne einer CEF-Maßnahme durch die Aufhängung von künstlichen Verstecken kompensierbar, da im Lohwald und angrenzenden Bereichen bisher keine Fledermauskästen vorkommen, da die Tiere solche Strukturen nicht kennen und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht annehmen werden. Ein Schädigungsverbot ist somit immer noch erfüllt.“

Antwort **Markt Meitingen** (Abwägung S.91)

„Die Aussage ist nicht korrekt. In den angrenzenden Flächen sind bereits im Zuge vergangener Maßnahmen der Lech-Stahlwerke, etwa dem 1. Abschnitt der Lechkanalkühlung im Grünstreifen entlang der Kreisstraße A 29, Fledermauskästen aufgehängt worden. Die Auflage wurde seinerzeit von der unteren Naturschutzbehörde gefordert.“

Wenn dem so ist, dann hätten diese zur Überprüfung von funktionalen Beziehungen in der FsaP betrachtet werden müssen, um Lebensraumfunktionen des Lohwaldes und des Umfeldes im z.B. im Rahmen von Kastenkontrollen vergleichen zu können. Dies hätte beispielsweise auch die Rate der Direktnachweise ergänzend zu den Netzfängen (LUSTIG, 2019) verbessern können.

Weiterhin wirft das die Frage auf, in welchem Umfang die Maßnahme umgesetzt wurde und wie der Zustand der künstlichen Verstecke momentan ist, da viele Ursachen (z.B. Besatz durch Insekten wie Wespen, Vögel oder Nagetiere sowie ungeeignete Standortwahl für die Anbringung usw.) deren Nutzung erheblich einschränken können.

Per se lässt sich somit eine Nutzung der Kästen durch Fledermäuse nicht annehmen, da in diesem Zusammenhang Untersuchungsbedarf besteht.
Weiterhin konnten im Rahmen der Erfassung des Quartierpotentials von LUSTIG (2011), LUSTIG (2019) und STICKROTH (2019) keine künstlichen Verstecke im Lohwald erfasst werden.
Die Überprüfung der aufgehängten Kästen im Grünstreifen entlang der Kreisstraße A 29 sollte somit im Rahmen des Monitorings zum Vorhaben erfolgen.

5.5 Zauneidechse

Planungsbüro Godts Stellungnahme vom 01.08.2019 (Abwägung S.93):

„Die Ausgleichsfläche ist zu gering geplant, nach Blanke & Völkl (2015) ist der Kompensationsbedarf je Individuum auf 2.827 m² statt 150 m² anzusetzen.“

Antwort Markt Meitingen

„Das Zitat von Blanke & Völkl (2015) stellt nicht die anerkannte Fachmeinung und hat nach Kenntnis des Markts Meitingen und seines Gutachters bislang keinen Eingang in die Rechtsprechung gefunden. Dem Einwand wird nicht gefolgt.“

Die Angaben des Autors LAUFER sind fachlich höchst umstritten, nicht nur BLANKE oder VÖLKL zweifeln an den Angaben. Nachfolgend nimmt OFFENBERGER²⁵, publiziert in Anliegen Natur zum Sachverhalt Stellung:

„Falschmeldungen über die Zauneidechse gefährden Schutzbemühungen

*Schön aber nicht immer beliebt: Die dem besonderen Artenschutz unterliegende Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist Thema bei vielen Baumaßnahmen. Biologen korrigieren mit einer Veröffentlichung einige unzutreffende Angaben[...] (MO) Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zählt in Deutschland zu den besonders und streng geschützten Reptilien. Bei Bauvorhaben und anderen Eingriffen in ihre Lebensräume muss daher das Artenschutzrecht beachtet werden. Unzutreffende Angaben über Biotopansprüche, Lebensgewohnheiten und Verhaltensweisen der Zauneidechse können die artenschutzrechtliche Beurteilung bestimmter Eingriffe erschweren.*

Einige fehlerhafte Annahmen konnten inzwischen weitgehend aufgeklärt werden; andere Fehldarstellungen und –bewertungen finden jedoch immer wieder Eingang in die gutachterliche Beurteilungspraxis und in die Ausgestaltung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

„Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden“ lautet der Titel einer Veröffentlichung von Ina Blanke und dem kürzlich verstorbenen Wolfgang Völkl. Die beiden ausgewiesenen Reptilienkenner kritisieren, dass in Publikationen zum Schutz der Zauneidechse „zunehmend fragwürdige bis falsche Angaben zu deren Biologie zu lesen“ sind. Anhand von Beispielen zeigen die Autoren Fehlinterpretationen und -darstellungen von Biologie und Rechtslage auf.

Eine häufig verbreitete Falschmeldung betrifft die Mobilität der Zauneidechsen. In verschiedenen Langzeitstudien wurde beobachtet, dass die Tiere gewöhnlich nur Entfernungen bis höchstens 20 m zurücklegen; Distanzen von 40 m und mehr gelten als Weitstrecken-Wanderungen. [...] Auch das FFH-Bewertungsschema, das dem bundesweit erfolgenden FFH-Monitoring zugrunde liegt, enthielt bis vor kurzem diese Fehlinformation: Bis 2015 galten Entfernungen bis 500 m zum nächsten bekannten Zauneidechsenvorkommen als hervorragend und 500–1.000 m als gut vernetzt. Diese Werte, die weitaus höher sind als bei der viel mobileren Schlingnatter, wurden von mehreren Bundesländern in die Formulierung von Erhaltungszielen übernommen.

Damit würden Schutzvorkehrungen festgeschrieben, die ihr Ziel verfehlen, beklagen die Autoren und warnen vor den Konsequenzen: „Bei geplanten Eingriffen ist durch zu großzügige Abgrenzungen zunächst eine fehlende Erkennung von lokalen Populationen der Zauneidechse und deren späterer Verlust zu befürchten. Umgekehrt können Schutzmaßnahmen nicht greifen, wenn sie für die betroffenen Tiere in unerreichbarer Entfernung liegen“. Das BfN hat kürzlich seine Angaben zur Mobilität der Zauneidechse korrigiert: In der neuesten Überarbeitung (Stand: Juni 2015) gelten nun maximal 100 m als gut vernetzt. Auch für Eingriffsverfahren ist diese Änderung von hoher Bedeutung.

***LAUFER** (2014a) greift die irreführenden Angaben zu einer angeblich hohen Mobilität der ortstreuen Zauneidechse auf. Der dort genannte Aktionsradius von 500 oder gar 1.000 m verhindert nach Ansicht von BLANKE & VÖLKL (2015) eine erfolgreiche Umsetzung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen von Eingriffen in die Lebensstätten der Eidechsen. Denn wenn entsprechende Maßnahmenflächen nicht von den Tieren erreicht werden, da die Planungen von einer zu großen Mobilität von *Lacerta agilis* ausgehen, sind sie wirkungslos.*

²⁵ OFFENBERGER, M. (2015): Falschmeldungen über die Zauneidechse gefährden Schutzbemühungen. – ANLiegen Natur 37/2 (www.anl.bayern.de/publikationen/anliegen/meldungen/wordpress/zauneidechse/ vom 03.12.2015) Zugriff am 10.02.2020

Dissens besteht auch über den **Flächenbedarf** solcher Schutzmaßnahmen. Laut LANA (2010) sind CEF-Maßnahmen nur wirksam, wenn die betroffenen Lebensstätten trotz eines Eingriffs „mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität“ aufweisen. LAUFER (2014b) empfiehlt als Raumbedarf für eine adulte Zauneidechse nur **150 m² Lebensraum** (entspricht einem Kreisradius von **weniger als 7 m**) und legt diesen Wert auch für die Berechnung des Flächenbedarfs bei Umsiedelungen zugrunde. BLANKE & VÖLKL (2015) weisen dagegen darauf hin, dass der tatsächliche Raumbedarf der Individuen deutlich größer ist (**über 2.000 m²**) und für Populationen zudem die Jungtiere (die für einen dauerhaften Populationsaufbau nötig sind) in die Kalkulationen für Ausgleichsflächen einbezogen werden müssen. **Fragwürdig seien auch die von LAUFER empfohlenen Kriterien zur Ermittlung der Populationsgrößen sowie nicht nachvollziehbar hergeleitete Korrekturfaktoren.** So gehen BLANKE & VÖLKL (2015) davon aus, dass unter anderem aufgrund zeitlicher und/oder finanzieller Beschränkungen und suboptimalen Bedingungen (wie ungünstigen Untersuchungszeiträumen, wenig erfahrenen Bearbeitern, einem unvertrauten Gelände und Zugangsschwierigkeiten) Bestandszahlen ermittelt werden, die weit unter den Fangerfolgen einer intensiven Bearbeitung liegen. „Ein effektiver Artenschutz muss sich an der Biologie der Arten und an der Rechtslage orientieren“, fordern die beiden Reptilienkenner und verweisen auf eine differenzierte Übersichtsarbeit über Erfahrungen mit den Naturschutzbemühungen in Brandenburg (SCHNEEWEISS et al. 2014).“

SCHNEEWEISS ET. AL (2014)²⁶ stellt hierbei planungsrelevante Rahmenbedingungen für Vorhaben Zauneidechsen aus der aktuellen Vollzugspraxis auf:

„Neu geschaffene Lebensstätten bzw. Lebensräume müssen gut mit bereits von Zauneidechsen besiedelten Lebensräumen vernetzt und möglichst groß sein. Auch Teilhabitate sollten nicht kleiner als 1 ha sein [...] Bei **kompletten Neuschaffungen** z. B. auf ehemaligen Ackerstandorten ist in der Regel mit **mindestens 5 Jahren zu rechnen** [...] Im Rahmen von Eingriffsverfahren neu angelegte Lebensräume sind zu sichern (Ankauf bzw. vertragliche Regelungen und Eintragungen ins Grundbuch zu Gunsten der zuständigen Naturschutzbehörde). Ihre langfristige (mindestens 20-25 Jahre) „reptilienfreundliche“ Pflege ist festzuschreiben.“

Der Zeitvorlauf für die Schaffung der Ausgleichsfläche ist somit zu kurz sowie die Fläche selbst erwartungsgemäß zu klein geplant. Weiterhin sind die langfristige Sicherung und Pflege der Ersatzhabitate sicherzustellen.

Generell ist die Schaffung einer Ausgleichsfläche für Zauneidechsen angrenzend zu Aufforstungsflächen mittelfristig bis langfristig gesehen ungünstig, da die Verschattung erwartungsgemäß zur Reduzierung der günstigen Lebensraumbedingungen führen wird (BLANKE, 2010)²⁷. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird somit nicht die notwendige Wirkung entfalten.

5.6 Haselmaus

Für die Erfassung im Lohwald der Haselmaus (2018) fehlen Belegfotos einerseits der verwendeten künstlichen Verstecke und andererseits der gewählten Standorte. Hierbei ist ebenso die gewählte Methodik abgesehen von der Röhrenzahl nicht nachvollziehbar, da nicht genau angegeben (siehe hierzu Artenschutzrechtliche Prüfung STICKROTH (2019) S. 9).

Auch ist die gewählte Anzahl von 29 Röhren für 45 ha Wald, somit 0,6 Röhren je ha sehr wenig. Standardisiert ist eine Kombination von 6-10 Kästen und 12-20 Röhren je ha Waldgebiet vorzusehen²⁸. Der Aufwand hätte somit 270-450 Kästen und 540-900 Röhren (12*45 bzw. 20*45) für eine standardisierte Erfassung beinhalten sollen.

Auch wurden beispielsweise in Hessen beim Bundes- und Landesmonitoring zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) weit mehr Kästen (5 je ha) gewählt²⁹:

„Die Empfehlungen von JUŠKAITIS (2008) zu Kastengebieten gehen unter anderem daher von Kastenabständen von 50 m aus. Mit dem empfohlenen Kastenabstand von 50 m sind die Stichprobenflächen mit 50 Nistkästen ca. 10 ha groß.“

²⁶ SCHNEEWEISS, N. BLANKE, I. KLUGE, E. HASTED, U. & BAYER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014

²⁷ BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie, Beihefte H.7

Verlag: Laurenti

²⁸ MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.“

²⁹ HESSEN-FORST (2012): Bundes- und Landesmonitoring 2012 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen

5.7 Fazit

Es bestehen weiterhin durch die teilweise nicht nachvollziehbare und ungenügende Methodenwahl, unzureichenden Erfassungsumfang und veralteten Daten (Vegetation) beträchtliche Bedenken betreffend des Artenschutzes, welche nur durch geeignete Kartierungen und Darstellung in den Gutachten ausgeräumt werden können. Weiterhin können nur basierend auf geeigneten Kartierungsmethoden und aktuellen Daten effiziente und konkrete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen und in den Plänen dargestellt werden. Insbesondere gilt dies für die Haselmaus, Zauneidechse, totholzbewohnende Käfer, Greifvögel, die besonders geschützten Pflanzenbestände und Tierarten. Löblich ist hingegen der Untersuchungsumfang der Fledermausfauna hervorzuheben.

beurteilte Gutachten

LUSTIG, A. (2019): Kartierung der Fledermausfauna im Rahmen des geplanten Vorhabens „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke Artenschutzbeitrag Fledermäuse Stand: 22.11.2019

OPLA (2019): Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und Nachweis der Ausgleichsflächen Entwurf, Fassung vom 04.12.2019

Stellungnahme zu Äußerungen der Träger öffentlicher Belange (Abwägung) vom 04.12.2019 zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald, südlich des Bebauungsplans H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“

STICKROTH (2019): FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) und Dokumentation für die FFH-Gebiete Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“, 7531-371 „Höh-, Hörgelau- und Schwarzgraben, Lechbrenne nördlich Augsburg“ und 7531-372 „Lechleite zwischen Friedberg und Thierhaupten“ zum Vorhaben „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“

STICKROTH (2019): „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“ – ENTWURF“

STICKROTH (2019): Kartierung 2019 der potenziellen Fledermausquartiere im Eingriffsbereich des SO am nördlichen Lohwald Ergebnisbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“

STICKROTH (2019): Kartierung 2019 der Vogelhorste im Eingriffsbereich des SO am nördlichen Lohwald-Ergebnisbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“, Fassung vom 22.11.2019

STICKROTH (2019): Brutvogelkartierung in Teilgebiet West (Ausgleichsfläche A3) zur saP zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“, Fassung vom 22.11.2019

STICKROTH (2019): Kartierung des Totholzes und der relevanten (Totholz-)Käfer im Eingriffsbereich des SO am nördlichen Lohwald Ergebnisbericht zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ Fassung vom 22.11.2019

STICKROTH (2019): Managementplan für das Wald-Wiesenvögelchen (*Coenonympha hero*) im Lohwald mit Umsetzungskonzept Mittelwald als CEF-Maßnahme Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“

Messerschmidt - Dr. Niedermeier und Partner PartmbB
Prinzregentenplatz 21 · 81675 München

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen



CHRISTOPH MESSERSCHMIDT (bis 2010)
DR. WILFRIED NIEDERMEIER (bis 2016)
ULRICH NUMBERGER
JOACHIM SAAM
LEOPOLD M. THUM
DR. MATTHIAS MESSERSCHMIDT
ULRICH MESSERSCHMIDT
URSULA LANGE
DR. VERONIKA KESSLER
ANNA VASILIU
MARIA KREITER
MARTIN ENGELMANN, LL.M. (UCL)

Prinzregentenplatz 21 · 81675 München

vorab per Telefax: 08271 / 8199-40

- die Anlagen werden auf dem Postweg übermittelt -

München, den 09. März 2020
Durchwahl Tel.: 089/455033-33
Durchwahl Fax: 089/455033-50
thum@messerschmidt-kollegen.de
Unser Zeichen: 33/ke - 00588/19

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

- 1. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan,
11. Änderungsverfahren im Parallelverfahren,
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom
10.02.2020 bis einschl. 10.03.2020**
- 2. Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungs-
plans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ und
1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“,
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom
10.02.2020 bis einschl. 10.03.2020**

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren Marktgemeinderäte,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der

**Gemeinde Langweid,
vertr. d. d. 1. Bürgermeister Jürgen Gilg,
Augsburger Straße 20, 86462 Langweid a. Lech,**

an. Eine auf uns lautende, beglaubigte Vollmachtenkopie fügen wir in der - **Anlage** - bei.

Namens und im Auftrag der Gemeinde Langweid wenden wir uns für die Gemeinde Langweid mit

Einwendungen

gegen das durch die Marktgemeinde Meitingen beschlossene 11. Änderungsverfahren im Parallelverfahren für den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan sowie gegen die Verfahren für den Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ und für die 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“.

Die nachfolgende Stellungnahme zu diesen Verfahren erfolgt nicht nur für die Gemeinde als angehörte Trägerin öffentlicher Belange im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB, sondern ebenso für die Gemeinde als Einwendungsführerin im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB.

1. Vorhaben

- 1.1 Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Meitingen will die Marktgemeinde die Rechtsgrundlage für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ schaffen. Der Umgriff der Flächennutzungsplanänderung ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes deckungsgleich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für ein Sonstiges Sondergebiet im Marktgemeindegebiet Meitingen geschaffen und damit der Max Aicher GmbH & Co. KG (im Text als Max Aicher Unternehmensgruppe angeführt) eine betriebliche Erweiterung am derzeitigen Standort in Meitingen ermöglicht. Als Teil der Max Aicher Unternehmensgruppe sind derzeit innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Meitingen, südlich vom OT Herbertshofen und nördlich des Lohwaldes u.a. die Lech-Stahlwerke GmbH (LSW), Lech-Stahlveredelung GmbH (LSV), Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) ansässig, die sich auf Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und

Reststoffaufbereitung spezialisiert haben. Die Max Aicher Unternehmensgruppe benötigt für ihre Einzelunternehmen der Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung neue Betriebsflächen.

Die Betriebsflächen am derzeitigen Standort lassen nach Angabe der Marktgemeinde keine Erweiterungen für folgende Anlagen mehr zu:

- Anlagen zur Herstellung oder Erschmelzung von Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden,
- Anlagen zur Stahlverarbeitung und Stahlveredelung, insbesondere durch Vergütung und Wärmebehandlung einschließlich Anlagen zur Qualitätsprüfung,
- Anlagen zur Konditionierung und Herstellung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- Anlagen zur Herstellung und Instandsetzung von Werkzeugen und technischen Einrichtungen,
- Anlagen zur Forschung und Entwicklung in der Metallurgie,
- Anlagen zur Aufbereitung / Recycling von Reststoffen aus der Stahlerzeugung und Stahlverarbeitung,
- Anlagen zur Energieerzeugung und -rückgewinnung,
- die den Nutzungszwecken Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung dienende Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, Stellplätze und sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

Für diese angeführten Anlagen und Nutzungen bestehe ein kurz-, mittelfristiger sowie langfristiger Bedarf. Bislang erfolgte im Jahr 1999 mit dem Bebauungsplan „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ eine erste flächenmäßige Ausweitung in Form eines sonstigen Sondergebiets (SO) „Aufbereitungsanlage für Elektroofenschlacke einschließlich deren Zwischenlagerung. Auf dieser Grundlage wird eine Anlage zur Herstellung von Baustoffen aus Elektroofenschlacke (Aufbereitungsanlage EOS) betrieben. Diese Anlage wird inzwischen von der Max Aicher Umwelt GmbH (MAU) betrieben.

- 1.2 Der Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ soll in einem Teilgebiet (TGOst) südlich der Lech-Stahlwerke, östlich der Bahnstrecke Augsburg-Nürnberg und der Bundesstraße B 2 und westlich des Lechkanals ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung“ festsetzen. In einem weiteren

Teilgebiet (TGWest) zwischen der Bundesstraße B 2 im Westen und den Lech-Stahlwerken und der Bahnstrecke Augsburg-Nürnberg im Osten werden natur- und forstwirtschaftliche Ausgleichsflächen für den Aufbau eines naturnahen Laubwaldes festgesetzt. Außerhalb des Plangebiets wird in einem städtebaulichen Ausführungsvertrag die Herstellung und Pflege einer weiteren natur- und forstwirtschaftlichen Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 1291, Gemarkung Eisenbrechtshofen des Markts Biberbach, geregelt.

Die 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ betrifft den östlich der Aufbereitungsanlage der Max Aicher Umwelt GmbH verlaufenden, künftig aufzulösenden Feldweg und umfasst Teilflächen der Fl.Nrn. 1013 und 1013/1, Gemarkung Herbertshofen.

2. Verfahren

Der Marktgemeinderat Meitingen hat mit Beschlüssen vom 26.07.2018 und 22.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren eingeleitet.

Der Marktgemeinderat hat sodann den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht, sowie den wesentlichen Umweltinformationen, umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen ebenso wie die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren liegen bis 10.03.2020 öffentlich aus.

3. Einwendungen

Die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes des Marktes Meitingen sowie die Ziele und Inhalte der Bebauungsplanverfahren des Marktes berühren und verletzen Belange und Rechtspositionen der Gemeinde Langweid. Die Gemeinde Langweid wendet sich umfassend gegen die geplanten Inhalte der vorgenannten Bauleitplanung der Marktgemeinde.

3.1 Erforderlichkeit der städtebaulichen Planung, § 1 Abs. 3 BauGB

Die Bauleitplanung des Marktes ist nicht erforderlich, § 1 Abs. 3 BauGB.

Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuches nicht bestimmt sind.

- 3.1.1 Vorliegend ist schon ersichtlich vom Vorliegen einer Gefälligkeitsplanung auszugehen, da die planerischen Festsetzungen lediglich dazu dienen, die private Interessen der dort angesiedelten Unternehmensgruppe Max Aicher zu befriedigen (vgl. BVerwG, B.v. 11.5.1999 – 4 BN 15.99 – juris Rn. 5; BayVGh, U.v. 3.11.2010 – 9 N 08.2593 – juris Rn. 23).

Zwar dürfen gewichtige private Belange grundsätzlich zum Anlass einer Bauleitplanung unter Orientierung an den „Wünschen“ eines Grundstückseigentümers oder Investors vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass zugleich städtebauliche Belange und Zielsetzungen verfolgt werden (vgl. BayVGh, U.v. 26.11.2015 – 9 N 12.2592 – juris Rn. 34) oder ein entsprechendes planerisches Konzept vorliegt (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 25. Oktober 2016 – 9 N 13.558 –, Rn. 36, juris; U.v. 3.11.2010 – 9 N 08.2593 – juris Rn. 23).

Im vorliegenden Fall ist es mehr als sehr fraglich, ob die genannten Planungsziele des Marktes das dramatisch nahe Heranrücken der großindustriellen Nutzungen im Lohwald an die hiervon zentral betroffenen Siedlungsbereiche im Gemeindegebiet von Langweid städtebaulich rechtfertigen können.

- 3.1.2 Angesichts der rechtlichen Tatsache, dass Gemeinden Bauleitpläne erst dann aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, § 1 Abs. 3 BauGB, ist ein Bebauungsplan zudem nicht erforderlich und damit

unzulässig, der auf unabsehbare Zeit aus tatsächlichen Gründen keine Aussicht auf Verwirklichung bietet (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 08.09.1999 - 4 BN 14.99 -, ZfBR 2000, 275; und vom 11.05.1999 - 4 BN 15.99 -, NVwZ 1999, 1338 m.w.N.; BayVGH, Urteil vom 23.12.1998 - 26 N 98.1675 -, BauR 1999, 873).

Dies ist u. a. dann anzunehmen, wenn keinerlei Anhaltspunkte für eine Realisierung der Planung gegeben sind (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 14.11.2001 a.a.O.; Urteil vom 07.12.1998 - 3 S 3113/97 -, VBIBW 1999, 174) bzw. wenn von Anfang an feststeht, dass mit der Verwirklichung des Bebauungsplans oder einzelner Festsetzungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen auf absehbare Zeit nicht gerechnet werden kann (BVerwG, Urteil vom 06.05.1993 - 4 C 15.91 -, NVwZ 1994, 274 m.w.N.; Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 05. Dezember 2019 – 8 S 909/18 –, Rn. 35, juris).

Die vorliegende Bauleitplanung des Marktes ist ersichtlich und ausdrücklich auch auf „langfristig“ angedachte und von kurzfristig umzusetzenden nicht unterscheidbare Werks-erweiterungen angelegt. So weist die Begründung selbst auf die vollkommen unklare zeitliche Dimension hin, innerhalb derer mit einer Verwirklichung des Bebauungsplanes gerechnet werden kann. Auf S. 6 heißt es, es bestehe ein „kurz-, mittelfristiger sowie langfristiger Bedarf, um für die Max Aicher Unternehmensgruppe eine entsprechende Standort- und Investitionssicherheit jetzt und für die Zukunft zu schaffen“. Auch auf S. 9 wird auf die „unkonkrete Ausgestaltung der einzelnen Aggregate“ hingewiesen.

Dem unbefangenen Betrachter stellen sich die angedachten Nutzungsinhalte der Bauleitplanung als Auflistung aller denkbar wünschenswerten Betriebserweiterungsoptionen für die profitierende Unternehmensgruppe dar, ohne dass klar wäre, ob für diese absehbar Bedarf besteht und wann mit einer konkreten Umsetzung in zeitlicher Hinsicht gerechnet werden kann. Derartige „Schubladenplanungen“ zur bloßen Flächenbevorratung eines einzelnen Gewerbebetriebs sind mit den Vorgaben für eine sachgerechte und rechtmäßige Bauleitplanung aber unvereinbar. Auch aus diesem Grund heraus ist die Bauleitplanung des Marktes nicht erforderlich und daher unzulässig.

- 3.1.3 Die Bauleitplanung des Marktes wird sich zudem als rechtswidrig erweisen, da dessen Verwirklichung spätestens im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauernde Hindernisse waldrechtlicher Art entgegenstehen werden.

Ein Vollzugshindernis dieser Art kann auch darin liegen, dass die in § 9 BWaldG rahmenrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen für die forstrechtliche Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung bei Inkrafttreten des Bebauungsplans dauerhaft nicht erfüllt sind.

Dies ist in aller Regel – wie auch vorliegend - der Fall, wenn die Erhaltung des vorliegend betroffenen Bannwaldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald wie im gegebenen Falle des Lohwaldes für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist (BVerwG, Beschluss vom 25. August 1997 – 4 NB 12/97 –, Rn. 20, juris).

3.2 Entgegenstehendes Landesplanungsrecht, § 1 Abs. 4 BauGB

Die Bauleitplanung des Marktes ist nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst, § 1 Abs. 4 BauGB. Mit gutem Grund haben die weiteren Standortgemeinden der Unternehmensgruppe Max Aicher eine Erweiterung der dort zur Verfügung stehenden industriellen bzw. gewerblichen Flächen offensichtlich abgelehnt.

Insbesondere verstößt die Bauleitplanung des Marktes gegen die nachfolgenden Ziele und Grundsätze des LEP Stand 01.01.2020

- 1.1.2
(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
- 5.4.1
(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 5.4.2
(G) Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch besonders bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden.
(G) Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden.

- 7.1.1
(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- 7.1.5
(G) Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.
- 7.1.6
(Z) Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.
- 7.2.2
(G) Grundwasser soll bevorzugt der Trinkwasserversorgung dienen.
(G) Tiefengrundwasser soll besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.

3.3 Einzelne Festsetzungsinhalte

Da es zuvörderst Aufgabe der Marktgemeinde ist, rechtswirksam Festsetzungsinhalte zu formulieren, versteht sich diese Einwendung nicht als abschließend:

- 3.3.1 Es wird grundlegend in Frage gestellt, ob die vorliegend angestrebte Definition der Nutzungsinhalte des Sondergebietes von der Regelungsermächtigung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO sowie der zugehörigen langjährigen, aufgefächerten und sehr ausdifferenzierten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung abgedeckt wird und inwieweit die vorliegende Bauleitplanung als Angebotsplanung des Marktes zulässig werden kann.

Dies bezieht sich sowohl auf die grundsätzliche Festsetzung der drei Sondergebietskategorien i.S.v. § 11 Abs. 1, Abs. 2 BauNVO, als auch die Binnendifferenzierungen der Gebiete. Nach den Vorgaben der Rechtsprechung müssen sich derartige Festsetzungsinhalte an bauplanungsrechtlichen Kategorien orientieren. Ein „Festsetzungserfindungsrecht“, wie es § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB begründet, existiert beim Angebotsbebauungsplan gerade nicht. Die gewählten Differenzierungen halten sich aber nicht im System der

vorhabenbezogenen Typisierung, auf dem die Vorschriften der BauNVO zur Art der Nutzung beruhen (vgl. BVerwG, U. v. 03.04.2008, Az. 4 CN 3.07). So ist etwa eine „Anlage zur Konditionierung und Herstellung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen“ (§ 1 (2) 1. a) der textlichen Festsetzungen) kein städtebaulich greifbarer Nutzungstypus, der Grundlage einer SO-Festsetzung sein kann.

Die Festsetzungen zur Art der Nutzung sind ausdrücklich darauf ausgerichtet, ausschließlich ein konkretes Vorhaben zuzulassen. Diese planerische Absicht kann aber gerade nur durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erreicht werden – der freilich die Vereinbarung von Durchführungsfristen zwingend erforderlich machen würde. Stützt sich die Gemeinde aber auf das Instrument des Angebotsbaugebietes, ist der Bebauungsplan mangels hinreichender Rechtsgrundlage rechtswidrig.

- 3.3.2 Auch die Zulässigkeit der geplanten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 b und 20 BauGB darf getrost in Frage gezogen werden (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 07. Februar 2013 – 1 N 11.1854 –, juris).

3.4 Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB

Es steht nicht zu erwarten, dass die Bauleitplanung des Marktes einer gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander zugeführt werden kann, § 1 Abs. 7 BauGB.

Die beabsichtigten Darstellungen und Festsetzungen berücksichtigen weder die Anforderungen des interkommunalen Abstimmungsgebots, die planungshoheitlichen Belange und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde Langweid, Art. 28 Abs. 2 GG, noch die auf der Hand liegenden öffentlichen umweltfachlichen Belange. So würdigt der Entwurf z. B. nicht hinreichend das Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Bezogen auf die Belange der Gemeinde Langweid sind die Planungsentwürfe als schlicht rücksichtslos zu qualifizieren. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

- 3.4.1 Der Markt verkennt die Betroffenheit der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung in Langweid, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Wir haben davon auszugehen, dass die LSW schon im Rahmen der schalltechnischen Bewertung der Auswirkungen der Kapazitätserweiterung „im Flächenbestand“, welche die LSW derzeit immissionsschutzrechtlich beantragen, wesentliche Auswirkungsaspekte auf das Gemeindegebiet nicht oder unzureichend untersucht haben.

Dieser Mangel schlägt auf die durch die vorliegende Planung des Marktes weiter hinzutretenden Schallauswirkungen auf die Wohngebiete im Norden von Langweid durch.

Insoweit legen wir auch im vorliegenden Bauleitplanungsverfahren die immissionsschutztechnische Überprüfung der schalltechnischen Unterlagen der LSW durch das von der Gemeinde Langweid beauftragte Büro igi consult GmbH vom 28.02.2020 („Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz“) vor.

- Anlage -

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir an dieser Stelle umfassend auf diese Ausarbeitung und machen uns diese zu eigen. Die darin aufgezählten umfangreichen Mängel an der schalltechnischen Beurteilung durch den Antragsteller führt jedenfalls dazu, dass die Ermittlung des abwägungsrelevanten Materials durch den Markt in den vorliegend gegenständlichen Bauleitplanungsverfahren als unvollständig, nicht nachvollziehbar und lückenhaft zu qualifizieren ist, § 2 Abs. 3 BauGB.

- 3.4.2 Der Markt verkennt ebenso grundlegend, gerade auch bezogen auf das Gemeindegebiet von Langweid, die Betroffenheit der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima und die Landschaft,
- die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der betroffenen Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Vermeidung von Emissionen,

- unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB.

Nach dem Umweltbericht (Kap. 1.1 Situationsbeschreibung) wird das bestehende Stahlwerk neben den herkömmlichen Funktionen wie z.B.

- Stahlverarbeitung und Stahlveredelung,
- Herstellung oder Erschmelzung von Stahl, einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden,

auch zusätzliche Aufgaben zu erfüllen haben, wie z.B.

- Konditionierung und Herstellung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
- Aufbereitung / Recycling von Reststoffen aus der Stahlerzeugung und Stahlverarbeitung,
- Büro- und Verwaltungsgebäude, Lagerhallen, Stellplätze und sonstige, den Nutzungszwecken Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung dienende untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen.

Diese aufgelisteten Funktionen ziehen näherungsweise eine flächige Verdoppelung des Werksgeländes nach sich.

In Folge der vorliegend gegenständlichen Bauleitplanungsverfahren des Marktes werden die bestehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auch auf die Schutzgüter der dortigen Landschaft, insbesondere Boden- und Wasserhaushalt, Luft und Klima und nicht zuletzt die Biodiversität größer und vielfältiger sein, als bisher.

Eine Prüfung der Auswirkungen muss auch deshalb tiefschürfend und umfassend sein, weil es sich bei dem durch die Auswirkungen des Vorhabens in Anspruch genommenen Naturraum um eine Auenlandschaft mit zumindest überregionaler Bedeutung handelt, die sich auch auf dem Gemeindegebiet von Langweid erstreckt und die darüber hinaus auch hinsichtlich ihres biotischen und abiotischen Funktionsgefüges äußerst schutzbedürftig ist.

Das Grundwasser der gesamten Lechauen, eine riesige Trinkwasserreserve, weist nur einen geringen Flurabstand auf und ist damit gegen schädliche Einträge nicht ausreichend geschützt. Insbesondere Unfälle mit schadstoffhaltigem Material können eine große Rolle spielen. Die Böden in der Auenlandschaft des Lechs besitzen nur geringe Lehmauflagen und sind damit mit nur geringen Pufferkapazitäten ausgestattet. Reaktionszeiträume für den Katastrophenschutz bei Unfällen sind damit sehr gering.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation wird nach Angabe der Antragstellerin kein geltender Schwellenwert überschritten. Das gesamte Umfeld mit offener Landschaft und Siedlungsflächen wird jedoch trotz der technischen Vorkehrungen mit Filteranlagen weiterhin belastet bzw. bei Werkserweiterung graduell zusätzlich belastet.

Im Folgenden werden beispielhaft spezielle Schutzanforderungen des von der Stahlwerkserweiterung mittelbar oder unmittelbar betroffenen Gebiets herausgegriffen und umwelt- und naturschutzfachlich betrachtet:

3.4.2.1 Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima und die Landschaft

- (1) In dem vorliegenden Artenschutzbeitrag bzw. auch im Umweltbericht sind mehrere sog. CEF-Maßnahmen genannt, um Verbotstatbestände vermeiden zu können. Üblicherweise müssen diese Maßnahmen zeitlich vorausgehend zum eigentlichen Eingriff bzw. zu eigentlicher Beeinträchtigung angelegt werden und zu Beginn der Baumaßnahmen für das Vorhaben bereits funktionstüchtig sein.

Auf einem anderen Weg wäre nicht zu gewährleisten, dass die wichtigsten Lebensraumfunktionen für eine Tierart und deren Population durchgehend und kontinuierlich gegeben sind.

In Genehmigungsverfahren wie z.B. einem Planfeststellungsverfahren oder in einem konkreten Bauantrag werden diese Maßnahmen – soweit erforderlich – zeitlich präzise festgelegt und durch ein vorauslaufendes Monitoring naturschutzfachlich verfolgt und kontrolliert.

In einem Bauleitplanverfahren, sei es ein FNP-Änderungsverfahren oder ein B-Planverfahren, ist diese zeitliche Bindung aus gesetzlichen Gründen nicht möglich. Hier muss deshalb auf andere Verfahren zurückgegriffen werden.

Denkbar wären z.B. schriftlich Zusicherungen oder Selbstverpflichtungen von Seiten der Gemeinde an die zuständige Naturschutzbehörde. Im Regelfall ist dies, da es sich um europäischen Naturschutz handelt, die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben. Obwohl die fachlichen Zielsetzungen der CEF-Maßnahmen inhaltlich / fachlich richtig und zielführend betrachtet werden, besteht ein formaler Mangel, da die CEF-Maßnahmen weder zeitlich gefasst, noch verpflichtend vereinbart sind.

(2) Bannwald / Ersatzaufforstung

Innerhalb des FNP-Änderungsverfahrens ist vorgesehen, den Verlust an Bannwald durch die flächige Inanspruchnahme des sog. Lohwaldes, westlich des geplanten Vorhabens in einem als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesenen Bereich auszugleichen. Dies wird auch damit begründet, weil in dem Landschaftsplan der Gemeinde Meitingen eine Aufforstung des Gebiets als Ziel formuliert worden ist.

- Neuere Forschungsergebnisse zeigen jedoch, dass ein Waldbestand in einem Trinkwasserschutzgebiet zu einer Belastung durch coliforme Keime beitragen kann. Denn die Wurzelkanäle eines Wald- oder Gehölzbestandes dringen insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser bis in den Schwankungsbereich des Grundwassers vor und schaffen so eine Ausbreitungsbahn für schädliche Keime. Insofern kann die vorgesehene Aufforstung im Trinkwasserschutzgebiet neben der ohnehin zu befürchtenden Zusatzbelastung durch die Erweiterung des Stahlwerks eine weitere Belastung des Grundwasserreservoirs der Lechaue nach sich ziehen.
- Bei dem Lohwald handelt es sich, als Bannwald gemäß Art. 11 BayWaldG, um Wald, der aufgrund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen

unersetzlich ist und deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden muss und welchem eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung – vorliegend wohl jeweils – zukommt. Überdies dient dieser Lohwald ersichtlich auch im besonderen Maße dem Schutz vor Immissionen.

Bannwald wie der Lohwald setzt per se gesetzlich eine relevante Flächen- ausdehnung und Flächensubstanz voraus. Es geht bei einem Bannwald explizit um die vom gesamten Wald ausgehende, großräumige Wirkung.

Eine wesentliche Unterschreitung von 500 ha wäre insoweit besonders rechtfertigungsbedürftig (Zerle/Hein/Foerst/Stöckel/Beck/Nüßlein/Pratsch, Forstrecht in Bayern, Art. 11 BayWaldG, Rdnr. 4).

Wiederum aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einstufung einer Waldfläche als Bannwald ist die Bedeutung des Lohwaldes für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung nicht nur eine besondere, sondern eben eine außergewöhnliche (BayVGH, Urteil vom 20.10.1993, NuR 1995, S. 268).

- In der Konsequenz hat dies zur Folge, dass die Halbierung des „südlichen Lohwaldes“ nicht nur die Bannwaldfunktion der Restflächen, selbst mit künftigen Erstaufforstungsflächen in Addition, grundlegend in Frage stellt.
- Hinzutritt auch, dass eine besondere Klimaschutz- und Immissionsschutz- waldfunktion des Lohwaldes, die in erster Linie gegenüber der südlich an- grenzenden Gemeinde Langweid im Raum steht, durch die angedachte Er- satzaufforstung westlich der Bahnlinie Augsburg – Donauwörth schlechter- dings nicht erfüllt oder ersetzt werden kann.
- Auch die Auswirkungen der Bannwaldrodung auf das Landschaftsbild werden unserer Einschätzung nach erheblich sein. Die Uniformität, die die rekultivierten Flächen mit sich bringen, ist weder für den Naturhaushalt, für den Klimaschutz oder die Erholung besser geeignet, als der strukturreiche Ist-Zustand mit seinen

vorhanden verschiedenen Waldentwicklungsstadien und Altbäumen. Die bestehenden alten und mittelalten Nadel- und Laubholzbestände filtern die Luft und puffern Extremtemperaturen aufgrund des Bestandsinnenklimas wesentlich besser als Neuanpflanzungen und Kulturen. Großflächige Jungbestände sind für die Erholung wesentlich weniger attraktiv. Forstfachlich ist es auch unzutreffend, die rekultivierten Laubholzanzpflanzungen den jetzt bereits bestehenden gleichzustellen. Die Erfahrung zeigt, dass die Aufforstung auf gewachsenem Waldboden und/oder planvoll unter vorhandenem Schirm wesentlich besser gelingt als auf Freiflächen oder Rekultivierungsflächen.

- Die Planung beinhaltet schlechterdings keine Sicherstellung, dass im Sinne des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG angrenzend an den vorhandenen und (nach der Planung - zu schmal - verbleibenden) Bannwald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen - in direkter Verbindung mit dem Bestand - dem zur Rodung angedachten Bannwald annähernd gleichwertig ist oder werden kann. Insoweit kann selbst ein Ersatzaufforstungsverhältnis von mehr als 1:1 im vorliegenden Falle nicht darüber hinwegtäuschen, dass die angedachte Rodung des Bannwaldes im südlichen Lohwald zu einem Entfallen der vollständigen Bannwaldfunktion südlich und südwestlich des Industriebgebietes der Unternehmensgruppe Marx Aicher führen würde.

Im Ergebnis zielt die Bauleitplanung nicht nur auf einen ökologischen, sondern auch einen forstfachlichen Kahlschlag ab, der bauplanungsrechtlich zulässig nicht erwirkbar ist.

- (3) Nicht zu vernachlässigen ist überdies, dass die Lechauen mit dem Lechkanal (Ident. Nr. 772A.1) – auch auf dem Gemeindegebiet von Langweid - sowie dass das Gebiet südlich und südwestlich des Vorhabens Schwerpunktgebiete des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms (Ident.Nr. 772K.3) darstellen.

Für diese Gebiete liegen üblicherweise Entwicklungskonzepte zur Verbesserung der Situation des Arten- und Biotopschutzes und damit der Biodiversität vor. Hierzu ergibt sich aus den Unterlagen der Bauleitplanung nichts, § 2 Abs. 3 BauGB.

(4) Da es angesichts der Inhalte der Bauleitplanung des Marktes nicht auszuschließen ist, dass auch zentrale Belange der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) betroffen sein werden, z.B.

- durch weitere Temperaturveränderungen des Wassers im Lechkanal durch Anstieg der Grundwasserentnahme für Kühlzwecke bzw. durch Ausleitung aus dem Lechkanal (Anlage 6, S. 48 und 49),
- Niederschlagswasserzuleitung in den Lechkanal (Anlage 6, S. 49),
- erhöhten stofflichen Eintrag durch Windverfrachtung diffuser Emissionen,
- erhöhten Grundwassereintrag im Betriebsbereich u.a.,

ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Auswirkungsanalyse auf die Schutzerfordernisse der WRRL notwendig.

Zumal die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung von „Produktionswasser“ aus dem und in den Lechkanal zum 31.12.2019 abgelaufen ist.

Immerhin werden die Oberflächenwasser aus Dach-, Hof- und Straßenabflüssen in den Lechkanal abgegeben, in Teilbereichen wird Oberflächenwasser von Dachflächen und Verkehrsflächen sogar „dezentral über Mulden versickert“ (Anlage 3 S. 5).

Zudem wird von der Antragstellerin im Nahbereich mit Überschreitungen der Beurteilungswerte betreffend die Konzentration an Mangan im Schwebstaub PM-10, sowie betreffend die Depositionen an Nickel, Chrom und Zink gerechnet (Anlage 6, S. 25).

Eine derartige Untersuchung / Auswirkungsanalyse auf die Schutzerfordernisse der WRRL liegt jedoch soweit ersichtlich ebenfalls nicht vor.

3.4.2.2 Natura 2000

Das in der FFH-Verträglichkeitsabschätzung betrachtete FFH-Gebiet Gebiet Nr. 7431-301, „Lechauen nördlich Augsburg“, liegt mit seiner gemeldeten Westgrenze etwa 200 m vom Emissionsort der geplanten Erweiterung des Stahlwerks entfernt.

Die Westgrenze des FFH-gebiets liegt dabei – fachlich völlig unplausibel – am linken Ufer des Lechs. Der zugehörige Auwald auf der linken (westlichen) Lechseite bleibt ausgegrenzt, obwohl die amtliche Biotopkartierung hier schutzwürdigen Auwald und gewässerbegleitende Gehölzsäume als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Flächen erfasst und beschrieben hat.

Die tatsächliche Grenze des Lechauwaldes mit flächigen Beständen von prioritär geschütztem Auwald (LRT 91E0*) liegt damit nur etwa 80 m östlich der geplanten Erweiterungsfläche des Stahlwerks und nicht - wie angenommen – in etwa 200 m Entfernung. Aus naturschutzfachlicher Sicht erweist sich dies - aus welchen Gründen auch immer – als eine fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebiets.

Zum Verschlechterungsverbot:

Obwohl eine unmittelbare flächige Inanspruchnahme dieses Auwalds vermieden wird, ist eine mittelbare Beeinträchtigung durch die Erweiterung des Stahlwerks über die geringe Entfernung von ca. 80 m nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sind denkbar.

Neben diesen Überlegungen bleibt im Übrigen die Frage offen, wie es zu der vorliegenden Abgrenzung des FFH-Gebiets gekommen ist. Fachlich gesehen ist die Abgrenzung des FFH-Gebiets an dieser Stelle nicht nachvollziehbar.

Zur Wiederherstellbarkeit:

Aus Sicht des europäischen Gebietsschutz sind üblicherweise zwei Prüfgegenstände zu behandeln: Zum einen geht es um das Verschlechterungsverbot, zum anderen geht es aber auch um die Frage, ob ein Vorhaben eine so starke Beeinträchtigung auslösen wird, dass eine Wiederherstellung bzw. eine Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets verhindern oder unmöglich machen würde.

Die im unmittelbar benachbarten FFH-Gebiet Gebiet Nr. 7431-301 vorkommenden Lebensraumtypen – darunter auch prioritär geschützter Auwald und gewässerbegleitende Gehölzsäume – wurden von den Fachbehörden in der Gesamtbewertung mit C bewertet (C = überwiegend durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad). Eine Wiederherstellbarkeit eines günstigeren Erhaltungszustands darf bei einer solchen (Schlecht-)Bewertung nicht behindert oder unmöglich gemacht werden.

Bei einer Erweiterung eines Stahlwerks mit den vielfältigen zu erwartenden Auswirkungen und hohen Beeinträchtigungsintensitäten in etwa 80 m Entfernung lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass es zu einer solchen Behinderung der Wiederherstellbarkeit kommen wird.

Diese Betrachtung ist – obwohl üblich und fachlich geboten – in der vorliegenden FFH-Abschätzung nicht enthalten und auch im Umweltbericht nicht behandelt.

3.4.2.3 Emissionen / Abfälle

(1) Immissionsschutz

Zunächst haben wir auch anlässlich des Bauleitplanungsverfahrens eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro igi conrult GmbH erstellen lassen und legen diese mit Datum vom 06.03.2020 vor. Den darin enthaltenen Vortrag machen wir vollumfassend zum Gegenstand unserer Einwendungen.

- Anlage -

Ergänzend ist im Übrigen wie folgt vorzutragen:

Die Bauleitplanung der Marktgemeinde baut ihrerseits auf der durch die LSW für deren Bestandswerk sowie für die separat immissionsschutzrechtlich beantragte Bildung sogenannter Zwischenwerten auf. Dies infiziert auch die Bauleitplanungsverfahren, seitens der Gemeinde Langweid bestehen hierzu grundlegende Bedenken.

Die Bildung von Zwischenwerten aus Anlass einer Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus, mit dem erhebliche lärmtechnische Zusatzbelastungen verbunden sind, scheidet nämlich von vorneherein aus.

Gem. Ziff. 6.7 TA Lärm ist elementar für die Bildung von Zwischenwerten die Frage der Priorität, also welche der Nutzungen zuerst entstand (siehe auch BVerwG, B. v. 12.09.2007, Az. 7 B 24/07, juris, Rn. 4ff.). Eine Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus kann aber denkotwendig unter keinen Umständen für sich in Anspruch nehmen, zeitlich vor den schutzwürdigen Immissionsorten entstanden zu sein. Die Anwendung von Ziff. 6.7 TA Lärm verbietet sich im vorliegenden Fall daher von vorneherein.

Auch im sog. „Tunnelofen-Urteil“ des BVerwG (U. v. 12.12.1975, Az. IV C 71.73), das Grundlage der Zwischenwertbildung gem. Ziff. 6.7 TA Lärm war (vgl. Hansmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6.7, Rn. 25), war es so, dass eine Erweiterung der Kapazitäten eines Ziegelwerkes zusätzliche Lärmbelastungen in einer Gemengelage ausgelöst hätte. Das BVerwG hat hier eine Verträglichkeit dieser Zusatzbelastung abgelehnt. Ausgangspunkt der Zwischenwertbildung ist gerade der vorhandene Bestand, der die Gemengelage definiert. Hinzutretende Belastungen hingegen können sich nicht auf den Bestandsschutz berufen, der letztlich Ausgangspunkt für den Gedanken der Bildung von Zwischenwerten ist. Eine einseitige Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle aufgrund von Kapazitätserhöhungen, die in diesem Umfang nie genehmigt waren oder ausgeübt wurden, kann gerade nicht eine gewachsene Gemengelage begründen, wie sie Ziff. 6.7 TA Lärm voraussetzt.

Es ist unzulässig, je nach Bedarf des emittierenden Betriebes, die Zwischenwerte „scheibchenweise“ immer weiter nach oben zu schrauben, wenn der Betrieb höhere Emissionen für notwendig hält. Eine stets neue Bestimmung von Zwischenwerten aus Anlass neuer Erweiterungsanträge ist unzulässig (vgl. Hansmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6.7, Rn. 26).

Unabhängig von diesen Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass auch das Stahlwerk in seiner Gesamtheit keine Priorität gegenüber den schutzwürdigen

Nutzungen in der Umgebung in Anspruch nehmen kann. Das Stahlwerk wurde erstmals im Jahr 1970 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die festgelegten Immissionsorte weitgehend bereits vorhanden. Eine schalltechnische Abwertung dieser Immissionsorte scheidet daher auch aus diesem Grund aus.

Die von den LSW für ihr Vorgehen der Zwischenwertbildung angeführten Fundstellen kehren diese klare Vorgabe auch nicht um (vgl. Anl. 6.4 – Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte). Im Fall des VG Braunschweig, U. v. 15.11.2006, Az. 2 A 68/06, war das emittierende VW-Werk zum Zeitpunkt der Errichtung des zu schützenden Wohnhauses bereits vorhanden; das Prioritätskriterium war gerade erfüllt. Die weiteren Fundstellen treffen entweder keine Aussage zum Prioritätsgrundsatz (BayVGH, B. v. 21.12.2006, Az. 1 ZB 04.3084) oder sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, da in diesen Fällen über längere Zeiträume eine unbeanstandetes Nebeneinander bestand (OVG Lüneburg, U. v. 21.01.2004, Az.: 7 LB 54/02; VG Hannover, U. v. 08.04.2008, Az.: 4 A 4872/06; VGH Kassel, U. v. 24.09.2008, Az. 6 C 1600/07.T). Vorliegend besteht aber gerade seit Jahren ein ungelöster Immissionskonflikt, wie der Antrag selbst angeht, der nun einseitig zu Lasten der schutzwürdigen Immissionsorte gelöst werden soll.

Keine Begründung für die Bildung von Zwischenwerten kann im Übrigen die nicht weiter belegte Behauptung sein, dass der Antragsteller im „internationalen Wettbewerb steht und am Standort einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und damit auch einer Entwicklungsperspektive bedarf, die sich auch im geeigneten Zwischenwert ausdrücken muss“ (vgl. insb. Anl. 6.4 – Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte). Betroffene Anwohner müssen sich aufgrund solcher blumigen Argumentationslinien allerdings nicht einer verringerten Schutzwürdigkeit ausgesetzt sehen.

Diese vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind für die Gemeinde Langweid insofern besonders relevant, als durch die massive Kapazitätsausweitung eine erhebliche Vorbelastung geschaffen wird, die weit in das Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid hineinreicht. Aufgrund der ohnehin bereits schwierigen Gemengelage zwischen emittierenden und schutzwürdigen Nutzungen werden derzeit noch bestehende Spielräume (untechnisch gesprochen: noch

verfügbare Immissionskontingente) zum Nachteil der Gemeinde Langweid entzogen. Die Gemeinde hat in der Folge faktisch keine Möglichkeit mehr, eigene emittierende Nutzungen zu planen. Basiert eine Genehmigung auf einer rechtswidrigen schalltechnischen Beurteilung, stellte dies im vorliegenden Fall eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar, die die Gemeinde in ihren eigenen Rechten betrifft.

(2) Abfälle

Wie bereits im Rahmen der Einwendungen der Gemeinde vom 02.03.2020 gegen die durch die Lech - Stahlwerke GmbH aktuell gemäß § 16 BImSchG beantragte wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio t Rohstahl im Jahr unter Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm auf dem Betriebsgrundstück in der Industriestraße 1, Meitingen, Fl. Nr. 707, 1049/4 und 1049/14 Gem. Herbertshofen, vorgetragen zieht die Gemeinde die für die aktuelle wie auch für die geplante Werkskulisse behauptete Entsorgungssicherheit, v. a. für EOS-Schlacke, in Frage.

Dies insbesondere auch betreffend die angeführte Errichtung einer neuen Werksdeponie in Holzheim. Für diese liegen zwar planfestgestellte, bestandskräftige Entscheidungen vor, allerdings sind diese ersichtlich ungenügend ausgestaltet, da sich der Zugriff auf die hierfür erforderlichen Fremdflächen derzeit als nicht durchsetzbar erweist. Die genehmigten Halden des Vormaterial- und Produktlagers der EOS Aufbereitungsanlage MAU werden schon mit ihrer Kapazität von nur 290.000 t ab Inbetriebnahme der immissionsschutzrechtlich beantragten erweiterten Kapazität nicht einmal mehr die künftige Jahresproduktion von EOS Schlacke (235.000 t) aufnehmen können, und sind dementsprechend deutlich zu klein dimensioniert. Weitere Engpässe in Folge der vorliegenden Bauleitplanung sind nicht ermittelt und bewertet, § 2 Abs. 3 BauGB.

Insgesamt zielt die Bauleitplanung auf die Möglichkeit einer wirtschaftlich sicherlich attraktiven Erweiterung der Unternehmenstätigkeiten und -umsätze, ohne dass aber von Anbeginn auch an die Entsorgung der Produktionsrückstände sichergestellt und zu Ende gedacht wäre.

3.4.2.4 Katastrophen

In der neuen Fassung des UVPG ist im Anhang 4, Ziff 4, Absatz c (Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen) für die Erarbeitung von Umweltberichten bzw. Umweltverträglichkeitsstudien auch die Betrachtung des Katastrophenfalls bzw. von Unfällen gefordert (siehe unten, Schlussbemerkung).

Was liegt näher, als diese Betrachtung bei dem geplanten Vorhaben mit der Vielzahl an energieverschleißenden Produktionsprozessen oder der Vielfalt an Verfahrensweisen zur Lagerung und Transport von schadstoffhaltigen Materialien zu fordern.

Nach Durchsicht des Umweltberichts liegt eine solche Betrachtung nicht vor, obwohl gerade durch eine solche Prüfung die oben erwähnten, ungünstigen Standortgegebenheiten deutlich zum Tragen kämen.

Wenn eine solch komplexe Nutzung mit einer Vielzahl von schadstoffhaltigem Material auf grundwassernahen Standorten, in Nähe eines europäisch geschützten Natura 2000 - Gebiets, in eine Voralpenflusssau mit einem für die Trinkwasserversorgung mehrerer Ortschaften bedeutsamen Grundwasserstrom stattfindet, sollte gerade deshalb eine Betrachtung des Katastrophenfalls nicht fehlen.

3.4.2.5 Abwägungsmaterial BImSchG Antrag

Es bleibt unklar, ob der Markt im Rahmen seiner Planung die durch die Lech - Stahlwerke GmbH gemäß § 16 BImSchG beantragte wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio t Rohstahl im Jahr unter Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm auf dem Betriebsgrundstück in der Industriestraße 1, Meitingen, Fl. Nr. 707, 1049/4 und 1049/14 Gem. Herbertshofen, sowie deren absehbare umweltfachliche Folgen in die Untersuchungen einbezogen hat, § 2 Abs. 3 BauGB.

Daher legen wir dem Markt die insoweit durch die Gemeinde an das LRA Augsburg vorgetragene Einwendungen vom 02.03.2020 beiliegend als Teil des Einwendungsvortrags gegen die Bauleitplanung vor und nehmen darauf umfassend Bezug.

- Anlage -

3.4.2.6 Umweltfachlich stellt sich folgende Grundsatzfrage:

Ist es noch zeitgemäß und lässt es sich mit den technisch derzeit möglichen Kontroll- und Sicherungsmöglichkeiten noch rechtfertigen, ein Stahlwerk in einer höchst schutzbedürftigen und geschützten Landschaft zu erweitern?

Und: Ist diese Grundsatzfrage hinsichtlich der summativen Wirkungen ausreichend tiefgründig und konsequent genug abgeprüft?

Das UVPG fordert in seiner Anlage 4, Ziff. 4 Absatz c unter anderem die Betrachtung der möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf

- Die Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen;
- das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben;
- die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort);
- die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.

Da der Standort des bestehenden Stahlwerks, wie auch die geplante Erweiterung inmitten der Auenlandschaft eines Voralpenflusses (Lechaue) und damit in unmittelbarer Nähe

eines FFH-Gebiets liegen, sollten diese Grundsatzfragen zur Umweltverträglichkeit umfassend geklärt sein.

Diesen Anspruch des UVPG erfüllen die vorliegenden Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde nicht.

- 3.4.3 Die Bauleitplanung des Marktes weist ganz allgemein ein erhebliches Abwägungsdefizit im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden auf, § 1a Abs. 2 BauGB, auf.

§ 1a Abs. 2 BauGB bestimmt bekanntlich, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Noch nicht bebaute Flächen sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn es aus städtebaulichen Gründen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung mit den für die Bebauung sprechenden Belangen erforderlich erscheint. Dieser öffentliche Belang des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist nach § 1a Abs. 2 Satz 3 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Bodenschutzklausel erschöpft sich dabei nicht darin, auf die Nachverdichtung des Innenbereichs zu verweisen. Vielmehr bleibt der sparsame Umgang mit Grund und Boden auch unabhängig davon ein abwägungserheblicher Belang, so dass die Frage des Bedarfs für die Planung in der Abwägung gerade auch mit Blick auf diesen Belang berücksichtigt werden musste.

Gerade dieser Bedarf ist jedoch hinsichtlich der durch die Marktgemeinde geplanten riesigen neuen Industrie- und Gewerbeflächen nicht gegeben.

Den ausgelegten Unterlagen kann der geltend gemachte Bedarf an Nutzflächen in diesem Umfang nicht konkretisiert und detailliert und vor allem zeitlich klar absehbar und damit determiniert entnommen werden. Die Flächen sollen vielmehr offenbar in erster Linie – auch langfristig - bevorratet werden.

Ein Nachweis, dass nicht zumindest ein Teil der zur Überplanung angedachten Flächen auch durch Bauland- und -reservenaktivierung im Rahmen der rechtsgültigen Bestandsbebauungspläne den gewünschten neuen Nutzungen zugeführt werden können, ist durch die „Alternativenbetrachtung“, die der Markt anstellen lässt nicht geführt.

Diese Betrachtung dient lediglich dazu, wenig überzeugend zu erläutern, weswegen man für die eigene Marktgemeinde zwar die von der Max Aicher Unternehmensgruppe verheißenen Arbeitsplätze willkommen heißt, alle dafür scheinbar nötigen Unannehmlichkeiten aber an die südliche und südwestliche Gemeindegrenze – zu den Nachbargemeinden hin - verlagert, um die eigene Bevölkerung medienwirksam kurz vor einer Kommunalwahl vor unangenehmer Mehrbelastung durch Verkehr und Immissionen zu bewahren.

3.4.4 Der Markt verkennt die Belange des Personen- und Güterverkehrs im Gemeindegebiet von Langweid und damit auch die der Mobilität der Bevölkerung von Langweid, § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB.

3.4.4.1 Im Gemeindegebiet von Langweid verlaufen mehrere Straßen unterschiedlicher Kategorien. Die Bundesstraße B 2 Augsburg – Donauwörth verläuft westlich des Lechs in Süd-Nord-Richtung. Sie umfährt Langweid im Osten zweibahnig mit Fahrbahntrennung. Für die B 2 wurden für das Jahr 2015 Belastungen von 43.895 Kfz/24 h nördlich von Langweid gezählt, davon 4.298 Schwerlastverkehr. Auf der alten B 2, heute A 29 verbleiben noch 6.023 Kfz/24 h, davon 277 Lkw. Die Kreisstraße A 29 (neu) verläuft östlich des Planungsgebietes des Marktes zwischen Lechwerksiedlung und Meitingen auf der Trasse der alten B 2 und hat einen höhenfreien Anschluss auf dem Gemeindegebiet von Langweid an die neue B 2.

3.4.4.2 Die Leistungsfähigkeit dieses Anschlusses wird bereits durch die die Umsetzung des derzeit immissionsschutzrechtlich beantragten Vorhabens der LSW gerichtet auf eine Kapazitätsmehrung im „Flächenbestand“ und der damit einhergehenden Zunahme der betrieblichen Transportvorgänge erheblichem Mehrverkehr ausgesetzt werden, was sich unmittelbar nachteilig auf die verkehrliche Anbindung der nördlichen Siedlungsbereiche von Langweid an die überörtliche Erschließungstrasse der B 2 neu und die zuvor am zuführenden Kreisverkehr der A 29 neu vorzufindende Verkehrslage auswirken wird.

Die überwiegenden Teile der externen Anlieferungen von Schrotten per Lkw soll zukünftig über eine „bestehende Werkszufahrt Süd“ erfolgen. Dies besteht freilich gegenwärtig nur „als Baustraße“ – und dies illegal, da sie gegen den derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan des Marktes und dessen Grünordnungsfestsetzungen verstößt. Soweit nun diese faktisch dennoch schon genutzte Zufahrt als zukünftig im Dauerzustand genutzte Werkszufahrt

Süd tituliert wird, erkennt man, dass das bereits dem LRA Augsburg vorliegende BIm-SchG-Verfahren klammheimlich eine wesentlich Umorientierung der betrieblichen Verkehre und damit auch eine entscheidende Veränderungen der hieraus resultierenden verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen für die Langweider Flur beinhaltet.

Die Werksausfahrt Süd soll im „Flächenbestand“ gegenüber dem Ist-Zustand eine Mehrung an Lkw-Fahrten um mehr als 33 % erfahren, auf 160 Fahrten täglich, davon erstmalig auch 20 Fahrten zur Nachtzeit, nach 22.00 h. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass diese Werksausfahrt Süd derzeit im Rechtssinne nur eine Baustraße ist und demzufolge die betriebsbedingte Verkehrszunahme um 160 Lkw Fahrten täglich als 100 % Zunahme anzusetzen ist.

Die Bauleitplanungsverfahren des Marktes und die hierdurch angestrebte massive Flächenausweitung des Werksgeländes lassen eine weitere, noch massivere Umorientierung der Verkehrsströme in das und aus dem Industriegebiet der LSW erwarten, deren Volumen und Auswirkung auf das örtlich, zwischenörtlich und überörtliche Verkehrsstromgefüge nicht ansatzweise belastbar untersucht wurde, § 2 Abs. 3 BauGB.

So steht die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs der A 29 grundlegend in Frage, einschließlich der hierdurch aufgeworfenen Problematik erheblicher Verkehrsbehinderungen in das dort angrenzende Langweider Gemeindegebiet hinein, ungeachtet der in diesem Nahbereich zweifelsfrei immissionsschutzrechtlich noch dem Bauleitplanungsumgriff des Marktes zuzurechnenden Verkehrsimmissionen auf Langweider Wohn- und Gewerbebereiche.

3.4.5 Der Markt verkennt grundlegend das Erfordernis, dass die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind, § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

3.4.5.1 Vorliegend besteht auf Grund der Inhalte der Bauleitplanung des Marktes zweifelsohne ein qualifizierter Abstimmungsbedarf.

Zum Abwägungsmaterial gehören alle von der Planung berührten Belange, auch solche im Gebiet der Nachbargemeinde. Die Auswirkungen auf diese Belange fallen in den Anwendungsbereich der materiellen Abstimmungspflicht des § 2 Abs. 2 BauGB, wenn sie

gewichtiger Art sind. Dazu gehören auch solche berührten Belange, die die städtebauliche Entwicklung der Nachbargemeinde betreffen, unter Einbeziehung ihrer städtebaulichen Vorstellungen. Dabei haben vorhandene Bauleitpläne von Nachbargemeinden, die durch die Planungen berührt werden, ein entsprechendes Gewicht. Das Abstimmungsgebot verlangt einen Interessenausgleich zwischen den Gemeinden und erfordert eine Koordination der gemeindlichen Belange. Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der planenden Gemeinde darf in ihren Auswirkungen auf benachbarte Gemeinden nicht rücksichtslos sein.

3.4.5.2 Die Planung des Marktes würde rücksichtslose Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in Langweid auslösen.

Dies sowohl bezogen auf Fragen der Bauleitplanung allgemein wie auch der Entwicklung und Erschließung vorhandener sowie neuer gewerblicher Flächen und der Sicherung bestehender Wohnsiedlungsgebiete, als auch bezogen auf gemeindeübergreifende Fragen des Verkehrs und hinsichtlich der natürlichen Lebensgrundlagen und deren Entwicklungsmöglichkeiten im Gemeindegebiet von Langweid. Diesem Umstand kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass die Bauleitplanung des Marktes insoweit unterbleibt.

- (1) Herauszustellen ist vor allem, dass angesichts der – fachlich unzureichend und rechtlich zu hinterfragenden, wie oben ausgeführt - ermittelten immissionsschutzfachlichen Zusatzbelastung für das Gemeindegebiet von Langweid die dort im Nordwesten und Norden im südlichen Anschluss an den Lohwald herangerückten Wohn- und Gewerbebereiche von Langweid jegliche Entwicklungsmöglichkeit verlieren würden. Durch die heranrückende Bauleitplanung des Marktes würden die zu berücksichtigenden industriellen und gewerblichen Vorbelastungen auf die Ortslage von Langweid zwangsläufig noch weiter ansteigen, was im Umkehrschluss damit eigene Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde stark eingrenzt bzw. unmöglich macht.
- (2) Die Gemeinde Langweid plant zudem gegenwärtig im Nahbereich des Vorhabens das "Gewerbegebiet Langweid-Nord" in Langweid a. Lech.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech bereits in seiner Sitzung vom 31.07.2012 beschlossen. Der Planbereich liegt nördlich von Langweid. Er grenzt im Westen direkt an die Bundesstraße B2, im Norden an die Kreisstraße A29 und im Osten an die Gemeindeverbindungsstraße Langweid nach Meitingen. Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ wurde in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 06. September 2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 abgewogen. Die gefassten Abwägungsbeschlüsse machten eine erneute öffentliche Auslegung notwendig. Im Wesentlichen wurde die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung angepasst und die externen Ausgleichsflächen in die Planung aufgenommen.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.11.2019 lag in der Zeit vom 03. Februar 2020 bis einschließlich 06. März 2020 während der üblichen Dienststunden erneut öffentlich aus (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

- Anlage -

In der Folge der Bauleitplanung des Marktes steht nun zu befürchten, dass diese eigene, hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde Langweid nachhaltig gestört bzw. gar wesentliche Teile des Gemeindegebiets – vorrangig im Norden und Nordwesten der Gemeinde im Bereich der dort befindlichen faktischen bzw. festgesetzten Wohngebiete sowie Misch- und Gewerbegebietsflächen (im Bereich der Kläranlage) bis zur Gemeinde- und Gemarkungsgrenze dauerhaft einer durchsetzbaren, konkret in Umsetzung befindlichen Überplanung bzw. Erweiterungsplanung der Gemeinde entzogen würden.

Dies zeigt sich im Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ nunmehr auch konkret in den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Max Aicher GmbH & Co. KG durch die Kanzlei Puhle & Kollegen vom 06.03.2020 sowie der Lechstahlwerke GmbH

durch Herrn RA Dr. Zimmermann vom 06.03.2020. Die hier erhobenen Einwendungen stützen sich umfassend ebenfalls auf die befürchteten Wechselwirkungen zu den nördlich liegenden Gewerbe-/Industrieflächen der Lechstahlwerke.

- 3.5 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen ein Vorhaben erwarten, das einen Störfallbetrieb i.S.d. Seveso-II-Richtlinie bzw. der 12. BImSchV darstellt.

Liegt ein Störfallbetrieb vor, muss im Rahmen der Bauleitplanung abgewogen werden, dass angemessene Abstände zu öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen eingehalten sind (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, § 15, Rn. 29a).

- 3.6 Auch unter Berücksichtigung all dieser vorgenannten Aspekte, aber auch aus weiteren Erwägungen ist die in der Begründung vorgenommene Abwägung zur Alternativenprüfung (S. 18 ff.) zwischen der Nord- und der Südvariante unvollständig und fehlerhaft.

Für die Anforderungen an eine Alternativenprüfung gilt: In der Abwägung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen ermittelt, bewertet und untereinander abgewogen werden (BVerwG, U. v. 05.12.1986, Az. 4 C 13.85). Eine Standortauswahl ist rechtswidrig, wenn sich eine verworfene Alternative entweder als die eindeutig vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen oder wenn der Planungsbehörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung einzelner Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen ist (BVerwG, B. v. 16.07.2007, Az. 4 B 71/06).

Diesen Anforderungen hält die durchgeführte Prüfung nicht stand.

- 3.6.1 Zu Gunsten der Südvariante werden infrastrukturelle Belange eingestellt, wonach die verkehrstechnische Bedienung der Nordvariante nur unter erheblichen Erschwernissen möglich sein solle. Dies wird vor allem damit begründet, dass die Anbindung der Nordvariante vorwiegend über die Industriestraße und die Jahnstraße und den Knotenpunkt Biberbach abgewickelt würde (S. 21 der Begründung). Zudem mache die Notwendigkeit einer Gleisanbindung schwer zu realisierende Kreuzungsanlagen erforderlich (S. 21 der Begründung).

Diese Argumentation verkennt aber, dass auch die Nordvariante zusammen mit dem Rest des Werkes ohne Weiteres genauso wie die geplante Südvariante unmittelbar nach Osten hin über die KR A 29 angebunden werden könnte. Die behaupteten Nachteile wegen der Gleisanbindung würden in diesem Fall wegfallen.

Gegenüber der Südvariante bestünde im Ergebnis bezüglich dieses Gesichtspunktes kein Unterschied, der Variantenvergleich wäre neutral.

- 3.6.2 Der immissionsschutzrechtliche Aspekt der Alternativenprüfung basiert auf einer unzutreffenden Grundannahme. Die Alternativenprüfung des Büros Müller BBM vom 22.11.2019 vergleicht in der Nord- und Südvariante die Auswirkungen auf Immissionsorte ausgehend von jeweils identischen Emissionsszenarien.

Dabei wird aber verkannt, dass hier der zweite Schritt vor dem ersten erfolgt. Die Emissionssituation ist gerade erst Folge der Standortwahl, da die Gestaltung des Emissionsszenarios (z.B. durch Emissionskontingente) auf den jeweils gewählten Standort bezogen ist. Will der Plangeber an den Immissionsorten ein bestimmtes Schutzniveau sicherstellen, muss er dies durch entsprechende Festsetzungen sicherstellen. Diese Festsetzungen, die ja für den Südstandort entwickelt wurden, können aber nun nicht als Argument dafür dienen, dass sie am Nordstandort zu Mehrbelastungen führen würden. Die Alternativenprüfung geht also unberechtigter Weise davon aus, dass die Emissionsbelastung, die von dem geplanten Vorhaben ausgeht, in allen Varianten unveränderbar identisch sein muss. Das stimmt aber gerade nicht; es ist Aufgabe der schalltechnischen Abwägung, das gewünschte Schutzniveau sicherzustellen.

Bei der Alternativenprüfung können diese Erwägungen daher keine Rolle spielen, da jeweils bei beiden Varianten durch entsprechende Festsetzungen gleichwertige Schutzniveaus für alle betroffenen Immissionsorte erreicht werden können – wenn dies dem Willen des Plangebers entspräche. Auch in dieser Hinsicht ist der Vergleich als neutral zu bewerten.

- 3.6.3 Die Ausführungen zur Luftreinhaltung sind unsubstantiiert und basieren letztlich auf nicht belastbaren allgemeinen Erwägungen.

Insbesondere ist aber zu berücksichtigen, dass das Vorhaben, egal wo es verwirklicht werden soll, keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen auslösen darf, also auch die Grenzwerte für Luftschadstoffimmissionen einhalten muss. Somit ist ohnehin in allen Varianten sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung vorliegt. Die beiden Varianten sind im Vergleich auch im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt neutral zu bewerten.

- 3.6.4 Zu den städtebaulichen Merkmalen ist anzumerken, dass der Markt Meitingen durch die Südvariante natürlich die unerwünschte Ansicht eines Stahlwerkes in näherer Nähe vermeidet.

Diese Auswirkungen rücken nun aber massiv näher an die Gemeinde Langweid heran, was ebenfalls in die Abwägung eingestellt werden muss.

- 3.6.5 Fehlerhaft ist die Abwägung in der Annahme, durch die Südvariante würde die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verringert. Die betreffenden Flächen, die bei der Nordvariante zur Diskussion stehen, sind planungsrechtlich bereits Bauland und dürfen somit in planungsrechtlicher Dimension nicht als landwirtschaftliche Fläche in die Abwägung eingestellt werden. Es könnte jederzeit ein Bauantrag eingereicht werden, der die angeblich schutzwürdigen landwirtschaftlichen Flächen überbauen würde. Die Annahme, die Südvariante würde diese Flächen daher schützen, ist somit schlicht unzutreffend.

Landwirtschaftliche Gesichtspunkte können nicht zum Vorteil der Nordvariante gewertet werden. Dieser Belang verhält sich bei einem Vergleich von Nord- und Südvariante ebenfalls neutral.

- 3.6.6 Unzutreffend sind auch die Ausführungen zur Flächenverfügbarkeit. Diese spielt als rein privater finanzieller Belang bei der Abwägung keine Rolle.

Dabei ist eingangs darauf hinzuweisen, dass die auf S. 24 der Begründung zitierten Urteile, die die Berücksichtigungsfähigkeit der Flächenverfügbarkeit begründen sollen, nicht weiterhelfen. Das Urteil HessVGH, U. v 04.07.2013, Az. 4 C 2300/11.N, betrifft die Flächenverfügbarkeit von kommunalen Flächen. Ob die Kommune selbst über Flächen verfügt, mit denen sie kommunale bzw. öffentliche Aufgaben fördert, kann selbstverständlich

in die Abwägung eingestellt werden. Das bedeutet aber gerade nicht, dass es eine Rolle spielen kann, ob ein Privater Flächen bereits hat oder diese erst erwerben müsste. Dabei geht es nämlich letztlich nur um die Frage der finanziellen Belastung des Privaten, was gerade keinen abwägungsfähigen Belang darstellt. Die andere Fundstelle (NdsOVG, U. v. 31.07.2018, 7 KS 17/16) betrifft die Abwägung im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren, die schlicht und ergreifend nichts mit der bauleitplanerischen Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu tun hat.

Tatsächlich bedeutet die Flächenverfügbarkeit eines Privaten aber gerade, dass die Gemeinde diesem lediglich finanzielle Vorteile verschaffen will, da er sich anderenfalls die überplanten Flächen erst zusammenkaufen müsste. Dies stellt keinen abwägungsrelevanten Belang dar.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass der „Vorhabenträger“ ausweislich der Begründung weder in der Südvariante noch in der Nordvariante über alle Flächen verfügt. Selbst bei Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit wären die Varianten jeweils als neutral gegenüberzustellen.

Die Behauptung, die Flächen im Süden seien absehbar zu erwerben, die Flächen im Norden aber nicht, erscheinen unsubstantiiert und als eine Art nicht nachprüfbarer Schutzbehauptung. Tatsächlich zeigt die praktische Erfahrung aber, dass Flächenverfügbarkeit nicht am Willen, sondern letztlich allein am zu zahlenden Grundstückspreis scheitert. Dies aber stellt – wie vorangehend dargelegt – gerade keinen abwägungserheblichen Belang dar.

3.6.7 Die Ausführungen zu den betrieblichen Belangen, die die Südvariante erforderlich machen würden, sind auch nicht nachvollziehbar. Sie basieren letztlich allein auf der Behauptung des Vorhabenträgers und wurden nicht weiter nachgeprüft. Weshalb die Stoffströme nicht so gelegt werden können, dass sie am östlichen Ende des bestehenden Werkes einfach nach Norden anstatt nach Süden gelenkt werden, erschließt sich jedenfalls auf Basis der vorhandenen Ausführungen nicht.

Schließlich ist dieser Aspekt ein Element der internen Werksorganisation, die im Verantwortungsbereich des Betreibers liegt. Ein hinreichendes städtebauliches Gewicht, dass

entgegenstehenden Gründen entgegengehalten werden kann, kann diesem Gesichtspunkt aber nicht zugemessen werden.

3.6.8 Im Ergebnis der Variantenprüfung (S. 31ff. der Begründung) werden Belange der Wasserwirtschaft eingestellt, obwohl diese bei den vorangehenden Variantenprüfungen nicht erwähnt werden. Die angebliche Vorteilhaftigkeit der Nordvariante in dieser Hinsicht wurde somit nicht hinreichend ermittelt und bewertet.

3.6.9 Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keiner der Belange, der für die Südvariante streiten soll, richtig ermittelt und bewertet ist. Tatsächlich bestehen so gut wie keine Vorteile für die Nordvariante, so dass im Ergebnis die Südvariante zwingend als nachteilig zu verwerfen ist.

Darauf, dass im Übrigen dem Eingriff in den Lohwald nicht das gebotene Gewicht beigegeben wurde, muss daher gar nicht mehr eingegangen werden.

Tatsächlich ist nicht ersichtlich, worin der Vorteil der Nordvariante gegenüber der Südvariante zu sehen ist. Das Ergebnis, das die Südvariante präferiert, ist daher nicht begründbar und fehlerhaft.

3.6.10 Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass die Alternativenprüfung auch eine sich aufdrängende Variante nicht geprüft hat. So erscheint es – will man doch zumindest eine minimale Vorteilhaftigkeit einer Südvariante sehen – geboten, zur Minimierung des Eingriffs in den Lohwald zumindest eine teilweise Teilung der Planung zu prüfen, so dass beispielsweise das SO 3 im Norden geplant wird, das SO 2 aber im Süden verbleibt.

Die Alternativenprüfung ist somit auch in dieser Hinsicht unvollständig und fehlerhaft.

3.7 Abschließend verweisen wir auf die Einwendungen der Gemeinde Langweid im Verfahren der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung, §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB und wiederholen diese an dieser Stelle vollinhaltlich und ungeschmälert.

Wir ersuchen den Markt, die Unterfertigten als insoweit Zustellungsbevollmächtigte der Gemeinde Langweid unverzüglich über die Ergebnisse einer Abwägung sowie weitere Schritte in den Bauleitplanungsverfahren zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Thum
Rechtsanwalt

Anlagen

VOLLMACHT

**Rechtsanwälte
Messerschmidt, Dr. Niedermeier und Partner PartmbB**

**Prinzregentenplatz 21, 81675 München
Telefon: 089 / 45 50 33-0
Telefax: 089 / 45 50 33-50
E-Mail: kanzlei@messerschmidt-kollegen.de**

In Sachen **Gemeinde Langweid a. Lech, vertr. d.d. 1. Bürgermeister Jürgen Gilg**
gegen **Markt Meitingen**
wegen **1. Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ und
2. 11. Änderung des Flächennutzungsplans**

wird Vollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung erteilt.

1. Die Vollmacht ermächtigt außergerichtlich zur umfassenden Vertretung einschließlich
 - der Abgabe von rechtsgestaltenden Willenserklärungen,
 - der Entgegennahme von Geldern oder Wertsachen
 - der Erteilung von Untervollmachten
2. Die Vollmacht ermächtigt zu allen Prozesshandlungen
 - im Verfahren der ordentlichen, freiwilligen, Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs-, Finanz- und Verfassungsgerichtsbarkeit,
 - in Familiensachen,
 - in den dazugehörigen Nebenverfahren

Gemeinde Langweid a. Lech

05.11.2019

Gemeinde Langweid a. Lech
Augsburger Straße 20
86462 Langweid a. Lech

(G.L.S.)
1. BÜRGERMEISTER

Abschrift beglaubigt:

Rechtsanwalt

igi CONSULT GmbH • Oberdorfstraße 12 • 91747 Westheim

Gemeinde Langweid a. Lech
Augsburger Straße 20

86462 Langweid a. Lech

igi CONSULT GmbH

Oberdorfstraße 12

91747 Westheim

Telefon: 09082 73-0

Fax: 09082 73-412

Projektbüros:

Bahnhofstraße 20

76470 Ötigheim

Telefon: 07222 401 6681

Fax: 07222 401 6743

Geschwister-Scholl-Str. 6

86650 Wemding

Telefon: 09092 911 325

Fax: 09092 911 326

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
PT/C200015

Durchwahl
09092/911-325
Peter Trollmann

Datum
28.02.2020

Antrag der Lech-Stahlwerke GmbH auf wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes gemäß § 16 BImSchG durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. Rohstahl im Jahr unter Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm auf dem Betriebsgrundstück in der Industriestrasse 1, Meitingen

Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Lech-Stahlwerke GmbH (LSW) beabsichtigen ihr Elektrostahl- und Warmwalzwerk im Süden von Meitingen zu erweitern und in diesem Zusammenhang eine Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a. Hierzu sind Begutachtungen durchgeführt und weitere Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erstellt worden.

Nach eingehender Prüfung der uns überlassenen Unterlagen zu den Erweiterungsabsichten der Lech-Stahlwerke GmbH, insbesondere schalltechnische Untersuchungen und Beurteilungen, teilen wir Ihnen nachfolgend unsere gewonnenen Erkenntnisse mit.

Insbesondere sind folgende, uns vorgelegten Unterlagen auf schallschutztechnische Belange betreffend die Lechwerksiedlung (Immissionsorte IO 7 und IO 8) und die Wohngebietsbebauung Langweid Nord (Immissionsort IO 10) auf ihre Plausibilität hin durchgearbeitet worden und ersichtliche Ungereimtheiten, Unvollständigkeiten, fehlerhafte Rechenansätze, fehlerhafte Grundlagen und Interpretationen etc. aufgezeigt und schriftlich festgehalten worden.

/6-1/ Prognose der schalltechnischen Auswirkungen, Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

/6-2/ Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019;

/6-3/ Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Rainer Niedermeyer
Dr. Horst Hammer
Amtsgericht
Ansbach HRB Nr. 3191

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Weißenburg - Gunzenhausen eG
IBAN: DE067606894680005724058 BIC: GENODEF1GU1
Gewerbebank Gunzenhausen
IBAN: DE12765600600000630691 BIC: GENODEF1ANS

USt.-IdNr.:
DE 211 615 267
USt.-IdNr.:
220 / 197 / 04134
Internet:
www.igi-consult.de
Email:
info@igi-consult.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 : 2015



- /6-4/ Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;
- /6-5/ Rechtliche Stellungnahme zur schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit, Dr. Christian P. Zimmermann, 03.09.2019.

In den nachfolgenden Ausführungen sind *die Textpassagen, die den Antragsunterlagen Nr. /6-1/ bis /6-5/ entnommen sind, kursiv dargestellt*. Unsere eigenen Anmerkungen sind in Normalschrift gehalten.

Unterlage 6-2

- **Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung, Fa. BEKON, 03.09.2019;**

Seite 4 – Kap. Begutachtung

Es soll die im Umfeld des Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH bestehende Gewerbelärmvorbelastung im Sinne von Punkt 2.4 der TA Lärm ermittelt werden.

Es wurde die Vorbelastungssituation konservativ ermittelt, das heißt, dass zu Gunsten der Wohnnutzungen ein eher etwas zu hoher Wert berechnet wurde.

Es können die Lärmimmissionen einzelner Betriebe nicht immer ganz exakt angegeben werden. Auf Grund der Vielzahl der untersuchten Betriebe und Bebauungsplangebiete ist eine ausreichende Untersuchungsgenauigkeit gegeben.

Warum die Vielzahl der untersuchten Gewerbeflächen und- nutzungen zu einer hohen Untersuchungsgenauigkeit beiträgt, erschließt sich nicht. Entscheidend ist, dass die wesentlichen Geräuschemittenten detailliert und richtig erfasst werden. In diesem Zusammenhang wurden unsererseits jedoch Mängel festgestellt. Insbesondere sind bei den vorgenommenen Untersuchungen Vereinfachungen und Vereinheitlichungen vorgenommen worden, die letztlich zu einer nicht stimmigen Vorbelastungssituation führt. Im Einzelnen ist Nachfolgendes vorzutragen.

Seite 8 - Kap. 4 Berechnung und Bewertung der Gewerbelärm-Vorbelastung im Sinne der TA Lärm

Es wurde bei den sich aus den Genehmigungsbescheiden ergebenden zulässigen Lärmimmissionen in der Nachbarschaft auch dann von den Immissionsrichtwertanteilen nachts ausgegangen, wenn ein Nachtbetrieb nicht ausdrücklich genehmigt wurde (worst-case-Betrachtung). Somit wird keiner der vorhandenen Betriebe in einer möglichen zukünftigen Erweiterung unverhältnismäßig eingeschränkt.

Dahingehend führen die Überprüfungen der Gewerbevorbelastungen zu folgenden Ergebnissen. Die untersuchten Gewerbeflächen bzw. Gewerbebetriebe sind entsprechend den Kürzeln in der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ bezeichnet.

Bei der Berücksichtigung der Gewerbeflächen in Meitingen-Herbertshofen, nordwestlich an das Betriebsgelände der LSW angrenzend, waren bei der Bestimmung der Schallemissionen (Schalleistungspegel) zwei stark vereinfachte, zu Fehlbewertungen führende Vorgehensweisen auffallend.

1.

In den meisten Fällen der Gewerbeunternehmen, in denen ein Nachtbetrieb nicht bekannt ist oder gegenwärtig nicht verfolgt wird, sind im Gutachten /6-2/ die Schalleistungspegel der Nachtzeit um 21 dB(A) niedriger gesetzt als jene der Tagzeit. Den Betriebsflächen ist in vorausschauender und korrekter Weise hiermit zwar ein Nachtkontingent für ihre zukünftige Entwicklung freigehalten. Die angesetzten Emissionswerte sind aber so niedrig gehalten, dass sie in den allermeisten Fällen, wie z.B. lediglich eine Fahrzeugfahrt in der Nachtzeit, nicht ausreichen.

Üblicherweise werden bei Gewerbelärm Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile zugestanden mit einem Unterschied zwischen Tag- und Nachtwert von 15 dB(A), entsprechend den Unterschieden bei den Tag- und Nacht-Immissionsrichtwerten der TA Lärm (z.B. im Allgemeinen Wohngebiet: 55 dB(A) zur Tagzeit u. 40 dB(A) zur Nachtzeit). Bei einem tatsächlichen Nachtbetrieb, z.B. mit nur kurzzeitigen Ladetätigkeiten oder nur Fahrzeugfahrten, beträgt die Differenz zwischen den Tag- und Nacht-Emissionen und in der Folge auch der Tag- und Nacht-Immissionen oft sogar deutlich weniger als 15 dB. Dies liegt auch daran, dass nach der TA Lärm in der Nachtzeit die volle lauteste Nachtstunde auszuwerten ist und in der Tagzeit die Geräuschentwicklungen über einen Zeitraum von 16 Stunden gemittelt werden.

Dies macht z.B. ein konkret im Gutachten /6-2/ untersuchter Nachtbetrieb deutlich (Gewerbebetrieb LW d unter Kap. 4.1.2.2.4 i.V. mit Tabelle in Kap. 4.1.2.3, s. spätere Ausführungen). Darin wurde im Nachtzeitraum noch dazu mit lärmarmen Fahrzeugen und reduzierter Geräuschentwicklung bei Ladetätigkeiten gerechnet. Trotzdem liegt die Differenz zwischen Tag- und Nacht- Schalleistungspegel nur bei 2 dB(A).

Eine Erklärung, warum um 21 dB(A) reduzierte Nachtwerte und nicht etwa plausible 15 dB(A) reduzierte Werte angesetzt sind, findet sich im Gutachten /6-2/ nicht.

Dieses Vorgehen ist z.B. für die nachfolgend aufgeführten Gewerbebetriebe festzustellen.

Seite 15 - (Gewerbeunternehmen) „MH d“

Seite 15/16 - MH e

Seite 21 - MH j

Seite 25 - MH n

Seite 25/26 - MH o

Die Reduzierung des Nacht-Emissionswertes um 6 dB(A) (d.h. 21 dB an Stelle von 15 dB-Pegelunterschied) bedeutet eine Reduzierung des Geräuschpotentials zur Nachtzeit auf ein Viertel (an Stelle von z.B. 2 Fahrzeug-An- und Ausfahrten ist lediglich 1 Fahrzeug-Ausfahrt möglich).

Durch die nachts herabgesetzten Vorbelastungswerte soll offensichtlich der Spielraum zugunsten der LSW erhöht werden, die vor allem in der Nachtzeit ein hohes Geräuschpotential benötigt.

2.

Bei der Untersuchung der Einzelbetriebe auf der Grundlage ihrer jeweiligen Genehmigungssituationen sind betriebsspezifische Schallausbreitungsrechnungen offensichtlich nicht durchgeführt worden. Das heißt, bei den Untersuchungsfällen sind nicht einzelfallbezogen die tatsächlichen Abstände der nächstgelegenen Wohnnutzung zur Gewerbefläche berücksichtigt worden.

Stattdessen ist in /6-2/ vereinheitlichend vorgegangen worden, indem in aller Regel die in einem Genehmigungsbescheid genannten, am nächstgelegenen Immissionsort einzuhaltenden Immissionsrichtwerte oder Immissionsrichtwertanteile (z.B. 60 dB(A) zur

Tagzeit und 45 dB(A) zur Nachtzeit) gleichgesetzt wurden mit den flächenbezogenen Schalleistungspegeln der jeweiligen Gewerbefläche (im Beispiel: 60 dB(A)/m² zur Tagzeit und 45 dB(A)/m² zur Nachtzeit).

So wurde z.B. bei den nachfolgend aufgeführten Gewerbeuntersuchungen vorgegangen:

Seite 16/17 - MH f
Seite 19/20 - MH h
Seite 20 - MH i
Seite 21 - MH j
Seite 21/22 - MH k
Seite 23/24 - MH l
Seite 24/25 - MH m

Dies ist eine sehr vereinfachende Erfassung der Geräuschsituation und wird der tatsächlichen Situation in den meisten Fällen nicht gerecht und wird folglich die zulässigen Schallemissionen eines Betriebes oftmals unterschätzen. (ob z.B. aufgrund einer Belegung der Betriebsfläche mit einem flächenbezogenen Schalleistungspegels von 60 dB(A)/m² am benachbarten Immissionsort ein Beurteilungspegel von 60 dB(A) resultiert, ist von der Entfernung des Immissionsortes zur Betriebsfläche abhängig).

Eine Erklärung dieser Vorgehensweise findet sich im Gutachten /6-2/ wiederum nicht.

Dieses Vorgehen, die Nacht-Emissionswerte 21 dB niedriger zu halten als die Tag-Emissionswerte sowie vereinfachend und nicht auf der schalltechnisch sicheren Seite liegend die Immissionsrichtwertanteile den flächenbezogenen Schalleistungspegeln gleichzusetzen, erfolgte auch bei den weiter nördlich angesiedelten Gewerbebetrieben.

Auch im Hinblick auf die Tagzeit ist nicht erkennbar, dass den Betrieben Erweiterungsmöglichkeiten zugestanden wurden oder eine worst-case-Betrachtung vorgenommen wurde.

Bei einigen Gewerbebetrieben bzw. Gewerbeflächen erfolgte lediglich ein Hinweis, wie z.B.: „Die durch den zukünftigen Betrieb der geplanten Anlagen verursachten Lärmimmissionen wurden uns von der Müller-BBM GmbH übermittelt.“ So geschehen:

Seite 14 - MH b
Seite 33 - MH x
Seite 34 - MH y

Wie hoch die Lärmemissionen in Bezug auf die genannten, augenscheinlich maßgeblich vorbelastenden Gewerbeflächen angesetzt sind und ob in ausreichender Höhe, ist nicht nachzuvollziehen. In den zusammenfassenden Tabellen 3 und 4 der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 sind hierzu lediglich Schallimmissionswerte genannt.

Seite 8 - Kap. 4.1 Lärmemittierende Nutzungen bzw. Bereiche mit zulässigen Lärmemissionen

Die Berechnung der Mittelungspegel erfolgte nach der DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2.

Die Höhe der Schallquellen wurde jeweils mit 4 Meter über Grund angesetzt.

Dies erfolgte zur Berechnung von zulässigen Gewerbelärmemissionen der Betriebe mit einem Bescheid mit Lärmauflagen und für die Bereiche mit zulässigen oder vorgesehenen Emissionen nach Bebauungsplan.

Aufgrund der getroffenen Aussagen ist als Rechenvorschrift einheitlich die DIN ISO 9613-2 angewandt worden, somit auch bei der Nachbildung der Geräuschemissionen, die von den

Gewerbeflächen ausgehen, für welche in Bebauungsplänen Lärmkontingente festgesetzt sind.

Dieses wiederum vereinheitlichte und vereinfachte Vorgehen führt zu einer fehlerbehafteten Bestimmung der gewerblichen Vorbelastungen. Es ist nicht auszuschließen, dass den Bebauungsplänen der relevanten Gewerbe- und Industriegebiete eine andere Rechenvorschrift für die Schallausbreitungsrechnung (ausgehend von den kontingentierten Gewerbeflächen zu den Immissionsorten hin) zugrunde liegt.

Dies ist als Ergebnis einer stichpunktartigen Überprüfung auf der Fall. Im Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Bundesstraße 2“, Langweid ist in den textlichen Festsetzungen der 1. Änderung unter § 4 neben den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln und definierten Zusatzemissionen auch das Rechenverfahren, wie folgt, eindeutig definiert:

Die Berechnung der Immissionsanteile erfolgt unter alleiniger Berücksichtigung des Abstandsmaßes. Das Abstandsmaß berechnet sich aus.

$$L_s = 10 \cdot \log(4 \cdot \pi \cdot S^2 / S_0^2) \text{ in dB}$$

mit

S = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionspunkt in Meter

S₀ = Bezugsabstand 1 Meter

Bei großen Abständen, wie hier in der Regel vorgegeben, führt die vorgenannte Berechnung lediglich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes zwangsläufig zu deutlich höheren Beurteilungspegeln und somit zulässigen Immissionswerten als von der Fa. BEKON in ihrem Gutachten nachvollzogen. Die von der Fa. BEKON angewandte DIN ISO 9613-2 berücksichtigt auf dem Schallausbreitungsweg etwa zusätzlich (neben der Abstandsminderung) Dämpfungen durch den Bodeneffekt sowie Luftabsorptionen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass, wie im Schallgutachten /6-2/ erwähnt, Gebäudeabschirmungen mit eingerechnet sind. Außerdem ist nach der DIN ISO 9613-2 eine mögliche meteorologische Korrektur anzunehmen (hierzu findet sich im Schallgutachten allerdings keine Aussage).

Am folgenden einfacheren, aber vergleichbaren Beispiel (ohne Zusatzkontingent, nicht mehrere Teilflächen wie das o.g. Bebauungsplangebiet) werden die Auswirkungen in der Anwendung der beiden unterschiedlichen Rechenverfahren verdeutlicht.

Der Lärmbeitrag durch die Fläche „MH a“ (Linde AG) am Immissionsort IO 02 beträgt gemäß Kapitel 4.2.2 zur Nachtzeit 30 dB(A). Dieser Immissionswert korreliert gemäß /6-2/ mit einem Schalleistungspegel von 105 dB(A) im Bereich der Betriebsfläche der Fa. Linde (s. Ausführungen auf Seite 14 des Schallgutachtens). Das heißt, die Pegelabnahme auf dem Schallausbreitungsweg beträgt 75 dB(A) unter Anwendung der DIN ISO 9613-2.

Der mittlere Abstand von besagter Flächenschallquelle „MH a“ (s. Seite 56, Kap. 7.2) zum Immissionsort IO 02 bemisst sich auf 1.000 m.

Wird auf das eigentlich anzuwendende Rechenverfahren, unter Berücksichtigung lediglich des Abstandsmaßes (Vollkugelabstrahlung), zurückgegriffen, errechnet sich aufgrund der oben stehenden Rechenformel eine Pegelminderung (L_s) von 71 dB(A). Die Geräuschvorbelastung beträgt demnach nicht 30 dB(A), sondern 34 dB(A).

Auch in Bezug auf den sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplan Langweid-Nord (im Schallgutachten /6-2/ auf Seite 36 genannt; Lageplan: s. Kap. 7.3.2) ist gemäß den uns vorliegenden Planentwurf bei der Schallausbreitungsrechnung von freier Schallausbreitung auszugehen (nur Berücksichtigung des Abstandsmaßes unter Anwendung der hier genannten DIN 45691). Die angewandte DIN ISO 9613-2 liefert wiederum falsche, d.h. zu

niedrige Vorbelastungen (Anmerkung am Rande: die zugewiesenen Emissionskontingente haben sich im aktuellen Planentwurf vom 25.11.2019 anscheinend gegenüber dem Stand der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ etwas geändert. Weil sie nach unserer Einschätzung insgesamt gesehen reduziert wurden, ist dies unbedenklich.)

Weil auch bei den anderen mit betrachteten, unsererseits nicht explizit überprüften Bebauungsplänen unzulässigerweise die Anwendung der Rechenvorschrift DIN ISO 9613-2 an Stelle einer ggf. anderen zu verwendenden Vorschrift anzunehmen ist, ist mit insgesamt höheren, wenn nicht deutlich höheren Geräuschvorbelastungen zu rechnen, als im Schallgutachten /6-2/ bestimmt.

Seite 37 - LW a

Fa. Müller Getränke, Baugenehmigung von 1993 mit Bezugnahme Gutachten TÜV mit Schallschutzaufgaben:

Der Beurteilungspegel der von allen Emittenten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, einschließlich der Geräusche durch den betriebsbezogenen Fahrverkehr, darf unter Beachtung der Summenwirkung vor den relevanten Immissionsorten den Immissionsrichtwert Wohngebiet westlich: tagsüber 47 dB(A), nachts 32 dB(A); Mischgebiet nördlich: tagsüber 57 dB(A), nachts 42 dB(A) nicht überschreiten.

In der schalltechnischen Untersuchung /6-2/ ist nicht dargelegt, bezüglich welcher Immissionsorte die reduzierten Immissionsrichtwerte letztlich angesetzt sind und daraufhin die Geräuschentwicklung des Gewerbebetriebes abgestellt ist.

Am Immissionsort IO 7 sind in den Tabellen 4.2.1 und 4.2.2 jedenfalls Vorbelastungspegel durch die „Betriebe Langweid“ zur Tagzeit von 36,1 dB(A) und zur Nachtzeit von 28,3 dB(A) und am Immissionsort IO 8 zur Tagzeit von 43,3 dB(A) und zur Nachtzeit von 30,0 dB(A) angegeben. Dies korreliert nicht damit, dass im oben zitierten Bescheid alleine durch die Fa. Müller Getränke reduzierte Richtwerte im Wohngebiet westlich von tagsüber 47 dB(A) und nachts 32 dB(A) sowie im Mischgebiet nördlich tagsüber 57 dB(A), nachts 42 dB(A) ausgeschöpft werden dürfen.

Die in den Antragsunterlagen als relevant erachteten Immissionsorte IO 7 und IO 8 befinden sich freilich erst in dritter und vierter Reihe zum Gewerbebetrieb Müller Getränke und auch den anderen Gewerbebetrieben nördlich der Lechwerkstraße. Infolge dessen stellen die am stärksten vorbelasteten Immissionsorte eben nicht die genannten Immissionsorte IO 7 und IO 8 dar, sondern insbesondere das Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ im nordöstlichen Eck des Wohngebietes. Es grenzt direkt an mehrere Einfahrten der Gewerbebetriebe an, sowohl nördlich als auch südlich der Lechwerkstraße.

An diesem Immissionspunkt sind deutlich höhere Geräuschvorbelastungen bis zur Vollausschöpfung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von tagsüber 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) auszugehen. Dieser Immissionspunkt stellt unseres Erachtens sodann auch der relevante Immissionsort in Bezug auf die Lech-Stahlwerke GmbH dar.

Seite 39/40 - LW d FI.-Nr. 950/14: Memminger Brauerei, Lagerhalle: keine Auflagen

Direkt gegenüberliegend zum besagten, unseres Erachtens insgesamt kritischsten Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ befindet sich z.B. die Einfahrt des Gewerbebetriebes LW d „Memminger Brauerei, Lagerhalle.“

Im Gutachten /6-2/ ist zu diesem Betrieb ausgeführt:

Tätigkeiten nachts: LKW-Betrieb: 1 LKW pro Woche zwischen 22:00-06:00 Uhr Ankunft, Entladung mit Gabelstapler, Dauer ca. 2-3 Stunden.

Die Emissionen wurden so berechnet, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet an dem benachbarten Wohngebäude (FI.Nr. 950/85) ausgeschöpft, aber nicht

überschritten werden. Der Beurteilungspegel am Wohngebäude südlich der Lechwerkstraße (Anmerkung: hierbei handelt es sich offenbar um das vorgenannte Wohngebäude „Lechwerkstraße 10“ im Wohngebiet) beträgt bei einem kommenden und fahrenden LKW nachts 42 dB(A). Dabei wurde für die Lärmemissionen des Lkw der Wert eines lärmarmen LKW angenommen (LWA/m = 60 dB(A)). Es wurde von einer Fahrt pro lauteste Nachtstunde ausgegangen (eine Anfahrt oder eine Abfahrt). Für den Gabelstapler wurde ein Schalleistungspegel von LWA = 85 dB(A) angenommen.

Es ist folglich am besagten Wohnhaus eine Überschreitung des Nacht-Richtwertes von 40 dB(A) um 2 dB(A) ermittelt. Hinzukommt, dass die genannten Schalleistungspegel unrealistisch niedrig angesetzt sind. Ob der Ansatz eines lärmarmen Lkw gerechtfertigt ist, ist äußerst zweifelhaft (verfügt die Firma über lärmarme Lkw bzw. ausschließlich lärmarme Lkw?). Jedenfalls ist der Schalleistungspegel für den Gabelstapler mit 85 dB(A) deutlich zu niedrig angesetzt. Selbst ein elektrisch betriebener Gabelstapler emittiert erfahrungsgemäß mit einem Schalleistungspegel von nicht weniger als 90 dB(A). Für Gas- und Dieselstapler ist ein Schalleistungspegel von 103 dB(A) plausibel.

Somit ist, bedingt nur durch die Firma „Memminger Brauerei“, am Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ nicht nur von einer Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte, sondern vielmehr sogar von einer Überschreitung zumindest in der Nachtzeit auszugehen. In der Summe mit den übrigen Gewerbebetrieben, z.B. wie oben beschrieben, die Fa. Getränke Müller stellt sich die Vorbelastungssituation noch deutlich kritischer dar.

Gemäß den Tabellen „Gesamtvorbelastung“ in den Kapiteln 4.2.1 und 4.2.2 wirken auf die Immissionsorte IO 7 und IO 8 auch andere Gewerbenutzungen maßgeblich ein. Während am Immissionsort IO 8 die oben beschriebenen „Gewerbebetriebe Langweid“ (Fa. Müller, Memminger Brauerei sowie auch weitere) nachts mit 30,0 dB(A) beitragen, liefern die weiteren Vorbelastungen sogar einen höheren Beitrag von mehr als 35 dB(A).

Vorbehaltlich der Richtigkeit der Ausführungen zur Genehmigungssituation der umliegenden Gewerbenutzungen gemäß dem vorliegenden Schallgutachten /6-2/ besteht somit ohne Zweifel auch ohne den Lärmbeitrag der LSW eine Konfliktsituation betreffend den nordöstlichen Rand des Wohngebietes. Die Konfliktsituation dürfte über mehrere Jahrzehnte, noch vor Inkrafttreten der TA Lärm im Jahr 1998, gewachsen sein. Aufgrund dessen mag es gerechtfertigt sein, - bedingt durch die vorgegebene Geräuschsituation auch ohne Beitrag der Fa. LSW - eine Gemengelage anzunehmen und den Nacht-Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete am relevanten Immissionsort „Lechwerkstraße 10“ – alleine durch die Vorbelastungssituation bedingt! - anzuheben.

Eine letztlich in den Tabellen der Kapitel 4.2.1 und 4.2.2 durch die Vorbelastungen insgesamt festgestellte Unterschreitung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete sowohl tagsüber als auch nachts um 4 dB wird der Geräuschvorbelastungssituation der Lechwerksiedlung nicht gerecht. Der relevante Immissionsort ist indes von den Immissionsorten IO 7 und IO 8 weg, in die nordöstliche Ecke des Gebiets „Lechwerkstraße 10“ abzurücken.

Eine weitere, relevante Verschlechterung der Geräuschsituation, sei es durch Gewerbevorbelastungen oder durch die Firma LSW, gilt es vor diesem Hintergrund zu verhindern.

Unterlage 6-3

- **Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte, Bericht Nr. P75522/03, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;**

Seite 3

Im Rahmen der vorliegenden Ausarbeitung wird untersucht, wie die Gebietseinstufung der Immissionsorte IO 01, IO 02, IO 04, bis IO 9, IO 21 und IO 22 zu beurteilen ist und welcher Immissionsrichtwert gem. Nr. 6.1 TA Lärm sich daraus ergibt. Die Immissionsorte dienen zur Beurteilung der schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Kapazitätserweiterung auf 1,4 Mio. t pro Jahr der Lech-Stahlwerke GmbH (LSW).

Die Ausarbeitung entspricht dabei im Grundsatz der Anlage 2 zum öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der LSW und wurde fortgeschrieben und aktualisiert. ... Der Immissionsort IO 10 wurde ergänzend aufgenommen

Im Rahmen dieses Berichts werden die Immissionsrichtwerte gem. Nr. 6.1 TA Lärm im Sinne von grundsätzlichen Schutzansprüchen definiert, orientiert an der planungsrechtlichen Einstufung bzw. dem faktischen Gebietscharakter.

Die Erhöhung des Immissionsrichtwertes gem. Nr. 6.1 TA Lärm auf einen sogenannten „geeigneten Zwischenwert“ im Sinne von Nr. 6.7 TA Lärm kommt in Betracht, sofern gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen und die an den Stand der Minderungstechnik zu stellenden Anforderungen gewahrt werden. Bei der Bemessung des geeigneten Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen. Diese Beurteilung ist Gegenstand eines gesonderten Berichts.

Seite 17 - Lechwerksiedlung - Immissionsorte IO 07 und IO 08

Richtig ist in /6-3/ festgestellt:

Der Gebietsumgriff ist ganz überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt. Daran ändern auch die Nicht-Wohnnutzungen nördlich der Lechwerkstraße unmittelbar angrenzend an das Gewerbegebiet nichts (insbesondere Autoservice Kramer und Spenglerei Janka).

Aufgrund der Lage und der Struktur der Wohnnutzungsgebäude (zum Teil große Nebengebäude, unmittelbar an den Außenbereich angrenzend) ist vom Charakter eines faktischen Allgemeinen Wohngebietes ... auszugehen. Diese Einstufung korrespondiert mit der Gebietscharakterisierung durch die Gemeinde Langweid.

Verkannt und nicht erwähnt wird, dass die Wohnbebauung entlang der Lechwerkstraße zumindest teilweise als Mischgebiet zu sehen ist: s. Genehmigungssituation der südlich der Lechwerkstraße und unmittelbar östlich des Wohngebiets angrenzenden Firma Müller Getränke, die laut Genehmigungsbescheid im „Mischgebiet nördlich“ Immissionsrichtwerte von tagsüber 57 dB(A) und nachts 42 dB(A) zugesprochen wurden (s. Kapitel 4.1.2.2.1 im Schallgutachten /6-2/).

In der Konsequenz sind die in den gewählten Umgriff des prägenden Gebietes nördlich der Lechwerkstraße vorhandenen Nutzungen aus dem Wohngebietsareal herauszunehmen und zum Mischgebiet gehörend anzusehen.

Im weiteren Gebietsumgriff befinden sich kaum Nebengebäude. Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu diskutieren, ob die Lechwerksiedlung für sich betrachtet nicht als Allgemeines Wohngebiet WA, sondern als Reines Wohngebiet WR zu sehen ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob neben Wohn- und zugehörigen Nebengebäuden auch folgende, für WA-Gebiete nicht nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 4

BauNVO vorhanden sind: die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Falls dies nicht oder nur sehr bedingt zutrifft, kommt vom Grundsatz her eine Einstufung als Reines Wohngebiet in Betracht. Aufgrund der Gemengelage durch das unmittelbar benachbarte Gewerbe ist unseres Erachtens eine Herabstufung der Schutzwürdigkeit eines Reinen Wohngebietes mit hier geltenden Immissionsrichtwerten für Reine Wohngebiete von 50 dB(A) zur Tagzeit und 35 dB(A) zur Nachtzeit gerechtfertigt. Aufgrund der Vorbelastungssituation (s. obige Ausführungen zum Gutachten /6-2/) erscheint eine Anwendung der Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) zur Tagzeit und 40 dB(A) zur Nachtzeit angebracht. Weil infolge der Geräuschvorbelastungen auch eine Überschreitung dieser Werte nicht ausgeschlossen ist (anders als in /6-2/ dargestellt), mag aufgrund der gewachsenen Gemengelage auch eine weitere Herabstufung in Richtung Mischgebietswerte zu diskutieren sein. Die beschriebene Vorbelastungssituation ist bereits alleine durch die unmittelbar benachbarten Gewerbeflächen bedingt, ohne jeglichen Geräuschbeitrag der Fa. LSW. Aufgrund dessen ist jede weitere Verschlechterung der Geräuschsituation, auch nur in geringfügigem Umfang, durch die Firma LSW äußerst kritisch zu sehen.

Unterlage 6-4

- Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Seite 3 - 1. Konkrete Untersuchung und Beurteilung der Immissionsorte

Eine von den Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung kann aufgrund der Nr. 6.7 TA Lärm – der sogenannten Gemengelagenregelung – erforderlich werden. Ist eine von den Schutzansprüchen gem. Nr. 6.1 TA Lärm abweichende Beurteilung zu treffen, so wird ein Zwischenwert gebildet, der im Hinblick auf die konkret vorliegende Situation und die konkrete Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete angemessen ist. Dieser ist unter der Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu bestimmen.

Seite 11 - Kap. 4 Bewertung der maßgeblichen Immissionsorte und Beurteilung anhand von Nr. 6.7 TA Lärm

Der Schutz vor schädlichen Geräuscheinwirkungen ist nach Nr. 3.2.1 S. 1 TA Lärm sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm nicht überschreitet. Dies ist an den Immissionsorten IO 04, IO 05, IO 07, IO 08, IO 09 und IO 22 bereits in Bezug auf den grundsätzlichen Schutzanspruch i.S. des Immissionsrichtwertes gem. Nr. 6.1 TA Lärm der Fall.

Im Rahmen der Bewertung des Schallgutachtens /6-2/ ist den obigen Ausführungen zufolge davon auszugehen, dass bereits die gewerblichen Vorbelastungen im Einwirkungsbereich der Lechwerksiedlung die Immissionsrichtwerte ausschöpfen. Dies ist zumindest für die Nachtzeit im nordöstlichen Einwirkungsbereich des Wohngebietes anzunehmen. Die Immissionsorte IO 07 und IO 08 liegen deutlich abgerückt von den am stärksten vorbelasteten Einwirkungsbereich. Vielmehr ist das Wohnhaus „Lechwerkstraße 10“ am nordöstlichen Eck des Wohngebietes hinsichtlich der Bestimmung der Vorbelastungen sowie auch hinsichtlich der Beurteilung des Vorhabens der LSW maßgebend. Im Wohngebiet der Immissionsorte IO 7 und IO 08 ist somit mit dem Geräuschbeiträgen der

LSW sehr wohl mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu rechnen. Eine Prüfung auf das Kriterium der Gemengelage betreffend der Lechwerksiedlung ist bisher nicht erfolgt. Deshalb ist bereits im Bestand – ohne Geräuschbeitrag der Fa. LSW - von ausgeschöpften Immissionsrichtwerten (55/40 dB(A) tags/nachts) auszugehen. In der Folge ist zu diskutieren, wie weit die Fa. LSW die Immissionsrichtwerte im Zuge ihres Änderungsgenehmigungsantrags unterschreiten muss.

Unterlage 6-5

- Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte, Bericht Nr. P75522 / 04, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Das in der Unterlage /6-5/ Vorgebrachte bringt weitere Hintergrundinformationen, wiederholt aber im Wesentlichen die Inhalte der zuvor bereits diskutierten Punkte, die mit Ausnahme des unten aufgeführten Gesichtspunkts nicht nochmals erörtert werden müssen.

Seite 12 - Kap. C.II.3.c Geeignetheit von Zwischenwerten

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen kommt hinzu, dass sie keinen passiven Bestandschutz genießen. Vielmehr sind Anlagenbetreiber gehalten, ihre Anlagen fortwährend an den Stand der Technik anzupassen. Ein verbessertes Umweltschutzniveau insgesamt kann aber im Einzelfall nachteilige Veränderung in Bezug auf einzelne Schutzgüter bedeuten, z.B. eine gewässerschonendere Kühlung zu höheren Geräuschemissionen (Ventilatoren) führen.

Betreffend die erforderliche Anpassung und Erneuerung der Technik ist entgegen zu halten, dass erfahrungsgemäß und in aller Regel die Einführung neuer Techniken nicht mit höheren, sondern niedrigeren Schallemissionen verbunden ist.

Unterlage 6-1

- Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, Bericht Nr. M140326/02, Fa. Müller-BBM, 03.09.2019;

Seite 7 - Kap. 1 Situation und Aufgabenstellung

Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung sowie folgende Einzelmaßnahmen:

- *Nutzung der Grundfläche des ehemaligen Schlackebeets innerhalb der bestehenden Schrottplatzeinhausung als Verlängerung der Schrottplatzlagerfläche,*
- *Parallelbetrieb des 3. Schrottplatzkranes A3,*
- *Erhöhung der Schmelztrafoleistung für EAF 1 und 3 auf bis zu 94 MVA,*
- *Festlegung Zwischenwerte 6.7 TA Lärm.*

Im Rahmen des hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt eine schalltechnische Beurteilung der auf dem Betriebsgelände der Lech-Stahlwerke insgesamt

hervorgerufenen Geräuschemissionen sowie der daraus resultierenden Schallimmissionen in der Umgebung des Stahlwerkes.

...

Im Rahmen dessen erfolgt neben der Berücksichtigung der Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a eine Anpassung des ursprünglichen Gutachtens an den aktuellen technischen Ist- bzw. Plan-Zustand.

Seite 18 Kap. 5.2 Immissionsorte und Schallimmissionsrichtwerte

Zur Beurteilung der Schallimmission werden die bescheidmäßigen Immissionsorte IO 01; IO 02, IO 04, IO 05 und IO 08 verwendet (...), die überwiegend bereits bei früheren Untersuchungen für diesen Industriestandort benutzt wurden.

Zusätzlich zu den o.g.Immissionsorten wurden insgesamt sechs weitere Immissionsorte berücksichtigt (Anm.: unter anderem die Immissionsorte IO 7, IO 8 und IO 10 im Gemeindegebiet Langweid). Diese Immissionsorte wurden in gleicher Weise in der aktuellsten Vorbelastungsuntersuchung der Fa. BEKON [Anm.: Unterlage /6-2/] zum Standort der Lech-Stahlwerke betrachtet.

Seite 20 - Kap. 6 Schallimmissions-Vorbelastung

Die Werte der Schallimmissions-Vorbelastung für die in der vorliegenden Untersuchung maßgeblichen Immissionsorte wurden aus diesem BEKON-Gutachten [Anm.: Unterlage /6-2/] übernommen.

Seite 26 - Kap. 7.4 Änderungen durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben

Die Lech-Stahlwerke GmbH beabsichtigt eine Kapazitätserhöhung von derzeit 1,1 Mio. t/a Rohstahlerzeugung auf 1,4 Mio. t/a Rohstahlerzeugung ...

Die Kapazitätserhöhung ... soll wie folgt erreicht werden:

- a) *Das vorhandene Werk hat eine anerkannte Monatsbetriebskapazität von derzeit ca. 110.000 t/Monat. Bei zwei Stillständen pro Jahr von jeweils ca. zwei Wochen ergibt sich eine Jahreskapazität über elf Betriebsmonate von ca. 1,21 Mio. t/a (Steigerung um 10 Prozent)*
- b) *Die zusätzliche Steigerung um 17 % (von ca. 1,21 Mio. t/a auf ca. 1,4 Mio. t/a bzw. von ca. 110.000 t/Monat auf ca. 127.000 t/Monat) ergibt sich durch neue Ofentrafoanlagen mit höherer Schmelzleistung (...) sowie geringere Ausfallzeiten durch Modernisierungsmaßnahmen und verbesserte Instandhaltung.*

Warum oben stehend mit zwei Produktionssteigerungen argumentiert wird, erschließt sich zunächst nicht.

Es lässt vermuten, dass die erste Steigerung um 10 Prozent davon herrührt, dass im derzeitigen Zustand die maximal mögliche Kapazität von 110.000 t/Monat im tatsächlichen Betrieb nicht ausgenutzt wird, um etwa die genehmigte Jahreskapazität von 1,1 Mio. t/a nicht zu überschreiten. Als zweites wird mit einer Steigerungsrate um ca. 17 % aufgrund der aktuell geplanten Veränderungen argumentiert.

Seite 29

9 Schallemission der Lech-Stahlwerke nach Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a

9.1 Vorbemerkungen

Hintergrund der obigen Darstellungsweise betreffend die künftigen Produktionssteigerungen in zwei Schritten von einerseits 10 % und andererseits 17 Prozent dürfte die in diesem Kapitel vollzogene Argumentation sein, dass das Vorhaben – zumindest betreffend die Hallenemissionen - nicht zu einer Produktionssteigerung um 27 %, sondern lediglich 17 % führt.

Aufgrund einer Erhöhung um 17 % ergibt sich, wie im Gutachten beschrieben, ein proportionaler Anstieg der Schallemission um 0,6 dB.

In der logischen Konsequenz der beantragten Produktionssteigerung von 1,1 Mio. t/a auf 1,4 Mio t/a, folglich 27 % errechnet sich ein Anstieg der Schallemission um 1,0 dB.

Der Ansatz der Erhöhung um 0,6 dB kann nur darin begründet sein, dass im vorhergehenden Schallgutachten, tatsächlich bereits mit einer Produktionsrate von 110.000 t/Monat \triangleq 1,21 Mio. t/a gerechnet ist und nicht mit einer Produktion, wie genehmigt, von 1,1 Mio t/a.

Folglich ist im Bestand nicht mit Durchschnittswerten von 100.000 t/Monat, sondern mit höheren Werten infolge des Ansatzes von 110.000 t/Monat gerechnet. Dies ist zwar im Sinne der TA Lärm zu sehen, weil ein Beurteilungstag mit Maximalbetrieb heranzuziehen ist (s. Anhang A.1.2 TA Lärm: „Wird die Zusatzbelastung ermittelt, so sind a) diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage – gegebenenfalls getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen -, die in ihrem Einwirkungsbereich die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen ...“).

Weiterhin stellt sich aber die Frage, ob in der aktuellen schalltechnischen Untersuchung /6-1/ im geplanten Zustand ebenfalls mit den Maximalwerten eines Arbeitstages, d.h. mit mehr als die im Durchschnitt angegebene Produktionsrate von 127.000 t/Monat (\triangleq 1,4 Mio t/a) gerechnet ist. Dies ist offensichtlich aufgrund der Gegenüberstellung der Produktionsraten von 110.000 t/Monat im Bestand und 127.000 t/Monat in der Prognose nicht der Fall.

Die zugrundeliegende Konstellation ist im Schallgutachten /6-1/ nicht erläutert. Zu dieser Betrachtung fehlt jegliche Angabe. Es ist festzuhalten, dass der gewählte Rechenansatz nicht im Sinne einer hohen Prognosesicherheit und des Nachbarschutzes gewählt ist.

Seite 30 - 9.2 Stationäre Schallemissionen

Nachfolgende Tabelle 6 enthält alle schalltechnische relevanten Teilanlagen bzw. Bereiche der Lech-Stahlwerke Meitingen:

Eine detaillierte Zusammenstellung aller im LSW-Rechenmodell berücksichtigten Schallemissionen (Einzelschallquellen bzw. schallquellengruppen oder Schallübertragungswege), deren Schallquellennummern in der obigen Tabelle 6 dargestellt sind, ist dem Anhang B zu entnehmen.

Der Anhang B umfasst in nicht übersichtlicher Weise 51 Seiten in äußerst kleiner Schriftgröße, von denen 31 Seiten Einzelschallquellen darstellen (11 Seiten mit Gesamt-Schalleistungspegel, 20 Seiten Frequenzspektren).

Eine Beschreibung der Schallquellen in Textform sowie eine Darstellung in Lageplänen fehlt gänzlich. Nicht einmal die wesentlichen Schallquellen oder Schallquellengruppen sind herausgearbeitet. Auch gehen nicht die sich gegenüber dem Istzustand ergebenden Veränderungen hervor.

Um das Schallgutachten prüfen zu können, müsste die Lage der Schallquellen in Lageplänen ersichtlich sein. Nicht einmal die Anordnung einzelner Teilanlagen ohne Schallquellen ist dargestellt.

So ist z.B. der Tabelle 7 (Seite 31) oder einer anderen Darstellung nicht zu entnehmen, ob Tore in Richtung Wohnbebauung offen oder geschlossen angenommen sind, weil nicht die Hallenseiten der Tore (Himmelsrichtungen) angegeben sind. Das gleiche gilt für die nachfolgend im Gutachten lediglich aufgelisteten „mobilen Schallemittenten“ im Kapitel 9.3.

In den Tabellen des Kapitels 9.3 (Mobile Schallemittenten) fehlt die Angabe der jeweils zuzuordnenden Schalleleistungspegel, was für eine nachvollziehbare Dokumentation unabdingbar ist.

Die Auflistungen des Kapitels 9.3 enthalten z.B. auch nicht die Betriebszeiten am Tag, innerhalb derer bei Wohngebieten nach Punkt 6.5 TA Lärm Ruhezeiten-Zuschläge von 6 dB(A) zu vergeben sind.

Über die Tabellen im Anhang B können ggf. Betriebszeiten innerhalb der Ruhezeiten den Schallquellen zugeordnet werden.

Die Tabellen des Anhangs B sind ausschließlich auf Werktage bezogen. Inwieweit Ruhezeiten für Sonn-/Feiertage betroffen sind, geht nicht hervor. (Anmerkung: an Sonn-/Feiertagen liegen 7 Stunden der 16-stündigen Tagzeit und an Werktagen 3 Stunden in den Ruhezeiten.)

Außerdem wird nicht darüber informiert, ob die Tabellen des Anhangs für die Berechnungssituation mit oder ohne Lärmschutzmaßnahmen am Filter 2 gelten. Z.B. die Frage, mit welchem Geräuschbeitrag der erst zu einem späteren Zeitpunkt zu sanierende Filter 2 derzeit und künftig an einem Immissionsort einwirkt, kann nicht beantwortet werden.

Zu den oben im Gutachten erwähnten „Schallübertragungswegen der Schallquellen“, die im Anhang angeblich mit aufgeführt sind, fehlt jegliche Information.

Aus dem Anhang B ist in Bezug auf den Betrieb von Lademaschinen zu entnehmen, dass maximal Schalleleistungspegel von 110 dB(A) angesetzt sind. Bei der Schrottverladung sind aber durchaus Schalleleistungspegel in der Größenordnung von 115 dB(A) bis 120 dB(A) plausibel! In der Lärmstudie „Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Anlagen zur Abfallbehandlung und -verwertung sowie Kläranlagen“ des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie aus dem Jahr 2002 ist z.B. für das Beladen eines Lkw mit Metallschrott ein Schalleleistungspegel von 121 dB(A) genannt (114 dB(A) zzgl. Impulshaltigkeit von 7 dB; Seite 158/159 der Studie). Das Verladen von Zugwaggons ist erfahrungsgemäß noch lauter.

Mithin ist anzumerken, dass augenscheinlich deutlich zu niedrige Schalleleistungspegel in Ansatz gebracht sind.

Auffallend ist bei der Durchsicht der Teilpegeltabelle des Anhangs B12 (Seiten 41 bis 48), dass auf die Immissionsorte, unter anderem auch auf die Immissionsort IO 7, IO 8 und IO 10 der Filter 3 - auch nach daran erfolgten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker als der Filter 2 einwirkt.

Bezug nehmend auf die Teilpegeltabellen im Anhang B12, Seiten 41 und 43 lassen sich folgende Geräuschbeiträge angeben:

Am Immissionsort IO 07 kommen durch die Kaminmündungen nachts Geräuschbeiträge von 15,3 dB(A) (Filter 2) und 19,7 dB(A) (Filter 3) zustande. Durch die „Leitung Ofenhalle“ kommen am Immissionsort IO 07 Geräuschbeiträge von 12,1 dB(A) (Filter 2) und 21,2 dB(A) (Filter 3) hinzu. Durch die Kaminwände des Filters 3 kommt noch ein Beitrag von 15,3 dB(A) hinzu.

Aufgrund der genannten Teilpegel wirkt am IO 07 der Filter 3 mit einem unsererseits berechneten Gesamtpegel von 24 dB(A) - auch noch nach den angesetzten Schallschutzmaßnahmen - deutlich stärker ein als der Filter 2 mit 17 dB(A) (ob mit oder ohne Schallschutzmaßnahmen, ist nicht ersichtlich) Folglich ist der Filter 3 als äußerst problematisch zu bewerten.

Gemäß Kapitel 11.2 sind keinerlei Zuschläge für Impulshaltigkeiten sowie Ton- und Informationshaltigkeiten vergeben. Dieses Vorgehen ist auch nicht weiter begründet.

Zumindest sind in Teilzeiten bzw. bei bestimmten Geräuschemissionen Zuschläge für die Impulshaltigkeit K_I der Geräusche nach dem nachfolgend zitierten Punkt A.2.5.3 TA Lärm zu vergeben.

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist $K_I = 0$ dB.

Z.B. bei Ladetätigkeiten und sonstigem Hantieren mit Stahlschrott, ist auch an Immissionsorten in größeren Entfernungen eine maßgebliche Impulshaltigkeit der Geräusche zu verzeichnen.

Im Kapitel 14 „Kurzzeitige Geräuschspitzen“ des Gutachtens /6-1/ ist ausgeführt, dass auf dem Betriebsgelände infolge des Materialhandlings z.B. mit Schrott Schalleistungspegel von $L_{WA,max} = 132$ dB(A) und daraus resultierend an den Immissionsort IO 7 und IO 8 Geräuschspitzen von nachts bis zu 48 dB(A) und am Immissionsort IO 10 bis zu 49 dB(A) entstehen können. Diese Wirkpegel liegen in der Größenordnung von 10 dB über den festgestellten Nacht-Beurteilungspegeln (Mittelungspegel). Infolge dessen ist deutlich eine Impulshaltigkeit bestimmter Geräuschquellen auch noch an den Immissionsorten zu verzeichnen und im Rechenmodell bzw. in der Bewertung zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der mangelhaften und fehlenden Dokumentation der Untersuchungsgrundlagen und -ergebnisse wird die TA Lärm, Anhang A 2.6 „Darstellung der Ergebnisse“ zitiert:

Die Geräuschimmissionsprognose ist in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. In der Regel sind anzugeben:

- *Bezeichnung der Anlage,*
- *Antragsteller,*
- *Auftraggeber,*
- *Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,*
- *Aufgabenstellung*
- *Verwendetes Verfahren,*
- *Beschreibung des Betriebsablaufs der Anlage, soweit er schalltechnisch relevant ist,*
- *Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,*
- *Liste der relevanten Schallquellen mit technischen Daten und Betriebszeiten, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel,*
- *Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen,*
- *bei der DP (Anm.: detaillierte Prognose, hier zutreffend) Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs),*

- *Angaben für jeden maßgeblichen Immissionsort:*
 - o *Lage und Höhe,*
 - o *Berücksichtigte Einzelschallquellen, einschließlich Ausbreitungsdämpfung (bei der DP)*
 - o *A-bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit,*
 - o *Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit,*
 - o *Zuschlag für Impulshaltigkeit,*
 - o *Beurteilungspegel,*
 - o *gegebenenfalls Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen;*
- *Qualität der Prognose*

Von den oben genannten Grundlagen fehlen in der vorliegenden Begutachtung nachfolgende Angaben:

Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen zu ersehen ist:

Es sind nirgendwo Schallquellen, nicht einmal Schallquellengruppen oder Anordnungen einzelner Betriebsteile in einem Lageplan dargestellt. Dies macht es unmöglich - wie in A.2.6 TA Lärm formuliert – weitergehend „die Datengrundlagen zu bewerten“.

technische Daten der Schallquellen, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel:

Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen:

Es wird lediglich auf den Lärminderungsplan des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrags verwiesen. Welche Schallschutzmaßnahmen letztlich hier oder auch in Bezug auf die nun beantragte Werkserweiterungen konkret getroffen werden, ist nicht ersichtlich.

Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs),

Lage und Höhe der Immissionsorte:

zur Höhe der Immissionsorte, Stockwerkszahl der untersuchten Gebäude sind keine Angaben gemacht

Ausbreitungsdämpfung (bei der DP)

hierzu liegen keine Informationen vor

A-bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit

Betreffend Sonn-/Feiertage sind lediglich in Bezug auf die mobilen Schallemittenten (Kapitel 9.3) Angaben gemacht. Inwieweit Ruhezeiten betroffen sind, geht nicht hervor. Auch sind die Emissionsangaben im Anhang lediglich für Werkstage getroffen.

Schallausbreitungsrechnungen für Sonn-/Feiertage wurden nicht durchgeführt, was im Gutachten auch nicht begründet wird. Es fehlt etwa auch der Hinweis, dass Sonn-/Feiertage (trotz tagsüber längerer Ruhezeiten-Zuschläge) als unkritischer einzustufen sind als Werkstage.

Qualität der Prognose:

Sie ist nur sehr allgemein gehalten. Konkrete Zahlenangaben zu den Unsicherheiten der Rechenansätze und zum Rechenverfahren, Fehlergrenzen etc. sind nicht gemacht.

Wie oben erwähnt, geht aus dem Schallgutachten die Anordnung der einzelnen Schallquellen auf dem Betriebsgelände nicht hervor. Es sind auch nicht einmal die Schallquellen erwähnt, dargestellt und beschrieben, die sich in ihrer Lage ändern (z.B. Heranrücken von Schallquellen in Richtung Wohnbebauung) und/oder in ihrem Emissionsverhalten verändern (z.B. höhere Frequentierung von Fahrwegen im Vergleich zur bisherigen Situation bzw. Genehmigungsstand).

UVP-Bericht

Bericht Nr. M140327/01, Müller BBM GmbH vom 03 September 2019

Seite 57 - Emissionen von Geräuschen

Die Prognose der zu erwartenden Geräuschmissionen erfolgte somit fokussiert auf das Schutzgut Mensch gemäß den Beurteilungsmaßstäben der TA Lärm. Durch Geräuschmissionen können jedoch auch das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie das Schutzgut Landschaft (Verlärmung der Landschaft) potenziell betroffen sein. Die Ergebnisse der durchgeführten Geräuschmissionsprognose werden daher auch zur Beurteilung der Einflüsse auf diese Schutzgüter herangezogen.

Um, wie in der UVP in Kapitel 5.8.4.2 letztlich versucht, eine Bewertung der Geräuschemissionen und Geräuschmissionen hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft sowie Pflanzen und Tiere vorzunehmen, fehlen aufgrund der vorliegenden Schallgutachten die Voraussetzungen.

In der Tabelle 95 der UVP sind Beeinträchtigungsintensitäten der Erholungsnutzungen in drei Klassen abgestuft (< 59 dB(A) , 59-45 dB(A) , < 44 dB(A)). Woraus aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Einhaltung oder Überschreitung dieser Werte abgeleitet werden kann, ist nicht ersichtlich.

Es wäre insbesondere hilfreich bzw. erforderlich, Lärmkarten zu berechnen, anhand derer die Schallausbreitung in die Umgebung des Stahlwerkes (z.B. in den Lohwald hinein) hätte veranschaulicht werden können.

Wemding, 28.02.2020

.....

i. A. Dipl.- Ing. (FH) Peter Trollmann

igi CONSULT GmbH • Oberdorfstraße 12 • 91747 Westheim

Gemeinde Langweid a. Lech
Augsburger Straße 20

86462 Langweid a. Lech

Igi CONSULT GmbH

Oberdorfstraße 12
91747 Westheim
Telefon: 09082 73-0
Fax: 09082 73-412

Projektbüros:

Bahnhofstraße 20
76470 Ötigheim
Telefon: 07222 401 6681
Fax: 07222 401 6743

Geschwister-Scholl-Str. 6
86650 Wemding
Telefon: 09092 911 325
Fax: 09092 911 326

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

PT/C200015n1

09092/911-325

06.03.2020

Peter Trollmann

Bebauungsplan "Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29" mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes "Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke" des Marktes Meitingen, Entwurf vom 04.12.2019

Prüfung der Bebauungsplan-Unterlagen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Meitingen beabsichtigt südlich des bestehenden Betriebsgeländes der Lech-Stahlwerke GmbH weitere gewerbliche Nutzflächen in Form von Sondergebietsflächen auszuweisen und in diesem Zusammenhang einen Bebauungsplan aufzustellen. Hierzu sind Begutachtungen u.a. zum Schallimmissionsschutz durchgeführt worden.

Nach eingehender Prüfung der uns überlassenen Unterlagen zum beabsichtigten Bebauungsplan teilen wir Ihnen nachfolgend unsere gewonnenen Erkenntnisse mit.

Insbesondere sind folgende, uns vorgelegten Unterlagen auf schallschutztechnische Belange betreffend die Lechwerksiedlung (Immissionsorte IO 7 und IO 8) und die Wohngebietsbebauung Langweid Nord (Immissionsort IO 10) auf ihre Plausibilität hin durchgearbeitet worden. Ersichtliche Ungereimtheiten, Unvollständigkeiten, fehlerhafte Rechenansätze, fehlerhafte Grundlagen und Interpretationen etc. werden aufgezeigt und schriftlich festgehalten.

- /3-0/ Begründung zum Bebauungsplan – Fassung vom 04.12.2019;
- /6-1/ Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung im Umfeld des Bebauungsplangebietes, Fa. BEKON, 22.11.2019;
- /6-2/ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan – Bewertungssituation inklusiv vorgesehener Planungen im Umfeld, Fa. BEKON, 22.11.2019;
- /6-3/ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan – Bewertungssituation entsprechend dem Istzustand, Fa. BEKON, 22.11.2019;

- /6-4/ Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Verkehrs- und Gesamtlärmbelastung, Fa. BEKON, 22.11.2019;
- /7-0/ Schalltechnische Untersuchung / Notiz zum Bebauungsplan, Alternativenprüfung: Schallimmissionen der Planvarianten Nord und Süd, 22.11.2019.

In den nachfolgenden Ausführungen sind *die Textpassagen, die den Bebauungsplan-Unterlagen Nr. /0-0/, /6-1/ bis /6-4/ und /7-0/ entnommen sind, kursiv dargestellt*. Unsere eigenen Anmerkungen sind in Normalschrift gehalten.

Unterlage 6-4

- **Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Verkehrs- und Gesamtlärmbelastung, Fa. BEKON, 22.11.2019;**

Seite 3 – Kap. Begutachtung

Es sollen neue Flächen für die Nutzungen Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung ausgewiesen werden.

Im Nahbereich der B2 und der Bahnlinie Augsburg – Donauwörth liegt eine hohe Verkehrslärmbelastung durch die bestehenden Verkehrswege vor. Es wurde die planbedingte Pegelveränderung im Einwirkungsbereich ermittelt. Dabei zeigte sich, dass mit keiner relevanten Pegeländerung zu rechnen ist, da das Lärmaufkommen in diesem Bereich nahezu ausschließlich durch die bestehenden Verkehrswege bestimmt wird.

...

Somit werden durch die planbedingten Lärmemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen keine unzumutbaren Lärmeinwirkungen verursacht.

Seite 5 - Kap. 4 Beschreibung der untersuchten Immissionsorte

Zusätzlich zu den in früheren Gutachten zum BImSchG-Verfahren gesetzten Immissionsorten ist im Gemeindegebiet Langweid der Immissionsort IO 7a hinzu gekommen. Er ist westlich zur B2 hin gesetzt worden, sodass für die Lechwerksiedlung die durch Straßenverkehrslärm maximal einwirkenden Belastungen bestimmt werden konnten. Es stellt sich die Frage, warum nicht auch so beim Wohngebiet „Langweid Nord“ verfahren wurde, indem auch westlich des Immissionsortes IO 10 ein zusätzlicher Berechnungspunkt zur Bahnstrecke hin gesetzt wurde.

Seite 7 - Kap. 5 Schallemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen

Seite 7 - Kap. 5.1 Straßenverkehr

In Bezug auf die Ausgangsdaten zum angesetzten Verkehrsaufkommens im „Nullfall“, „Planbedingt“ und im „Planfall“ in der Tabelle 3 auf Seite 7 und 8 der Untersuchung /6-4/ fehlt es an den Angaben konkreter Quellen- und Rechengrundlagen.

Im Vorspann der Tabelle 3 in /6-4/ ist ausgesagt:

Es wird als planbedingter Verkehr von den Angaben aus Nutzungskonzepten /D/ ausgegangen.

(Grundlage /D/ = Angaben zum möglichen Verkehrsaufkommen im Plangebiet erhalten von der Max Aicher Unternehmensgruppe (mehrere E-Mails, Telefonate und Besprechungen).

Im Bericht /6-4/ ist nirgends die den Unterlagen beiliegende Verkehrsuntersuchung mit Datum vom 22.11.2019 genannt, sondern lediglich als Quelle angegeben: */B/ Vorläufige Erhebungsdaten der Verkehrszählungen im Umfeld des Bebauungsplangebietes, erhalten von Frau Iris Pollesch von der Sweco GmbH am 11.11.2019.*

Die letztlich in der Tabelle „Planbedingt“ eingestellten Werte stehen im Widerspruch zu der genannten Verkehrsuntersuchung der Fa. Sweco vom 22.11.2019. Nachfolgend sei der Widerspruch beispielhaft aufgezeigt:

Die Tabelle 3 „Planbedingt“ auf Seite 8 (oben) im Gutachten /6-4/ gibt für die Kreisstraße „K A29 südlich Baustraße“ einen KFZ-Gesamt-Tageswert von 715 an. Aufgrund der weiterhin gemachten Angaben (M(ta), M(na), p(ta) und p(na)) leiten sich daraus unseren Berechnungen zufolge 449 LKW-Fahrten pro Tag ab.

In der Abbildung 5 der Verkehrsuntersuchung vom 22.11.2019 (Tabelle „*durch die geplanten Nutzungen verursachten Verkehre als Tagesverkehr (DTV)*“) sind, was sowohl die Fahrten „Baustraße Süd - Ausfahrt – Rechtsabbieger“ als auch die Fahrten „A29 Süd Linksabbieger“ betrifft, 924 LKW prognostiziert. In der Summe ergibt sich somit für den südlich verlaufenden Verkehrsast der A 29 eine Anzahl von 1848 LKW-Einzelfahrten.

Auch wenn die Tabellenbezeichnung „*durch die geplanten Nutzungen verursachten Verkehre als Tagesverkehr (DTV)*“ nicht dafür spricht, gehen wir davon aus, dass die 1848 Lkw-Fahrten die Verkehre der Bestandsbetriebe LSW u. MAU beinhalten. Andernfalls würde sich zur Betrachtung des Gesamtverkehrsaufkommens der LSW u. MAU die Verkehrszahl verdoppeln. Im Verkehrsgutachten ist hierzu auf Seite 7 unten ausgeführt: *„Auf der Baustraße Süd wird aufgrund der geplanten neuen Nutzungen des Bebauungsplanes mit einer Verdopplung des Verkehrs gerechnet.“*

Den Lkw-Fahrten von 1848 Stück im Verkehrsgutachten stehen somit 449 Lkw-Fahrten im Gutachten /6-4/ gegenüber. Aufgrund des Begriffs „Planbedingt“ (im Gutachten /6-4/ ist dieser Begriff nicht weiter erklärt) gehen wir davon aus, dass die Fahrzeugfahrten im Bestand nicht inbegriffen sind. Aber selbst dann, wenn die 449 Lkw-Fahrten noch verdoppelt werden, liegt das Lkw-Aufkommen gemäß Verkehrsuntersuchung um mehr als das Doppelte über demjenigen, das in der schalltechnischen Untersuchung /6-4/ angesetzt wurde (1848 gegenüber 898 Lkw).

Im Übrigen wäre eine Betrachtung des Verkehrsaufkommens betriebsbezogen, d.h. in Bezug auf die künftig erwartete Situation der Firmen LSW u. MAU insgesamt, im Sinne des Nachbarnschutzes angebracht als nur auf die Erweiterungsflächen des Bebauungsplans zu betrachten. Zumindest eine Information hierzu, d.h. die Auswirkungen des gesamten Werksverkehrs auf die Wohnnachbarschaft aufzuzeigen, wäre aus unserer Sicht sogar erforderlich gewesen.

Nicht nur, dass im Schallgutachten /6-4/ die vorliegende Verkehrsuntersuchung vom 22.11.2019 nicht als Grundlage verwendet ist, sondern ein älterer Stand vom 11.11.2019 (Grundlage /B/ in /6-4/ „Vorläufige Erhebungsdaten...“), sondern es anzumerken, dass die Verkehrsuntersuchung selbst ausführt, dass sie nur bedingt anwendbar ist: *„Die erhobenen Daten weichen erheblich von den über die Straßenverkehrszählung 2015 bekannten Verkehrsbelastungen (DTV ca. 4.100 Kfz/24h <-> 7.800 Kfz/24h) ab und müssen daher sehr kritisch hinterfragt werden (Seite 2).* Außerdem wird in der Verkehrsuntersuchung erklärt, dass die endgültigen Ergebnisse erst noch zur Verfügung gestellt werden müssen: *Die Grundlagedaten für die schalltechnischen Untersuchungen werden tabellarisch zusammengefasst und dem Bericht nach vollständiger Erhebung der Strecken beigefügt (Seite 9).*

Im Schallgutachten /6-4/ sind der Tabelle 3 zufolge (Seite 8 oben) in Bezug auf die Bundesstraße 2 planbedingt nicht nachvollziehbar „0 Kfz“ angegeben. Auf der B 2 wird es

aber infolge der Nutzungen auf den Sondergebietsflächen, also „planbedingt“ mit Sicherheit zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen (wie oben erwähnt: laut Verkehrsuntersuchung wird eine Verdoppelung des Verkehrs auf der Baustraße Süd erwartet).

Eine Überprüfung der Ansätze in Bezug auf die anderen, in /6-4/ aufgenommenen Straßenverkehrswege ist wegen fehlender Dokumentation und Herleitung der Ausgangsdaten nicht möglich.

Jedenfalls ist davon auszugehen, dass nicht belastbare Datengrundlagen herangezogen sind; offensichtlich ist nicht einmal die aktuell vorliegende Verkehrsuntersuchung, die noch dazu nicht abschließend fertig gestellt ist, verwendet worden.

Im Schallgutachten selbst ist angemerkt (Seite 8 unten): *In der Tabelle 3 werden die Ausgangsdaten aufgeführt. Dabei handelt es sich um ein vorläufiges Datenmodell da aufgrund von Bautätigkeiten noch nicht alle Zählungen abgeschlossen werden konnten und es sich somit noch Änderungen ergeben können.*

Zur sachgerechten Betrachtung und schalltechnischen Untersuchung der sich planbedingt ergebenden Verkehrs- und Geräuschveränderungen hätte ein abschließendes Verkehrsgutachten erarbeitet werden müssen, in dem detailliert für die betreffenden Straßen die nach den Richtlinien RLS-90 erforderlichen Daten im Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall gegenübergestellt werden. Dies ist auf den derzeitigen Stand des Verkehrsgutachtens hin nicht annäherungsweise erfolgt.

Auf welcher Grundlage die im Schallgutachten verwendeten Verkehrszahlen - letztlich ohne belastbares Verkehrsgutachten - auf den Prognosehorizont hin hochgerechnet wurden, ist unklar.

Seite 9 - Kap. 5.2 Schienenverkehr

Mit dem Bebauungsplanverfahren ist keine Veränderung der Zugverkehrszahlen verbunden.

Es stellt sich die Frage, ob die Ausweisung der Sondergebietsflächen nicht doch dazu geeignet ist bzw. erwarten lässt, zusätzlichen Zugverkehr, z.B. infolge weiterer Anlieferungen von Schrottmaterial, zu generieren.

Was sowohl den Straßenverkehrslärm als auch den Schienenverkehrslärm betrifft, sind in /6-4/ keine zur Plausibilitätsprüfung erforderlichen Emissionspegel genannt, geschweige denn rechnerisch dargelegt.

Seite 19 - Kap. 7.2 Straßenverkehrs Nullfall zu Planfall

Wie oben beschrieben, sind die Eingangsdaten zur Berechnung der Verkehrslärmimmissionen z.B. aufgrund des vorliegenden Verkehrsgutachtens äußerst fragwürdig, nicht plausibel und nicht nachvollziehbar. Deshalb sind auch die Ergebnisse der Schallausbreitungsrechnungen in Frage zu stellen.

Dass z.B. am Immissionsort IO 7, wie auf den Seiten 19 und 20 des Schallgutachtens ausgeführt, *„die Pegelveränderung in einem nicht wahrnehmbaren Bereich liegt“*, kann somit nicht bestätigt werden und muss angezweifelt werden.

Unterlage 6-1

- **Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung im Umfeld des Bebauungsplangebietes, Fa. BEKON, 22.11.2019;**

Anlässlich des Antrags der Lech-Stahlwerke GmbH „auf wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes gemäß § 16 BImSchG durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. Rohstahl“ wurde die schalltechnische Untersuchung der Fa. Bekon vom 03.09.2019 zur „Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH am Standort Markt Meitingen“ durchgeführt.

Gegenüber dieser schalltechnischen Untersuchung ist der nun vorgelegte Untersuchungsbericht /6-1/ kaum verändert.

Infolge dessen gelten die in unserer Stellungnahme vom 28.02.2020 vorgebrachten Kritikpunkte voll umfänglich auch für das nun vorgelegte Schallgutachten /6-1/ vom 22.11.2019.

Unterlage 6-2

- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan – Bewertungssituation inklusiv vorgesehener Planungen im Umfeld, Fa. BEKON, 22.11.2019;**

Seite 3 - Kap. 1 Begutachtung

Es wurden die Gewerbelärmimmissionen von bereits vorhandenen Gewerbebetrieben, von planungsrechtlich zulässigen Gewerbelärmemissionen aus Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, von vorgesehenen Erweiterungsabsichten umliegender Betriebe und von vorgesehenen Planungen von Gebieten mit Gewerbelärmemissionen (z. B. Gewerbegebiet Langweid Nord oder als gewerbliche Nutzung dargestellte Flächen in Flächennutzungsplänen) ermittelt.

Die zulässigen Lärmemissionen aus dem Bebauungsplangebiet sind so festgelegt, dass einerseits die im Sondergebiet zulässigen Nutzungen entsprechend den schalltechnischen Anforderungen möglich sind, andererseits sich aber für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Nachteile ergeben.

Seite 5 - Kap. 3 Situation und Aufgabenstellung

Es sollen neue Flächen für die Nutzungen Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung ausgewiesen werden.

Seite 5 - Kap. 4 Systematik der Lärmkontingentierung

Seite 5 - Kap. 4.1 Bebauungsplanverfahren der Kommune

Die Geräuschkontingentierung nach der DIN 45691 regelt, wie viel Lärm von den Flächen im Plangebiet ausgehen (Emission) und wie viel Lärm im Umfeld des Plangebietes einwirken (Immission) darf.

Seite 6 - Kap. 4.1 Bebauungsplanverfahren der Kommune

Da die Entfernungen der Immissionsorte zum Plangebiet verschieden sind und je nach baulicher Nutzung verschieden hohe Lärmimmissionen zulässig sind, ergibt sich an einigen Immissionsorten eine wesentliche Unterschreitung der zulässigen Lärmimmissionen. Um auch hier höhere Lärmemissionen aus dem Plangebiet zuzulassen, werden für einzelne

Winkelsektoren Zusatzkontingente vergeben. Somit gilt innerhalb eines Winkelsektors das Immissionskontingent plus den jeweiligen Wert des Zusatzkontingentes.

Seite 8 - Kap. 5 Berechnung und Bewertung der Immissionskontingente

Seite 8 - Kap. 5.1 Systematisches Vorgehen

Es wurden die Gewerbelärmvorbelastungen auf Basis von bereits vorhandenen schalltechnischen Untersuchungen ermittelt (siehe /A/ = Unterlage /6-1/). Die sich so ergebenden Beurteilungspegel stellen die Vorbelastungen L_{Vor} im Sinne der DIN 45691 dar.

Anlässlich des Antrags nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Fa. LSW durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. Rohstahl wurde von unserem Büro die Stellungnahme vom 28.02.2020 verfasst. Darin wurden zum zugehörigen Schallgutachten zur Ermittlung der Geräuschvorbelastung vom 03.09.2019 erhebliche Mängel und Ungereimtheiten festgestellt. Das gleiche gilt für das nun vorgelegte und oben genannte, im Grunde unveränderte Schallgutachten /6-1/. Somit sind in dem hier geprüften Schallgutachten /6-2/ falsche Vorbelastungspegel anzunehmen.

Seite 8 - Kap. 5.1 Systematisches Vorgehen

Die zulässige Lärmbelastung im Änderungsverfahren wurde so wie im Bebauungsplangebiet „Filter 4 – Werkserweiterung der LSW“ festgesetzt. Die Berechnung der Immissionsrichtwert-Anteile erfolgt daher nach der DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ in Verbindung mit der DIN ISO 9613-2:1999-10 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, „Teil 2: Alternatives Berechnungsverfahren“ vom Oktober 1999.

Unter Kapitel 7.1 „Satzung“ sind die Rechenvorgaben zur Lärmkontingentierung weitergehend dargelegt. Aus welchen Gründen im vorliegenden Bebauungsplan und auch bereits im erwähnten Bebauungsplan „Filter 4 – Werkserweiterung der LSW“ auf die DIN ISO 9613-2 in Verbindung mit der DIN 45691 als Rechenvorschrift zurückgegriffen wird, während die DIN 45691 allein für sich als einschlägige Rechenvorschrift etabliert ist, ist nicht ersichtlich.

Die Einführung der DIN 45691 zielte darauf ab, für die Geräuschkontingentierung künftiger Gewerbeflächen ein möglichst einfaches Rechenmodell zur Verfügung zu stellen. Es sollte vor allem eine Vereinheitlichung des Rechenverfahrens erreicht und Fehlinterpretationen zum Rechenverfahren verhindert werden. In der DIN 45691 ist ausgehend von den Emissionskontingenten die Schallausbreitungsrechnung nur unter Berücksichtigung der Abstandsminderung unter der Annahme von Vollkugelabstrahlung definiert. Dieses Rechenverfahren wurde bereits weit vor Inkrafttreten der DIN 45691 von Fachbehörden propagiert.

Bei älteren Bebauungsplänen wurden in der Vergangenheit unterschiedlichste Rechenverfahren im Zuge der Lärmkontingentierung angewandt. Dies führte beim Nachvollziehen der Rechengrundlagen und somit bei der Berechnung der Immissionsrichtwertanteile (= Immissionskontingente) - etwa im Rahmen der Prüfung auf Einhaltung der schalltechnischen Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren - oftmals zu Fehlern.

Die Komplexität des hier im Gutachten/6-2/ gewählten Rechenverfahrens geht aus dem vorgenannten Kapitel 7.1 angesichts der Vielzahl zu berücksichtigender Rechenparameter und -einstellungen hervor, ungeachtet dessen, dass die gleichzeitige Anwendung der DIN 45691 und der DIN ISO 9613-2 mit grundlegend unterschiedlichen Rechenverfahren in sich widersprüchlich erscheint.

Seite 9 - Kap. 5.2 Vorbelastung

Wie oben ausgeführt, sind die in der Tabelle 2 angegebenen Vorbelastungspegel - nach erfolgter Prüfung der zugrunde liegenden schalltechnischen Untersuchungen - aus mehreren Gründen zu niedrig bzw. deutlich zu niedrig angesetzt.

Seite 10 - Kap. 5.3 Zusatzbelastung

Zur Nachtzeit liegen die den Sondergebietsflächen zugewiesenen Emissionskontingente um 10 dB niedriger als zur Tagzeit. Plausibel wäre eine Abstufung der Nachtwerte gegenüber den Tagwerten um 15 dB entsprechend den sich tags/nachts unterscheidenden Orientierungswerten (Orientierungswerte der DIN 18005: s. Tabelle 1 in Kapitel 4.3).

Infolge der Vorbelastungen erweist sich die Nachtsituation im Vergleich zur Tagsituation ohnehin schon als kritischer (s. festgestellte Orientierungswert-Überschreitungen tagsüber/nachts in der Tabelle 2 des Kapitels 5.2). Noch deutlicher trifft dies zu, wenn Vorbelastungen zur Nachtzeit in der Untersuchung der Vorbelastungen nicht - wie oftmals bzw. in der Regel geschehen - um 21 dB, sondern - wie es wiederum schlüssig wäre - um 15 dB unter den Vorbelastungen der Tagzeit angesetzt worden wären.

Wegen der Pegelunterschiede von 21 dB an Stelle von 15 dB sind die Bestandsflächen der vielen anderen Gewerbeunternehmen somit im Hinblick auf die Nachtzeit schlechter gestellt worden, um für die Betriebsflächen des Stahlwerkes den Spielraum für die Nachtzeit zu erhöhen und die Nachtzeit unverhältnismäßig stark gegenüber der Tagzeit zu begünstigen. Dies trifft sowohl für die bestehenden als auch die nun hinzu geplanten Erweiterungsflächen der Firma LSW zu.

Eine Begründung oder Abwägung, warum in Bezug auf die geplanten Sondergebietsflächen die Emissionskontingente so gewählt sind, fehlt. Lediglich ist die Aussage getroffen, dass sie „an den Bestand angeglichen“ sind.

Seiten 17/18 - 7.1 Satzung

Auf Seite 18 des Schallgutachten /6-2/ (so wie auch im Bebauungsplanentwurf) ist im Satzungstext angegeben: *Als Bezugsfläche ist die als Sondergebiet dargestellte Fläche heranzuziehen.*

Die Bezugsflächen sollen offensichtlich die in der Bebauungsplanzeichnung braun dargestellten Flächen sein. Der in der Anlage 10.3.1 des Gutachtens /6-2/ dargestellte Plan, welche die entsprechenden „Bezugsflächen“ kenntlich machen soll – dieser Plan wurde im Übrigen in die textlichen Festsetzungen, Anlage 1 des Bebauungsplans übernommen – weisen aber andere Flächenausdehnungen auf (Vergleich: nordwestliche Ecke der SO 1 bzw. SO 1.1-Fläche im Vergleich der Bebauungsplanzeichnung zu Bezugsflächen-Plan). Es ist somit nicht eindeutig, ob etwa die gesamten Nutzflächen der Sondergebiete oder nur die Nutzflächen innerhalb ihrer Baugrenzen oder sonstige Flächen für die Emissionskontingentierung maßgebend sind. Die Aussage *„Als Bezugsfläche ist die als Sondergebiet dargestellte Fläche heranzuziehen“* deckt sich nicht mit den tatsächlichen Ansätzen im Schallgutachten /6-2/ und ist nicht eindeutig geregelt.

Unterlage 6-3

- **Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan – Bewertungssituation entsprechend dem Istzustand, Fa. BEKON, 22.11.2019;**

Seite 3 - Kap. 1 Begutachtung

Ergänzend zu den bisher durchgeführten Untersuchungen wurde geprüft, wie sich die Lärmbelastung unter Beachtung folgender Rahmenbedingungen darstellt:

- *1,1 Mio. Tonnen Rohstahlproduktion pro Jahr in Verbindung mit letzter Änderungsgenehmigung Walzwerkserweiterung gemäß Genehmigungsbescheid vom 13.03.2019*
- *sämtlicher bereits realisierter Lärminderungsmaßnahmen (z.B. Glühofen 4, Austausch Nasskühltürme T1, T2 und T7, Modernisierung Filter 3)*
- *Vollständige Einhausung des Schrottplatzes von Achse 1 bis 34*

Alle übrigen Betriebe und Anlagen sind ebenfalls wie in den bisherigen Untersuchungen mit der aktuellen Genehmigungslage bzw. dem aktuellen Bestand in diesem Bericht berücksichtigt.

...

Somit erfolgt in dieser Untersuchung die Ermittlung und Bewertung der Auswirkung der vorgesehenen zulässigen Lärmemissionen aus dem Plangebiet auf Basis der aktuellen tatsächlichen Ausgangssituation.

Es ist keine Aussage dahingehend getroffen, was die zusätzlich ermittelten Beurteilungspegel ohne Berücksichtigung der Zusatzbelastungen durch die weiteren Bauleitplanungen in der Umgebung und ohne Berücksichtigung der Zusatzbelastung durch das aktuelle BlmSchG-Verfahren der Fa. LSW aussagen sollen.

In der Bewertung der Zusatzbelastung (s. Kap. 5.3.2 in /6-2/ und Kap. 5.2.2 in /6-3/) sind die aus der Lärmkontingentierung ermittelten Beurteilungspegel den Orientierungswerten gegenübergestellt und positiv bewertet. Darauf kommt es letztlich aber nicht an, sondern auf die gewerbliche Gesamtlärmsituation. Hier zeigen sich durchaus Überschreitungen der Orientierungswerte, u.a. tagsüber am Immissionsorte IO 10 um 0,9 dB(A) bzw. 0,7 dB(A) (s. Kap. 5.4.2 in /6-2/ und Kap. 5.3.2 in /6-3/).

Eine weitergehende Bewertung der letztlich berechneten Beurteilungspegel und der tabellarischen Gegenüberstellungen mit den Vorbelastungen und Orientierungswerten bleibt in den beiden Schalluntersuchungen /6-3/ und /6-2/ aus. Es wird auf die Begründung unter Punkt 7.2 bzw. 7.1 der Gutachten verwiesen. Der Punkt 7.2 bzw. 7.1 der Gutachten verweist weiter auf die Begründung des Bebauungsplans, wie folgt: „Die Texte sind direkt der Begründung im Bebauungsplan zu entnehmen.“

Unterlage 3-0

- Begründung zum Bebauungsplan – Fassung vom 04.12.2019;

Seite 59 - Kap. 13.1 Grundlagen

Auch Immissionsbelastungen, die unterhalb von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten liegen, sind in der Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander zu berücksichtigen.

Seite 59 - Kap. 13.1.1 DIN 18005

Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist möglich, d.h. der Lärmschutz kann zurückgestellt werden, wenn andere Belange in der Abwägung überwiegen. Belange, die eine Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte rechtfertigen, müssen umso schwerer wiegen, je mehr die Orientierungswerte überschritten werden.

Eine Überschreitung der Orientierungswerte darf in der Summe der Gewerbelärmimmissionen in aller Regel nicht eintreten, weil gleichzeitig die in der Regel gleich hohen Immissionsrichtwerte der TA Lärm bindend und einzuhalten sind (Ausnahme: z.B. Gemengelage).

Seite 60 - Kap. 13.1.2 TA Lärm

Wird, wie in diesem Fall, mit dem Bebauungsplan ein bestimmtes gewerbliches Vorhaben geplant, sollte schon im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden, ob bei der Zulassung des Vorhabens die Einhaltung der Vorgaben der TA Lärm sichergestellt werden kann. Andernfalls würde es diesem Bebauungsplan an der Vollzugsfähigkeit und damit der Planerforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) fehlen.

Im vorliegenden Fall der geplanten Sondergebietsflächen ist lediglich eine Lärmkontingentierung vorgenommen worden. Eine Überprüfung der Lärmkontingente dahingehend, ob die sich ergebenden, einzuhaltenden Immissionsrichtwerte durch die geplante Gewerbeansiedlungen tatsächlich eingehalten werden können, ist in keiner schalltechnischen Untersuchung erfolgt. Die zu erwartenden Schallemittlungen sind nicht beschrieben, geschweige denn, dass eine Abschätzung/Kurzaussage zu der erwarteten Lärmsituation getroffen ist.

Seite 60 - Kap. 13.2 Ermittlung der Gewerbe-Lärmimmissionen

Seite 60 - Kap. 13.2.1 Vorgehensweise zur Ermittlung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen und Festsetzungen im Bebauungsplan

Im Folgenden wird die Vorgehensweise zur Ermittlung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen beschrieben.

Wie oben erläutert, ist eine Ermittlung der anlagenbezogenen Geräuschimmissionen nicht erfolgt, sondern sind flächenbezogene Geräuschmissionen festgelegt worden, die nicht weiter die künftigen Gewerbenutzungen bewerten. Die Gesamtbelastung ist lediglich anhand der festgelegten, vom künftigen Betrieb einzuhaltenden Richtwertanteile ermittelt und bewertet worden und nicht anhand des tatsächlich erwarteten oder möglichen Betriebsgeschehens.

Seite 61 - Kap. 13.2.2 Bestimmung der relevanten Immissionsorte, ihrer Schutzwürdigkeit und der Orientierungswerte

Um eine umfassende Abwägung sicherzustellen, wurden in einem weiten Umgriff um das Plangebiet potentielle schutzbedürftige Nutzungen ermittelt. Es werden nicht nur Immissionsorte zugrunde gelegt, bei denen eine Überschreitung der Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte

zu erwarten ist, sondern alle Immissionsorte, die von den Emissionen aus dem Plangebiet abwägungsrelevant betroffen sein können.

Wie in den oben stehenden Ausführungen erläutert, ist betreffend die Gesamt-Lärmbewertung beim Wohngebiet „Langweid Nord“ neben dem Immissionsort IO 10 nicht auch der sicherlich am meisten von Vorbelastungen betroffene Immissionsort nahe an der Bahnstrecke berücksichtigt worden.

Zudem hätte bereits bei der Untersuchung der Gewerbevorbelastungen in /6-1/ auch ein Immissionsort an die nordöstliche Ecke der Lechwerksiedlung gesetzt werden müssen. Dort ist von deutlich höheren Geräuschvorbelastungen durch die Gewerbebetriebe in der Nachbarschaft als an den weiter entfernten Immissionsorten IO 7 und IO 8 auszugehen.

Seite 65 - Kap. 13.2.3 Vorbelastungsermittlung

Die betrachteten Betriebe und Gebiete sind detailliert im Gutachten „Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit der Bezeichnung LA05-073-G73-T01-01 vom 22.11.2019 dar-gestellt.

Der gewählte Ansatz entspricht der planerischen Maximalbelastung, die sich als Vor-belastung nach derzeitigem Kenntnisstand an den einzelnen Immissionsorten ergeben kann.

Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Das Gutachten /6-1/ weist weitreichende Mängel infolge Vereinheitlichungen, Vereinfachungen und weiterer Fehler auf, sodass die tatsächliche Vorbelastungssituation nicht abgebildet wird und von höheren oder auch deutlich höheren Geräuschvorbelastungen als ermittelt auszugehen ist.

Seite 67 - Kap. 13.2.5 Festsetzung der Rechenmethode

Eine Anwendung alleine der DIN 45691 würde bei weiter entfernt liegenden Immissionsorten zu einer etwas höherliegenden Zusatzbelastung führen als dies bei Anwendung auch der DIN ISO 9613 der Fall ist.

Bei Anwendung des Rechenverfahrens der DIN 45691 wäre im vorliegenden Fall nicht nur eine „etwas höherliegende“ Zusatzbelastung die Folge. Die Zusatzbelastung würde an den Immissionsorten von Langweid (IO 7, IO 8 und IO 10) um 6 dB und 7 dB höhere Werte ergeben. Im Übrigen wäre an anderen, noch weiter entfernten Immissionsorten der Pegelunterschied höher als 10 dB. (Diese Erkenntnis lässt sich aus den Rechentabellen jeweils unter Kapitel 10.3.2 der schalltechnischen Untersuchungen /6-2/ und /6-3/ [Geräuschkontingentierung] gewinnen: bei Anwendung der DIN 45691 an Stelle der DIN ISO 9613 blieben die Rechenparameter K0, Agr, Abar, Aatm und Cmet unberücksichtigt.)

Im Rahmen der Abwägung entscheidet sich der Markt Meitingen für diesen Ansatz, um dem Immissionsschutz Rechnung zu tragen und keine „unnötigen“ Emissionskontingente für weiter entfernt liegenden Immissionsorte zu vergeben.

Die Entscheidung und Begründung, als Rechnorm die DIN ISO 9613-2 heranzuziehen, kann nicht nachvollzogen werden. „Unnötige“ Emissionskontingente können mindestens genauso mit Hilfe des Rechenverfahrens der DIN 45691 und darin definierten Zusatzkontingente vermieden werden.

Auf der Grundlage des zu empfehlenden, deutlich einfacheren und eindeutigen Rechenverfahrens der DIN 45691 müsste nicht mit den Formulierungen in der Begründung umgegangen werden, die in der Umsetzung erst einmal zu interpretieren sind, wie: *Auf Dauer nicht gesicherte Parameter (Dämpfung durch Bewuchs, Reflexionen und Abschirmungen) werden nicht zugelassen.*

Messerschmidt Dr. Niedermeier und Partner PartmbB
Prinzregentenplatz 21 · 81675 München

**Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg**

**vorab per E-Mail: poststelle@lra-a.bayern.de
vorab per Fax: 0821-3102-2368
vorab per Fax: 0821-3102-2209**

**Ihr Zeichen: 51.11-1711-LSW/61-19
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der

**Gemeinde Langweid,
vertr. d. d. 1. Bürgermeister Jürgen Gilg,
Augsburger Straße 20, 86462 Langweid a. Lech,**

an. Eine auf uns lautende beglaubigte Vollmachtenkopie fügen wir in der - **Anlage** - bei.

Namens und im Auftrag der Gemeinde Langweid wenden wir uns für die Gemeinde Langweid gegen die durch die Lech - Stahlwerke GmbH gemäß § 16 BImSchG beantragte wesentliche Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio t Rohstahl im Jahr unter Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm auf dem Betriebsgrundstück in der Industriestraße 1, Meitingen, Fl. Nr. 707, 1049/4 und 1049/14 Gem. Herbertshofen.

Partnerschaftsgesellschaft mbB, Amtsgericht München PR 947

Rechtsanwälte

Messerschmidt - Dr. Niedermeier
und Partner PartmbB

CHRISTOPH MESSERSCHMIDT (bis 2010)
DR. WILFRIED NIEDERMEIER (bis 2016)
ULRICH NUMBERGER
JOACHIM SAAM
LEOPOLD M. THUM
DR. MATTHIAS MESSERSCHMIDT
ULRICH MESSERSCHMIDT
URSULA LANGE
DR. VERONIKA KESSLER
ANNA VASILIU
MARIA KREITER
MARTIN ENGELMANN, LL.M. (UCL)

Prinzregentenplatz 21 · 81675 München

München, den 27. Februar 2020

1. Vorhaben

Die Lech-Stahlwerke GmbH betreibt an ihrem Standort in Meitingen ein Elektrostahl- und Warmwalzwerk zur Bau- und Qualitätsstahlerzeugung mit einer derzeit genehmigten Produktionsleistung von 1,1 Mio. t/a. Dabei handelt es sich um eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Stahl einschließlich Stranggießen und zum Umformen von Stahl durch Warmwalzen. Als Rohstoffe werden vor allem Stahlschrotte gemäß der Europäischen Schrottsortenliste eingesetzt. Zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts beabsichtigt die Lech-Stahlwerke GmbH eine Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang sollen Zwischenwerte nach Nr. 6.7 TA Lärm für die maßgeblichen Immissionsorte festgelegt werden.

Die beantragte Erhöhung der Kapazität um 300.000 t Rohstahl pro Jahr auf 1,4 Mio. t Rohstahl pro Jahr soll erreicht werden durch das Ausschöpfen der bereits vorhandenen Monatsbetriebskapazitäten sowie die Erhöhung der Schmelzleistung durch neue Ofentrafoanlagen für die beiden Elektrolichtbogenöfen EAF 1 und EAF 3.

Für die beantragte Kapazitätserhöhung sind nach Angabe der Antragstellerin zudem folgende Maßnahmen erforderlich: Die Erhöhung der Lagerkapazität für Schrott von derzeit 30.000 t/a auf 40.000 t/a durch die Nutzung der Grundfläche des ehemaligen Schlackenbeets als zusätzliche Schrottlagerfläche (innerhalb der bestehenden Schrottplatzeinhausung), die Erhöhung der Lagerkapazitäten für Einsatzstoffe sowie der Rückstandsmengen sowie der Parallelbetrieb des bislang redundant betriebenen 3. Schrottplatzkrans A3 innerhalb der bestehenden Schrottplatzeinhausung.

2. Verfahren

- 2.1. Die Lech-Stahlwerke GmbH hat mit Schreiben vom 03.09.2019 beim Landratsamt Augsburg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt und hierzu Unterlagen, inkl. eines UVP-Berichts, eingereicht.

- 2.2. Das LRA Augsburg ließ das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) am 13.12.2019 öffentlich bekannt machen.
- 2.3. Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich einer Untersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), lagen in der Zeit vom 30.12.2019 bis einschließlich 29.01.2020 öffentlich aus.

Durch das LRA wurden als entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen für das Vorhaben (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV) folgende Dokumente ausgelegt:

1. Kurzbeschreibung von Art und Umfang der Anlage sowie der beantragten Änderung und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft,
2. Prognose der schalltechnischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a) der Müller-BBM GmbH, Planegg, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. 140326/02),
3. Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der durch gewerbliche Emittenten verursachten Geräusch-Vorbelastung im Umfeld der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Augsburg, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. LA05-073-G68-A-02-V2),
4. Bestimmung der Gebietseinstufungen der Immissionsorte der Müller-BBM Projektmanagement GmbH, Gelsenkirchen, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. P75522/03),
5. Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte der Müller-BBM Projektmanagement GmbH, Gelsenkirchen, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. P75522/04),
6. Rechtliche Stellungnahme zur schalltechnischen Genehmigungsfähigkeit des Antrags auf Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a von Rechtsanwalt Dr. Christian P. Zimmermann, Hamburg, vom 03.09.2019,
7. Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a der Müller-BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/03),
8. Gutachterliche Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus Umschlag-, Transport- und Lagervorgängen im Stahlwerk der Müller-BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/01),
9. Gutachterliche Stellungnahme zu diffusen staubförmigen Emissionen aus der Aufbereitung von Elektroofenschlacke (EOS) und Hüttenmineralstoffe (HMS) sowie Walzunderaufbereitung durch die Max Aicher Umwelt GmbH der Müller-BBM GmbH, NL Frankfurt, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140325/02),
10. Vorprüfung zur Ermittlung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts im Rahmen des Antrags auf Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a, 4. Fortschreibung des Berichts vom 15.09.2015, der SINUS Consult GmbH, Augsburg, vom 03.09.2019,
11. Zusammenfassende Darstellung zu den Belangen Sicherheitstechnik, Arbeitsschutz und Brandschutz,
12. UVP-Bericht für die geplante Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerk der Lech-Stahlwerke GmbH in Meitingen (Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio. t/a) der Müller-BBM

GmbH, NL Köln, vom 03.09.2019 (Bericht Nr. M140327/01) inkl. zusammenfassender Darstellung.

Das LRA Augsburg ließ dabei bekannt machen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben ab Beginn der Auslegung bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also in der Zeit vom 30.12.2019 bis einschließlich 02.03.2020 (Einwendungsfrist) schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich 51 Immissionsschutz, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, E-Mail: immissionsschutz@lra-a.bayern.de, sowie anderen angegebenen öffentlichen Stellen abgegeben werden könnten.

3. Einwendungen

Die Gemeinde Langweid nimmt zu dem Vorhaben nachfolgend nicht nur als Trägerin öffentlicher Belange Stellung, sondern trägt im Rahmen dieser Stellungnahme umfassend als Einwendungsführerin vor.

- 3.1. Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da es dem Immissionsschutzrecht unterliegt und gegenüber der ursprünglich genehmigten Eisengießerei eine wesentliche Änderung darstellt. Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ist dabei das Vorhaben, wie es der Vorhabenträger zur Genehmigung und zur Prüfung stellt.

Bei dem gegenständlichen Betrieb und Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BImSchG in Verbindung mit § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.2.2.1 und 3.6.1.1 gekennzeichnet mit „G“ und „E“ des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das gegenständliche Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für die beantragte Änderung der Lage, der Beschaffenheit bzw. des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen wie Lärm, Geruch, Abgase in der Luft hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung

nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Zudem ist das Vorhaben UVP-pflichtig (§ 9 UVPG).

- 3.2. Die Antragstellerin besitzt keinen Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Anlage.

Gegen das Vorhaben bestehen grundlegende Bedenken.

Eine Gemeinde kann ein sog. Selbstgestaltungsrecht, das dem Schutzbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie entnommen wird, gegenüber Vorhaben auf ihrem Gemeindegebiet einwenden. Auf dieses Recht kann sich auch eine Nachbargemeinde berufen, wenn sich ein Vorhaben auch auf ihr Gebiet auswirkt. Einfach-rechtlich ist ein derartiges Selbstgestaltungsrecht einer Nachbargemeinde als ungeschriebener öffentlicher Belang zu prüfen.

Aus dem Selbstgestaltungsrecht erwachsen auch Abwehransprüche. Dies z. B. dann, wenn eine Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachteilig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken (BVerwG vom 15.4.1999, NVwZ-RR 1999, 554). Ebenso wenn das beantragte Vorhaben eine eigene hinreichend bestimmte Planung der Nachbargemeinde nachhaltig stört bzw. wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Antragstellerin entzieht. Soweit insoweit ihre Planungshoheit oder ihr Selbstgestaltungsrecht auf ihrem Gemeindegebiet berührt sind, kann eine Nachbargemeinde auch naturschutz- und landschaftsschutzrechtliche Belange im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts mit Erfolg geltend machen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 21. Dezember 2010 – 22 ZB 09.1681 –, juris, Entscheidung vom 3.2.2009 BayVBl 2010, 112, m.w.N.).

- 3.2.1. Gegen die Immissionsschutzrechtlichen Bewertungen, die in den Antragsunterlagen enthalten sind, bestehen durchgreifende Einwände. Das Vorhaben ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig, §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.

- 3.2.1.1 Zunächst legen wir eine Immissionsschutztechnische Überprüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch das von der Gemeinde Langweid beauftragte Büro igi consult GmbH

vom 28.02.2020 („Prüfung der Antragsunterlagen und Stellungnahme zum Schallimmissionschutz“) vor.

- Anlage -

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir an dieser Stelle umfassend auf diese Ausarbeitung und machen uns diese zu eigen.

Die darin aufgezählten umfangreichen Mängel an der schalltechnischen Beurteilung durch den Antragsteller führt dazu, dass der Antrag unvollständig, nicht nachvollziehbar und letztlich aufgrund fehlerhafter Grundannahmen auch nicht genehmigungsfähig ist.

3.2.1.2 Hinzu treten aber auch grundsätzliche rechtliche Einwände gegen die Bildung von Zwischenwerten.

Die Bildung von Zwischenwerten aus Anlass einer Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus, mit dem erhebliche lärmtechnische Zusatzbelastungen verbunden sind, scheidet von vorneherein aus.

Gem. Ziff. 6.7 TA Lärm ist elementar für die Bildung von Zwischenwerten die Frage der Priorität, also welche der Nutzungen zuerst entstand (siehe auch BVerwG, B. v. 12.09.2007, Az. 7 B 24/07, juris, Rn. 4ff.). Eine Kapazitätserweiterung über den genehmigten Bestand hinaus kann aber denotwendig unter keinen Umständen für sich in Anspruch nehmen, zeitlich vor den schutzwürdigen Immissionsorten entstanden zu sein. Die Anwendung von Ziff. 6.7 TA Lärm verbietet sich im vorliegenden Fall daher von vorneherein.

Auch im sog. „Tunnelofen-Urteil“ des BVerwG (U. v. 12.12.1975, Az. IV C 71.73), das Grundlage der Zwischenwertbildung gem. Ziff. 6.7 TA Lärm war (vgl. Hansmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6.7, Rn. 25), war es so, dass eine Erweiterung der Kapazitäten eines Ziegelwerkes zusätzliche Lärmbelastungen in einer Gemengelage ausgelöst hätte. Das BVerwG hat hier eine Verträglichkeit dieser Zusatzbelastung abgelehnt. Ausgangspunkt der Zwischenwertbildung ist gerade der vorhandene Bestand, der die Gemengelage definiert. Hinzutretende Belastungen hingegen können sich nicht auf den Bestandsschutz berufen, der letztlich Ausgangspunkt für den Gedanken der Bildung

von Zwischenwerten ist. Eine einseitige Erhöhung der Zumutbarkeitsschwelle aufgrund von Kapazitätserhöhungen, die in diesem Umfang nie genehmigt waren oder ausgeübt wurden, kann gerade nicht eine gewachsene Gemengelage begründen, wie sie Ziff. 6.7 TA Lärm voraussetzt.

Es ist unzulässig, je nach Bedarf des emittierenden Betriebes, die Zwischenwerte „schelbchenweise“ immer weiter nach oben zu schrauben, wenn der Betrieb höhere Emissionen für notwendig hält. Eine stets neue Bestimmung von Zwischenwerten aus Anlass neuer Erweiterungsanträge ist unzulässig (vgl. Hansmann, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, TA Lärm, Nr. 6.7, Rn. 26).

3.2.1.3 Unabhängig von diesen Erwägungen ist darauf hinzuweisen, dass auch das Stahlwerk in seiner Gesamtheit keine Priorität gegenüber den schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung in Anspruch nehmen kann. Das Stahlwerk wurde erstmals im Jahr 1970 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren die festgelegten Immissionsorte weitgehend bereits vorhanden. Eine schalltechnische Abwertung dieser Immissionsorte scheidet daher auch aus diesem Grund aus.

Die vom Antragsteller genannten Fundstellen kehren diese klare Vorgabe auch nicht um (vgl. Anl. 6.4 – Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte). Im Fall des VG Braunschweig, U. v. 15.11.2006, Az. 2 A 68/06, war das emittierende VW-Werk zum Zeitpunkt der Errichtung des zu schützenden Wohnhauses bereits vorhanden; das Prioritätskriterium war gerade erfüllt. Die weiteren Fundstellen treffen entweder keine Aussage zum Prioritätsgrundsatz (BayVGH, B. v. 21.12.2006, Az. 1 ZB 04.3084) oder sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, da in diesen Fällen über längere Zeiträume eine unbeanstandetes Nebeneinander bestand (OVG Lüneburg, U. v. 21.01.2004, Az.: 7 LB 54/02; VG Hannover, U. v. 08.04.2008, Az.: 4 A 4872/06; VGH Kassel, U. v. 24.09.2008, Az. 6 C 1600/07.T). Vorliegend besteht aber gerade seit Jahren ein ungelöster Immissionskonflikt, wie der Antrag selbst angeht, der nun einseitig zu Lasten der schutzwürdigen Immissionsorte gelöst werden soll.

Keine Begründung für die Bildung von Zwischenwerten kann im Übrigen die nicht weiter belegte Behauptung sein, dass der Antragsteller im „internationalen Wettbewerb steht und am Standort einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und damit auch einer Entwicklungs-

perspektive bedarf, die sich auch im geeigneten Zwischenwert ausdrücken muss" (vgl. insb. Anl. 6.4 – Schutzanspruchsbeurteilung der maßgeblichen Immissionsorte). Derartige Diskussionsansätze mögen auf politischer Ebene dazu geführt haben, dass der Antragsteller bei der Bayerischen Staatsregierung massive staatliche Unterstützung zum Fortbestand des Betriebes betreiben konnte. Betroffene Anwohner müssen sich aufgrund solcher blumigen Argumentationslinien allerdings nicht einer verringerten Schutzwürdigkeit ausgesetzt sehen.

3.2.1.4 Diese vorgenannten immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte sind für die Gemeinde Langweid insofern besonders relevant, als durch die massive Kapazitätsausweitung eine erhebliche Vorbelastung geschaffen wird, die weit in das Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid hineinreicht. Aufgrund der ohnehin bereits schwierigen Gemengelage zwischen emittierenden und schutzwürdigen Nutzungen werden derzeit noch bestehende Spielräume (untechnisch gesprochen: noch verfügbare Immissionskontingente) zum Nachteil der Gemeinde Langweid entzogen. Die Gemeinde hat in der Folge faktisch keine Möglichkeit mehr, eigene emittierende Nutzungen zu planen. Basiert eine Genehmigung auf einer rechtswidrigen schalltechnischen Beurteilung, stellte dies im vorliegenden Fall eine unzulässige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit dar, die die Gemeinde in ihren eigenen Rechten betrifft.

Die Gemeinde Langweid lehnt die Genehmigung des Vorhabens daher aus diesen Gründen ausdrücklich ab.

3.2.1.5 Die behauptete Entsorgungssicherheit für die mit der Kapazitätserhöhung einhergehende Zunahme produzierter EOS-Schlacke ist in Frage zu ziehen.

Dies insbesondere betreffend die im Erläuterungsbericht angeführte Errichtung einer neuen Werksdeponie in Holzheim. Für diese liegen zwar planfestgestellte, bestandskräftige Entscheidungen vor, allerdings sind diese ersichtlich ungenügend ausgestaltet, da sich der Zugriff auf die hierfür erforderlichen Fremdflächen derzeit als nicht durchsetzbar erweist.

Die genehmigten Halden des Vormaterial- und Produktlagers der EOS Aufbereitungsanlage MAU werden mit ihrer Kapazität von nur 290.000 t ab Inbetriebnahme der beantragten erweiterten Kapazität nicht einmal mehr die künftige Jahresproduktion von EOS

Schlacke (235.000 t) aufnehmen können, sind dementsprechend deutlich zu klein dimensioniert.

Insgesamt zielt der Antrag auf eine wirtschaftlich sicherlich attraktive Produktionskapazitätsanhebung, ohne dass von Anbeginn an die Entsorgung der Produktionsrückstände sichergestellt wäre.

3.2.2. Dem Vorhaben stehen auch anderen öffentlich-rechtlichen Vorgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG entgegen.

3.2.2.1 Auswirkungen auf die Bauleitplanung

(1) Störfallbetrieb

Den ausgelegten Unterlagen sind keine Informationen darüber zu entnehmen, ob das Stahlwerk einen Störfallbetrieb i.S.d. Seveso-II-Richtlinie bzw. der 12. BImSchV darstellt.

Daher kann von hiesiger Seite keine abschließende Beurteilung getroffen werden, ob die Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie Beachtung finden müssen. Allerdings erscheint es kaum denkbar, dass ein Betrieb der Stahlproduktion, der in großem Umfang u.a. Elektroschlacke erzeugt, nicht als Störfallbetrieb eingeordnet wird.

Liegt allerdings ein Störfallbetrieb vor, muss im Rahmen des Rücksichtnahmegebots, das in § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO enthalten ist, geprüft werden, ob der Betrieb angemessene Abstände zu öffentlich genutzten Gebäuden und Anlagen einhält (Söfker, in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauNVO, § 15, Rn. 29a). Diese Prüfung ist regelmäßig im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen. Wurde diese Prüfung nicht im Rahmen des Bebauungsplanes vorgenommen – wie es vorliegend der Fall ist – begründet die Störfalleigenschaft ein Planungserfordernis (Söfker, a.a.O.) mit der Konsequenz, dass eine Genehmigung ausscheidet, bis die notwendigen Abstandsregelungen im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens abgewogen und festgesetzt worden sind.

Aufgrund der Dimension des Stahlwerks ist auch davon auszugehen, dass die **Abarbeitung der Störfall-Kriterien im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebots nicht gewährleistet werden kann, da eine rechtsfehlerfreie Konfliktbewältigung nicht mit einer bloßen Zulassungsentscheidung bewerkstelligt werden kann, sondern auf das Festsetzungsinstrumentarium der Bauleitplanung angewiesen ist.**

Somit muss zwingend eine **Überarbeitung des bestehenden Bebauungsplanes vorgenommen werden. Bei einer solche Überarbeitung sind die Belange der Gemeinde Langweid im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebots zu berücksichtigen und abzuwägen.**

(2) Zufahrt Süd

Das Vorhaben ist für den Bereich des **Bebauungsplanes Nr. 3/72 der Marktgemeinde Meitingen für ein „Industrie- und Gewerbegebiet östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße“ im Ortsteil Herbertshofen sowie den Bereich des Bebauungsplanes für das Gebiet „Lohwald südlich der Lechstahlwerke“ beantragt.**

Der **Bebauungsplan sieht eine Erschließung nur durch die Industriestraße im Norden und Westen des Planbereiches vor. Eine Zufahrt auf die bei Satzungsbeschluss und -bekanntmachung östlich der Planbereiche verlaufende B 2 alt sieht der Bebauungsplan Nr. 3/72 explizit nicht vor.**

Das vorliegend gegenständliche Erweiterungsvorhaben zielt hingegen **schwerpunktartig auf die Abwicklung der Verkehre aus der beantragten Erhöhung der Kapazität um 300.000 t Rohstahl pro Jahr auf 1,4 Mio. t Rohstahl pro Jahr über die ostseitig an das Betriebsgelände angrenzende Kreisstraße ab.**

Die behauptete vertragliche Vereinbarung der Antragstellerin mit dem **Landkreis Augsburg sowie dem Markt Meitingen zu einem Ausbau des „Knotenpunktes Kreisstraße A 29/ Baustraße Süd“ aus dem Oktober 2018 ist im Rahmen der Vorhabenunterlagen nicht aufgedeckt. Insoweit wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, verbunden mit darauf gerichtetem förmlichem Antrag, diese Vereinbarung den Verfahrensbeteiligten vorlegen zu lassen.**

Ungeachtet des Umstands, dass eine derartige Vereinbarung die entgegenstehende Festsetzungslage des Marktes Meitingen nicht zu überwinden vermag, ist sie Beleg dafür, dass die Antragstellerin intendiert, zur Entlastung des Gemeindegebiets von Meitingen und des dort vorhandenen Anschlusses an die B 2 neu den Quellverkehr des Industriegebiets zu Lasten der Gemeinde Langweid und anlässlich des vorliegenden Vorhabens über den B 2 - Anschluss Langweid Nord umzulenken.

(3) Bauleitplanung „GE Langweid Nord“

Die Gemeinde Langweid Bebauungsplan plant gegenwärtig im Nahbereich des Vorhabens das "Gewerbegebiet Langweid-Nord" in Langweid a. Lech.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech bereits in seiner Sitzung vom 31.07.2012 beschlossen. Der Planbereich liegt nördlich von Langweid. Er grenzt im Westen direkt an die Bundesstraße B2, im Norden an die Kreisstraße A29 und im Osten an die Gemeindeverbindungsstraße Langweid nach Meitingen. Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ wurde in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 06. September 2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 abgewogen. Die gefassten Abwägungsbeschlüsse machten eine erneute öffentliche Auslegung notwendig. Im Wesentlichen wurde die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung angepasst und die externen Ausgleichsflächen in die Planung aufgenommen. Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.11.2019 liegt derzeit in der Zeit vom 03. Februar 2020 bis einschließlich 06. März 2020 während der üblichen Dienststunden erneut öffentlich aus (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

In der Folge des beantragten Vorhabens steht zu befürchten, dass diese eigene hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde Langweid nachhaltig stört bzw. wesentliche Teile des Gemeindegebiets – vorrangig im Norden und Nordwesten der Gemeinde im Bereich der dort befindlichen faktischen bzw. festgesetzten Wohngebiete sowie Misch- und Gewerbegebietsflächen (im Bereich der Kläranlage) bis zur Gemeinde- und Gemarkungsgrenze dauerhaft einer durchsetzbaren Überplanung bzw. Erweiterungsplanung der Gemeinde

3.2.2.2 Verkehrsbezogene Auswirkungen

- (1) Im Gemeindegebiet verlaufen mehrere Straßen unterschiedlicher Kategorien. Die Bundesstraße B 2 Augsburg – Donauwörth verläuft westlich des Lechs in Süd-Nord-Richtung. Sie umfährt Langweid im Osten zweibahnig mit Fahrbahntrennung. Für die B 2 wurden für das Jahr 2015 Belastungen von 43.895 Kfz/24 h nördlich von Langweid gezählt, davon 4.298 Schwerlastverkehr. Auf der alten B 2, heute A 29 verbleiben noch 6.023 Kfz/24 h, davon 277 Lkw. Die Kreisstraße A 29 (neu) verläuft östlich des Planungsgebietes zwischen Lechwerksledlung und Meitingen auf der Trasse der alten B 2 und hat einen höhenfreien Anschluss an die neue B 2.
- (2) Die Leistungsfähigkeit dieses Anschlusses wird durch die Umsetzung des beantragten Vorhabens bzw. eine damit einhergehende Zunahme der betrieblichen Transportvorgänge erheblichem Mehrverkehr ausgesetzt werden, was sich unmittelbar nachteilig auf die verkehrliche Anbindung der nördlichen Siedlungsbereiche von Langweid an die überörtliche Erschließungstrasse der B 2 neu und die zuvor am zuführenden Kreisverkehr der A 29 neu vorzufindende Verkehrslage auswirken wird.

Eher unauffällig wird dazu in den Unterlagen (Anl. 5 Seite 5) ausgeführt, dass die überwiegenden Teile der externen Anlieferungen von Schrotten per Lkw zukünftig über eine bestehende Werkszufahrt Süd erfolgten. Nur wenn man zugleich die Anlage 3, S. 11, zur Kenntnis nimmt, in der die „derzeit als Baustraße genutzte“ Zufahrt als zukünftig im Dauerzustand genutzte Werkszufahrt Süd tituliert wird, erkennt man, dass das vorliegende Verfahren klammheimlich eine wesentlich Umorientierung der betrieblichen Verkehre und damit auch eine entscheidende

Veränderungen der hieraus resultierenden verkehrlichen und schalltechnischen Auswirkungen für die Langweider Flur beinhaltet.

Ausweislich der Planunterlagen in Anlage 6 (S. 20 und S. 16 in Abgleich) wird die Werkausfahrt Süd gegenüber dem Ist-Zustand eine Mehrung an Lkw-Fahrten um mehr als 33 % erfahren, auf 160 Fahrten täglich, davon erstmalig auch 20 Fahrten zur Nachtzeit, nach 22.00 h. Dabei ist nicht berücksichtigt, dass diese Werkausfahrt Süd derzeit im Rechtssinne nur eine Baustraße ist und demzufolge die betriebsbedingte Verkehrszunahme um 160 Lkw Fahrten täglich als 100 % Zunahme anzusetzen ist.

- (3) Das Vorhaben wird sich zudem in Folge einer derartigen Verkehrsmengenmehrung ganz konkret nachteilig auf die Anbindung des in Planung befindlichen, vorgenannten Baugebietes der Gemeinde „Langweid Nord“ auswirken, das über den Kreisverkehr von Nordosten her an die Kreisstraße A 29 im Norden und an die B 2 im Westen angebunden werden soll.

3.2.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen

In Folge der beantragten wesentlichen Änderung des Elektrostahl- und Warmwalzwerkes durch Kapazitätserhöhung auf 1,4 Mio t Rohstahl im Jahr unter Festlegung von Zwischenwerten nach 6.7 TA Lärm auf dem Betriebsgrundstück in der Industriestraße 1, Meitingen, Fl. Nr. 707, 1049/4 und 1049/14 Gem. Herbertshofen, werden die bestehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. auch auf die Schutzgüter der dortigen Landschaft, insbesondere Boden- und Wasserhaushalt, Luft und Klima und nicht zuletzt die Biodiversität größer und vielfältiger sein, als bisher.

Eine Prüfung der Auswirkungen muss auch deshalb tiefeschürfend und umfassend sein, weil es sich bei dem durch die Auswirkungen des Vorhabens in Anspruch genommenen Naturraum um eine Auenlandschaft mit zumindest überregionaler Bedeutung handelt, die sich auch auf dem Gemeindegebiet von Langweid erstreckt und die darüber hinaus auch hinsichtlich ihres biotischen und abiotischen Funktionsgefüges äußerst schutzbedürftig ist.

Das Grundwasser der gesamten Lechaue, eine riesige Trinkwasserreserve, weist nur einen geringen Flurabstand auf und ist damit gegen schädliche Einträge nicht ausreichend geschützt. Insbesondere Unfälle mit schadstoffhaltigem Material können eine große Rolle

spielen. Die Böden in der Auenlandschaft des Lechs besitzen nur geringe Lehmauflagen und sind damit mit nur geringen Pufferkapazitäten ausgestattet. Reaktionszeiträume für den Katastrophenschutz bei Unfällen sind damit sehr gering.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das Lokalklima und die lufthygienische Situation wird nach Angabe der Antragstellerin kein geltender Schwellenwert überschritten. Das gesamte Umfeld mit offener Landschaft und Siedlungsflächen wird jedoch trotz der technischen Vorkehrungen mit Filteranlagen weiterhin belastet bleiben bzw. bei Werkserweiterung graduell zusätzlich belastet.

Im Folgenden werden spezielle Schutzanforderungen des von der Stahlwerkserweiterung mittelbar oder unmittelbar betroffenen Gebiets herausgegriffen und umwelt- und naturschutzfachlich betrachtet.

An dieser Stelle sind die nachfolgenden, gegen das Vorhaben stehenden umweltfachlichen Aspekte in besonderer Weise herauszustellen:

- (1) Belange des europäischen Gebietsschutzes und gesetzlich geschützte Biotopflächen

Das FFH-Gebiet Gebiet Nr. 7431-301 „Lechauen nördlich Augsburg“ liegt mit seiner gemeldeten Westgrenze gut 200 m vom Emissionsort der geplanten Erweiterung des Stahlwerks entfernt. Die Westgrenze des FFH-gebiets liegt dabei – fachlich völlig unplausibel – am linken Ufer des Lechs. Der zugehörige Auwald auf der linken (westlichen) Lechseite bleibt ausgegrenzt, obwohl die amtliche Biotopkartierung hier schutzwürdigen Auwald und gewässerbegleitende Gehölzsäume als nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Flächen erfasst und beschrieben hat.

Die tatsächliche Grenze des Lechawaldes mit flächigen Beständen von prioritär geschütztem Auwald (LRT 91E0*) liegt damit nur in kurzer Distanz östlich der geplanten Erweiterungsfläche des Stahlwerks. Aus naturschutzfachlicher Sicht erweist sich dies - aus welchen Gründen auch immer – als eine fehlerhafte Abgrenzung des FFH-Gebiets.

Verschlechterungsverbot:

Obwohl eine unmittelbare flächige Inanspruchnahme dieses Auwalds vermieden wird, ist eine mittelbare Beeinträchtigung durch die Erweiterung der Kapazität des Stahlwerks über die geringe Entfernung auch im Gemeindegebiet von Langweid nicht auszuschließen. Eine erhebliche Beeinträchtigung und damit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot sind denkbar. Neben diesen Überlegungen bleibt im Übrigen die Frage offen, wie es zu der vorliegenden Abgrenzung des FFH-Gebiets gekommen ist. Fachlich gesehen ist die Abgrenzung des FFH-Gebiets an dieser Stelle nicht nachvollziehbar.

Wiederherstellbarkeit:

Aus Sicht des europäischen Gebietsschutz sind üblicherweise zwei Prüfgegenstände zu behandeln: Zum einen geht es um das Verschlechterungsverbot, zum anderen geht es aber auch um die Frage, ob ein Vorhaben eine so starke Beeinträchtigung auslösen wird, dass eine Wiederherstellung bzw. eine Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets verhindern oder unmöglich machen würde. Die im unmittelbar benachbarten FFH-Gebiet Gebiet Nr. 7431-301 vorkommenden Lebensraumtypen – darunter auch prioritär geschützter Auwald und gewässerbegleitende Gehölzsäume – wurden von den Fachbehörden in der Gesamtbewertung mit C bewertet (C = überwiegend durchschnittlicher bis schlechter Erhaltungsgrad). Eine Wiederherstellbarkeit eines günstigeren Erhaltungszustands darf bei einer solchen (Schlecht-)Bewertung nicht behindert oder unmöglich gemacht werden. Bei einer Erweiterung der Kapazitäten eines Stahlwerks mit den vielfältigen zu erwartenden Auswirkungen (Schallzunahme, erhöhte Partikelverfrachtung) und hohen Beeinträchtigungsintensitäten geringer räumlicher Entfernung lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass es zu einer solchen Behinderung der Wiederherstellbarkeit auch im Gemeindegebiet von Langweid kommen wird. Diese Betrachtung ist – obwohl üblich und fachlich geboten – in den vorliegenden Unterlagen zum Antrag nicht enthalten und nicht behandelt.

(2) **Betrachtung des Unfallrisikos**

In der neuen Fassung des UVPG ist im Anhang 4, Ziff 4, Absatz c (Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen) für die Erarbeitung von Umweltberichten bzw. Umweltverträglichkeitsstudien auch die Betrachtung des Katastrophenfalls bzw. von Unfällen gefordert.

Was liegt näher, als diese Betrachtung bei dem geplanten Vorhaben mit der Vielzahl an energieverschleißenden Produktionsprozessen oder der Vielfalt an Verfahrensweisen zur Lagerung und Transport von schadstoffhaltigen Materialien zu fordern. Soweit ersichtlich liegt aber auch eine solche Betrachtung nicht vor, obwohl gerade durch eine solche Prüfung die ungünstigen Standortgegebenheiten deutlich zum Tragen kämen. Wenn eine solch komplexe Nutzung mit einer Vielzahl von schadstoffhaltigem Material auf grundwassernahen Standorten in Nähe eines europäisch geschützten Natura 2000 - Gebiets in eine Voralpenflusssau mit einem für die Trinkwasserversorgung mehrerer Ortschaften bedeutsamen Grundwasserstrom stattfindet, wie dies aktuell antragsgegenständlich der Fall ist und erweitert werden soll, sollte gerade deshalb eine Betrachtung des Katastrophenfalls nicht fehlen.

(3) Nicht zu vernachlässigen ist überdies, dass die Lechauen mit dem Lechkanal (Ident. Nr. 772A.1) – auch auf dem Gemeindegebiet von Langweid - sowie das Gebiet südlich und südwestlich des Vorhabens Schwerpunktgebiete des bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramms (Ident.Nr. 772K.3) darstellen. Für diese Gebiete liegen üblicherweise Entwicklungskonzepte zur Verbesserung der Situation des Arten- und Biotopschutzes und damit der Biodiversität vor.

(4) Da es bei einer Erweiterung der Kapazitäten des Stahlwerks nicht auszuschließen ist, dass auch Belange der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) betroffen sein werden,
z.B.

- durch weitere Temperaturveränderungen des Wassers im Lechkanal durch Anstieg der Grundwasserentnahme für Kühlzwecke bzw. durch Ausleitung aus dem Lechkanal (Anlage 6, S. 48 und 49),
- Niederschlagswasserzuleitung in den Lechkanal (Anlage 6, S. 49),
- erhöhten stofflichen Eintrag durch Windverfrachtung diffuser Emissionen,
- erhöhten Grundwassereintrag im Betriebsbereich u.a.,

wäre eine Auswirkungsanalyse auf die Schutzerfordernisse der WRRL notwendig gewesen.

Zumal die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme und Ableitung von „Produktionswasser“ aus dem und in den Lechkanal zum 31.12.2019 abgelaufen ist.

Immerhin werden die Oberflächenwasser aus Dach-, Hof- und Straßenabflüssen in den Lechkanal abgegeben, in Teilbereichen wird Oberflächenwasser von Dachflächen und Verkehrsflächen sogar „dezentral über Mulden versickert“ (Anlage 3 S. 5). Zudem wird von der Antragstellerin im Nahbereich mit Überschreitungen der Beurteilungswerte betreffend die Konzentration an Mangan im Schwebstaub PM-10, sowie betreffend die Depositionen an Nickel, Chrom und Zink gerechnet (Anlage 6, S. 25).

Eine derartige Untersuchung / Auswirkungsanalyse auf die Schutzerfordernisse der WRRL liegt jedoch soweit ersichtlich ebenfalls nicht vor.

Für die Gemeinde stellt sich trotz der großen Zahl vorliegender umweltfachlicher Unterlagen die folgende Grundsatzfrage:

Ist es noch zeitgemäß und lässt es sich mit den technisch derzeit möglichen Kontroll- und Sicherungsmöglichkeiten noch rechtfertigen, ein Stahlwerk in einer höchst schutzbedürftigen und geschützten Landschaft zu betreiben und zu erweitern?

Und: Ist diese Grundsatzfrage hinsichtlich der summativen Wirkungen ausreichend tiefgründig und konsequent genug abgeprüft?

Das UVPG fordert in seiner Anlage 4, Ziff. 4 Absatz c unter anderem die Betrachtung der möglichen Ursachen der Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf

- die Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für das kulturelle Erbe, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen,
- auf das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten (dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben),
- die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) und
- die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.

Da der Standort des bestehenden Stahlwerks samt seiner Vorhabensbereiche für eine Kapazitätserweiterung inmitten der Auenlandschaft eines Voralpenflusses (Lechaue) und damit in unmittelbarer Nähe eines FFH-Gebiets liegen, sollten diese Grundsatzfragen zur Umweltverträglichkeit umfassend geklärt sein. Diesen Anspruch des UVPG erfüllen die vorliegenden Unterlagen nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt



Langweid a. Lech
... lebendig und vielfältig



Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00-12:00 Uhr
zusätzlich Mittwoch 15:00-18:00 Uhr

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Langweid-Nord" in Langweid a. Lech; hier: Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Aufgrund neuer Erkenntnisse ist eine neue Bekanntmachung erforderlich.

Die Bekanntmachung vom 10.01.2020 und der dort veröffentlichte Zeitraum wird durch diese Bekanntmachung gegenstandslos.

Der Gemeinderat der Gemeinde Langweid a. Lech hat in seiner Sitzung vom 31.07.2012 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ beschlossen. Siehe Lageplan mit farbiger Markierung (Anlage). Der Planbereich liegt nördlich von Langweid. Er grenzt im Westen direkt an die Bundesstraße B2, im Norden an die Kreisstraße A29 und im Osten an die Gemeindeverbindungsstraße Langweid nach Meltingen.

Für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ wurde in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 06. September 2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 08.04.2014 abgewogen. Die gefassten Abwägungsbeschlüsse machten eine erneute öffentliche Auslegung notwendig. Im Wesentlichen wurde die schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung angepasst und die externen Ausgleichsflächen in die Planung aufgenommen.

Der gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.11.2019 liegt in der Zeit vom

03. Februar 2020 bis einschließlich 06. März 2020

im Rathaus der Gemeinde Langweid a. Lech – Bauverwaltung, Zl. Nr. E 09 – während der üblichen Dienststunden erneut öffentlich aus (§ 4 a Abs. 3 BauGB).

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Im Umweltbericht zur Begründung (2. Teil) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.11.2019 liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Informationen zum Schutzgut Boden (Ausgangsmaterial): S. 31:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der nachglazialen Lech-Schotter. Der Boden setzt sich hier überwiegend aus sandigen Kiesen zusammen und besitzt eine hohe Durchlässigkeit. Der anthropogen überprägte Boden weist hohe natürliche Ertragsfunktion auf. Das Schutzgut Boden ist betroffen durch Versiegelungen.

Informationen zum Schutzgut Wasser (Hauptvorläufer, Grundwasser): S. 31:

Natürliche oder künstliche Fließ- oder Stülgewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden, der Grundwasserflurabstand ist natürlicherweise hoch. Die Versickerungsfähigkeit der Niederterrassenschotter ist relativ gut.

Informationen zum Schutzgut Klima/Luft (Entstehung von Kaltluft): S. 32:

Das vorliegende Gebiet liegt am Rande der Ackerflächen, auf denen nachts Kaltluft entstehen kann. Allerdings gibt es im Plangebiet wegen der umgebenden

Straßenböschungen und angrenzenden Wälder keine ausgeprägten Kaltluftströme. Das eigentliche Kaltluftgebiet liegt östlich in der Niederung des Lecha.

Schutzgut Arten- und Lebensräume (Intensive landwirtschaftliche Nutzung; S. 32):

Faunistisch bietet der Planungsraum aufgrund der Beeinträchtigung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die nahen stark befahrenen Straßen nur noch wenigen unempfindlichen Allerweltarten ein vollständiges Lebensraumangebot. Deshalb wurden zum Artenschutz keine weiteren speziellen Untersuchungen vorgenommen.

Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild (ausgeräumte Landschaft; S. 34):

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch eiszeitliche Vorgänge geprägt. Dabei handelt es sich um die Niederterrasse vom Lech im Übergang zu den Lechauen. Landschaftsbildprägend für den Bereich sind die Ränder der Lechauwälder im Osten und im Norden, aber heute auch die vierspurige ausgebaut Bundesstraße 2 im Westen und der Zubringer von der Kreisstraße A 29 im Norden, die als bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu betrachten sind.

Informationen zum Schutzgut Mensch (S. 35):

Aufgrund der zwischenliegenden Kreisstraße und der stark belasteten Bundesstraße ist durch die vorliegende Maßnahme keine zusätzliche größere Lärmbelastung für die Wohngebiete zu erwarten. Im Zusammenhang mit den Immissionen (Verkehrengeräusche und gewerbliche Geräusche) wurde vom Ing.büros Greiner, Gemering, eine Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 212106/6 v. 14.01.2020, erarbeitet und in den Festsetzungen und der Begründung berücksichtigt.

Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Gutachten) des Ing.-Büros Greiner, Gauting, Bericht-Nr. 212106/6 vom 14.01.2020 mit Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärm)

Landratsamt Augsburg, Sachgebiet 51 – Immissionsschutz -, Schreiben vom 22.08.2013, Az.: 51.13-1700-07-092-13 mit Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärm):

Die Immissionsschutzbehörde bemängelt, dass die Stellungnahme des Amtes vom sachlich nicht ausreichend in die Abwägung und insbesondere nicht in die schalltechnische Untersuchung bzw. dessen geforderter Überarbeitung durch das Büro Greiner einbezogen wurden. Im Einzelnen wurde in das entwickelnde Schallschutzkonzept des Büros Greiner nicht die nach dem aktuellen Sachstand gegebene Lärm-Vorbelastung durch die Lechstahlwerke eingestellt. Darüber hinaus wären auch eine entsprechende Berücksichtigung anderweitig vorhandener Gewerbe sowie etwaige Emissionspotentiale festgesetzter Sondergebiete zu ergänzen.

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 31.07.2013, Az.: 3-4622-A-10831/2013 und Schreiben vom 08.12.2012, Az.: 3-4622-A-16036/2012 mit Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, verweist auf die frühere Stellungnahme vom 08.12.2012, die bereits im letzten Verfahrensschritt § 4(1) BauGB beschlussmäßig behandelt wurde; die hierzu gefassten Beschlüsse wurden in die vorliegende Planung aufgenommen.

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Praktische Denkmalpflege Thierhaupten, H. Dr. Dietrich, Schr. v. 12.08.2013 mit Informationen zum Schutzgut Kulturgüter:

Das Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege weist darauf hin, dass es der Planung nicht zustimmen kann, da der Hinweis auf Art. 8 DSchG die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend sichert. In die Satzung muss ein Passus aufgenommen werden, der eindeutig regelt, dass für alle Bodeneingriffe eine Genehmigung gem. Art. 7 DSchG erforderlich ist.

Markt Melltingen, Schreiben vom 21.08.2013, Az.: IV-610 und Schreiben vom 13.12.2012 mit Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärm):

Der Marktgemeinderat legt Wert darauf, dass seine Stellungnahme vom 13.12.2012 keine Grundlage dafür geboten hat, über Erweiterungspläne der Lech-Stahlwerke zu debattieren oder gar darüber abzuwägen. Insoweit ist der Marktgemeinderat über das mitgeteilte Abwägungsergebnis irritiert. Inhaltlich hält der Markt Melltingen an seiner Stellungnahme in vollem Umfang fest. Insbesondere wird die Herstellung der Emissionskontingente ausdrücklich kritisiert."

Rechtsanwältin Andrea Versteyl, Schreiben vom 06.09.2013, Az.: 313/13-D10/139-13 und 349/12-D10/140-13 mit Informationen zum Schutzgut Mensch (Lärm):

Es wird kritisiert, dass im Rahmen § 3 Abs. 1 BauGB die schalltechnische Untersuchung des Büros Greiner auf (überholte) Daten aus dem Jahr 2003 bzw. 2006 zurückgreift. Darüber hinaus wird eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes gem. § 2 Abs. 2 BauGB gerügt; Verstoß gegen das

Abwägungsgebot wegen Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit und fehlerhaften Abwägungsergebnis, Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung, Verstoß gegen das interkommunale Abwägungsgebot. Diese Verstöße beruhen im Wesentlichen auf Fehlern aus dem schalltechnischen Gutachten, das dem Bebauungsplan zugrunde liegt.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Langweid a. Lech, den 20.01.2020

Gemeinde Langweid a. Lech

G I I g

1. Bürgermeister

Dateianhänge

[Anlage_2_zum_Umweltbericht_Eterne_Ausgleichsfl_achen.pdf](#)
[Anlage_3_Schalltechnische_Vertr_lichkeitsuntersuchung_vom_14.01.2020.pdf](#)
[Datenschutzrechtliche_Informationspflichten_im_Bauleitplanverfahren.pdf](#)
[Gewerbegebiet_Langweid-Nord_Begründung_vom_25.11.2019.pdf](#)
[Gewerbegebiet_Langweid-Nord_Planzeichnung_vom_25.11.2019.pdf](#)
[Gewerbegebiet_Langweid-Nord_Textliche_Festsetzungen_vom_25.11.2019.pdf](#)
[Rechtsanw_ka_Versteyl_vom_08.09.2013_2_.pdf](#)
[Rechtsanw_ka_Versteyl_vom_08.09.2013.pdf](#)
[Stellungnahme_Bayer_Landesamt_f_r_Denkmalpflege_vom_12.08.2013.pdf](#)
[Stellungnahme_LRA_Augeburg_Immisionsschutz_vom_22.08.2013.pdf](#)
[Stellungnahme_Markt_Mettingen_vom_21.08.2013_und_13.12.2012.pdf](#)
[Stellungnahme_Wasserwirtschaftsamt_Donauw_rth_vom_31.07.2013_und_06.12.2012.pdf](#)
[Umgränzung_Geltungsbereich_Bebauungsplan_Gewerbegebiet_Langweid-Nord.pdf](#)

[Zurück zu Bekanntmachungen](#)



Stand: 20.07.2012 / 26.10.2012
geändert: 18.04.2013
geändert: 25.11.2019

Gemeinde Langweid a. Lech

Bildleber:

Dipl.-Ing. Rudolf Reiser *R. Reiser*
Architekt Regierungsbaumeister
Aignersstraße 29 81541 München
Telefon 089/695590 • Fax 089/6921541

Im Auftrag der Gemeinde Langweid a. Lech

.....
Glg. 1. Bürgermeister

Grünordnung:

Dipl.-Ing. Christoph Gostich †
Landschaftsarchitekt
Wolfgangstraße 20 85911 Ditzingen-St. Georgen
Telefon 09907/6956 • Fax 09907/1473

Inhalt

Teil 1: Städtebau

1.0	Planungsvorgaben	4
1.1	Anlass, Ziele und Zwecke der Planung	4
1.2	Vorgaben des Flächennutzungsplans und Verfahren	4
1.3	Bedarf an Gewerbeflächen; Flächennutzungsplan („Erforderlichkeit“)	5
1.4	Bestehende Bebauungspläne	6
1.5	Vorgaben der Regional- und Landesplanung	6
1.6	Verkehr / Infrastruktur	6
2.0	Entwicklung und städtebauliche Zielvorstellungen	7
2.1	Beschreibung des geplanten „Gewerbegebietes Langweid-Nord“	7
2.2	Städtebauliches Konzept	7
3.0	Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplans	9
3.1	Geplante bauliche Nutzungen	9
3.2	Immissionsschutz i.S. des § 50 BImSchG und des § 1 Abs. 4 – 9 BauNVO	9
3.3	Schalltechnische Untersuchung	9
3.4	Geschossigkeit, Baustruktur und Baumassen	10
3.5	Abstandsflächen nach BayBO	11
3.6	Öffentliche Verkehrsflächen	11
3.7	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	11
4.0	Belange des Lechstahlwerkes („LSW“) und der Max Alcher Umwelt GmbH	12
5.0	Natur und Landschaft	19
6.0	Sonstiges	19
6.1	Denkmalschutz	19
6.2	Ver- und Entsorgung der Grundstücke	22
6.3	Niederschlagswasserbeseitigung	23
6.4	Altlasten	24
6.5	Grundstücksverhältnisse und Neuordnung	25
7.0	Flächenbilanz	26
8.0	Überschlägige Ermittlung der Erschließungskosten	28

Teil 2: Umweltbericht

1.	Grundlagen und Allgemeines	29
1.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	29
1.2	Schutzgebiete, schutzwürdige Flächen und Festsetzungen übergeordneter Planungen	
1.3	Schutzgut Boden	31
1.4	Schutzgut Wasser	31
1.5	Schutzgut Klima / Luft	32
1.6	Schutzgut Arten und Lebensräume	32
1.7	Schutzgut Landschaftsbild	34
1.8	Schutzgut Mensch	35
1.9	Gesamtbewertung des Bestandes nach Leitfaden	36
2.	Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	37
3.	Nullvariante	37
4.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen	37
5.	Verbleibende Eingriffe gemäß Eingriffsregelung	38
6.	Ausgleichsflächenbedarf	38
7.	Ausgleichskonzept	39
8.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	40
9.	Zusammenfassung	40
	<i>Anlage 1 zum Umweltbericht, Ziff. 6.: Karte „Eingriffsfläche - Ausgleichsmaßnahmen“</i>	41
	<i>Anlage 2 zum Umweltbericht, Ziff. 7.: Externe Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 299 Gemarkung Achtsheim und Fl.Nr. 584/8 Gemarkung Langweid, Büro R. Baldauf, Georg-Odemer-Str. 2a, 86356 Neusäß, Aufstellung vom 17.07.2019/ 23.10.2019</i>	42
	<i>Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 212106/ 6 v. 14.01.2020, Ing büros Greiner</i>	43
	Zusammenfassende Erläuterung (§ 10 Abs. 4 BauGB) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ (wird ergänzt)	44

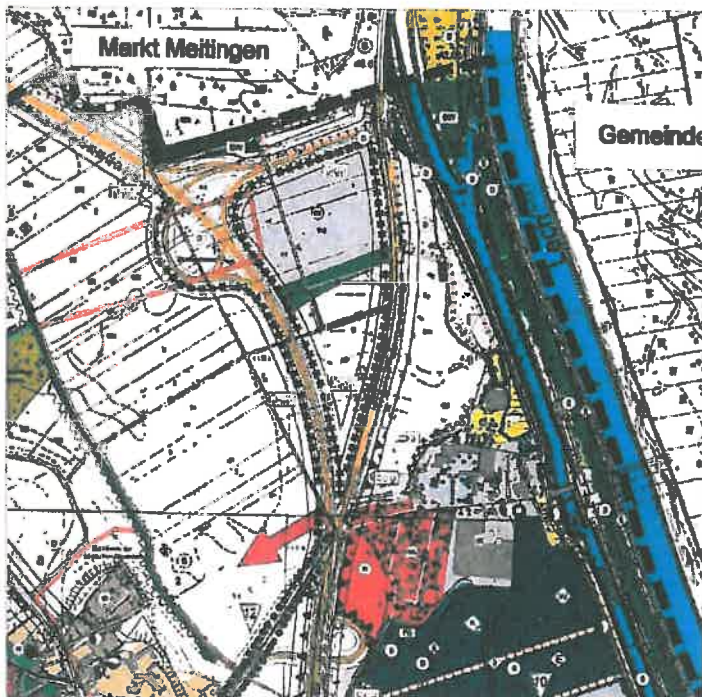
1.0 Planungsvorgaben

1.1 Anlass, Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Langweid am Lech hat derzeit insgesamt etwa 7.600 Einwohner (Stand Ende 2012). Langweid liegt im näheren Einzugsgebiet des Großraumes Augsburg. Seit Jahren besteht eine verstärkte Nachfrage nach Wohn- und Gewerbegrundstücken. Dies wird begünstigt durch die gute Verkehrslage an der B 2 zwischen Augsburg und Donaauwörth.

1.2 Vorgaben des Flächennutzungsplans (rechtswirksam 19.06.2006) und Verfahren

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ wird im Regelverfahren aufgestellt. In der Gemeinde Langweid besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, in dem die geplante Baufläche als Gewerbegebiet dargestellt ist, südlich davon Trenngrün/Baumachse. Nach § 8 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.



1.3 Bedarf an Gewerbeflächen; Flächennutzungsplan („Erforderlichkeit“; § 1 Abs. 3 BauGB)

Das geplante Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ wurde seit langem im Flächennutzungsplan, der seit 19.06.2006 rechtswirksam wurde, vorbereitet. Durch das mehrstufige Aufstellungsverfahren ist die Planungsabsicht der Gemeinde Langweid noch einige Jahre vorher bekannt. Nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches stellt der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Langweid die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach dem prognostizierten Bedarf für den überschaubaren Zeitraum und von 10 – 15 Jahren dar.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Langweid-Nord liegt die Gemeinde städtebaulich in diesem Zeitfenster. Der Bedarf an Gewerbeflächen ergibt sich insbesondere auch durch die regionalplanerische Einordnung und Funktionszuweisung von Langweid an der überregionalen Entwicklungsachse Augsburg – Donauwörth. Noch vorhandene Gewerbeflächen in der Gemeinde Langweid liegen in Forst, jedoch ist vom Standort her die Lage auch wegen der Verkehrsanbindung an die überregionale Achse der B 2 nicht gleichwertig und daher kein Ersatz.

Weder die Höherer Landesplanungsbehörde noch das zuständige Landratsamt Augsburg, noch die Nachbargemeinde Mering haben an dem Bedarf für Gewerbeflächen daran Anstoß genommen.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht daher nicht. Städtebaulich erforderlich ist das, was nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde umgesetzt werden soll („Angebots-Bebauungsplan“ im Gegensatz zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Erschließungsplan, für den ein konkretes Vorhaben vorliegen muss). Eine konkrete Bedarfsanalyse im Hinblick auf einzelne Gewerbeflächen ist nicht erforderlich. Es reicht aus, dass abstrakt der Bedarf einer entsprechenden Fläche besteht. Dies ist hier der Fall.

Bedarf aufgrund mittelfristiger aktualisierter Bevölkerungsvorausberechnung bis 2038

Nach den Ergebnissen der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamts für Statistik wird im Jahr 2038 eine Einwohnerzahl Bayerns von 13,60 Millionen erwartet, die um knapp 525 000 höher liegt als Ende des Jahres 2018. Vor allem in den ersten Jahren der Vorausberechnung wird die Bevölkerung aufgrund der hohen Wanderungsgewinne deutlich zunehmen und bis zum Jahr 2022 etwa 13,26 Millionen Einwohner zählen. In den folgenden Jahren verlangsamt sich das Wachstum stetig, sodass die Bevölkerung von 2023 bis 2038 pro Jahr um durchschnittlich 21 000 Personen wächst.

Der Landkreis Landsberg am Lech wird danach von 2018 bis 2038 von 251,5 Tsd. Einwohner auf 272,1 Tsd. Einwohner wachsen, also um ca. 8,2 %, wobei im ersten Jahrzehnt bis 2028 das Wachstum mit 5 % noch höher ausfällt als im 2. Jahrzehnt von 2028 -2038.

Für Langweid selbst erwartet die Bevölkerungsvorausberechnung in der Zeit von 2017 – 2037 eine Bevölkerungsentwicklung von 8.006 Einwohner auf 8.900 Einwohner, also insgesamt 894 Einwohner in 20 Jahren.

Bei durchschnittlich 2,3 Einwohner/WE sind dies etwa 390 WE, was bei 20 – 25 WE/ha einen Flächenbedarf an Wohnbauland von 15 - 20 ha erfordert.

Werden Arbeitsplätze vor Ort im Gleichklang entwickelt, was stärkebaulich sinnvoll wäre zur Vermeidung unnötiger Verkehre, so wäre bei einem Ansatz von 1 ha Wohnbaufläche etwa 0,60 ha gewerbliche Baufläche sinnvoll (Früherer Richtwert LEP: Wohnen : Gewerbe = 2 : 1) Dies würde einen GE-Bedarf von mindestens 7,50 - 10 ha erfordern.

* (Quelle: Beiträge zur Statistik - A182A2 201900, Regionalisierte Bevölkerungsvorabrechnung für Bayern bis 2035 Bayerisches Landesamt für Statistik)

1.4 Bestehende Bebauungspläne

Im Umfeld des aufzustellenden Bebauungsplanes sind keine rechtsverbindlichen Bebauungspläne vorhanden, ebenso befinden sich keine in Aufstellung.

1.5 Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Für die Region Augsburg (Ø) besteht ein verbindlicher Regionalplan. Danach liegt Langweid an der überregionalen Entwicklungsachse Augsburg – Donauwörth, innerhalb der engeren Verdichtungszone im großen Verdichtungsraum Augsburg und ist als ein Siedlungsschwerpunkt ausgewiesen. Darüber hinaus hat die Gemeinde Langweid Mittelpunktfunktion, Funktionen für Landschaftspflege und Forstwirtschaft. Für das Siedlungswesen stellt der Talraum des Lech einen Hauptbereich der Besiedlung dar. Dabei soll aber die weitere Siedlungstätigkeit besonders Rücksicht auf die natürlichen Lebensgrundlagen nehmen.

1.6 Verkehr / Infrastruktur

1.6.1 Straßenverkehr

Im Gemeindegebiet verlaufen mehrere Straßen unterschiedlicher Kategorien.

Bundesstraßen

Die Bundesstraße B 2 Augsburg – Donauwörth verläuft westlich des Lechs in Süd-Nord-Richtung. Sie umfährt Langweid im Osten zweibahnig mit Fahrbahntrennung. Für die B 2 wurden für das Jahr 2015 Belastungen von 43.895 Kfz/24 h nördlich von Langweid gezählt, davon 4.288 Schwereastverkehr. Auf der alten B 2, heute A 29 verbleiben noch 6.023 Kfz/24 h, davon 277 Lkw.

Staats- und Kreisstraßen

Die Kreisstraße A 29 (neu) verläuft östlich des Planungsgebietes zwischen Lechwerksiedlung und Melltingen auf der Trasse der alten B 2 und hat einen höhenfreien Anschluss an die neue B 2. Entlang der Kreisstraße westlich bzw. südlich verläuft ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg. Entlang der B 2 besteht ein durchgehender Wildschutzzzaun.

1.6.2 Radwege

Im Gemeindegebiet existieren mehrere ausgeschilderte Radwanderwege. Den Planbereich tangiert an der Ostseite der übergeordnete Geh- und Radweg von Langweid nach Melltingen.

Die Verkehrssicherheitskonzeption von Langweid enthält eine Radverkehrskonzeption für die Gemeinde.



Verkehrsmengenkarte 2010, SBA Augsburg (Stadt: 2015)

2.0 Entwicklung und städtebauliche Zielvorstellungen

2.1 Beschreibung des geplanten „Gewerbegebietes Langweid-Nord“

Das geplante Baugebiet wird derzeit intensiv als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Das Gelände ist eben und liegt auf ca. 440 m ü NN. Im Osten verläuft die Kreisstraße A 29, die im südlichen Bereich des Baugebietes etwas erhöht verläuft, im Norden zum Kreisverkehr weitgehend ebengleich. Ab Kreisverkehr verläuft ein Ast der A 29 nach Westen zur Auffahrt der B 2 ansteigend, so dass an der Nordwestecke des Baugebietes eine höhere Böschung vorhanden ist. Anschließend an die klassifizierten Straßen verläuft auf Gemeindegrund ein Anwandweg, der erhalten wird und nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt, da hier keine Veränderungen erfolgen. Der Geh- und Radweg direkt westlich der A 29 wird erhalten und liegt außerhalb des Geltungsbereiches.

2.2 Städtebauliches Konzept

Leitbild für das „Gewerbegebiet Langweid-Nord“

Das Gewerbegebiet Langweid-Nord soll sich mit maßvoller Wandhöhe und begrenzten Baumassen in die Talau des Lechs einfügen. Dabei kommt einer großzügigen Randegrü-

nung mit hohen, großkronigen heimischen Laubbäumen Priorität zu, deren Gipfel dann die neuen Gewerbebauten überragen. Sofern eine innere Erschließungsstraße errichtet wird und die Baufläche weiter unterteilt wird, soll eine Baumreihe im Erschließungsstraßenraum diesen gliedern und gestalten. An den neu entstehenden inneren Grundstücksgrenzen sind dann, durch textliche Festsetzung gesichert, gliedernde Pflanzstreifen anzulegen.

Nutzungen

- Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO vorzugsweise für das produzierende Gewerbe
- Grundsätzlich Ausschluss von Einzelhandelnutzungen aufgrund der städtebaulich nicht integrierten, peripheren Lage
- Beschränkung der Wandhöhen im Gewerbegebiet in der Regel auf 12 m (ausreichend für Hallenhöhe; max. zwei- bis dreigeschossige Bebauung (z.B. Bürogebäude)
- Einplanung von Mindest-Grundstückgrößen ab 2.500 m² (gewerbliche Grundstücke)
- Möglichkeit, die Fläche mit einem oder z.B. drei großflächigen Betrieben zu nutzen mit direkter Zufahrt von der GV-Straße von Osten her
- Ausschluss von Vergrüngungsstätten
- Ausschluss von Beherbergungsbetrieben,
- Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke,
- Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter

Städtebauliche Gestaltung

- Anordnung einer großzügigen Randeingrünung mit Pflanzgeboten
- Durchgrünung durch Pflanzgeboten (heimische hochstämmige Bäume und Sträucher)
- Schonender Umgang mit Natur und Landschaft durch Regenwasserversickerung in den Eingrünungsflächen und im Gebiet selbst (z.B. durch Rigolensystem für Oberflächenentwässerung begleitend entlang der Erschließungsstraßen)

Verkehr

- Anbindung des Baugebietes über den Kreisverkehr von Nordosten her
- Ausschluss der Anbindung an die Kreisstraße A 29 im Norden und an die B 2 im Westen
- Sofern großflächige Betriebe mit mehr als 15.000 m² Grundstücksflächen angesiedelt werden, ggf. keine gesonderte Erschließungsstraßen, ansonsten mit zusätzlicher Erschließungsstraße auch kleinere Grundstücksteilungen ab 2.500 m² – 5.000 m².
- Erhaltung des Fuß- und Radweges Langweid – Mellingen an der Ostseite; Erhaltung der vorhandenen Anwandwege

- Bei Bedarf Konzeption einer Bushaltestelle an der Ostseite des Gebietes, ggf. in Nähe des Kreisverkehrs (je nach Nutzung und Anzahl der neuen Arbeitsplätze im Gebiet)

3.0 Begründung einzelner Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Geplante bauliche Nutzungen

Gewerbegebiet GE (§§ 8 I.V. mit 1 Abs. 9 BauNVO)

Der Geltungsbereich wird als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt. Hier soll – ausgehend von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes – ein großflächiges Gewerbegebiet realisiert werden.

Verkaufsflächen, hier insbesondere Einkaufsmärkte, sind nicht zulässig.

Verkaufsflächen sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie in Verbindung mit einem produzierenden (Handwerks-) Betrieb stehen (z.B. Fliesenhandel, Schreinerei, usw.), wobei aber eine max. Verkaufsflächengröße einzuhalten ist.

3.2 Immissionsschutz I.S. des § 50 BImSchG und des § 1 Abs. 4 – 9 BauNVO

Der erforderliche Immissionsschutz wird im Sinne des § 50 BImSchG durch folgende städtebauliche Maßnahmen erreicht:

- optimierte Anordnung der Gewerbenutzungen abseits von schützenswerten Wohnungen (benachbart: Lechwerksiedlung im Süden).
- Vermeidung von unnötigen Verkehrs-Immissionen durch die städtebauliche Lage direkt an der B 2 / A 29.
- Festlegung der Betriebe nach der abgestrahlte Schalleistung (Emissionskontingente L_{eq}) entsprechend der Tabelle aus der schalltechnischen Untersuchung unter Einbeziehung der angrenzenden Gebiete (Lechstahlwerke nördlich im Marktgebiet Mellingen)

3.3 Schalltechnische Untersuchung

Die Ergebnisse der Schalltechnische Untersuchung [Bericht Nr. 212106/ 6 v. 14.01.2020](#), Ingenieurbüros Greiner, Otto-Wagner-Straße 2a, D-82110 Gemming sind in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Das Gutachten ist Teil des Bebauungsplans und liegt als Anlage der Begründung bei.

Im Wesentlichen kommt die Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

„Zusammenfassung:

Die Gemeinde Langweid plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ zwischen der Bundesstraße B 2 im Westen und der Kreisstraße A 29 im

Osten, Nord- westlich und südlich des Plangebietes befindet sich schutzbedürftige Wohnbebauung.

Für das Bebauungsplangebiet sind gemäß der DIN 45691 Emissionskontingente für die Tages- und Nachtzeit festzulegen

Des Weiteren sind innerhalb des Bebauungsplangebietes die Verkehrsgeräusche aufgrund der Bundes- und Kreisstraße zu ermitteln und die entsprechenden Anforderungen an den passiven Schallschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume gemäß der DIN 4109 auszuarbeiten.

Untersuchungsergebnisse

Gewerbegeräusche

Innerhalb des Bebauungsplangebietes wurden Emissionskontingente für die Teilfläche GE 1 bis GE 5 in Höhe von 62 bis 64 dB(A)/m² tags und 47 bis 60 dB(A)/m² nachts festgelegt.

Auf die Ermittlung bzw. Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung (u.a. durch die Lech-Stahlwerke) im Bereich des Untersuchungsgebietes kann nach dem Dafürhalten des Landratsamtes verzichtet werden, sofern durch die Emissionskontingente die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Emissionskontingente werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Durch das geplante Gewerbegebiet entsteht somit im Sinne der TA Lärm kein relevanter zusätzlicher Immissionsbeitrag an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten.

Verkehrsgeräusche

Innerhalb des Gewerbegebietes wird unter Berücksichtigung der angrenzenden Bundes- und Kreisstraßen der schalltechnische Orientierungswert der DIN 18005 für GE-Gebiete tagsüber im Wesentlichen eingehalten bzw. unterschritten. Lediglich im westlichen Bereich kommt es zu Überschreitungen von bis zu 5 dB(A).

Aufgrund der Verkehrsgeräuschbelastung ergeben sich für schutzbedürftige Aufenthaltsräume (z.B. Büros) erhöhte Anforderungen an den Schallschutz gemäß der DIN 4109, die im Rahmen des Bauvollzuges entsprechend zu beachten sind. Innerhalb des Plangebietes sind gemäß dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Wohnnutzungen zulässig.

Fazit

Aus schalltechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ der Gemeinde Langweid am Lech, sofern die unter Punkt 6 genannten Auflagen zum Immissionsschutz entsprechend beachtet werden.

3.4 Geschossigkeit, Baustruktur und Baumassen

Grundsätzlich sollen die Baumassen bezüglich Bauhöhen Rücksicht nehmen auf die freie Lage in der Talau des Lechs. Vorhanden sind die Gehölzstrukturen des nördlich angren-

zenden Bannwaldes südlich Lechslahwerk auf Meißinger Flur, und die Restgrünflächen entlang des Lechkanals im Osten.

Die Bauhöhen werden mit max. 12 m Wandhöhe begrenzt, um zusammen mit den großzügig dimensionierten Rand-Eingrünungsflächen eine bessere Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen. Damit ist eine Geschossigkeit von II – III möglich.

3.5 Abstandsflächen nach BayBO

Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung für ein Gewerbegebiet sind einzuhalten.

3.6 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Gewerbegebiet grenzt an freier Strecke an die Bundesstraße 2. Entlang von Bundesstraßen gilt gemäß § 8 FStrG außerhalb des Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten für Hochbauten bis 20 m Abstand vom befestigten Fahrbandrand Bauverbot, bis 40 m Baubeschränkung. Im Bereich von Anschlussstellen werden die Bauverbots- und Baubeschränkungszone vom befestigten Fahrbahnrand der Auf- bzw. Abfahrtsrampen gemessen. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone sind im Plan dargestellt.

Im Baugebiet selbst ist eine Erschließungsstraße mit Baumgraben und Gehweg dargestellt und als Hinweis in der Satzung enthalten. Diese Lösung kann dann zum Tragen kommen, wenn vor Satzungsbeschluss die Grundstücksangelegenheiten geklärt sind und die Gemeinde in den Besitz der Baugrundstücke kommt. Ansonsten wird die Schleifenerschließung zur GV-Straße im Osten zur Ausführung kommen.

Hinweise zur Flexibilität der nachfolgenden tiefbautechnischen Planung

Sofern die Gemeinde in Besitz aller Grundstücke im Geltungsbereich kommt, ist vorgesehen, je nach Bedarf zusätzliche Erschließungsstraßen anzulegen. Für den Fall enthält der Bebauungsplan textliche Festsetzungen zu ergänzenden Abständen von Baugrenzen von diesen zusätzlichen Verkehrsflächen. Damit kann eine weitgehend flexible Umsetzung des Bebauungsplans hinsichtlich Erschließung zum Tragen kommen.

3.7 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Gemeinde Langweld ist durch Busse und Bahnen des Augsburger Verkehrs- und Tarifverbundes (AVV) folgendermaßen erschlossen:

Die Buslinien 51 und 54 verkehren im 30-Minuten-Takt von Langweld nach Augsburg und zurück.

Für den Planungsbereich Gewerbegebiet Langweld-Nord ist später ggf. die Neuanlage eines Bushaltespunktes sinnvoll.

Insgesamt ist für das Planungsgebiet somit eine gute Einbindung der Gemeinde in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs des Oberzentrums Augsburg gegeben.

Laut Regionalplan soll im Mittelbereich Augsburg der öffentliche Personennahverkehr ausgebaut und verbessert werden. Dabei sollen die Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG

und der Stadtwerke Augsburg das Grundgerüst des Netzes des öffentlichen Personennahverkehrs bilden und weiter entwickelt werden.

4.0 Belange des Lechstahlwerkes („LSW“) und der Max Aicher Umwelt GmbH

Von den Rechtsanwältinnen avr. Prof. Dr. Andrea Versteijl, Dr. Peter Kersandt, Jürgen Kipp, Dr. Christian P. Zimmermann, RA Stephan Birko, Bayerische Straße 31, 10707 Berlin, für LSW Lech-Stahlwerke, 86405 Meitingen, mit Schr. v. 06.09.2013, Az.: 349/12 – D10/140-13 übermittelte Belange der LSW und der Max Aicher Umwelt GmbH.

Diese sind nachfolgend sachlogisch wiedergegeben, ohne im Einzelnen deren letzte Exaktheit und Angemessenheit zu bestätigen; sie sind daher als Abwägungsmaterial zu bewerten und in diese einzustellen.

Von der Planung berührte Belange des Stahlwerks der LSW und der Max Aicher Umwelt GmbH

Im LSW Meitingen sind ca. 800 Mitarbeiter angesiedelt; weitere 1.000 Arbeitsplätze der Aicher-Gruppe hängen an der Existenz und dem wirtschaftlichen Fortbestand des Stahlwerks am Standort Meitingen. Der Standort Meitingen ist durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan H 3 72 der Marktgemeinde Meitingen abgesichert als GI abgesichert, wobei die Lärmkontingenterhöhung nach DIN 45891 die bestehenden Lärmkonflikte lösen soll. Um Potential und Entwicklung des Betriebes auch zukünftig zu sichern, wurde ein Aufstellungsbeschluss mit Änderung des Bebauungsplans H 3 72 gefasst, der perspektivisch die Erweiterung der Industrieflächen in Richtung Lohwald . Zur Absicherung hat das Lechstahlwerk nach Erlass des Änderungs-Aufstellungsbeschlusses im Vorgriff auf das Ergebnis der Bebauungsplanänderung bereits Änderungsanträge beim Landratsamt Augsburg gestellt. Die Schallemissionen des Stahlwerks wirken sich, wie in Den Gutachten und den Anträgen dokumentiert, auf die relevanten Immissionsorten aus, die u.a. in der Zollsiedlung westlich der Bundesstraße B 2, in der Lechwerksiedlung sowie im bereits bekannten Immissionsort am Lohwald liegen.

Seit 1995 betreibt die Max Aicher Umwelt GmbH am Standort Meitingen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigte Schlackenaufbereitungsanlage.

Die Max Aicher Umwelt GmbH und die LSW sind durch vertragliche Regelungen, hier durch Entsorgungsvertrag, miteinander verknüpft und daher als wirtschaftliche Einheit zu werten.

Am Standort Meitingen sind in diesem Betriebszusammenhang ca. 800 Mitarbeiter angesiedelt; weitere 1.000 Arbeitsplätze der Aicher-Gruppe hängen an der Existenz und dem wirtschaftlichen Fortbestand des Stahlwerks am Standort Meitingen.

Die Anlage der Max Aicher Umwelt GmbH befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO-Lohwald“. Nach der aktuellen Genehmigungsanfrage wird die Anlage nur zur Tagzeit, also zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr, betrieben. Für den Betrieb der Anlage sind Lärmkontingente festgesetzt. Der Betrieb der Schlackenaufbereitungsanlage hängt im We-

sentlichen vom Betrieb des benachbarten LSW ab. Die Max Aicher Umwelt GmbH beabsichtigt spätestens seit 2005, das Stahlwerk zu erweitern. Der Gemeinderat Langweid, der die Erweiterungspläne seit langem bekannt sind, hat sich am 11.03.2008 in seiner Sitzung mit den Absichten der Werksverweiterung befasst.

Zur Absicherung hat das Standortes der Schlackenaufbereitungsanlage und der möglichen Erweiterung wurde eine Bauleitplanung in Gang gesetzt und im Vorgriff auf das Ergebnis wurden bereits Änderungsanträge beim Landratsamt Augsburg gestellt.

Die aus dem Betrieb resultierenden Schallemissionen der Max Aicher Umwelt GmbH wirken sich u.a. auf den maßgeblichen Immissionsort „Am Lohwald 1“ ein. Bereits aktuell sind in den die Schlackenaufbereitungsanlage genehmigten Bescheiden zahlreiche maßgebliche Immissionsorte nach der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) festgesetzt. Dazu zählen

- Aussiedlerhof nördlich LSW
- Wohngebäude Finkenweg 31, Eisenbrachtahofen/Zoissiedlung
- s/w Betriebsgrundstücksgrenze der Fa. AGA-Gas
- s/ö Betriebsgrundstücksgrenze der Fa. AGA-Gas
- Wohngebäude, Am Lohwald 1, Anwesen Etinghausen

Im Falle der Realisierung von Vorhaben im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ wirken die Schallemissionen auch auf (zumindest) teilweise dieselben Immissionsorte.

Auswirkungen der Planung für die Lech Stahlwerke GmbH und der Max Aicher Umwelt GmbH

Das LSW ist durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ betroffen, da durch die Umsetzung der Emissionskontingentierung dieses Plans weitere Schallemissionen auf die für das Stahlwerk nach Ziffer 2.3. TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte, die teils mit dem LSW identisch sind, einwirken und die Situation teilweise verschärfen.

Um auch in Zukunft den Betrieb der LSW an die Gegebenheiten des Marktes anzupassen und weiterentwickeln zu können, ist für die LSW eine möglichst geringe Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten von erheblicher Bedeutung. Je mehr also die Orientierungswerte an diesen Orten durch umliegende Betriebe ausgeschöpft werden, desto geringer sind die Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes LSW. Bereits vorhandene zeitweise Überschreitungen der Immissionswerte können durch zusätzliche Emittenten verschärft werden, was im Einzelfall zu nachträglichen immissionsschutzrechtlichen Sanierungsanordnungen für das LSW führen könnte, ohne dass das LSW selbst einen weiteren Schallemissionsbeitrag beiträgt. Weil nun das LSW die Immissionsrichtwerte an den einigen Immissionsorten teilweise ausschöpft bzw. an einigen Immissionsorten zeitweise überschreitet, bedarf es bei der Emissionskontingentierung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ besonderer Sorgfalt. Dies bedeutet vor allem, dass die Emissionskontingentierung streng nach den Vorgaben der hierfür maßgeblichen und auch in der Rechtsprechung anerkannten DIN 45891 erfolgt, um unnötige Investitionen oder drohende nachträgliche Immissionsschutzrechtliche Anordnungen gegen die LSW zu verhindern.

Die Max Aicher Umwelt GmbH ist durch den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ betroffen, da durch die Umsetzung der Emissionskontingenterung dieses Plans weitere Schallimmissionen auf die für das Stahlwerk nach Ziffer 2.3. TA Lärm maßgeblichen Immissionsorte, die teils mit der Max Aicher Umwelt GmbH identisch sind, einwirken und die Situation teilweise verschärfen.

Um auch in Zukunft den Betrieb der Max Aicher Umwelt GmbH an die Gegebenheiten des Marktes anzupassen und weiterentwickeln zu können, ist für die Max Aicher Umwelt GmbH eine möglichst geringe Vorbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten von erheblicher Bedeutung. Je mehr also die Orientierungswerte an diesen Orten durch umliegende Betriebe ausgeschöpft werden, desto geringer sind die Entwicklungsmöglichkeiten des bestehenden Betriebes Max Aicher Umwelt GmbH. Bereits vorhandene zeitweise Überschreitungen der Immissionswerte können durch zusätzliche Emittanten verschärft werden, was im Einzelfall zu nachträglichen immissionsschutzrechtlichen Sanierungsanordnungen für das Max Aicher Umwelt GmbH führen könnte, ohne dass das Max Aicher Umwelt GmbH selbst einen weiteren Schallimmissionsbeitrag beiträgt. Weil nun das Max Aicher Umwelt GmbH die Immissionsrichtwerte an den einigen Immissionsorte teilweise ausschöpft bzw. an einigen Immissionsorten zeitweise überschreitet, bedarf es bei der Emissionskontingenterung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ besonderer Sorgfalt. Dies bedeutet vor allem, dass die Emissionskontingenterung streng nach den Vorgaben der hierfür maßgeblichen und auch in der Rechtsprechung anerkannten DIN 45691 erfolgt, um unnötige Investitionen oder drohende nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anordnungen gegen die Max Aicher Umwelt GmbH zu verhindern.

Abwägung

Die übermittelten Informationen betreffend die Lechstahlwerke Meltingen sind in die Begründung als gesonderter Punkt eingeflossen, um das für die Abwägung erforderliche Material zu vervollständigen. Ebenso sind die Informationen und in das schalltechnische Gutachten des Büro Greiner eingeflossen.

Der überarbeitete Bebauungsplan Gewerbegebiet Langweid-Nord mit seinen Festsetzungen einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Ergebnis der Abwägungen.

Die schalltechnische Untersuchung des Büros Greiner wurde aufgrund der Informationen überarbeitet, und mit Datum 14.01.2020 aktualisiert. Dabei wurden die Einwendungen betreffend den Immissionsort IO 2 (Mischgebiet) und des angeblich direkt dahinter liegenden WA-Gebietes zur Kenntnis genommen. Dieser Bereich ist im rechtswirksamen FNP insgesamt als Mischgebiet dargestellt, was der tatsächlichen Nutzung entspricht. Das einzige festgesetzte Allgemeine Wohngebiet in dem Bereich westlich der B 2 liegt deutlich weiter entfernt vom geplanten Gewerbegebiet.

Im Rahmen einer erneuten Auslegung wurde der überarbeitete Plan für weitere Stellungnahmen zugänglich gemacht.

Es wird in diesem Zusammenhang aufgrund des kommunalen Abstimmungsgebotes nach § 2 Abs. 2 BauGB vorausgesetzt, dass die Lechstahlwerk bzw. insbesondere der Markt Mel-

tingen aktiv durch Überlassung aller einschlägigen Gutachten mitwirkt, um eine vollständige Information zu erreichen, die in das Gutachten des Büros Greiner dann einfließen kann.

Die dortigen Ergebnisse wurden sodann in Abstimmung mit der Unteren Immissionschutzbehörde einvernehmlich abgeklärt. Dabei ist unabhängig von den Gemeindegrenzen der rechtlich gesicherte Bestand an bereits ausgeschöpften Emissionskontingenten zu berücksichtigen und die im Rahmen dieser Festlegung zugebilligten Werte an den relevanten Immissionsorten unabhängig von der Lage der Gemeindegrenzen sind einzuhalten.

Dies bedeutet, dass – sofern das LSW bereits die Lärmkontingente an den relevanten gemeinsamen Immissionsorten ausgeschöpft hat – Erweiterungen ggf. nur bei einer internen Kompensation machbar sein dürften. Indiz hierfür erscheint die laufende Lärminderungsplanung der Nachbargemeinde mit der 5. Änderung des B-Plans H 3/72. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Lech-Stahlwerke nicht geltend machen können, unbeschränkte Lärmimmissionen zu verbreiten. Insbesondere im Hinblick auf dynamische Betreiberpflichten sind sie verpflichtet, an den maßgeblichen Immissionsorten, die geltenden Richt- und Orientierungswerte einzuhalten. Im Rahmen gegenseitiger Rücksichtnahme auch unter Berücksichtigung des interkommunalen Abstimmungsgebots ist die Einhaltung der maßgeblichen Lärmrichtwerte für die Lech-Stahlwerke technisch möglich und zumutbar.

Nicht vorausgesetzt dagegen werden kann auf Seiten der Nachbargemeinde, dass – sofern die Richtwerte der TA Lärm an den relevanten – ggf. auch identischen – Immissionsorten eingehalten werden, dass Nutzungseinschränkungen über den bisher möglichen Lärmkontingente hinaus der Gemeinde Langweid auf deren Gebiet, insbesondere deren durch Flächennutzungsplan und planreife (§ 33 BauGB), rechtlich gefestigten Bebauungsplan abverlangt werden können.

Ausdrücklich wird hier aber betont, dass es grundsätzlich nicht Absicht der Gemeinde Langweid ist, die übermittelten Lärminderungsabsichten mit gleichzeitigen Erweiterungsabsichten der LSW zu beurteilen oder in irgendeiner Weise Aussagen hier zu treffen. Hierfür ist ausschließlich der Betreiber, das zuständige Landratsamt Augsburg (untere Immissionsschutzbehörde) und natürlich der Markt Meitingen zuständig.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht nicht. Städtebaulich erforderlich ist das, was nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde umgesetzt werden soll. Eine konkrete Bedarfsanalyse im Hinblick auf einzelne Gewerbeflächen ist nicht erforderlich. Es reicht aus, dass abstrakt der Bedarf einer entsprechenden Fläche besteht. Dies ist hier der Fall.

Das geplante Gewerbegebiet „Langweid-Nord“ wurde seit langem im Flächennutzungsplan, der seit 19.06.2006 rechtswirksam wurde, vorbereitet. Durch das mehrstufige Aufstellungsverfahren war der Nachbargemeinde die Planungsabsicht der Gemeinde Langweid noch einige Jahre vorher bekannt. Nach den gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches stellt der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Langweid die beabsichtigte Art der Bodennutzung nach dem prognostizierten Bedarf für den überschaubaren Zeitraum und von 10 – 15 Jahren dar.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Gewerbegebiet Langweid-Nord liegt die Gemeinde städtebaulich in diesem Zeitfenster. Der Bedarf an Gewerbeflächen ergibt sich insbesondere

auch durch die regionalplanerische Einordnung und Funktionszuweisung von Langweid an der überregionalen Entwicklungsschneise Augsburg – Donauwörth. Weder die Höherer Landesplanungsbehörde noch das zuständige Landratsamt Augsburg, noch die Nachbargemeinde Meitingen haben an dem Bedarf für Gewerbeflächen daran Anstoß genommen. Noch vorhandene Gewerbeflächen in der Gemeinde Langweid liegen in Foret, jedoch ist vom Standort her die Lage auch wegen der Verkehrsanbindung an die überregionale Achse der B 2 nicht gleichwertig und daher kein Ersatz.

Auf der anderen Seite liegt das Gewerbegebiet Langweid-Nord innerhalb des Gemeindegebietes Langweid. Die städtebauliche Planung einschließlich der Lärmkontingentierung des vorliegenden Gewerbegebietes ist Angelegenheit der Gemeinde Langweid, wobei selbstverständlich durch die bekannten Immissionsorte eine gegenseitige Rücksichtnahme angezeigt ist im Rahmen des interkommunalen Abstimmungsgebotes gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Dieses Abstimmungsgebot des Baugesetzbuches erfordert bei den beidseits bekannten rechtlich konkretisierten Planungsabsichten umso mehr die schrittweise Abstimmung der gegenseitigen, jeweils nahe den Gemeindegebietsgrenzen liegenden, teilweise von den Lärmkontingenten eher konkurrierenden Planungsabsichten.

Insofern sind die beiden laufenden Planverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ und der 5. Änderung des Bebauungsplans „H3 72 Industrie- und Gewerbegebiet, östlich der Bundesbahn entlang der Industriestraße, OT Herbertshofen“ des Marktes Meitingen („Lärm-Minderungsbebauungsplan“) städtebaulich nicht nur zweckmäßig, sondern dringend erforderlich.

Diese Planungen sind daher erforderlich, um an der Nahtstelle der beiden Kommunen eine geordnete städtebauliche Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Festsetzungen eines „uneingeschränkten Gewerbegebietes“ im Bereich Langweid-Nord wurde die Festsetzung noch so geändert, dass

- Beherbergungsbetriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter

unzulässig sind.

Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 durch Verkehrslärm der B 2:

Im Hinblick auf die angesprochenen Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 ist festzuhalten, dass diese Überschreitungen durch Verkehrslärm der B 2 auftreten und bei sachgerechter gewerblicher Bebauung vergleichbar dem Gewerbegebiet südlich der Lachwerksledlung und entsprechenden (passiven) Schallschutzvorkehrungen eine Bebauung nicht ausschließen. Im Übrigen liegt hier ein Missverständnis vor: Die Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18 005 werden hervorgerufen durch den hohen Verkehrslärmpegel und nicht durch die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel des Gewerbegebietes! Insofern wird im Zusammenhang mit der vorliegenden Bebauungsplanung Ge-

werbegebiet Langweid-Nord ausdrücklich auf § 50 des Bundesimmissionschutzgesetzes verwiesen:

Die Lösung mit rein gewerblicher Nutzung ist am besten mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB vereinbar und berücksichtigt auch die Forderungen des § 50 BImSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 2 BauGB:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (.....) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

Die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen sind im Gutachten des Büros Greiner bewertet, ermittelt und durch greifende Festsetzungen in Plan und Begründung rechtsverbindlich übernommen. Mit der Festsetzung des Gewerbegebietes Langweid-Nord an der überregionalen Entwicklungsachse Augsburg – Donauwörth wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen, die wirtschaftliche Erschließung sichergestellt und die Belange der Wirtschaft nach Bauland berücksichtigt.

Die Untere Immissionschutzbehörde am Landratsamt Augsburg hat betreffend die Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18004 unter Berücksichtigung des Gutachtens Greiner Zustimmung übermittelt.

Betreffend die zugelassene Nutzungspalette nach § 8 BauNVO wurde durch die geänderten Festsetzungen der textlichen Festsetzungen Ziff. 1 dem Einwand darüber hinaus sachgerecht Rechnung getragen.

Die Anforderungen an das Abwägungsgebot sind der Gemeinde durchaus bewusst. Sie wurden vorliegend auch beachtet. Im Rahmen der Lärmbewertung, die das Ingenieurbüro Greiner vorgenommen hat, werden die notwendigen Aktualisierungen vorgenommen. Im Rahmen der Planung hat die Gemeinde durchaus berücksichtigt und stellt dies ausdrücklich auch an dieser Stelle noch einmal klar, dass der Markt Meitingen seinerseits eine Überplanung des Geländes der Lech-Stahlwerke vornimmt. Zutreffend handelt es sich hier in gewisser Weise um eine konkurrierende Planung. Diese muss zum gegenseitigen Ausgleich gebracht werden. Die Gemeinde Langweid hält es für sachgerecht, dass auf beiden Seiten eine Einhaltung maßgeblicher Immissionsricht- und Orientierungswerte vorgenommen wird. Dies stellt einen sachgerechten Ausgleich dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch zusätzliche Lärmminimierungsmaßnahmen eine zusätzliche Verbesserung auch bei den Lech-Stahlwerken erreicht werden könnte und aus Sicht der Gemeinde Langweid auch zumutbar wäre.

Im Rahmen der Lärmbewertung hat das Ingenieurbüro Greiner auch den vorhandenen Bestand berücksichtigt. Dies kann aber nicht alleiniger Maßstab sein, da es für einen Immissionschutzrechtlich genehmigten Betrieb keinen Bestandsschutz in dem Sinne gibt, stets so laut sein zu dürfen, wie man nun mal gerade ist. Hier gilt es Pflichten zur Lärmminimierung zu beachten, soweit dies technisch möglich ist. Davon ist vorliegend auszugehen, wie selbst die Planung des Marktes Melltingen mit der 6. Änderung des Bebauungsplans A 3/72 zeigt.

Auch weitere Abwägungseffekte, die gerügt werden, liegen nicht vor. Die Vorbelastung wurde ausreichend ermittelt. Das Gutachten des Ingenieurbüros Greiner wird an die aktuelle Situation angepasst.

Auf die eingehende Ermittlung der Vorbelastung kann allerdings dann verzichtet werden, wenn die Geräuschkontingenterung des Gewerbegebietes so vorgenommen wird, dass die Gesamtbeurteilungspegel der vom Gewerbegebiet ausgehenden Geräusche an allen relevanten Immissionsorten die nach der TA Lärm einzuhaltenden Immissionswerte um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Das würde bedeuten, dass die Immissionskontingente, die sich aufgrund der im Rahmen der Geräuschkontingenterung des Gewerbegebietes errechneten Emissionskontingente ergeben, an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unter den nach der TA Lärm gültigen Immissionsrichtwerten liegen würden.

Insgesamt kann vorliegend auch nicht von einem Verstoß gegen das Konfliktlösungsgebot, das mit dem Abwägungsgebot in § 1 Abs. 7 BauGB verbunden wird, ausgegangen werden. Eine solche Konfliktlösung kann nicht ausschließlich zu Lasten der Gemeinde Langweld gehen. Vielmehr muss bei der Betriebsüberplanung der Lech-Stahlwerke der gleiche Maßstab angelegt werden.

Der Gemeinde sind die Anforderungen an das interkommunale Abstimmungsgebot durchaus bekannt. Sie werden hier in vorliegender Planung berücksichtigt.

In die Überarbeitung der schallechnische Verträglichkeitsuntersuchung des Büros Greiner vom 14.01.2020 wird der aktuelle, rechtlich durch Genehmigungen und Bescheide gesicherte Stand der Betriebsstätten LSW und der Alcher Umwelt GmbH nördlich des Plangebietes berücksichtigt, soweit dies die Untere Immissionschutzbehörde am Landratsamt Augsburg fordert. Durch eine Reduzierung einzelner zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet Langweld-Nord wird möglichst vermieden, unangebrachte besonders schützenswerte Nutzungen wie Betriebswohnungen oder Beherbergungsbetriebe dort unterzubringen. Mit Überarbeitung der Begründung betreffend den im Flächennutzungsplan seit langem gesicherten Bedarf an Gewerbeflächen und Klärlegung der Abwägung von Seiten der Gemeinde Langweld wird insgesamt aber an der Planung festgehalten, da die Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung erforderlich ist und aufgrund der von § 2 Abs. 2 BauGB geforderten interkommunalen Abstimmung auch geboten ist.

Im Rahmen einer erneuten Auslegung wird nach Überarbeitung anschließend der Bebauungsplan Gewerbegebiet Langweld-Nord für weitere Stellungnahmen zugänglich.

Unabhängig von allen Detailüberlegungen ist jedoch auch festzuhalten, dass die beiden Gemeinden eine gemeinsame Grenze haben, die von allen respektiert werden muss und zum gegenseitigen Vorteil und zur sinnvollen wirtschaftlichen Nutzung mit gesicherten Arbeitsplätzen mit Leben erfüllt werden muss. Die Gemeinde Langweld begreift dies auch als gegenseitige Verpflichtung und Herausforderung.

5.0 Natur und Landschaft

Hierzu wird verwiesen auf den Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“

6.0 Sonstiges

6.1 Denkmalschutz

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist von Westen her kommend ein Bodendenkmal dargestellt, das in den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Langwied-Nord“ reicht.

Im aktuellen *denkmal viewer* liegt dieses Bodendenkmal außerhalb des Geltungsbereiches. Offensichtlich wurden im Zuge der Neutrassierung der B 2 Grabungen durchgeführt, die zu der geänderten Darstellung geführt haben.



Auszug aus dem *denkmal viewer*



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan

Vorsorglich wird aber darauf hingewiesen, dass trotzdem bei Bodeneingriffen im Planungsgebiet demit gerechnet werden muss, dass man auf Bodendenkmäler stößt.

Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist durch diesen Bebauungsplan auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen:

Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Klosterberg 6, 88672 Thierhaupten, Tel. 08271/81570, Fax 08271/815750) mitgeteilt werden.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Bodendenkmäler:

DachG Art. 8.1: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer oder der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten betrifft die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten beteiligt.

DSchG Art. 8.2: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken.

In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes liegen folgende Bodendenkmäler:

1. **Straßenraase vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.**
Inv.Nr. D-7-7431-0060
FlstNr. 490; 491; 492; 1026; 1027; 1040; 1041; 1042; 1043; 1046; 1047 [Gmkg. Langweid a. Lech]

Es muss vermutet werden, dass sich diese Bodendenkmäler bis in das Planungsgebiet erstrecken.

Für die Lokalisierung und Ausdehnung aller aufgeführten Bodendenkmäler sind die Eintragungen in beiliegenden Planunterlagen maßgeblich.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Ihre ungestörte Erhaltung vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabwiesbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von Bodendenkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtl_grundlagen_bodendenk.pdf.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2298/08 & 1 BvR 2361/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Wir bitten die oben aufgeführten Bodendenkmäler in den Planbeilagen des Bebauungsplans zu kennzeichnen und auf die Schutzbestimmungen hinzuweisen*** Wir bitten auf die oben aufgeführten Bodendenkmäler und die Schutzbestimmungen im Bebauungsplan hinzuweisen.

Ebenso wären folgende Festsetzungen bei nach § 1 Abs. 6 Nm. 6, 7 a, 7 d, Abs. 7 BauGB zulässiger Überplanung der Bodendenkmäler aus Sicht der Bodendenkmalpflege in die Satzung des Bebauungsplans zu übernehmen (§ 9 Abs. 6 BauGB):

1. Der Oberbodenabtrag im Planungsgebiet, ggf. auch nur in Teilflächen, muss im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) durchgeführt werden. Die Arbeiten sind mit einem Bagger mit breiter zahnlöser Grabenschaufel auszuführen.
2. Die Arbeiten müssen von einer geeigneten Grabungsfirma durchgeführt werden. Der Bagger muss vom Veranlasser der Bauarbeiten gestellt werden.
3. Nach Ergebnis dieser Voruntersuchungen ist über Erhaltung oder Ausgrabung der Denkmäler zu entscheiden. Ist eine Erhaltung – z. B. durch Verschlebung der Baufläche, Überdeckung der Bodendenkmäler, Verzicht auf tiefgreifende Fundamentierung o. ä. - nicht möglich, hat der Planungsträger eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern (http://www.blfd.bayern.de/medien/vorg_doku_arch_ausg.pdf) und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.
4. Der Antragsteller hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabungen zu tragen.
5. Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.
6. Der Antragsteller hat im Bereich von Denkmalfächen für alle Bodeneingriffe eine Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Diese behält sich ausdrücklich vor, in ihren Bescheid weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, Auflagen zu ändern oder zu ergänzen sowie diesen Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Wir bitten, das Vorstehende im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und weisen gleichzeitig darauf hin, dass derartige Untersuchungen einen größeren Umfang annehmen können, eine längere Planungsphase erfordern und nicht in der kalten Jahreszeit (November – März) durchgeführt werden können. Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfäche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Eine frühzeitige Kontaktaufnahme ist nötig, um Organisationsfragen zu klären. Nur so lassen sich Verzögerungen und Probleme bei der Abwicklung der Maßnahme vermeiden.

6.2 Ver- und Entsorgung der Grundstücke

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Anschluss an die vorhandene zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Langweid sichergestellt.

Abwasser

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes befindet sich noch kein Kanal; dieser muss noch erstellt werden. Sodann werden die Abwässer durch den Anschluss an die vorhandene Kanalisation von Langweid abgeleitet. Für das Gebiet des Bebauungsplans ist nach einer Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen grundsätzlich auf dem Grundstück selbst zu versickern.

Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischem Strom wird durch die LEW über ggf. neu zu errichtende Trafostationen durchgeführt. Das Baugebiet soll verkabelt werden.

Eine gesicherte Stromversorgung des geplanten Gewerbegebietes ist nur über den Bau neuer Trafostationen gewährleistet. Art, Anzahl und Standorte der erforderlichen Stationen können jedoch erst dann festgelegt werden, wenn die elektrischen Leistungsanforderungen der anzuschließenden Betriebe bekannt sind und die Art, Anzahl und Lage der Erschließungsstraßen feststehen. Die Einbindung der vorgenannten Trafostationen in unser Mittelspannungsnetz erfolgt über neu zu verlegende 20-kV-Kabel. Die Trassenfestlegung ergibt sich erst im Rahmen der Projektierung im Zuge der Baugebieterschließung.

Wertstoffe/Müll

Die Abfallentsorgung des Bio- und Restmülls ist durch die Müllabfuhr des Landkreises Augsburg sichergestellt. Für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung steht für die Bürger ein Wertstoffhof zur Verfügung.

Aus abfallrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Erschließungsstraßen so zu planen sind, dass die Abfallbeseitigung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Dies bedeutet, dass je nach Straßenart und Wende-situationen Mindestanforderungen zu berücksichtigen sind.

Erdgas

Die Erdgas Schwaben weist darauf hin, dass eine Versorgung des geplanten Gewerbegebietes grundsätzlich möglich ist. Die Erdgasleitungen müssen von Bebauung und Bepflanzung, entsprechend den Vorschriften der Versorgungsunternehmen frei gehalten werden.

Im asphaltierten Wirtschaftsweg Flurstück 1186 der Gemarkung Langweid, also am Ostrand des geplanten Gewerbegebietes verläuft in Nord-Süd-Richtung die Erdgas Hochdruckleitung DN 200 DP 67,6 LECHTAL der Schwaben Netz, Augsburg.

Zum Ausbau der südlichen Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet sind erforderliche Schutzmaßnahmen mit dem zuständigen Hochdruckmeister in der Betriebsstelle Augsburg, Bayer-

straße 45 in 86199 Augsburg, Telefon 0821 455166-449, Herrn Roman Kraus, abzustimmen. Einsicht in das aktuelle Bestandsplanwerk ist jederzeit über die Homepage schwaben-netz GmbH unter <http://planauskunft.schwaben-netz.de/> möglich.

Löschwasser

Die Löschwasserversorgung wird nach den einschlägigen Planungsrichtlinien sichergestellt.

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden durch diesen Bebauungsplan nicht berührt.

Grundwasserhältnisse

Der Gemeinde Langweid liegen keine gesicherten Erkenntnisse über den Grundwasserstand vor. Der Grundwasserflurabstand ist erfahrungsgemäß natürlicherweise hoch. Die Versickerungsfähigkeit ist gut. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Die Erkundigung des Baugrundes obliegt dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftreten des Grund- oder Schichtwasser sichern muss.

Über die Grundwasserhältnisse im geplanten Baugebiet sind am Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ebenfalls keine Beobachtungsergebnisse vorhanden.

Telekommunikationsleitungen / Telekom

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs im und außerhalb des Gebietes bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Verlauf aller Maßnahmen angewiesen.

6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Nach den Erkenntnissen der Gemeinde Langweid ist im Planbereich kiesiger Untergrund vorhanden, so dass eine Versickerung grundsätzlich möglich ist. Vorrangig ist die Versickerungsmöglichkeit bei jedem Einzelvorhaben zu prüfen. Amtliche Beobachtungen von Grundwasserständen liegen nicht vor; sie sind deshalb eigenverantwortlich von den Bauherren zu erkunden. Es wird daher dringend empfohlen, Sickerversuche durchzuführen, um zu erkunden, ob das von den Dachflächen und den sonstigen versiegelten Flächen anfallende unverschmutzte Wasser versickert werden kann.

Zusätzlich sollten genügend große Regenrückhalteeinrichtungen geschaffen werden. Auf die Möglichkeit der Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung; usw. wird hingewiesen.

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Daher sollen so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Dazu wurden Festsetzungen zur Bodenver- bzw. Bodenentseelung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Auf

Straßen anfallendes Wasser soll möglichst breitflächig an den Rändern (Schottermassen) versickert werden.

Es soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird (Zitat aus B I Nr. 3.2.3.2 LEP).

Daher sollte unverschmutztes Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Priorität hat dabei nach § 3 Abs. 1 NWFreiV eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann eine Versickerung nach Vornehmung über Versickerungsanlagen erfolgen (§ 3 Abs. 2 NWFreiV).

Die für die Versickerung notwendigen Flächen sind im Bebauungsplan am Nordrand im Bereich der privaten und öffentlichen Grünflächen dargestellt. Dabei ist die Niederschlagswasserfreisettingsverordnung –NWFreiV- mit den dazugehörigen technischen Regeln – TRENGW- in Verbindung mit dem DWA Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

Im Bereich der Auffahrt/Abfahrt der B2 an der Anschlussstelle Langweid-Nord sowie im Bereich des Straßendamms der B2 südwestlich des Planungsgebiets (Lärmschutzwall) wurde beim Straßenbau Elektroofenschlacke (EOS) verwendet. Aufgrund der festgestellten Verunreinigung von Grundwasser mit elektroofenschlackespezifischen Stoffen im Abstrom des mit EOS geschütteten Straßendamms der Bundesstraße B2 neu südlich von Meltingen am Lohweid wurde vom Staatlichen Bauamt Augsburg im Abstrom der o. g. Bauwerke jeweils eine Grundwassermeßstelle errichtet und untersucht. Bei der Erstbeprobung 2008 konnte hierbei keine Grundverunreinigung mit elektroofenschlackespezifischen Parametern ermittelt werden. Die nächste Untersuchung ist für das Jahr 2013 vorgesehen.

Bei einer beabsichtigten Nutzung des Grundwassers im Planungsgebiet sollte das Bestehen der o. g. Schüttungen aus EOS berücksichtigt und geprüft werden, ob in Bezug auf die hierfür benötigte Beschaffenheit des Grundwassers vorsorglich Grundwasseruntersuchungen auch auf elektroofenschlackespezifische Parameter erforderlich sind.

Informationen zur genauen Lage der EOS-Verwertungsmaßnahmen können beim staatlichen Bauamt Augsburg, Bereich Straßenbau, eingeholt werden.

In dem Randbereich zur Bundesstraße 2 und zur Kreisstraße 29 hin wurde daher in dem Eingrünungsstreifen von 10 m Das Verbot der Niederschlagswasserversickerung festgelegt.

6.4 Altlastenverdachtsflächen

Im Planbereich sind der Gemeinde keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 31. März 2004 bekannt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Wasserwirtschaftsamt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor (?). Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

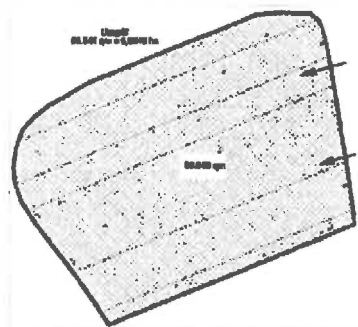
Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelungspflicht gem. Art. 2 Bay-BodSchG).

Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

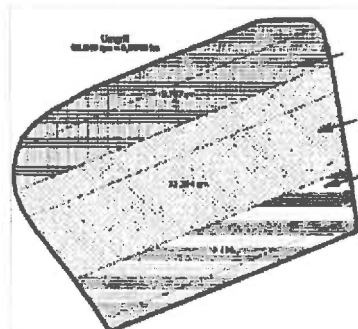
6.5 Grundstücksverhältnisse und Neuordnung

Teilweise sind die Baugrundstücke in Besitz der Gemeinde Langweid. Grundsätzlich ist es zur Steuerung der Bauleitplanung zweckmäßig, wenn auch die anderen Grundstücke noch in Gemeindebesitz kommen und zügig der Gewerbebebauung zugeführt werden. Auch die nachgeordnete Erschließungsplanung kann dann flexibel vorgenommen werden. Anschließend an den Bebauungsplan ist insgesamt eine Bodenordnung mit Neuparzellierung erforderlich, wobei aber vorher anhand der Nutzungsnachfrage die Lage sondiert werden sollte.

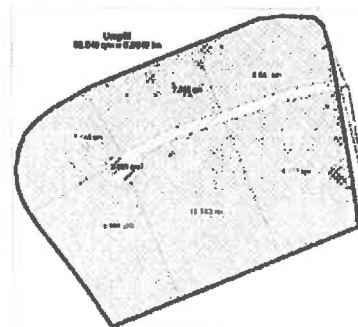
7.0 Flächenbilanz (Varianten einer möglichen Parzellierung und Erschließung)



Baufläche ungeteilt, keine zus. öffentl. Straßenerschl.



Baufläche geteilt, keine zus. öffentl. Straßenerschl.



Baufläche geteilt, zusätzliche öffentl. Straßenerschl.

Ausgewählte Variante mit möglichen Parzellierung und Schleifenerschließung!



Gemeinde Langwied am Lech
Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan
"GEWERBEGEBIET LANGWIED-NORD" Nr. 1-1000
- Flächenübersicht 1 (flächl. Erschließungsstraße)



8.0 Übersichtliche Ermittlung der Erschließungskosten

8.1 Übersichtliche Ermittlung des Erschließungsaufwandes nach §§ 127 und 128 BauGB (Dezember 2019; ohne Grunderwerb)

Verkehrsflächen, Straßen, Gehwege

4.100 qm a 125.- € (einschl. Straßenentwässerung, ohne Grünstr.) 512.500.- €

Beleuchtung

5 Leuchten a 2.000.- € 10.000.- €

Summe 522.500.- €

8.2 Kosten Grünordnung

Aufgrund der privaten Randeingrünung entstehen der Gemeinde hier zwingend keinen Kosten. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn zur Minderung des Eingriffs bei kommunaler Verwirklichung des Gebietes die Randeingrünung mit zeitlichem Vorlauf durch die Gemeinde Langweid hergestellt würde (Berücksichtigung beim Kompensationsfaktor Ausgleich).

Großbäume pflanzen

ca. 50 Stück x 400.- € 20.000.- €

Kleinkronige Bäume/ Obstbäume pflanzen

ca. 40 Stück x 300.- € 12.000.- €

Randeingrünung/ Versickerungsflächen/ Ansaat

9.670 m² a 6.- € (wassergebunden) 58.020.- €

Summe 90.020.- €

8.3 Kosten Ausgleichsflächen extern

Herstellungskosten Fl.Nr. 299, Gmkg. Achsheim 3.350.- €

Kosten Pflegemaßnahmen jährlich gesamt 2.050.- €

gesamt 5.350.- €

8.4 Sonstige Erschließungskosten (nach KAG)

Der bestehende Kanal und die Wasserleitung liegen abseits des Baugebietes / Lechwerkleitung. Im Zuge des Ausbaus wird dieser Kanal nach Norden verlängert.

Abwasserkanal

- 300 lfd. m a 400.- € 120.000.- €

Wasserversorgung

- 300 lfd. m a 200.- € 60.000.- €

Summe 180.000.- €

Summe 7.1., 7.2, 7.3. und 7.4 überschläglg 797.870.- €

+ 19 % Baulandkosten 79.787.- €

Summe netto 877.657.- €

+ 19% Mehrwertsteuer (derzeit) 166.755.- €

Summe brutto 1.044.412.- €

Summe gerundet 1.050.000.- €

Teil B Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht. Diese Auswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet; dieser ist als gesonderter Teil des Bauleitplanes der Begründung beizufügen.

Die gesetzliche Grundlage für den Umweltbericht liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1 a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 – Umweltprüfung, gem. der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB.

1. Grundlagen und Allgemeines

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weitreichende Auswirkungen bewerten zu können (Bsp. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund etc.).

Für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes wurden die Ergebnisse einer örtlichen Kartierung verwendet sowie Informationen aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde Langweid und dem Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Augsburg, Stand März 1999.

Es wurde auf die Methodik des Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Bezug genommen, um eine möglichst einfach nachvollziehbare Einbeziehung der Belange der Eingriffsregelung in die Beschreibung des Umweltzustandes zu erreichen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ hat den Zweck, eine im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche für die Bebauung baureif zu machen.

Das Gebiet liegt im Norden von Langweid östlich der Bundesstraße 2 (Augsburg – Donauwörth), im Norden und im Osten wird es von der Kreisstraße A 29 begrenzt, ist also auf drei Seiten von Straßen begrenzt. Das Grundstück südlich wird ebenso wie die Flächen des Geltungsbereiches selbst intensiv landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt (Mais und Getreide).

Die Flächen des Geltungsbereiches sind nahezu eben, die Erschließung erfolgt von der Ostseite von der Kreisstraße A 29.

1.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Das Gemeindegebiet von Langweid ist nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (OBLINGER (in HIEMEYER, 1978) den Haupteinheiten Iller-Lech-Schotterplatten (046) und Lech-Wertach-Ebenen (047) zuzuordnen. Der Talraum des Lechs gehört zur Untereinheit „Talböden und Niederterrassen von Lech und Wertach mit dem Schmuttertal“ (047-A) der Lech-Wertach-Ebenen. Die Untereinheit fasst den Auenbereich von Lech, Wertach und Schmutter sowie die post- und spätglazialen Schotterterrassen zusammen. Sie setzt sich im Norden im Landkreis Donau-Ries, im Osten im Landkreis Alach-Friedberg und im Süden in den Landkreisen Ostallgäu und Landsberg am Lech fort.

Die Topographie des Planungsraums ist durch glaziale und postglaziale Vorgänge geprägt. Im Zuge der verschiedenen Eiszeiten wurden die erdgeschichtlich älteren Sockel mit mächtigen eiszeitlichen Geschiebmassen, sogenannten Schottern überdeckt. In den nachfolgenden Jahrtausenden hat sich in die Schotterplatten und die darunterliegenden Schichten der Lech eingetieft. Die Flächen des Bebauungsplanes gehören zur Niederterrasse des Lechs.

Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP) für den Landkreis Augsburg gehört das Gebiet zu keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. Im Westen grenzt jedoch jenseits der Bundesstraße 2 das Schwerpunktgebiet „Schmutterau unterhalb von Westheim“ und im Osten jenseits der Kreisstraße A 29 das Schwerpunktgebiet „Lechau“ an.

1.2 Schutzgebiete, schutzwürdige Flächen und Festsetzungen übergeordneter Planungen

Kartierte oder gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Schutzgebiete für Natur und Landschaft oder Grundwasserschutz sind durch den Geltungsbereich nicht betroffen.

Natura 2000-Gebiete, geschützt gem. Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und gem. Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) liegen im Untersuchungsbereich nicht vor.


Außerhalb des Geltungsbereiches sind jeweils jenseits der B 2 und der Kreisstraße A 29 kartierte und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop ausgewiesen, darüber hinaus in den Lechau ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet und ein FFH-Gebiet (s. Absatz 1.6 „Arten und Lebensräume“).

1.3 Schutzgut Boden

Auszug aus der geologischen Karte von Bayern 1 : 500.000
Quelle: GeoFachdatenatlas (GIS-BY)



 Schotter, alt- bis mittelholozän -
Kies, sandig

 Ablagerungen im Auenbereich, meist
jungholozän, und polygenetische
Tufffüllung, z.T. würmezeitlich -
Mergel, Lehm, Sand, Kies, z.T. Torf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der nacheiszeitlichen Lech-Schotter. Der Boden setzt sich hier überwiegend aus sandigen Kiesen zusammen und besitzt eine hohe Durchlässigkeit.

Im östlichen Teil des Gebietes finden sich Auenablagerungen. Zum Teil weist der Boden hier jedoch anmoorige Ansätze auf. Diese organisch-mineralischen Nassböden sind in der Regel kalkhaltig. Das bindig sandige Material mit geringem Porenvolumen hat ein hohes Filter- und Puffervermögen mit geringer Durchlässigkeit.

Der anthropogen überprägte Boden weist hohe natürliche Ertragsfunktion auf. Das Schutzgut Boden ist betroffen durch Versiegelungen.

Bewertung gemäß Leitfaden: **Kategorie II, unten**
(mittlere Bedeutung für Naturhaushalt)

1.4 Schutzgut Wasser

Natürliche oder künstliche Fließ- oder Stillgewässer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden, der Grundwasserflurabstand ist natürlicherweise hoch. Die Versickerungsfähigkeit der Niedertamassenschotter ist relativ gut.

Vorfluter des Gebietes ist der Lechkanal, der in einer Entfernung von 100 bis 150 m am Gebiet vorbeifließt. Nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Augsburg zählt der Lech zusammen mit seinen Auebändern (und auch dem Lechkanal) zu den grundlegenden Verbundlinien in Bayern und besitzt landesweite Verbundfunktionen.

Bewertung des Schutzgutes Wasser: Der hohe Versiegelungsgrad des Vorhabens führt zu Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserabflusses. Immissionen durch Wasser aus den Betriebs- und Fahrfächen sind nicht zu erwarten.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I, oben
(geringe Bedeutung für Naturhaushalt)

1.5 Schutzgut Klima/ Luft

Der Planungsungriff gehört klimatisch zum Bereich „Süddeutschland“, Untereinheit Klimabezirk „Donau-ller-Lech-Platten“. Durch den mildemden Einfluß der Donau und des Lechs herrschen relativ warme und trockenere Verhältnisse. Die mittlere Jahresniederschlagmenge beträgt 750 bis 800 mm, die mittlere Lufttemperatur 7°C. Die Winde wehen überwiegend aus westlicher Richtung.

Im Winterhalbjahr sind Nebelbildungen innerhalb der Niederterrasse bei ruhigem Strahlungswetter besonders häufig. Sie lösen sich nur hartnäckig auf.

Die Kleinklimatischen Verhältnisse sind abhängig von der Topographie des Raumes und der jeweiligen Bodennutzung (Wald, Acker, Grünland, Siedlung). Die Unterschiede, die aufgrund der Bodennutzung vorhanden sind, werden besonders in Nächten mit klarem Himmel deutlich, wenn die Gegenstrahlung der Wolken fehlt und die Ausstrahlung des Bodens besonders hoch ist. Über Acker und Grünland entsteht nachts Kaltluft, die der Geländeneigung folgend in tiefergelegene Gebiete fließt.

Das vorliegende Gebiet liegt am Rande der Ackerflächen, auf denen nachts Kaltluft entstehen kann. Allerdings gibt es im Plangebiet wegen der umgebenden Straßendöschungen und angrenzenden Wälder keine ausgeprägten Kaltluftströme. Das eigentliche Kaltluftgebiet liegt östlich in der Niederung des Lechs.

Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft: Das Vorhaben verkleinert die Flächen, auf denen nachts Kaltluft entstehen kann.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I, oben
(geringe Bedeutung für Naturhaushalt)

1.6 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der gesamte Geltungsbereich wird derzeit intensiv landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt (Mais und Getreideanbau). Gehölzbestand ist nicht vorhanden.

Faunistisch bietet der Planungsraum aufgrund der Beeinträchtigung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und die nahen stark befahrenen Straßen nur noch wenigen unempfindlichen Ackerwildarten ein vollständiges Lebensraumangebot. Deshalb wurden zum Artenschutz keine weiteren speziellen Untersuchungen vorgenommen.

Auszug aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web)
Karten ohne Maßstab



fächig rot: Naturschutzgebiet, fächig grün: Landschaftsschutzgebiet, rot schraffiert: Biotop



fächig rot: FFH-Gebiet

Schutzgebiete oder FFH-Gebiete sind durch die Planung selbst nicht betroffen. Die Biotop- und Artenschutzkartierung des Landesamtes für Umweltschutz enthält für den Planungsraum keine Einträge.

Aus den obigen Karten geht hervor, dass außerhalb des Geltungsbereiches jeweils jenseits der B 2 und der Kreisstraße A 29 kartierte und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope vorhanden sind, darüber hinaus in den Lechauen ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturschutzgebiet und ein FFH-Gebiet.

Die potentiell natürliche Vegetation entspricht der Pflanzengesellschaft, die sich ohne Einfluss des Menschen in einem bestimmten Gebiet aufgrund der heutigen Standortverhältnisse als Dauer- bzw. Schlussgesellschaft einstellen würde. Die potentiell natürliche Vegetation im Plangebiet ist der Waldzist-Eschen-Hainbuchenwald mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald. Sie gibt wichtige Hinweise für die standortgerechte Pflanzenauswahl bei Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume: Wegen der landwirtschaftlichen Nutzung, der umgebenden stark befahrenen Straßen und der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Intensivnutzung sind die Flächen gestört. Im Bereich der baulichen Erweiterungsfächen kommen keine nach dem europäischen oder deutschen Artenschutzrecht besonders gefährdeten oder streng geschützten Arten vor. Durch eine spätere Bebauung ist eine Gefährdung solcher Arten hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten weder mittel- noch unmittelbar gegeben. Dennoch sollte sich der Bauherr vor Beginn der Baufeldfreimachung vergewissern, dass keine besonders geschützten Arten zu Schaden kommen.

Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope und Schutzgebiete durch die vorliegende Planung ist aufgrund der Trennwirkung der das Gebiet umgebenden stark befahrenen Straßen nicht gegeben.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I, oben
(geringe Bedeutung für Naturhaushalt)

1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bedeutung des Landschaftsbildes und die Erholungseignung der Landschaft liegen einerseits in ihrem ästhetischen Eigenwert und andererseits in ihrer Funktion als Lebensgrundlage des Menschen. Dabei ist das Landschaftsbild durch Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit charakterisiert. Seine Erholungseignung misst sich an der Erschließung, Freiraumausstattung als auch an der Ausprägung der Landschaftsstrukturen. Bei der vorliegenden Planung ist die Landschaft unter ästhetischen Gesichtspunkten in Bezug auf ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit untersucht worden.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum ist durch eiszeltliche Vorgänge geprägt. Dabei handelt es sich um die Niederterrasse vom Lech im Übergang zu den Lechauen. Landschaftsbildprägend für den Bereich sind die Ränder der Lechauwälder im Osten und im Nor-

den, aber heute auch die vierspurig ausgebaut Bundesstraße 2 im Westen und der Zubringer von der Kreisstraße A 29 im Norden, die als bestehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu betrachten sind.

Kulturhistorisch bedingt ist die Nutzungsintensität der Landschaft hoch.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild: Aufgrund der ebenen Landschaft ist das Gelände von Westen und von Süden einsehbar, so dass bei der baulichen Entwicklung gestalterische Einbindungsmaßnahmen zwingend notwendig sind.

Bewertung gemäß Leitfaden: Kategorie I, oben
(geringe Bedeutung für Landschaftsbild)

1.8 Schutzgut Mensch

Der Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft behandelt das Schutzgut Mensch nicht separat, sondern schließt es im Schutzgut Landschaftsbild ein. Dennoch wird in diesem Umweltbericht das Schutzgut Mensch abgehandelt, ohne dass allerdings eine Bewertung nach dem Leitfaden durchgeführt wird:

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind die Wohn- und die Erholungsfunktion.

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Die nächsten Wohngebiete liegen in einer Entfernung von ca. 500 m südöstlich des Planbereiches jenseits der Kreisstraße A 29 und ca. 800 m südwestlich jenseits der stark befahrenen Bundesstraße 2.

Funktionen für die Feierabenderholung

Der Geltungsbereich hat als siedlungsnaher Freifläche Bedeutung für die Feierabenderholung am Rande der Lechaue, ist aber überbelastet durch die stark befahrenen Straßen.

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Aufgrund der zwischenliegenden Kreisstraße und der stark belasteten Bundesstraße ist durch die vorliegende Maßnahme keine zusätzliche größere Lärmbelastung für die Wohngebiete zu erwarten

Im Gebiet selbst entstehen luftverunreinigende Emissionen vor allem durch Staub und Abgase der zu- und abfahrenden Fahrzeuge (Personal-, Kunden- und Lieferverkehr).

Die entstehenden Abgase können durch die festgesetzten zu pflanzenden Bäume und Sträucher gefiltert und damit minimiert werden. Bei Durchführung der vorgesehenen Gehölzpflanzungen und Einhaltung entsprechender Genehmigungsaufgaben sind keine unzulässigen Einwirkungen auf die Umgebung durch Schadstoffemissionen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit den Immissionen (Verkehrslärm und gewerbliche Geräusche) wurde vom Ing.büros Greiner, Gemering, eine Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 212106/ 6 v. 14.01.2020, erarbeitet und in den Festsetzungen, Begründung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die vorhandenen Wege, insbesondere der entlang der Kreisstraße A 29 und der GV-Straße vorhandene und Radweg bleiben erhalten, allerdings könnten sich durch den zum Gebiet an- und abfahrenden Verkehr Beeinträchtigungen ergeben.

Positiv für den Menschen ist die Schaffung von wohnungenahen Arbeitsplätzen.

1.8 Gesamtbewertung des Bestandes nach Leitfaden

Übersicht der Bewertung der Schutzgüter

Untersuchte Schutzgüter	Bedeutung der Schutzgüter
Boden	Kategorie II, unten (mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt)
Wasser	Kategorie I, oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)
Klima/ Luft	Kategorie I, oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)
Arten und Lebensräume	Kategorie I, oben (geringe Bedeutung für Naturhaushalt)
Landschaftsbild	Kategorie I, oben (geringe Bedeutung für Landschaftsbild)

Aus der Summe der Bewertungen für die einzelnen Schutzgüter ergibt sich in der Zusammenschau für den zu behandelnden Bereich eine geringe Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild, wobei innerhalb dieser Kategorie der obere Bereich zutreffend ist.

2. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ sind Eingriffe in die Landschaft verbunden, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Die Eingriffe sind:

Schutzgut Boden

- Verlust der natürlichen Ertragsfunktion des Bodens durch Überbauung und Versiegelung
- Verlust der natürlichen Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens durch Überbauung und Versiegelung

Schutzgut Wasser

- Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserabflusses durch Überbauungen und Versiegelungen, dadurch Reduzierung der Grundwasserneubildung

Schutzgut Klima / Luft

- Verringerung der Verdunstung durch Überbauungen und Versiegelungen von Teilflächen
- weitere Belastung der Luft durch die betriebsbedingte Erhöhung des Lkw- und Pkw-Verkehrs im Betriebsgelände und auf den umliegenden Verkehrsstraßen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Anlagen, die den ästhetischen Eigenwert, sowie die Eigenart und Natürlichkeit der (allerdings vorbelasteten) Niederterrasse des Lechs stören.

Schutzgut Mensch

- zusätzliche Einschränkung des Geh- und Radweges von Langweid nach Meitingen durch verstärkten Verkehr

3. Nullvariante

Der Standort des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ ist als Gewerbegebiet im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Langweid enthalten, er wurde somit gegenüber anderen Vergleichsstandorten abgewogen.

Bei Nichtdurchführung der Planung sind oben genannte negative Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Allerdings könnte eine Bebauung an anderer Stelle wohl nicht mit geringeren Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild erstellt werden als am geplanten Standort.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

a. Vermeidungsmaßnahmen

Nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Eingriffserheblichkeit sind auszuschöpfen bzw. alle vermeidbaren Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Vermeidungsmaßnahmen können bei der vorliegenden Planung jedoch nur allgemeiner Art sein. Nach Überprüfung der Lage und der landschaftlichen Situation verbleiben die in 2. „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ dargestellten Eingriffe.

b. Minimierungsmaßnahmen

Die durch einen Eingriff bedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Erholungswert eines Landschaftsraumes sind zu minimieren. Folgende Maßnahmen zur Eingriffminimierung sind vorgesehen:

Schutzgut Boden

- Reduzierung der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß

Schutzgut Wasser

- Minderung der Beeinträchtigungen des Wasserkreislaufs durch Versickerung des Oberflächenwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen, soweit technisch möglich, bei den privaten Verkehrsflächen (Parkplätze, Wege)

Schutzgut Klima/Luft

- Verbesserung des Kleinklimas durch großzügige Baumpflanzungen

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Festsetzung umfangreicher Pflanzbindungen auf den privaten Grundstücken

Schutzgut Landschaftsbild

- Bebauung im Zusammenhang mit stark befahrenen Straßen; dadurch kein neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft
- Festsetzung privater Grünflächen mit Zweckbestimmung für das Orts- und Landschaftsbild
- Festsetzung von Baumpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der baulichen Anlagen

5. Verbleibende Eingriffe gemäß Eingriffsregelung

Trotz der Maßnahmen zur Eingriffminimierung verbleiben die unter 2. „Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung“ aufgeführten Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie können auch bei sorgfältigster Planung nicht vermieden oder minimiert werden.

Die verbleibenden Eingriffe müssen ausgeglichen oder minimiert werden.

6. Ausgleichsflächenbedarf

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ sind Eingriffe in die Landschaft verbunden, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen (s. Absatz 2.). Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Folgende Faktoren werden festgelegt:

Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (intensiv genutzte Ackerflächen, Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen im Randbereich einer vierspurigen Bundesstraße sowie zusätzlich auf zwei Seiten von einer Kreisstraße) und hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ergibt nach dem Leitfaden das Feld Typ A / Kategorie 1 und damit einen Ausgleichsfaktor von 0,3 bis 0,6.

Aufgrund der festgesetzten grünordnerischen Minimierungsmaßnahmen im Baugebiet:

- Reduzierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
- Versickerung von Niederschlagswasser im Gebiet sowie Verwendung versickerungsfähiger Beträge
- Festsetzungen für umfangreiche Baumpflanzungen
- Ausbildung eines ausreichend grünen Ortsrandes nach Süden und nach Westen

Ist die Ausweisung des Ausgleichsfaktors 0,3 sachgerecht.

Dadurch ergibt sich folgende Ausgleichsverpflichtung:

Eingriffsbereich sind die Erschließungsstraße und die Baugrundstücke des Bebauungsplanes, jedoch nicht die außenliegenden Eingrünungsflächen (s. beiliegende Karte „Eingriffsbereiche“)

Eingriffsbereich 59.090 m²

59.090 m² x Ausgleichsfaktor 0,3 =

Ausgleichsverpflichtung 17.727 m²

7. Ausgleichskonzept

Die Ausgleichsflächen können innerhalb des Geltungsbereiches nur zum Teil nachgewiesen werden.

Die das Gebiet im Westen, im Norden und im Osten umgebenden Grünstreifen können wegen ihrer Lage im Randbereich der stark befahrenen Straßen nicht als Ausgleichsflächen angerechnet werden. Sie sind allerdings als Minimierungsmaßnahme zu werten, die den Ausgleichsfaktor reduzieren hilft.

Als Ausgleichsfläche angerechnet werden kann der Grünstreifen am Südrand des Gebietes mit einem Abstand von 50 m zur Bundesstraße 2 und von 20 m zur Kreisstraße A 29 (Beeinträchtigungstreifen) in einer Gesamtgröße von 2.135 m².

Zur Aufwertung werden gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Bäume und Sträucher zur landschaftlichen Einbindung gepflanzt.

Am Südrand wird von einem 3 – 7 m breiten Streifen parallel zur südlichen Grundstücksgrenze der Mutterboden in einer ca. 20 cm starken Schicht abgeschoben und durch Grubenkies ersetzt. Anschließend wird der Streifen mit einer Impfung aus Magerrasenschnittgut oder durch die Ansaat einer Kalkmagerrasenmischung begrünt. Entwicklungsziel ist eine Kalkmagerrasengesellschaft im Verbund mit den östlich gelegenen Lechauen.

Die übrigen Ausgleichsflächen in der Größe von 15.592 m² werden extern wie folgt nachgewiesen:

- Ausgleichsfläche A 1 mit 12.610 qm auf der Fl.Nr. 299, Gmkg. Achsheim,
- Ausgleichsfläche A 2 und mit 2.982 qm auf Fl.Nr. 584/8, Gmkg. Langweid.

Die im Geltungsbereich A als Kompensationsmaßnahmen geplanten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Realisierung der Erschließungsanlagen durchzuführen.

(Siehe Anlage 2 zum Umweltbericht, Ziff. 7.: Externe Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 299 Gemarkung Achsheim und Fl.Nr. 584/8 Gemarkung Langweid, Büro R. Baldeuf, Georg-Odemer-Str. 2a, 86356 Neusäß, Aufstellung vom 17.07.2019/ 23.10.2019)





8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

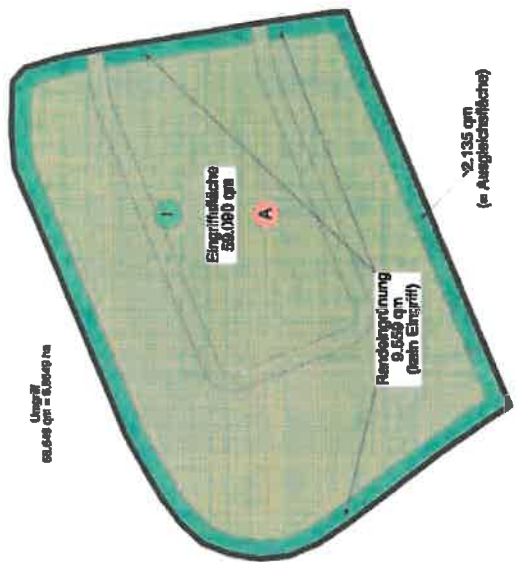
Es ist vorgesehen, 2 Jahre nach Baufertigstellung gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen, ob die festgesetzten Minimierungsmaßnahmen (Verickkerung von Niederschlagswasser, Baumpflanzungen, Ortsrandeigrünung), die zur Minderung des Ausgleichsfaktors geführt haben, umgesetzt worden sind. Andernfalls ist eine Neuberechnung der Ausgleichsflächen durchzuführen.

9. Zusammenfassung Umweltbericht

Die Planung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Die Ausgleichsflächen können innerhalb des Geltungsbereiches nur zum Teil nachgewiesen werden. Die übrigen Flächen werden vom gemeindlichen Ökokonto abgebucht.

Anlage 1 zum Umweltbericht, Ziff. 6.: Karte „Eingriffsfäche - Ausgleichsmaßnahmen“

- Flächenberechnung**
 Oberirdische Bebauungsfläche
- Ausgangswert auf Bewertung**
 Gebiete zwischen Biotopnetz (N) Naturhaushalt und Landschaft (Kategorie I)
- Erhebung der Planung**
 Typ A/Feld A | Natur (Veränderungs- bzw. Naturverfall) | GIZ a. S.
- Beibehaltung der Umwelt**
 Die Fläche der oben Substratgrünflächen und (eigenen) Grünflächen
 - Ursprüngliche Gesamtgröße: 39.039 qm / Kompensationswert: 0,90
 - **all. Eingriffsfäche: 68.649 qm = 12,237 qm**
 Ausgleichsmaßnahme:
 - im Langweid Gewerbegebiet: 2.135 qm
 - hierzu notwendig die Grünflächenverlängerung im Bereich Langweid, Langweid, 15 Nr.
- Gemeinde Langweid a. Lech**
 Debauszugplan mit integriertem Grünordnungsplan
 „Gewerbegebiet Langweid-Nord“ 1:1.000
 - Eingriffsfäche - Ausgleichsmaßnahmen



Anlage 2 zum Umweltbericht, Ziff. 7.:

Externe Ausgleichsflächen auf Fl.Nr. 299 Gemarkung Achsheim und Fl.Nr. 584/8 Gemarkung Langweid, Büro R. Baldauf, Georg-Odemer-Str. 2a, 86356 Neusäß, Aufstellung vom 17.07.2019/ 23.10.2019

Anlage 3: Schalltechnische Untersuchung Bericht Nr. 212106/ 6 vom 14.01.2020, Ingenieurbüro Greiner, Otto-Wagner-Straße 2a, D-82110 Germering

Zusammenfassende Erklärung (§ 10 a Abs. 1 BauGB) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langweid-Nord“

1. Planungsmöglichkeiten

2. Umweltbelange

3. Beteiligung der Öffentlichkeit / Beteiligung der Behörden



Langweid a. Lech

... lebendig und vielfältig

Gemeinde Langweid a. Lech • Aufseburger Straße 20 • 86462 Langweid a. Lech

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen



Gemeinde Langweid a. Lech

Augsburger Straße 20
86462 Langweid a. Lech

Telefon: 08230 6400 - 0
Telefax: 08230 8400 - 12
E-Mail: gemeinde@langweid.de
Internet: www.langweid.de

Ihr Ansprechpartner:
Fachbereich:
E-Mail:
Zimmer-Nr.:
Telefon-Durchwahl:
PC-Fax-Durchwahl:
Aktenzeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Bauverwaltung

Langweid a. Lech, den 26.07.2019

11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bürgermeister Higl,

der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 25.07.2019 mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen befasst und lehnt die Planungen ab.

Zu der ablehnenden Haltung wird wie folgt Stellung genommen:

1.

Mit der Bauleitplanung beabsichtigt der Markt Meitingen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für die Max Aicher GmbH & Co. KG zu schaffen, um diesem Unternehmen die betriebliche Erweiterung der Lech-Stahlwerke am derzeitigen Standort zu ermöglichen. Für die Stahlerzeugung, Stahlverarbeitung und Reststoffaufbereitung benötigt das Unternehmen Betriebsflächen; hierfür besteht ein kurz-, mittel- sowie langfristiger Bedarf.

Die Erweiterungsflächen befinden sich im sog. „Lohwald“, der zum Zwecke der Umsetzung der Baumaßnahmen auf einer Fläche von knapp 20 ha gerodet werden müsste. In der Begründung zur Bauleitplanung wird hierzu ausgeführt, dass zum Schutz des Landschaftsbildes im Osten des Plangebiets ein Waldstreifen aufrechterhalten werden soll, ebenso wie der im Süden an das Sondergebiet angrenzende Bannwald. Zudem soll in Teilgebieten des Bebauungsplanes u. a. eine Fläche mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aufgeforstet werden, so dass sich hier neuer Bannwald entwickeln kann.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Augsburg
IBAN DE28 7205 0101 0000 3610 08
BIC BYLADEM1AUG

VR-Bank Handels- u. Gewerbebank eG
IBAN DE90 7206 2152 0003 5108 76
BIC GENODEF1MTG

Das Plangebiet liegt des Weiteren im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 6 nach dem Regionalplan Nr. 9 für die Region Augsburg. Ebenso verläuft in diesem Bereich ein Trenngrün nach besagtem Regionalplan.

2.

Die Gemeinde Langweid erhebt gegen die Bauleitplanung des Marktes Meitingen folgende

E i n w ä n d e :

2.1

Gemäß Art. 9 Abs. 6 Satz 2 des BayWaldG kann eine Rodungserlaubnis im Bannwald nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass angrenzend an dem vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann.

Vorliegend ist nicht sichergestellt, dass mit der erforderlichen Rodung des Bannwaldes bei Umsetzung der Bauleitplanung ein Bannwald in gleichwertiger Ausdehnung und gleichwertiger Funktion entstehen kann.

Aus der Bauleitplanung ergibt sich nicht, dass mit den im Bebauungsplan festzusetzenden Waldflächen Bannwald gleicher Ausdehnung entstehen kann. So werden die Rodungsflächen weitaus größeres Ausmaß annehmen, als die Flächen, die im Bebauungsplan als Waldflächen festgesetzt werden.

Die Festsetzungen im Bebauungsplan sind darüber hinaus auch nicht geeignet, eine gleichwertige Funktion des hier aufzuforstenden Bereiches zu erreichen. Die nach dem Waldfunktionsplan dem Lohwald zugeschriebenen Funktionen – Immissionsschutz, Klimaschutz, Landschaftsbild – kann der Wald nur an der Stelle erfüllen, an der er sich derzeit befindet, nämlich als Trennung zwischen den industriell genutzten Flächen im Norden und den – auf Langweider Gebiet (!) liegenden – Flächen im Süden:

Schließlich ist festzustellen, dass im Bereich des Teilgebietes West die zukünftigen „Waldflächen“ auch nicht im Sinne des Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG an den heute vorhandenen Bannwald angrenzen. So befindet sich auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 1014 und 1019 der Gemarkung Herbertshofen derzeit kein Wald; die dort westlich angrenzende Bahnlinie ist naturgemäß nicht bestockt (und wird es in Zukunft auch nicht sein).

Damit schließen sich die Flächen jedenfalls des Teilgebietes West nicht an den vorhandenen Bannwald an.

Da der zu rodende Wald im Waldfunktionsplan u. a. als Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz, mit besonderer Bedeutung für die Erholung, mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz festgesetzt ist und sich unmittelbar angrenzend an das Gemeindegebiet der Gemeinde Langweid befindet, werden Belange der Gemeinde Langweid mit der durch Bebauungsplan zugelassenen Nutzungsänderung der Waldfunktion in diesem Bereich beeinträchtigt (vgl. hierzu bereits weiter oben).

So stellt der Bannwald in diesem Bereich eine natürliche Barriere zwischen der industriellen Nutzung im Bereich der Lech-Stahlwerke im Meitinger Gemeindegebiet einerseits und der südlich davon befindlichen Wohnnutzung im Gemeindegebiet von Langweid andererseits dar. Als derartige natürliche Barriere erfüllt der Bannwald hier insbesondere die Funktionen für den Klimaschutz, den Immissionsschutz und das Landschaftsbild. Durch die mit der Bauleitplanung ermöglichte Rodung des Waldes büßt der Bannwald erheblich in diesen Funktionen ein. Der Verlust der naturrelevanten Vernetzungen zwischen Lech- und Schmuttertal sowie der natürlichen Luftaustauschschneisen ist für die Fauna und Flora und die Erholungsqualität der Bevölkerung nicht vertretbar. Aufgrund der Tatsache, dass kommunale Belange der Gemeinde Langweid dadurch berührt werden, verletzt die Bauleitplanung deshalb das interkommunale Abstimmungsgebot in materiell-rechtlicher Hinsicht.

2.2

Die Bauleitplanung widerspricht den Zielen der Raumordnung und ist deshalb gem. § 1 Abs. 4 BauGB unwirksam.

Insbesondere auf folgende Ziele des Regionalplans 9 ist hier hinzuweisen:

- Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet ist als landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Lechauwald, Lechniederung und Lechleite“ bestimmt.
- Die Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen des Waldes, insbesondere auch im Lechtal sollen dauerhaft erhalten und gegebenenfalls gestärkt werden.
- Die grünlandgenutzten Aueböden u. a. im Lechtal sollen erhalten werden.
- Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen, insbesondere auch in den Auebereichen des Lechs sollen erhalten werden.
- Naturnahe Waldbestände, so insbesondere auch die Auwälder am Lech, sollen erhalten und gepflegt werden.

Zu den genannten Zielen der Raumordnung steht die Bauleitplanung des Marktes Meitingen im Widerspruch.

In der Ziff. 7.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird versucht im Rahmen einer „Auseinandersetzung mit den Zielen/Grundsätzen des LEP Bayern und des RP 9“ die Aussagen der Ziele des Regionalplanes weg- bzw. abzuwägen. Dabei wird übersehen, dass die Maßgabe des § 1 Abs. 4 mit § 4 Abs. 1 ROG eine Parallelvorschrift enthält, die ein Weg- bzw. Abwägen von Zielen der Raumordnung unmöglich macht. So sind nach § 4 Abs. 1 ROG bei - wie hier - raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten. Damit besteht grundsätzlich keine Möglichkeit im Rahmen einer Gewichtung unterschiedlicher Belange im Rahmen der Abwägung zu der Erkenntnis zu gelangen, dass die Ziele der Raumordnung als der Bauleitplanung entgegenstehende Belange sich den Belangen unterordnen müssen, die für die Bauleitplanung sprechen. Auch eine Abwägung der raumordnerischen, als Ziele definierten Belange untereinander - wie dies hier versucht wird - ist aufgrund der Vorgabe des § 4 Abs. 1 ROG nicht möglich.

3.

Im Hinblick auf die Vorstellung der geplanten Veränderungen ist wie schon so oft bei Planungen im fraglichen räumlichen Bereich um die Lech-Stahlwerke festzustellen, dass wieder mit der altbekannten „Salamitaktik“ vorgegangen wird und die stark emittierenden Betriebsteile an den Grenzen zu den Nachbargemeinden situiert werden sollen.

Gleichzeitig zum Bebauungsplanverfahren findet ein Verfahren zur Kapazitätserweiterung statt, dessen Unterlagen der Gemeinde noch nicht vorliegen und auch um die Nutzung einer nördlich gelegenen Fläche streitet der Gemeinderat pressewirksam – allerdings lediglich hinsichtlich der Frage, ob ein Parkdeck erzwungen werden kann oder ein Flächenparkplatz errichtet werden soll.

Daher fordern wir den Markt Meitingen auf, im Rahmen einer Gesamtplanung zu untersuchen, welche Auswirkungen die genannten Vorhaben kumuliert auf die Nachbarkommunen haben werden. Hier ist im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB auch die Möglichkeit von Alternativstandorten insbesondere nördlich des vorhandenen Betriebes in die Abwägung einzustellen. Ohnehin ist eine Lärmübertragung auf die Gemeinde Langweid auszuschließen. Einschränkungen durch Geräuschkontingentierungen und zusätzliche Belastungen auf Gemeindeflächen Langweids sind zu unterlassen.

Ferner ist die Fläche der errichteten bzw. zu errichtenden Parkplätze in die Gesamtschau der Werkserweiterungspläne einzubinden.

Die bisher vom Markt Meitingen verfolgte Vorgehensweise setzt durch Einzelplanungen wiederum Maßstäbe für nachfolgende Planungsschritte, die einen sinnvollen Interessensausgleich in städtebaulicher und immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht zulassen.

Die Gemeinde Langweid a. Lech erkennt an, dass der Markt Meitingen bemüht ist, die städtebauliche Konfliktsituation um die Lech-Stahlwerke bauleitplanerisch zu steuern. Es kann aber nicht angehen, durch unproblematische Ansiedlungen im Norden, sämtliche Lösungen interessengeleitet an den Vorgaben der Lech-Stahlwerke bauleitplanerisch im Süden umzusetzen.

4.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass eine rechtswirksame Bauleitplanung nicht möglich ist, gehen wir davon aus, dass das Bauleitplanverfahren zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ eingestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen


G. J. G.
1. Bürgermeister

Dahlmann Thomas

Von: [REDACTED]
Gesendet: Samstag, 22. Februar 2020 10:48
An: Dahlmann Thomas
Betreff: WG: Einwendungen zur Änderung Flächennutzungsplan

Von: [REDACTED]@kabelmail.de>
Gesendet: Freitag, 21. Februar 2020 11:09
An: info <info@markt-meitingen.de>
Betreff: Einwendungen zur Änderung Flächennutzungsplan

Betrifft:

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 11.
Änderungsverfahren im Parallelverfahren.
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Marktgemeinderates

da die genannte Änderung nicht nur generell Natur und Umwelt und direkt anrainende Kommunen, wie Biberbach, Langweid und Todtenweis betrifft, welche bereits Stellungnahmen dazu abgegeben haben, erheben wir als Bürger einer Umfeldgemeinde (Westendorf) ebenfalls Einspruch gegen diese Änderung / Erweiterung und bringen dazu folgende Argumente vor:

- Es wurde vom Antragsteller, der LSW, unserer Meinung nicht ausreichend dargestellt, welcher Art die Stahlveredelung, zu deren Umsetzung Teile des Bannwaldes gefällt werden sollen, denn sei und wie diese Veredelung zustande komme. Welche Materialien / Zuschlagstoffe (Chrom, Molybden, Vanadium etc.) würden dafür benötigt. Wie ist deren Umweltgiftigkeit? Sind die vorhandenen oder geplanten Filteranlagen dafür ausgelegt?
- Eine Kapazitätserhöhung der Stahlproduktion von 1,1 Mio. t auf 1,4 Mio. t bedeutet eine Steigerung um mehr als ein Viertel, also mindestens einen höheren Stromverbrauch um etwa ein Viertel, aber auch entsprechend mehr Elektroofenschlacke, entsprechend mehr An- und Abtransporte von Schrott auf der einen und Fertig- oder Halbfertigprodukten und anderen mehr oder weniger giftigen Resten auf der anderen Seite.
- Nachdem womöglich die zusätzlichen Transporte auf den Straßen erfolgen, würde das bei grob geschätzten 30 t Ladekapazität je LKW für An- und Abtransport 20.000 (zwanzigtausend) LKW-Ladungen p.a., entsprechend 66 LKW pro Tag bei einer 6-Tage-Woche bedeuten. Dies dann aber nur unter der Voraussetzung, dass jeder Anliefer-LKW auch eine gleiche Menge an Material wieder abtransportiert. Unberücksichtigt sind dabei Leerfahrten und die Tatsache, dass 1 t Schrott vielleicht nur 0,8 bis 0,9 t Stahl ergibt, was heissen könnte, dass sich durch die Kapazitätserhöhung die Zahl der zusätzlichen LKW nicht nur auf 120 verdoppelt, sondern einen Zuschlag von nochmals 10 bis 20% erfährt, also auf etwa 150 pro Arbeitstag steigen könnte! Zudem gab es laut Presseberichten der letzten Jahre bereits erhebliche Probleme bei Anlieferung und Abholung per LKW, weil Park-, Rast- und Ruhemöglichkeiten für die LKW-Fahrer fehlten. Wird es für die zusätzlichen Fahrer ausreichend Wasch- und Duscmöglichkeiten resp. andere Sanitäranlagen geben?
- Unberücksichtigt ist auch der Fakt, dass Schwerlasten ein vielfaches Mehr an Straßenschäden als PKW oder Kleinlasten verursachen. Hierzu könnte die Aussage von Straßenbauämtern hilfreich sein, welche bei der Anhörung von Trägern Öffentlicher Belange, glaube ich, nicht

einmal vorgesehen ist.

Oder kann der Betreiber/Unternehmer dazu verpflichtet werden, die zusätzlichen An- und Ablieferungen per (vorhandenem) Gleisanschluß vorzunehmen?

- Nicht erwähnt wurde bisher der gleichfalls proportional steigende Anteil von hochgiftigen Filterstäuben, welche während des Schmelzprozesses entstehen.

Wie werden diese behandelt?

- Um Stahl zu schmelzen sind Temperaturen von min. 1.400 ° Celsius erforderlich. Welche Konzepte hat der Betreiber um zumindest einen großen Teil dieser

Energie wieder zurückzugewinnen resp. sinnvoll nutzen zu lassen?

- Nicht gänzlich unerwartet, aber trotzdem zu unserer Betrübnis, hat die Showa Denko, Käuferin eines Teiles der SGL, angekündigt, die Nippelfabrikation in Meitingen einzustellen. In Anbetracht dessen werden innerhalb relativ kurzer Zeit Produktions- und Bearbeitungsanlagen in nächster Nähe zum Standort in Herbertshofen frei. Es

erscheint uns deswegen überaus nachdenkenswert und auch sinnvoll, eine geplante Kapazitätserweiterung in Herbertshofen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie auf

freiwerdende Flächen und Anlagen auf dem Gelände der SGL in Meitingen verlagert werden kann. Dort existiert auch eine thermische Nachverbrennungsanlage, die einen

Teil von Giftstoffen behandeln könnte. Somit beantragen wir, die Änderung des Flächennutzungsplanes bis zu einer Klärung zumindest aufzuschieben.





BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e. V.

Landesfachgeschäftsstelle
München
Pettenkoferstr. 10 a/l
80336 München
Tel. 089 548298-63
Fax 089 548298-18
fa@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Per Fax: 08271 8199-40

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 28.01.2020
Unser Zeichen A-Meitingen-SI
Datum 05.03.2020

Bearbeiter: XXXXXXXXXX

- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan
11. Änderungsverfahren im Parallelverfahren
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB**
 - **Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplans
H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ und 1. Teiländerung des Bebauungsplans
„Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“
Formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu o. g. Verfahren wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen eine Anlage zum Schrottreycling in Bayern. Im Sinne einer Kreislaufwirtschaft mit kurzen Wegen ist das sinnvoll.

Das Stahlwerk muss allerdings unter den ökologisch besten Standards betrieben werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter müssen soweit wie technisch möglich minimiert werden. Hier sehen wir noch erheblichen Handlungsbedarf.

Gleichzeitig müssen die (ökologische) Belastungsgrenzen für die Einwohner, Mitarbeiter und für die Umgebung eingehalten werden. Die aktuell beantragten Firmenerweiterungen und Kapazitätsausweitungen am Standort Meitingen übersteigen unseres Erachtens in einigen Bereichen die ökologischen Belastungsgrenzen der Umgebung des Standortes.

Daher sind Anpassungen der Planungen sowie die Aufstellung eines verbindlich umzusetzenden Konzepts zur Reduzierung der Belastungen erforderlich.

2. Ausweitung Produktionsflächen in den Lohwald

Der Lohwald ist aus gutem Grund als Bannwald an diesem Standort ausgewiesen. Er soll Funktionen für den Immissionsschutz, das Lokalklima, die Erholung, für den Biotopschutz und das Landschaftsbild erfüllen (siehe Bannwaldverordnung und Waldfunktionskarte). Gleichzeitig liegt der Wald in einem wassersensiblen Bereich.

Mit einer Reduzierung der Fläche des Waldes um über 17 ha kann der verbleibende Wald diese Funktionen in seiner Breite nicht mehr erfüllen, da die verschiedenen Waldfunktionen teilweise auch in Konkurrenz zueinander stehen.

- a. Für einen funktionierenden **Immissionsschutzwald** ist ein strukturreicher, gestufter Hochwald notwendig. Ein Hochwald mit seinem feuchten Waldklima absorbiert hervorragend Feinstäube und andere Luftschadstoffe. Zudem ist ein dichter Hochwald ein guter Lärmschutz. Schon der heutige Zustand des Lohwaldes kann diese Funktionen auf Grund der vergangenen Rodungsmaßnahmen nicht mehr erfüllen. Laut Waldgesetz ist eine Wiederaufforstung von Wald zwingend vorgeschrieben. Offensichtlich wurde der Wiederaufforstungspflicht in der Vergangenheit nicht nachgekommen.
- b. Teile des Waldes haben sich auf Grund der halboffenen Waldstrukturen zu einem wertvollen **Biotopwald**, u. a. für die FFH-Schmetterlingsart Wald-Wiesenvögelein, entwickelt. Es finden sich auch andere wertvolle Tier- und Pflanzenarten von halboffenen Wäldern. Das Herstellen von Lichtungen und die Bewirtschaftung als Mittelwald widersprechen allerdings den Zielen eines Immissionsschutzwaldes. Wir gehen daher davon aus, dass der nach den naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen verbleibende Rest-Bannwald nicht mehr in ausreichender Weise seine Funktion als Immissionsschutzwald erfüllen kann. Würde man den Rest-Bannwald allerdings wie nach dem Waldgesetz erforderlich aufforsten und einen Immissionsschutzwald erstellen, würden damit Verbotstatbestände mit §44 BNatschG (z. B. für das Wald-Wiesenvögelein) entstehen.
- c. Durch die deutliche Verkleinerung des Lohwaldes mit den geplanten erweiterten Emissionen des Industriebetriebes könnte der Lohwald in Zukunft seine **Erholungsfunktionen** nicht mehr erfüllen, da der Restwald eingeklemmt zwischen Industrie- und Bundesstraße erheblichen Lärmemissionen ausgesetzt ist. Unabhängig von der Waldsituation muss zur Minimierung des Lärms Produktion, Lagerung und Umladung eingehaust, sowie Lärm reduzierende Anlagen gebaut werden. Bei Neubauten ist eine lärmbrechende Bauweise vorzunehmen.
- d. Der geplante **Bannwaldausgleich** kann den Funktionsverlust des Lohwaldes nicht ausgleichen. Der neu zu begründende Wald westlich der Lechstahlwerke zwischen Bahn und der B2 kann zwar einen neuen Immissionsschutzwald in Richtung Westen begründen und zum Grundwasserschutz dienen. Er kann allerdings nicht als Ausgleich für den Immissionsschutzwald in Richtung Süden (Gemeinde Langweid) herangezogen werden. Auch wird er keinen Ersatz für den halboffenen Biotopwald darstellen. Auch als Erholungswald zwischen B2 und Bahnstrecke ist er wegen der hohen Lärmbeeinträchtigungen untauglich. Die Immissionsschutzfunktion in Richtung Westen könnte der Ausgleichswald erst nach Jahrzehnten erfüllen. Zudem grenzt er nicht an den bestehenden Bannwald an (Bahntrasse) und erfüllt daher nicht die Anforderungen an einen Bannwaldausgleich.

Fazit der Waldbetrachtung

Die Rodung des Bannwaldes widerspricht dem Waldgesetz und dem Naturschutzgesetz. Der BN lehnt daher die Bannwaldrodung ab.

3. Geplante Nutzungen im Lohwald

Auf den neuen Produktionsflächen im Lohwald sollen verschiedene Nutzungen erfolgen. Nach Angaben der Lechstahlwerke sollen v. a. Anlagen zur Stahlverarbeitung und Stahlveredelung entstehen. Diese Anlagen sind bisher auf drei Standorte (Meitingen, Landsberg und Oberndorf) aufgeteilt. Es besteht also kein Anlass, diese Produktionsschritte unbedingt direkt angrenzend an das Stahlwerk in Meitingen zu situieren. Falls eine Zusammenlegung der Standorte an einem Standort geplant ist, ist dafür nicht zwingend der Standort im Bannwald notwendig. Ein anderer Standort mit gutem Bahnanschluss ist genauso denkbar.

Zudem ist nach Angaben der Lechstahlwerke zunächst eine Anlage zur Aufbereitung von weißer Schlacke geplant (Aufbereitung/Recycling von Reststoffen aus der Stahlerzeugung und Stahlverarbeitung). Eine solche Aufbereitungsanlage begrüßen wir grundsätzlich aus kreislaufwirtschaftlicher Sicht. Eine solche Anlage nimmt allerdings nur einen Bruchteil der geplanten SO-Fläche im Bannwald ein. Aus den eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, welche Nutzungen genau auf welchen Flächen geplant sind. Außerdem wurde nicht ausreichend geprüft, ob die grundsätzlich sinnvolle Schlacke-Aufbereitungsanlage nicht auch auf anderen Flächen im Umfeld der LSW errichtet werden kann. So werden beispielsweise 2 Flächen in einer Größenordnung von 2,5 ha nördlich des Hauptbetriebes als ebenerdige Parkplatzflächen für PKW und LKW genutzt. Durch den Bau eines Parkhauses (unten LKW, oben PKW-Parkgeschoss) könnten erhebliche Flächen freigemacht werden. Ebenso sind ggf. Anlagen auf dem ehemaligen Linde-Areal möglich. Es ist bisher nicht geprüft worden, ob eine solche Schlacke-Aufbereitungsanlage nicht auf freizumachenden Bestandsflächen untergebracht werden kann.

Die Flächen nördlich des heutigen Hauptbetriebes sind schon heute als Gewerbegebiet ausgewiesen. Da die Grundstücksverfügbarkeit kein unüberwindbares Vollzugsdefizit darstellt, gibt es aus unserer Sicht keinen Grund für eine Erweiterung in Richtung Süden in den Bannwald hinein, schon gar nicht in dieser Größenordnung. Zum einen ist unklar, wie viel Fläche für Nutzungen zwingend in unmittelbarer Umgebung zur bisherigen Produktion notwendig ist. Zum anderen gehen wir davon aus, dass viele der geplanten Nutzungen nicht zwingend südlich der bestehenden Anlagen situiert sein müssen.

Fazit geplante Nutzungen im Lohwald:

Die Gesamtplanung ist u. E. daher als Vorratsplanung einzustufen, die eine Bannwaldrodung in der geplanten Form nicht rechtfertigt. Sie widerspricht dem Minimierungs- und Vermeidungsgrundsatz nach §15 Bundesnaturschutzgesetz. Die Alternativen wurden nicht differenziert genug betrachtet.

Um eine differenzierte Betrachtung durchführen zu können, muss von Seiten der Lechstahlwerke zwingend dargelegt werden, welche Nutzungen in welcher Größenordnung genau an welcher Stelle geplant sind.

4. Gesamtökologisches Zukunftskonzept als verbindlicher Rahmen notwendig

Wir schlagen vor, dass als Grundlage und Voraussetzung für alle Planungs- und Genehmigungsverfahren der Lechstahlwerke ein „Gesamtökologisches Zukunftskonzept“ erarbeitet wird, dessen Umsetzung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Marktgemeinde Meitingen, dem Landkreis Augsburg und der Regierung von Schwaben für verbindlich erklärt wird.

In einem „Gesamtökologischen Zukunftskonzept“ muss zunächst eine genaue Bestandsaufnahme der Ist-Situation über den Ressourcenverbrauch (Wasser, Energie, etc.) und die Emissionen (Luftschadstoffe, Kühlwasser, Prozesswasser, Lärm, Abfallstoffen, Schlacke, Verkehrsbelastungen, etc.) erfolgen. Darauf aufbauend muss mit Zeitplänen vereinbart werden, wie die Lechstahlwerke in Bezug auf die verschiedenen Umwelt-Schutzgüter zu deutlichen Verbesserungen im Vergleich zu heute gelangen.

Für folgende Schutzgüter sollten Vereinbarungen getroffen werden:

- a. Flächen sparen: Produktions-, Lager- und Transportkonzept unter Berücksichtigung vorhandener Industrieflächen (z. B. Areal der ehem. Linde AG und nördlich anschließendes Grundstück)
- b. Ring-Bannwald: Durch die Begründung eines Bannwaldes rings um das Lechstahlwerk herum soll eine Verbesserung des Immissionsschutzes (Lärm, Feinstaub, andere Luftschadstoffe) erreicht werden.
- c. Luftschadstoffe und Stäube: Umsetzung der nach dem Stand der Technik möglichen Luftschadstoff-Reduktionsmöglichkeiten. U. a. Reduktion der Stickstoffemissionen zum Schutz der umliegenden Biotop (u. a. FFH-Gebiet 7431-301; Lechauen nördlich Augsburg mit stark stickstoffempfindlichen LRT, u. a. dem prioritären LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen).
- d. Energie: Umsetzung der technisch machbaren Energieeinsparmöglichkeiten und Produktion eigener Energie.
- e. Wasser: Umsetzung der nach dem Stand der Technik möglichen Wassersparmaßnahmen. Verbot der Nutzung von Tiefengrundwasser und Schutz des Grundwassers (räumliche Nähe zu den Trinkwasserquellen sowie die TW-Entnahmestellen weiter lechabwärts). Niederschlags- und Abwasserreinigung.
- f. Wärme: Reduktion der Einleitung von erwärmtem Wasser in den Lechkanal.
- g. Lärm: Umsetzung der nach dem Stand der Technik möglichen Lärm-Reduktionsmöglichkeiten und Festschreiben von täglichen Produktionszeiten.
- h. Abfälle/Schlacke: Erarbeitung und Umsetzung eines ökologisch optimierten Recycling- und Entsorgungskonzeptes unter Berücksichtigung genehmigter Konzepte. Ob eine Deponie in der ehemaligen Sandgrube bei Holzheim errichtet werden kann, ist dabei als ungeklärt zu betrachten (offenes Enteignungsverfahren).
- i. Verkehr: Erarbeitung und Umsetzung eines Verkehrskonzeptes, mit dem anteilig deutlich mehr Güterverkehr auf die Schiene verlagert wird und Verbesserung der LKW-Parkplatzsituation.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]

gez.
[Redacted signature block]

gez.
[Redacted signature block]

Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

BI Lech-Schmuttertal e.V. · Finkenweg 4 · 86485 Biberbach

Finkenweg 4
86485 Biberbach

Tel. 08271-80 25 58

An den
Markt Meitingen
Schloßstraße 2

presse@bils-ev.de

86405 Meitingen

Per eMail an: t.dahlmann@markt-meitingen.de &
info@markt-meitingen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum

09.03.2020

Die Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V. erhebt Einwendungen zum

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald - südlich des Bebauungsplans H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29 und 1. Teiländerung des Bebauungsplans „Lohwald - südlich der Lech-Stahlwerke“

und

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, hier 11. Änderungsverfahren mit Parallelverfahren

Einwendungen der BI Lech-Schmuttertal e.V.
im Rahmen der Formellen Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §3, Abs. 2 BauGB vom 10.02 bis 10.03.2020

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Michael Higl,
sehr geehrte Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäte**

Wir erheben Einwendungen gegen die oben genannten Verfahren.

Mit den Verfahren soll den Plänen der Lech-Stahlwerke auf die Errichtung weiterer Betriebsteile der Weg bereitet werden. Es wird auf eine „Alternativlosigkeit“ der Standorterweiterung hingewiesen.

Praktisch, doch keineswegs alternativlos

ist der Bau neuer Betriebsteile im Süden des Werks. Im Rahmen des ersten Runden Tisches im Rathaus Meitingen führten die Sprecher der Lech-Stahlwerke an, dass die Absicht bestehe Recyclinganlagen (SO1) und Vorbehaltsflächen für weitere, aktuell noch nicht näher zu bezeichnende Betriebsteile (SO 2) auf den Flächen im heutigen Bannwald geschaffen werden sollen. Den Anteil der Stoffe, die nach dem Recycling der Abfallstoffe direkt vor Ort wieder in den Materialkreislauf eingespeist werden können bezifferten die LSW Sprecher „circa 30 Prozent“. Also müssen 70 Prozent der anfallenden Stoffe zur anderweitigen Verwendung abtransportiert werden. Dieser vergleichsweise geringe Anteil an Material, der nicht über weitere Strecken transportiert werden muss, ist keine Basis für eine „Alternativlosigkeit“ der Planungen. Die geplante Recyclinganlage kann an einem geeigneten Industriestandort an anderer Stelle verwirklicht werden. Dafür muss kein Bannwald gerodet werden.

Ein Vorhalten von Flächen für eine mögliche, spätere Verwendung rechtfertigt ebenfalls keine Rodung wertvoller Waldflächen. Es handelt sich um eine Vorratsplanung, die dem Minimierungs- und Vermeidungsgrundsatz nach §15 Bundesnaturschutzgesetz entgegenläuft. Zumal beim Runden Tisch seitens LSW zugegeben wurde, dass zumindest die für die Fläche SO2 angedachten Anlagen zur Stahlveredelung nicht zwingend dort entstehen müssten. Für den Betriebsablauf sei es nicht entscheidend, wo diese Arbeiten durchgeführt werden.

Unberücksichtigt bleibt, dass alternative Flächen nicht geprüft wurden. Im Norden des Werks werden große Flächen als ebenerdiger Parkplatz genutzt. Durch den Bau eines Parkhauses könnten erhebliche Areale freigemacht und anderweitig genutzt werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt in seiner Stellungnahme vom 24.07.2019 dar, dass die vorgesehene Rodung gemäß Art.9 Abs. 4 BayWaldG zu versagen sei.

Keine Verfahrenstrennung

Die Marktgemeinde Meitingen legt in Ihrer Abwägung zu den Einwendungen im Rahmen der vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt Wert darauf, dass die baurechtlichen Verfahren der Gemeinde vom Immissionsschutzrechtlichen Antrag der Lech-Stahlwerke zur Kapazitätserhöhung zu trennen sei. Eine Trennung der Vorhaben „Werkserweiterung“ und „Kapazitätserhöhung“ ist nicht möglich. Vielmehr baut das Bauleitplanungsverfahren auf der separat immissionsschutzrechtlich beantragten Bildung von Zwischenwerten in Gemengelage auf. Ohne eine erhöhte Belastung der umliegenden Wohnbebauung können keine weiteren Werksanlagen in Betrieb gehen. Die Planungen würden ins Leere laufen. Somit ist eine Trennung der Inhalte beider Verfahren absurd.

Nach Abschnitt 6.7 TA Lärm kann auf eine Gemengelage mit der Möglichkeit einer Bildung von (Lärm-)Zwischenwerten erkannt werden, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen. Dies ist nicht der Fall. Das Werksgelände und die nächstgelegene Wohnbebauung „Zollsiedlung“ sind durch die Bahnlinie Augsburg-Donauwörth, durch vier Spuren der Bundesstraße 2, durch Wiesen und ein Feld getrennt. Für die Bildung von Zwischenwerten im Sinne der TA Lärm ist die Frage vorrangig, welche der Nutzungen zuerst entstand. Die Zollsiedlung wie auch die Langweider Lechwerksiedlung bestanden lange vor der ersten Genehmigung für den Betrieb des Stahlwerks. Über Jahrzehnte haben die Anwohner Beschwerden über die erhebliche Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität durch Lärm- und Staubimmissionen von Seiten des Stahlwerks publik gemacht. 2006 mündete der Unmut der Bürger in der Gründung der Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal, die seitdem zahlreiche Meldungen über Stahlwerksemissionen an die zuständigen Stellen verfasst hat. Von einer Akzeptanz der Bevölkerung hinsichtlich der über Jahrzehnte steigenden Belastung durch den Stahlwerksbetrieb kann nicht die Rede sein.

Eine einseitige Erhöhung der zumutbaren Lärmwerte durch Kapazitätserhöhungen oder Erweiterungen kann im vorliegenden Fall keine Gemengelage begründen, wie in der TA Lärm vorausgesetzt wird.

Verfahren sind bereits in der Argumentation der LSW untrennbar verknüpft

Ein weiterer Fakt, der die enge Verknüpfung der Verfahren darlegt, ist ein Passus im Antrag zur Kapazitätserhöhung. Es wird darauf hingewiesen, dass „bei fast allen Parametern erhöhte Zusatzbelastungen hervorgerufen werden, die nicht als irrelevant einzustufen sind“. Allerdings gebe es die „Waldflächen, die sich unmittelbar südlich und östlich anschließen“ und die „insbesondere die Funktion eines Immissionsschutzwaldes“ haben. Im Rahmen des gleichzeitig laufenden Antrags zur Werkserweiterung sollen 17 Hektar exakt dieses „Immissionsschutzwaldes“ gerodet werden!

Zunahme an Verkehr

Die Zahl der LKW-Fahrten soll laut Unterlagen um mehr als 33 Prozent (=160 Fahrten täglich) zunehmen. Diese würden über die „Werkzufahrt Süd“ laufen, die unseres Wissens nach als Baustraße errichtet wurde und aktuell praktisch illegal besteht, da sie gegen den gültigen Bebauungsplan der Marktgemeinde verstößt. Da diese Straße rechtlich nur eine Baustraße ist, erhöht sich faktisch der betriebsbedingte Verkehr nicht um 33%, sondern um 100 Prozent.

Entsorgungssicherheit von EOS nicht gegeben

Da insgesamt nicht klar ist, ob die Planungen der Marktgemeinde Meitingen die Folgen der beantragten Kapazitätserhöhung in Ihren Untersuchungen berücksichtigt haben, muss auch auf die Frage der Entsorgung von Abfällen an dieser Stelle Bezug genommen werden.

Die Entsorgungssicherung der Elektroofenschlacke ist nicht gegeben. Nach der beantragten Kapazitätserhöhung wird der Anfall von EOS von derzeit 185 000 Tonnen pro Jahr auf 235 000 Tonnen steigen. Bereits heute ist die Entsorgung des Materials ein Problem. In Bayern ist die Nutzung durch die Erkenntnisse und Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt stark eingeschränkt. Eine Verbringung in die geplante Deponie Holzheim ist zeitlich nicht absehbar. Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit die Deponie herzustellen, doch ist die Umsetzung bis heute nicht geklärt, da sich nicht alle notwendigen Grundstücke im Besitz des potenziellen Deponiebetreibers befinden. Die

Entsorgungssicherheit sofort anfallender zusätzlicher Schlackemengen im Bereich von 50 000 Tonnen jährlich über eine möglicherweise in 2-3 Jahren zur Verfügung stehende Deponie zu begründen ist nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist zu klären, ob im vorliegenden Fall eine städtebauliche Planung erforderlich ist und die Planungen mit den Vorgaben des BauGB und des LEP zu vereinbaren sind.

Mit freundlichen Grüßen,

A black rectangular redaction box covering the signature of the sender.

Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e.V.

Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Mitarbeiter der MAU und möchte mich zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren und zu dem Bild, dass dabei von dem Betrieb in den Medien verbreitet wird, äußern:

Zunächst ist die Entwicklung der geplanten Baugebiete für eine nachhaltige Entwicklung des Stahlwerks wichtig. Es fehlen uns Aufbereitungsanlagen der wiederverwendbaren Reststoffe, die sich aus der Stahlerzeugung ergeben. Aufgrund der Stoffkreisläufe und der Transportwege (Gleisanbindung etc.) sind die vorgesehenen Flächen, die südlich des bestehenden Werksgeländes liegen, genau richtig. Der großzügige Waldausgleich hat mich persönlich selbst überrascht – allerdings empfinde ich diesen Schritt – auch von Seiten der Max Aicher Unternehmensgruppe – in Zeiten des Klimawandels als einen wichtigen und richtigen Schritt. Somit kann ich nur das Projekt unterstützen. Jedoch muss ich mich schon wundern und auch ärgern über das negative Bild, dass in den Medien verbreitet wird. Stahl brauchen wir, für viele alltägliche Gegenstände und für beinahe jede Wirtschaftssparte. Und dieser Stahl muss auch irgendwo produziert werden. Und dann besser hier und umweltbewusst als irgendwo anders! Die Anforderungen an die Stahlerzeugung steigen, die Vorgaben an die Verwertung von Reststoffen ebenfalls. Wie kann ein Unternehmen diesen vielfältigen Aufgaben entgegen, wenn ihm keine Flächen zur Verwirklichung zur Verfügung gestellt werden? Daher ist die von Ihnen gemachte Planung und die Zusage von Max Aicher für die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen genau der richtige Schritt! Aber das Bild, das in den Medien kursiert, ist leider immer wieder „Das Stahlwerk, was eh schon zu viel Lärm und Staub erzeugt, rodet jetzt auch noch unsere Wälder.“ Das finde ich nicht in Ordnung, auch weil die gesamte Belegschaft darunter leidet. Das wollte ich noch einmal klarstellen und bitte, dass Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, diese Punkte berücksichtigen und ernst nehmen – genauso ernst, wie die Anmerkungen der „anderen, wenigen Anwohner“, die in den Medien leider im Vergleich zu uns Mitarbeitern zu viel Gehör erhalten. Aber nachdem bei der jetzigen wirtschaftlichen Situation bereits der ein oder andere Betrieb in der Region seine Tätigkeiten aufgeben musste, hoffen wir, dass in diese Diskussion auch wieder eine etwas andere Sichtweise zurückkehrt! Haben Sie vielen Dank für Ihre Zeit.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

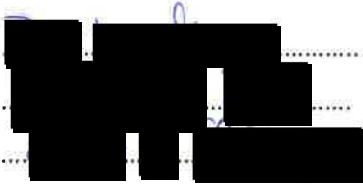
Ich bin Mitarbeiter der LSW und möchte mich zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren und zu dem Bild, dass dabei von dem Betrieb in den Medien verbreitet wird, äußern:

Zunächst ist die Entwicklung der geplanten Baugebiete für eine nachhaltige Entwicklung des Stahlwerks wichtig. Es fehlen uns Aufbereitungsanlagen der wiederverwendbaren Reststoffe, die sich aus der Stahlerzeugung ergeben. Aufgrund der Stoffkreisläufe und der Transportwege (Gleisanbindung etc.) die vorgesehenen Flächen, die südlich des bestehenden Werksgeländes liegen, genau richtig. Der großzügige Waldausgleich hat mich persönlich selbst überrascht – allerdings empfinde ich diesen Schritt – auch von Seiten der Max Aicher Unternehmensgruppe – in Zeiten des Klimawandels als einen wichtigen und richtigen Schritt. Somit kann ich nur das Projekt unterstützen. Jedoch muss ich mich schon wundern und auch ärgern über das negative Bild, das in den Medien verbreitet wird. Stahl brauchen wir, für viele alltägliche Gegenstände und für beinahe jede Wirtschaftssparte. Und dieser Stahl muss auch irgendwo produziert werden. Und dann besser hier und umweltbewusst als irgendwo anders! Die Anforderung an die Stahlerzeugung steigen, die Vorgaben an die Verwertung von Reststoffen ebenfalls. Wie kann ein Unternehmen diesen vielfältigen Aufgaben entgegen, wenn ihm keine Flächen zur Verwirklichung zur Verfügung gestellt werden? Daher ist die von Ihnen gemachte Planung und die Zusage von Max Aicher für die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen genau der richtige Schritt! Aber das Bild das in den Medien kursiert ist leider immer wieder „Das Stahlwerk, was eh schon zu viel Lärm und Staub erzeugt, rodet jetzt auch noch unsere Wälder.“ Das finde ich nicht in Ordnung, auch weil die gesamte Belegschaft darunter leidet. Das wollte ich noch einmal klarstellen und bitte, dass Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und Damen und Herren des Gemeinderates, diese Punkte berücksichtigen und ernst nehmen – genauso erst, wie die Anmerkungen der „anderen, wenigen Anwohner“, die in den Medien leider im Vergleich zu uns Mitarbeitern zu viel Gehör erhalten. Aber nachdem bei der jetzigen wirtschaftlichen Situation bereits der ein oder andere Betrieb in der Region seine Tätigkeiten aufgeben musste, hoffen wir, dass in diese Diskussion auch wieder eine etwas andere Sichtweise zurückkehrt! Haben Sie vielen Dank für Ihre Zeit.

Mit freundlichen Grüßen,

S.





Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Mitarbeiter der LSW und möchte mich zu dem laufenden Bauungsplanverfahren und zu dem Bild, dass dabei von dem Betrieb in den Medien verbreitet wird, äußern:

Zunächst ist die Entwicklung der geplanten Baugebiete für eine nachhaltige Entwicklung des Stahlwerks wichtig. Es fehlen uns Aufbereitungsanlagen der wiederverwendbaren Reststoffe, die sich aus der Stahlerzeugung ergeben. Aufgrund der Stoffkreisläufe und der Transportwege (Gleisanbindung etc.) die vorgesehenen Flächen, die südlich des bestehenden Werksgeländes liegen, genau richtig. Der großzügige Waldausgleich hat mich persönlich selbst überrascht – allerdings empfinde ich diesen Schritt – auch von Seiten der Max Aicher Unternehmensgruppe – in Zeiten des Klimawandels als einen wichtigen und richtigen Schritt. Somit kann ich nur das Projekt unterstützen. Jedoch muss ich mich schon wundern und auch ärgern über das negative Bild, dass in den Medien verbreitet wird. Stahl brauchen wir, für viele alltägliche Gegenstände und für beinahe jede Wirtschaftssparte. Und dieser Stahl muss auch irgendwo produziert werden. Und dann besser hier und umweltbewusst als irgendwo anders! Die Anforderung an die Stahlerzeugung steigen, die Vorgaben an die Verwertung von Reststoffen ebenfalls. Wie kann ein Unternehmen diesen vielfältigen Aufgaben entgegen, wenn ihm keine Flächen zur Verwirklichung zur Verfügung gestellt werden? Daher ist die von Ihnen gemachte Planung und die Zusage von Max Aicher für die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen genau der richtige Schritt! Aber das Bild das in den Medien kursiert ist leider immer wieder „Das Stahlwerk, was eh schon zu viel Lärm und Staub erzeugt, rodet jetzt auch noch unsere Wälder.“ Das finde ich nicht in Ordnung, auch weil die gesamte Belegschaft darunter leidet. Das wollte ich noch einmal klarstellen und bitte, dass Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und Damen und Herren des Gemeinderates, diese Punkte berücksichtigen und ernst nehmen – genauso erst, wie die Anmerkungen der „anderen, wenigen Anwohner“, die in den Medien leider im Vergleich zu uns Mitarbeitern zu viel Gehör erhalten. Aber nachdem bei der jetzigen wirtschaftlichen Situation bereits der ein oder andere Betrieb in der Region seine Tätigkeiten aufgeben musste, hoffen wir, dass in diese Diskussion auch wieder eine etwas andere Sichtweise zurückkehrt! Haben Sie vielen Dank für Ihre Zeit.

Mit freundlichen Grüßen,

Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Mitarbeiter der LSW und möchte mich zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren und zu dem Bild, dass dabei von dem Betrieb in den Medien verbreitet wird, äußern:

Zunächst ist die Entwicklung der geplanten Baugebiete für eine nachhaltige Entwicklung des Stahlwerks wichtig. Es fehlen uns Aufbereitungsanlagen der wiederverwendbaren Reststoffe, die sich aus der Stahlerzeugung ergeben. Aufgrund der Stoffkreisläufe und der Transportwege (Gleisanbindung etc.) die vorgesehenen Flächen, die südlich des bestehenden Werksgeländes liegen, genau richtig. Der großzügige Waldausgleich hat mich persönlich selbst überrascht – allerdings empfinde ich diesen Schritt – auch von Seiten der Max Aicher Unternehmensgruppe – in Zeiten des Klimawandels als einen wichtigen und richtigen Schritt. Somit kann ich nur das Projekt unterstützen. Jedoch muss ich mich schon wundern und auch ärgern über das negative Bild, dass in den Medien verbreitet wird. Stahl brauchen wir, für viele alltägliche Gegenstände und für beinahe jede Wirtschaftssparte. Und dieser Stahl muss auch irgendwo produziert werden. Und dann besser hier und umweltbewusst als irgendwo anders! Die Anforderung an die Stahlerzeugung steigen, die Vorgaben an die Verwertung von Reststoffen ebenfalls. Wie kann ein Unternehmen diesen vielfältigen Aufgaben entgegen, wenn ihm keine Flächen zur Verwirklichung zur Verfügung gestellt werden? Daher ist die von Ihnen gemachte Planung und die Zusage von Max Aicher für die umfangreichen Ausgleichsmaßnahmen genau der richtige Schritt! Aber das Bild das in den Medien kursiert ist leider immer wieder „Das Stahlwerk, was eh schon zu viel Lärm und Staub erzeugt, rodet jetzt auch noch unsere Wälder.“ Das finde ich nicht in Ordnung, auch weil die gesamte Belegschaft darunter leidet. Das wollte ich noch einmal klarstellen und bitte, dass Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und Damen und Herren des Gemeinderates, diese Punkte berücksichtigen und ernst nehmen – genauso erst, wie die Anmerkungen der „anderen, wenigen Anwohner“, die in den Medien leider im Vergleich zu uns Mitarbeitern zu viel Gehör erhalten. Aber nachdem bei der jetzigen wirtschaftlichen Situation bereits der ein oder andere Betrieb in der Region seine Tätigkeiten aufgeben musste, hoffen wir, dass in diese Diskussion auch wieder eine etwas andere Sichtweise zurückkehrt! Haben Sie vielen Dank für Ihre Zeit.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum: 03.03.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

ich bin Geschäftsführer einer Tochterunternehmungen der Max Aicher Unternehmensgruppe am Standort Meitingen und bin somit mit dem laufenden Bauleitplanverfahren vertraut. Da ich bzw. unser Unternehmen auch direkt von der Planung betroffen ist, möchte ich mich zu der Planung wie folgt äußern:

Es ist eine Notwendigkeit, dass weitere Flächen für eine nachhaltige Stahl- und Nebenprodukteverarbeitung/aufbereitung bereitgestellt werden. Ohne diese Möglichkeiten kann das Unternehmen nicht wirtschaftlich arbeiten, können Nebenprodukte nicht weiter aufbereitet und wiederverwendet werden. Hier begrüße ich das Engagement des Markt Meitingen zur Schaffung neuer Betriebsflächen, um genau dies zu ermöglichen. Dies ist in Zeiten, in denen

- auf der einen Seite zu weiten Teilen auch unsachlich oder überzogen über Klimaschutz diskutiert wird (und oft zu wenig tatsächlich dafür getan wird) und CO₂ und Greta das wichtigste Thema der Welt zu sein scheint und
- auf der anderen Seite die Überlebensfähigkeit von produzierenden Betrieben in Deutschland (die unseren heutigen Wohlstand maßgeblich mit aufgebaut haben und weiterhin erhalten) oftmals aus dem Blickfeld gerät

nicht selbstverständlich. Daher setzt Meitingen hier meiner Meinung nach auf das „richtige Pferd“.

Steigende Anforderungen an Umweltschutz, Sicherheit etc. können kaum noch bzw. nur mit immensen Aufwendungen erfüllt werden. Oftmals ist die Betriebseinstellung oder Stellenabbau im schlimmsten Fall über kurz oder lang die Folge. Dies betrifft nicht nur die Mitarbeiter der Lech-Stahlwerke, sondern auch uns sowie weiteren Dienstleister. Ich verstehe auch gar nicht wie es hierbei überhaupt zwei Meinungen geben kann. Vielerorts sucht man händeringend nach Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und langfristig halten können, damit es nicht zu einer Abwanderung kommt.

Deswegen bitte ich Sie, dass Sie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen unterstützen und das Planungsverfahren erfolgreich abschließen!

Mit freundlichen Grüßen,


.....

Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

als Mitarbeiter/Leiter eines Zulieferunternehmens der Max Aicher Unternehmensgruppe am Standort Meitingen habe ich von dem laufenden Bauleitplanverfahren gehört. Da ich bzw. unser Unternehmen indirekt auch von der Planung betroffen bin, möchte ich mich zu der Planung wie folgt äußern:

Es ist eine Notwendigkeit, dass weitere Flächen für eine nachhaltige Stahlverarbeitung bereitgestellt werden. Ohne diese Möglichkeiten kann das Unternehmen nicht wirtschaftlich arbeiten, können Nebenprodukte nicht weiter aufbereitet und wiederverwendet werden. Hier begrüße ich das Engagement des Markt Meitingen zur Schaffung neuer Betriebsflächen, um genau dies zu ermöglichen. Dies ist in Zeiten, in denen

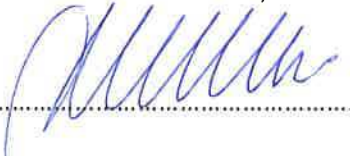
- auf der einen Seite zu weiten Teilen auch unsachlich oder überzogen über Klimaschutz diskutiert wird (und oft zu wenig tatsächlich dafür getan wird) und CO2 und Greta das wichtigste Thema der Welt zu sein scheint und
- auf der anderen Seite die Überlebensfähigkeit von produzierenden Betrieben in Deutschland (die unseren heutigen Wohlstand maßgeblich mit aufgebaut haben) oftmals aus dem Blickfeld gerät

nicht selbstverständlich. Daher setzt Meitingen hier meiner Meinung nach auf das „richtige Pferd“.

Steigende Anforderungen an Umweltschutz, Sicherheit etc. können kaum noch bzw. nur mit immensen Aufwendungen erfüllt werden. Oftmals ist die Betriebseinstellung oder Stellenabbau im schlimmsten Fall über kurz oder lang die Folge. Dies betrifft nicht nur die Mitarbeiter des Max Aicher Unternehmensgruppe, sondern auch uns als Zulieferer sowie weiteren Dienstleister. Ich verstehe auch gar nicht wie es hierbei überhaupt zwei Meinungen geben kann. Vielerorts sucht man händeringend nach Unternehmen, die Arbeitsplätze schaffen und langfristig halten können, damit es nicht zu einer Abwanderung kommt.

Deswegen bitte ich Sie, dass Sie die Umsetzung der geplanten Maßnahmen unterstützen und das Planungsverfahren erfolgreich abschließen!

Mit freundlichen Grüßen,


.....

Datum: 03.03.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

ich würde mich gerne zu dem sehr stark im Fokus stehenden Thema der Medien bezüglich der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes äußern:

Vorab möchte ich aber schon mal anmerken, dass ich es für richtig und gut befinde, wie ernsthaft alle Gesichtspunkte der Erweiterung diskutiert werden.

Gerade als Mitarbeiter in einem Stahlwerk wird man öfter mal zu Unrecht als „Umweltsünder“ dargestellt. Wobei die Rodung natürlich bzw. leider das schon längere Hauptthema ist.

Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Da der Wald, der gerodet werden soll, nicht nur wertvoll für die Tier- und Pflanzenwelt, sondern auch für uns und ganz Meitingen ist, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen des aktuellen Entwurfes, das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um Rund 6,5 ha vergrößert, was anhand der ebenfalls aktuellen Planzeichnung deutlich wird.

Ich finde es beeindruckend das mit diesem großzügigen Ausgleich von über 30% zusätzlich geschaffenen Wald (*im Vergleich zur Rodungsfläche*) vielseitige Strukturen geschaffen werden. Durch diese vielseitigen Strukturen des neuen Waldes mit Lichtungen und einem spannenden Mittelwaldkonzept, sowie die Umwandlung zu einem Klimawald, kann ich mit gutem Gewissen diese Erweiterung unterstützen.

Ich hoffe sehr, dass Sie sich für das Projekt entscheiden und somit den Betrieb, die Angestellten und dieses Musterprojekt an Naturschutzmaßnahmen unterstützen und weiterführen. Ich danke Ihnen Herr Bürgermeister Dr. Higl und Ihnen vom Gemeinderat für Ihre Arbeit und bin auf den Ausgang des Verfahrens gespannt.

Mit freundlichen Grüßen,


.....

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellte eines Dienstleisters der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich die Lech-Stahlwerke als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei der Max Aicher Umwelt GmbH und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Datum

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!

Mit freundlichen Grüßen

Datum 03.03.20

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung


***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!

Mit freundlichen Grüßen

05.03.2020

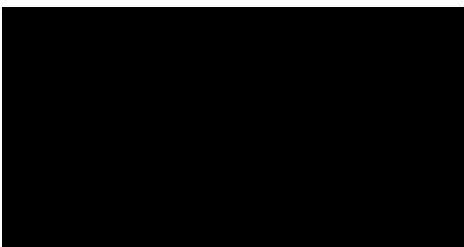

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!



Datum: 04.03.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

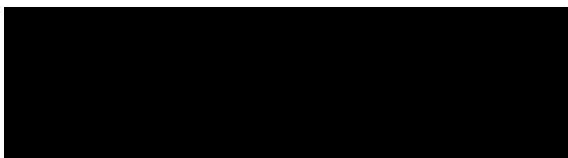
Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!

Mit freundlichen Grüßen



...

Datum: 04.03.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

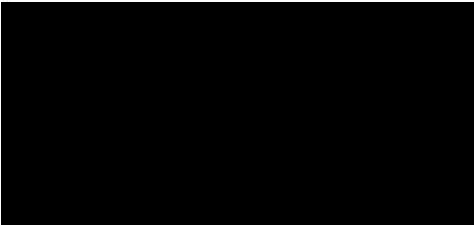
***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk und möchte mich auf diesem Wege zu dem laufenden Bauungsplanverfahren äußern und mich positiv für das Projekt aussprechen.

So kontrovers das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert mir die Erweiterung langfristig meinen Arbeitsplatz und den meiner Kollegen – also rund 800 Mitarbeiter, nur direkt im Stahlwerk. Wie auch in der Begründung richtig beschrieben, handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und auch um das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das fast die Hälfte der 800 Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen! Wenn das Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs: der Stahl wird in weiterer Folge aus z.B. China importiert. Ein Import aus China oder vergleichbaren Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein! Ich finde es toll, dass sich in diesen wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein Unternehmen bzw. Herr Aicher dazu entschließt mit Millionenbeträgen in Meitingen zu investieren und ein Projekt trotz öffentlichem Konfliktpotential voranzutreiben. Außerdem finde ich es von Ihnen Herrn Bürgermeister Dr. Higl sowie Ihnen geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates beachtlich, dass Sie sich mit diesem polarisierenden Thema so intensiv auseinandersetzen und damit das Leitbild der Gemeinde als „Wirtschaftsgemeinde“ ernst nehmen. Damit fühlen auch wir als Mitarbeiter uns erstgenommen! Es geht hierbei nicht nur um die „sichtbaren“ Angestellten, sondern auch um alle Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. In der Begründung steht, dass das Unternehmen die Grundlage für rund 20.000 Existenzen in der Region liefert. Zudem werden durch die neuen Flächen weitere Arbeitsplätze geschaffen. Bei diesen Zahlen ist es für mich keine Frage mehr, ob die Planung so zu Ende geführt werden soll, sondern ich fordere Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl sowie Sie, geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren. Vielen Dank für Ihre gute Arbeit bis dahin!

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 02.03.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk und der Max Aicher Umwelt GmbH einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur, weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Max Aicher Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bebauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bebauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bebauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Aicher-Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,


.....

Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bebauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bebauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bebauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Aicher-Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum 05.03.20

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Aicher-Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,





Datum 04.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bebauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bebauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bebauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Aicher-Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bebauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bebauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bebauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Aicher-Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bebauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bebauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bebauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Aicher-Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ - Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Mein Anliegen zum Verfahren des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald“ betrifft vor allem das mir besonders wichtige Thema: Nachhaltigkeit. Leider wird unserem Betrieb in den Medien immer wieder ein viel zu schlechtes Zeugnis in dieser Sache ausgestellt – und das ist falsch und gehört richtiggestellt – und dazu leistet auch der Bebauungsplan einen guten Beitrag. Es kann nicht sein, dass wir als Stahlwerk einen Großteil der wiederverwendbaren Reststoffe nicht verarbeiten, ja sogar auf Deponien führen müssen, nur weil dem einzigen Stahlwerk in Bayern die notwendigen Flächen dafür fehlen. Es ist bundesweites Ziel nachhaltig zu wirtschaften, weniger Abfall zu produzieren und mit den Ressourcen schonend umzugehen. Somit ist eines der Kernziele dieses Bebauungsplanes und das Bestreben der Stahlwerke den Betrieb zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten nicht nur zeitgemäß, sondern so nachhaltig, wie es viele der Menschen, die dies immer wieder auf der Straße oder in den politischen Reden fordern, selbst meist nicht sind!

Um konkurrenzfähig bzw. wettbewerbsfähig zu bleiben sind neue Flächen für die Max Aicher-Gruppe sehr, sehr wichtig. Und das sollte auch im Sinne der Marktgemeinde sein. Denn ohne das Stahlwerk würden einige Arbeitsplätze fehlen. Diese Punkte allein sollten schon Grund genug sein, diesen Bebauungsplan zum Ende zu führen und den Bau der benötigten Anlagen zu ermöglichen. Mit dem zusätzlichen, großzügigen Angebot an Ausgleichsflächen gibt es meiner Ansicht nach keinen Grund, der gegen die Entwicklung der geplanten Sondergebiete spricht.

Ich bitte Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl und auch alle Mitglieder des Gemeinderates, sich für eine nachhaltige Wirtschaftsweise, einen wichtigen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, die Sicherung der Arbeitsplätze und für die Entwicklungsmöglichkeit der Lech-Stahlwerke, der Aicher-Umwelt, der Lech-Stahlveredelung und auch möglichen neuen Betrieben von Max Aicher in Meitingen zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



.....

Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,



Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,



Datum ! 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,





Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.


Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,



Datum 04.03.2020


Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

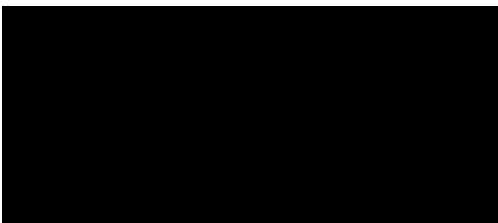
Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen,



Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



.....

Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen





Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:


Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen





Datum: 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

Ich bin Angestellter der Lech-Stahlwerke und möchte zu dem Thema „Lärm“ einen Beitrag aus betrieblicher Sicht leisten:

Außer Frage steht, dass auch das Stahlwerk eine Lärmbelastung für die Umwelt darstellt. Jedoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Reduzierung des vom Werk ausgehenden Lärms durchgeführt wurden und auch werden. In vergleichbarem Umfang ist mir das von keinem anderen Fall bekannt! Die Einhausung des Schrottplatzes und weitere Maßnahmen zur Lärmreduktion zeigen derzeit schon (wie man der Begründung des Bebauungsplanes entnehmen kann) Lärmverbesserungen im Mittel von 3 dB(A) an den einzelnen Immissionsorten - zu Teilen, wie in der Lechwerksiedlung, sogar bis zu -6 dB(A)! Allein die fertig gestellte Überdachung des Schrottplatzes und die positiven Auswirkungen im Werksumfeld davon sind auch für uns Mitarbeiter als Anwohner deutlich spürbar. Zudem ist das Stahlwerk nicht alleine an der gesamten Lärmbelastung schuld. Die direkt am Werk verbeiführende Bahnlinie sowie die Bundesstraße B2 als auch die Gewerbe- und Industriebetriebe des Umfeldes und der benachbarten Gemeinden stellen auch ernst zu nehmende Lärmbelastungen dar! Leider wird häufig in der Presse ausschließlich das Lechstahlwerk als einziger Lärmverursacher dargestellt. Diese Lärmreduktion sollte aus betrieblicher Sicht unbedingt für die weitere betriebliche Entwicklung der LSW genutzt werden, zumal ja weiterhin nach dem Stand der Technik gearbeitet wird und damit auch zukünftig laute Aggregate nach und nach mit leiseren Aggregaten ausgetauscht werden.

Ich begrüße deshalb außerordentlich die Sicherung meines Arbeitsplatzes bei meinem Arbeitgeber und begrüße die weitere Entwicklung als den richtigen Schritt für die Zukunft des Standortes.

Ich bitte darum dieses Schreiben ernst zu nehmen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Datum 3.3.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

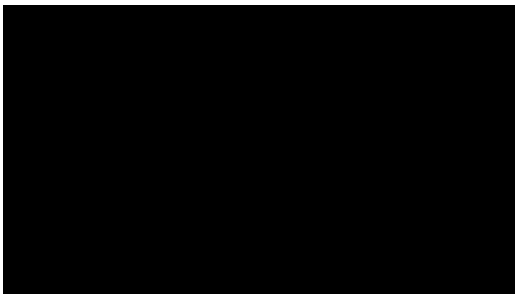
***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien und ich möchte mich zu dem laufenden Verfahren äußern:

Vorneweg: ich finde es richtig und gut, wie ernsthaft alle Gesichtspunkte der Erweiterung diskutiert werden. Die Rodung ist natürlich bzw. leider das Hauptthema. Der Wald, der gerodet wird, ist wertvoll für die Tier- und Pflanzenwelt und auch für uns und Meitingen. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um Rund 6,5 ha vergrößert! Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Ich bin wirklich begeistert, wie viel für die Umwelt und die Tierwelt getan wird. Gerade als Mitarbeiter in einem Stahlwerk wird man öfters zu Unrecht als „Umweltsünder“ dargestellt. Aber mit diesem großzügigen Ausgleich von über 30% zusätzlich geschaffenem Wald im Vergleich zur Rodungsfläche und den zahlreichen Umweltmaßnahmen bin ich begeistert. Auch die vielseitige Struktur des neuen Waldes mit Lichtungen und das spannende Mittelwaldkonzept, die Umwandlung zu einem Klimawald finde ich beeindruckend. Ich kann guten Gewissens diese Erweiterung unterstützen und freue mich, dass im Zuge der ganzen Klimaschutzdebatten vom Markt Meitingen ein Ausrufezeichen gesetzt wird. Da können sich andere Gemeinden eine Scheibe abschneiden und schauen, wie man Nachhaltigkeit vorbildlich mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenbringt!

Ich hoffe sehr, dass Sie sich für das Projekt entscheiden und somit den Betrieb, die Angestellten und dieses Musterprojekt an Naturschutzmaßnahmen unterstützen und weiterführen. Ich danke Ihnen Herr Bürgermeister Dr. Higl und Ihnen vom Gemeinderat für Ihre tolle Arbeit und bin auf den Ausgang des Verfahrens gespannt.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum 03.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien und ich möchte mich zu dem laufenden Verfahren äußern:

Vorneweg: ich finde es richtig und gut, wie ernsthaft alle Gesichtspunkte der Erweiterung diskutiert werden. Die Rodung ist natürlich bzw. leider das Hauptthema. Der Wald, der gerodet wird, ist wertvoll für die Tier- und Pflanzenwelt und auch für uns und Meitingen. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um Rund 6,5 ha vergrößert! Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Ich bin wirklich begeistert, wie viel für die Umwelt und die Tierwelt getan wird. Gerade als Mitarbeiter in einem Stahlwerk wird man öfters zu Unrecht als „Umweltsünder“ dargestellt. Aber mit diesem großzügigen Ausgleich von über 30% zusätzlich geschaffenem Wald im Vergleich zur Rodungsfläche und den zahlreichen Umweltmaßnahmen bin ich begeistert. Auch die vielseitige Struktur des neuen Waldes mit Lichtungen und das spannende Mittelwaldkonzept, die Umwandlung zu einem Klimawald finde ich beeindruckend. Ich kann guten Gewissens diese Erweiterung unterstützen und freue mich, dass im Zuge der ganzen Klimaschutzdebatten vom Markt Meitingen ein Ausrufezeichen gesetzt wird. Da können sich andere Gemeinden eine Scheibe abschneiden und schauen, wie man Nachhaltigkeit vorbildlich mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenbringt!

Ich hoffe sehr, dass Sie sich für das Projekt entscheiden und somit den Betrieb, die Angestellten und dieses Musterprojekt an Naturschutzmaßnahmen unterstützen und weiterführen. Ich danke Ihnen Herr Bürgermeister Dr. Higl und Ihnen vom Gemeinderat für Ihre tolle Arbeit und bin auf den Ausgang des Verfahrens gespannt.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien und ich möchte mich zu dem laufenden Verfahren äußern:

Vorneweg: ich finde es richtig und gut, wie ernsthaft alle Gesichtspunkte der Erweiterung diskutiert werden. Die Rodung ist natürlich bzw. leider das Hauptthema. Der Wald, der gerodet wird, ist wertvoll für die Tier- und Pflanzenwelt und auch für uns und Meitingen. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um Rund 6,5 ha vergrößert! Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Ich bin wirklich begeistert, wie viel für die Umwelt und die Tierwelt getan wird. Gerade als Mitarbeiter in einem Stahlwerk wird man öfters zu Unrecht als „Umweltsünder“ dargestellt. Aber mit diesem großzügigen Ausgleich von über 30% zusätzlich geschaffenem Wald im Vergleich zur Rodungsfläche und den zahlreichen Umweltmaßnahmen bin ich begeistert. Auch die vielseitige Struktur des neuen Waldes mit Lichtungen und das spannende Mittelwaldkonzept, die Umwandlung zu einem Klimawald finde ich beeindruckend. Ich kann guten Gewissens diese Erweiterung unterstützen und freue mich, dass im Zuge der ganzen Klimaschutzdebatten vom Markt Meitingen ein Ausrufezeichen gesetzt wird. Da können sich andere Gemeinden eine Scheibe abschneiden und schauen, wie man Nachhaltigkeit vorbildlich mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenbringt!

Ich hoffe sehr, dass Sie sich für das Projekt entscheiden und somit den Betrieb, die Angestellten und dieses Musterprojekt an Naturschutzmaßnahmen unterstützen und weiterführen. Ich danke Ihnen Herr Bürgermeister Dr. Higl und Ihnen vom Gemeinderat für Ihre tolle Arbeit und bin auf den Ausgang des Verfahrens gespannt.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung


***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien und ich möchte mich zu dem laufenden Verfahren äußern:

Vorneweg: ich finde es richtig und gut, wie ernsthaft alle Gesichtspunkte der Erweiterung diskutiert werden. Die Rodung ist natürlich bzw. leider das Hauptthema. Der Wald, der gerodet wird, ist wertvoll für die Tier- und Pflanzenwelt und auch für uns und Meitingen. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um Rund 6,5 ha vergrößert! Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Ich bin wirklich begeistert, wie viel für die Umwelt und die Tierwelt getan wird. Gerade als Mitarbeiter in einem Stahlwerk wird man öfters zu Unrecht als „Umweltsünder“ dargestellt. Aber mit diesem großzügigen Ausgleich von über 30% zusätzlich geschaffenem Wald im Vergleich zur Rodungsfläche und den zahlreichen Umweltmaßnahmen bin ich begeistert. Auch die vielseitige Struktur des neuen Waldes mit Lichtungen und das spannende Mittelwaldkonzept, die Umwandlung zu einem Klimawald finde ich beeindruckend. Ich kann guten Gewissens diese Erweiterung unterstützen und freue mich, dass im Zuge der ganzen Klimaschutzdebatten vom Markt Meitingen ein Ausrufezeichen gesetzt wird. Da können sich andere Gemeinden eine Scheibe abschneiden und schauen, wie man Nachhaltigkeit vorbildlich mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenbringt!

Ich hoffe sehr, dass Sie sich für das Projekt entscheiden und somit den Betrieb, die Angestellten und dieses Musterprojekt an Naturschutzmaßnahmen unterstützen und weiterführen. Ich danke Ihnen Herr Bürgermeister Dr. Higl und Ihnen vom Gemeinderat für Ihre tolle Arbeit und bin auf den Ausgang des Verfahrens gespannt.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien und ich möchte mich zu dem laufenden Verfahren äußern:

Vorneweg: ich finde es richtig und gut, wie ernsthaft alle Gesichtspunkte der Erweiterung diskutiert werden. Die Rodung ist natürlich bzw. leider das Hauptthema. Der Wald, der gerodet wird, ist wertvoll für die Tier- und Pflanzenwelt und auch für uns und Meitingen. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um Rund 6,5 ha vergrößert! Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Ich bin wirklich begeistert, wie viel für die Umwelt und die Tierwelt getan wird. Gerade als Mitarbeiter in einem Stahlwerk wird man öfters zu Unrecht als „Umweltsünder“ dargestellt. Aber mit diesem großzügigen Ausgleich von über 30% zusätzlich geschaffenem Wald im Vergleich zur Rodungsfläche und den zahlreichen Umweltmaßnahmen bin ich begeistert. Auch die vielseitige Struktur des neuen Waldes mit Lichtungen und das spannende Mittelwaldkonzept, die Umwandlung zu einem Klimawald finde ich beeindruckend. Ich kann guten Gewissens diese Erweiterung unterstützen und freue mich, dass im Zuge der ganzen Klimaschutzdebatten vom Markt Meitingen ein Ausrufezeichen gesetzt wird. Da können sich andere Gemeinden eine Scheibe abschneiden und schauen, wie man Nachhaltigkeit vorbildlich mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenbringt!

Ich hoffe sehr, dass Sie sich für das Projekt entscheiden und somit den Betrieb, die Angestellten und dieses Musterprojekt an Naturschutzmaßnahmen unterstützen und weiterführen. Ich danke Ihnen Herr Bürgermeister Dr. Higl und Ihnen vom Gemeinderat für Ihre tolle Arbeit und bin auf den Ausgang des Verfahrens gespannt.

Mit freundlichen Grüßen,



Datum: 02.03.2020

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

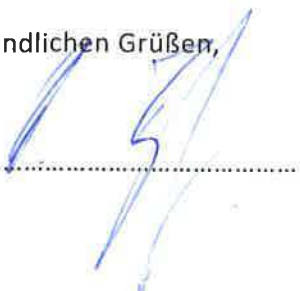
***Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,***

aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien und ich möchte mich zu dem laufenden Verfahren äußern:

Vorneweg: ich finde es richtig und gut, wie ernsthaft alle Gesichtspunkte der Erweiterung diskutiert werden. Die Rodung ist natürlich bzw. leider das Hauptthema. Der Wald, der gerodet wird, ist wertvoll für die Tier- und Pflanzenwelt und auch für uns und Meitingen. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um Rund 6,5 ha vergrößert! Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Ich bin wirklich begeistert, wie viel für die Umwelt und die Tierwelt getan wird. Gerade als Mitarbeiter in einem Stahlwerk wird man öfters zu Unrecht als „Umweltsünder“ dargestellt. Aber mit diesem großzügigen Ausgleich von über 30% zusätzlich geschaffenem Wald im Vergleich zur Rodungsfläche und den zahlreichen Umweltmaßnahmen bin ich begeistert. Auch die vielseitige Struktur des neuen Waldes mit Lichtungen und das spannende Mittelwaldkonzept, die Umwandlung zu einem Klimawald finde ich beeindruckend. Ich kann guten Gewissens diese Erweiterung unterstützen und freue mich, dass im Zuge der ganzen Klimaschutzdebatten vom Markt Meitingen ein Ausrufezeichen gesetzt wird. Da können sich andere Gemeinden eine Scheibe abschneiden und schauen, wie man Nachhaltigkeit vorbildlich mit der Entwicklung der Wirtschaft zusammenbringt!

Ich hoffe sehr, dass Sie sich für das Projekt entscheiden und somit den Betrieb, die Angestellten und dieses Musterprojekt an Naturschutzmaßnahmen unterstützen und weiterführen. Ich danke Ihnen Herr Bürgermeister Dr. Higl und Ihnen vom Gemeinderat für Ihre tolle Arbeit und bin auf den Ausgang des Verfahrens gespannt.

Mit freundlichen Grüßen,



05.03.2020

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Markt Meitingen
Herrn Bürgermeister Dr. Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien sowie der interessierten Kreise.

Ich möchte mich dazu und zum laufenden Verfahren äußern:


Der Wald, der gerodet wird, ist grundsätzlich wertvoll für die Menschen, Tier- und Pflanzenwelt. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um rund 6,5 ha vergrößert. Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Das Gesamtkonzept „Wald und Naturschutz“ mit über 30% zusätzlich geschaffenem Laub- und Auwald inkl. Lichtungsoasen im Vergleich zur Rodungsfläche sowie dem neuen Mittelwaldkonzept im südlichen Lohwaldbereich gepaart mit den aufwändigen Artenschutzmaßnahmen finde ich sehr überzeugend.

Ich hoffe, dass Sie sich für das Bebauungsplan-Projekt, wie ausgelegt, entscheiden und somit für den Betrieb, den Mitarbeitern und ihren Familien eine zukunftsfähige Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

09.03.2020


Markt Meitingen
Herrn Bürgermeister Dr. Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung des Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

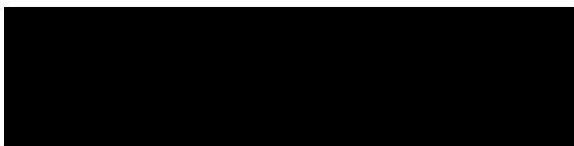
aufgrund der geplanten Rodung von Teilen des Lohwaldes steht das Thema sehr stark im Fokus der Medien sowie der interessierten Kreise.

Ich möchte mich dazu und zum laufenden Verfahren äußern:

Der Wald, der gerodet wird, ist grundsätzlich wertvoll für die Menschen, Tier- und Pflanzenwelt. Im ersten Plan-Entwurf war der geplante Ausgleich für die Rodungen etwas kleiner ausgefallen und nicht so detailliert beschrieben. Wenn ich nun den Entwurf durchsehe, betreffen beinahe die Hälfte der textlichen Festsetzungen das Thema Wald- und Naturschutz. Die Flächen für den Ausgleich haben sich um rund 6,5 ha vergrößert. Dies wird auch anhand der Planzeichnung deutlich. Das Gesamtkonzept „Wald und Naturschutz“ mit über 30% zusätzlich geschaffenem Laub- und Auwald inkl. Lichtungsoasen im Vergleich zur Rodungsfläche sowie dem neuen Mittelwaldkonzept im südlichen Lohwaldbereich gepaart mit den aufwändigen Artenschutzmaßnahmen finde ich sehr überzeugend.

Ich hoffe, dass Sie sich für das Bebauungsplan-Projekt, wie ausgelegt, entscheiden und somit für den Betrieb, den Mitarbeitern und ihren Familien eine zukunftsfähige Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Herr Bürgermeister Higl
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A29“ mit Teiländerung der Bebauungsplanes Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ – Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Higl,
sehr geehrte Damen und Herren des Geinderates,

Wir sind seit Jahren Mitarbeiter im Stahlwerk/Max Aicher Umwelt und möchten uns auf diesem Weg zu dem laufenden Bebauungsplanverfahren äußern und uns positiv für dieses Projekt aussprechen.

So umstritten wie das Thema in der Öffentlichkeit diskutiert wird, sichert uns die Erweiterung langfristig die Arbeitsplätze – also rund 800 Mitarbeitern, nur direkt im Stahlwerk.

Wie Ihnen auch bekannt ist handelt es sich um einen der größten Arbeitgeber in der Region und es ist auch das einzige Stahlwerk in Bayern. Alleine für den Markt Meitingen sind das circa die Hälfte der Angestellten, die fast 400 Familien damit versorgen!

Wenn dieses Unternehmen nicht wettbewerbsfähig bleibt, geht es nicht nur um unsere Jobs, sondern auch um die von Zulieferer und weiteren Dienstleister die direkt oder indirekt auf unser Unternehmen zählen und auf die Zusammenarbeit angewiesen sind. Das Unternehmen ist die Grundlage für 20.000 Existenzen in der Region.

Zudem werden durch die neuen Flächen weiter Arbeitsplätze geschaffen.

Des Weiteren gibt es auch noch den Umweltschutz der hier nicht außer Acht gelassen werden darf. Werden die Lech-Stahlwerke geschlossen so muss Stahl z.B. aus China importiert werden. Ein Import aus Ländern mit deutlich geringeren Umweltschutz-Auflagen kann in Zeiten der zu recht geführten Klimaschutzdebatte wohl nicht unser Wunsch sein.

Wir bitten Sie, Herr Bürgermeister Dr. Higl, sowie Sie geschätzte Damen und Herren des Gemeinderates auf, dass Sie das Verfahren noch einmal Prüfen und zu einem guten Ende bringen und sich weiterhin mit aussichtsreichen Arbeitsplätzen als Wirtschaftsgemeinde profilieren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre gute Arbeit!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Einwendungen und Stellungnahmen der AGL – Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen zum Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 11. Änderungsverfahren im Parallelverfahren im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Der Marktgemeinderat Meitingen hat mit Beschlüssen vom 26.07.2018 und 22.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet am nördlichen Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren eingeleitet und den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in der Sitzung vom 04.12.19 gebilligt.

Wir, die AGL, Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen e.V. möchten uns im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung vom Montag, 10.02.2020 bis einschließlich Dienstag, 10.03.2020 an dem genannten Verfahren beteiligen und nachstehende Einwendungen und Stellungnahmen zu dem geplanten Vorhaben einbringen.

1. Einleitung

Die AGL vertritt nach wie vor die Auffassung, dass der komplette Lohwald erhalten werden muss. In unserer vorangegangenen Stellungnahme haben wir unsere Standpunkte bereits ausführlich erläutert.

Nach wie vor können wir uns nicht vorstellen, dass rechtliche Bedenken von Fachbehörden – wie der Einwand des AELF, dass Ausgleichflächen nicht angrenzend sind und die Stellungnahme des Landratsamtes wegen nicht abgeschlossener Kartierungsergebnisse zu Fledermäusen und Totholzkäfern - keine Relevanz haben (siehe 11-FNP Ae Umweltbezogene Stellungnahmen-zu3Abs2.pdf).

Auch wenn wir eine Änderung der Flächennutzung und eine Bebauung vor dem Hintergrund früherer Gemengelagen unter dem Gesichtspunkt des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG als kontraproduktiv erachten und daher ablehnen, möchten wir für den Fall einer möglichen Durchführung des Vorhabens dennoch Stellung nehmen.

2. Erhalt des Gebietes als Erholungsraum

Wir haben positiv aufgenommen, dass der Gemeinderat Meitingen unserem Anliegen folgt, einen zielgerichteten Feldweg mitten durch den Lohwald zu schaffen, und die bestehenden

Wege zu erhalten. Ergänzend ist uns wichtig, dass auch durch die geplante Ausgleichsfläche im Westen geeignete Wege führen.

Als Verein, der sich im Besonderen für die Lebensqualität der Bürger einsetzt, bitten wir bei der Planung des Wegenetzes ein Gesamtkonzept zu erarbeiten. Dieses sollte sowohl Flächen des Restwaldes als auch der Ausgleichsfläche umfassen.

Die AGL legt großen Wert darauf, dass für Erholungssuchende Rundwege geschaffen werden und es würde uns freuen in die Ausgestaltung mit einbezogen zu werden

3. Problematische Situation des Mutterbodens

In einer E-Mail des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten an den Markt Meitingen (11-FNPAe-UmweltbezogeneStellungnahmenzu3Abs2.pdf) wird auf § 202 BauGB aufmerksam gemacht, dass der Mutterboden "in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen" ist. Des Weiteren wird angemerkt: "Vor Baubeginn sollte geklärt werden wo der Boden, der bei den Baumaßnahmen anfällt sinnvoll weiterverwendet werden kann."

Wir befürchten, dass der Boden durch diffuse Emissionen des Stahlwerkes erheblich belastet sein könnte und haben Sorge, dass von einer Veränderung der natürlichen Schichtung eine erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen kann. Gleichzeitig ist geplant Ausgleichsflächen in einem Wasserschutzgebiet zu schaffen.

Da es aus unserer Sicht naheliegend ist, diesen Mutterboden dort einzusetzen, bitten wir bei der Weiterverwendung des Mutterbodens mögliche Schadstoffbelastungen im Besonderen zu berücksichtigen. Die AGL bittet einer möglichen Verwendung dieses Bodens auf Ausgleichsflächen im Hinblick auf Wasserschutzgebiete besondere Bedeutung beizumessen.

4. Gleichwertigkeit des Waldes

Sowohl in Gesprächen mit Herrn Staatsminister Aiwanger als auch in Ratssitzungen des Marktes Meitingen wurde immer wieder klargestellt, dass erst eine Gleichwertigkeit des Ausgleichswaldes hergestellt sein soll, bevor eine Rodung möglich wird. Dies haben auch Marktgemeinderäte in öffentlicher Sitzung explizit nochmals nachgefragt und bestätigt bekommen.

Uns wurde erklärt, dass der aufzuforstende Baumbestand erst dieselbe Beschaffenheit haben soll, wie die Flächen die gerodet werden. Wir bitten dies im Städtebaulichen Vertrag so festzuschreiben. Da der Lohwald nach dem Erwerb durch die Familie Aicher stark vernachlässigt wurde und vorgeschriebenen Aufforstungen nicht nachgekommen wurde, bitten wir von der Ausgangssituation vor dem Kauf auszugehen.

4.1 Inhalt des „Städtebaulichen Vertrags“

Beim Besuch von Staatsminister Aiwanger am 22.11.19 in Meitingen erfuhr die AGL erstmals vom sog. "Städtebaulichen Vertrag", den die LSW mit dem Markt Meitingen schließen sollten. Dieser Vertrag soll einen Kompromiss zwischen den Erweiterungsplänen der LSW und dem Erhalt des Lohwaldes darstellen. Daraus ergeben sich folgende Erörterungspunkte:

4.2. Unter „B-Plan SO-Gebiet nördlicher Lohwald-Begründung mit Umweltbericht“ wird unter 9.4 Stufenweise Inanspruchnahme der Bauflächen (Bauabschnitte) auf Seite 49/50 ausgeführt: „Erst nachdem auf den Flächen des Bauabschnittes I mindestens 80% bereits bebaut sind oder ein Baurecht besteht kann eine zusätzliche Rodung in den Bereich des Bauabschnittes II (BA II) erfolgen.“ Da eine Bebauung von 80% und Baurechtsansprüche komplett unterschiedliche Sachverhalte sind, bitten wir dies wie besprochen zu präzisieren.

Die AGL bittet im städtebaulichen Vertrag festzuschreiben, dass die 2. Teilfläche erst gerodet werden darf, wenn die 1. Teilfläche zu 80% bebaut und in Nutzung ist.

4.2. Als erster Schritt der Süderweiterung der LSW soll "nur" eine ca. 5,6ha große Fläche des heutigen Lohwaldes für einen neuen sog. "Recyclingbetrieb" der LSW gerodet werden. Vor einer Rodung müssen die **Ausgleichsflächen** (Faktor 1,35) angepflanzt sein und geschützte Tiere umgesiedelt sein.

Wie lange wird das dauern?

Wer definiert und überwacht das Verfahren?

Wer definiert, überwacht und kontrolliert die in diesem Monitoringverfahren üblichen "Meilensteine", "Zwischenschritte" und "Haltepunkte"?

Wann und unter welchen Voraussetzungen erfolgt frühestens eine erste Rodung?

Wie weit muss eine Neuaufforstung dafür gediehen sein?

Wie wird die „Gleichwertigkeit der Aufforstungsfläche“ mit dem bestehenden Lohwald festgelegt und überwacht?

Wie erfolgt die Festlegung und Definition des Vorgehens im Sinne des Begriffes "Zug um Zug"?

4.3 Der **verbleibende Lohwald** soll eine besondere ökologische Pflege bekommen.

Wer definiert und überwacht das Vorgehen? Wer definiert, überwacht und kontrolliert die in diesen Verfahren ("Monitoring") üblichen "Meilensteine", "Zwischenschritte" und "Haltepunkte"?

5. Maßnahmen aus dem Besuch von Herrn Staatsminister Aiwanger im Nov 2019

Im Gespräch mit Herrn Staatsminister Aiwanger wurden folgende wichtigen Punkte angesprochen, die die AGL bereits im Rahmen des ersten „Runden Tisches“ am 12.02.20 eingebracht hat und die wir als Bestandteil unserer Einwendung sehen.

5.1. Herr Staatsminister Aiwanger hat bei seinem Besuch vorgeschlagen, dass zusätzlich zur geplanten Aufforstungsfläche westlich der Bahnlinie auch südlich der B2 als zusätzlicher Schutz der Zollsiedlung aufgeforstet werden soll. Gibt es dazu Pläne?

5.2. Herr Staatsminister Aiwanger hat versprochen, dass im Umfeld der LSW eine dauerhafte Luftgütemessstation durch das LfU errichtet werden soll. Wie ist der Stand dazu?

5.3 Herr Staatsminister Aiwanger hat versprochen, dass die Lärmemissionen im Umfeld der LSW kontinuierlich gemessen und nicht nur berechnet werden sollen. Wir fordern eine kontinuierliche Messung. Nur kontinuierliche Lärmmessungen führen zu aussagekräftigen Ergebnissen, da nur dadurch Zeiten mit Spitzenlasten und allen Produktionsabläufen abgebildet werden.

5.4 Herr Staatsminister Aiwanger hat zugesagt, sich für ein dauerhaft angelegtes Entsorgungskonzept stark zu machen, um die Schlackehalde der LSW abschmelzen zu lassen, damit bestehende Werksflächen wieder für die Produktion nutzbar werden. Wie ist der Stand dazu?

5.5 Der von den LSW geplante Mitarbeiterparkplatz im Norden des Werks soll nicht gebaut werden, stattdessen soll ein Parkhaus entstehen. Das könnte helfen, wertvolle Grünflächen zu erhalten. Wie ist der Stand hier?

6. Fazit

Der Lohwald in seiner jetzigen Größe ist unersetzlich. Ganz besonders möchten wir auf die Artenvielfalt hinweisen, die durch jeden Eingriff von außen gefährdet wird. Niemand kann garantieren, dass Umsiedelungen von Tieren auch gelingen. Die Artenvielfalt, die im Lohwald besteht, wirkt sich durch komplexe Zusammenhänge - in denen auch Kleinstlebewesen, die in den Böden leben, eine Rolle spielen – auf unsere Lebensgrundlagen (Wasser, Luft und Nahrung) aus. Forscher weisen vermehrt darauf hin, dass es deshalb dringend nötig ist, die Interessen der Natur stärker als bisher zu berücksichtigen und nicht immer mehr Flächen zu versiegeln. Neu angelegte Ersatzflächen können die Funktionen des heutigen Lohwaldes erst in einigen Jahrzehnten übernehmen und neuer Waldboden entsteht erst im Laufe von ca. 100 Jahren.

In Zeiten des Klimawandels wächst außerdem die Bedeutung des Lohwalds für den lokalen Klimaschutz. Er wirkt temperatenausgleichend, befeuchtet die Umgebungsluft und speichert große Mengen Wasser im Boden.

Der Lohwald ist ein Teil unserer Heimat, den wir aus diesen Gründen ganz besonders schätzen und der deshalb auch ganz besonders geschützt werden muss.

Herbertshofen, den 10.03.2020

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

AGL, Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen (AGL) e.V.
Amtsgericht Augsburg VR 1885

[REDACTED]
[REDACTED]

PO6
BP-FAR

[REDACTED]

Herbertshofen, den 09.03.2020

[REDACTED]

Markt Meitingen
Schloßstraße 2
86405 Meitingen

Markt Meitingen			
Eing. 10. März 2020			
<i>U</i>			

11. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet nördlicher Lohwald – südlich des Bebauungsplanes H3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald – südlich der Lech-Stahlwerke“ des Marktes Meitingen

hier: Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegten Unterlagen zu den im Betreff genannten Bauleitplanungen des Marktes Meitingen lehnen wir nach wie vor ab und halten unsere Stellungnahme vom 25.07.2019 vollinhaltlich aufrecht, die um folgende Forderungen erweitert wird:

Wir fordern die Festsetzung zur Errichtung einer durchgängigen, funktionsfähigen Abschirmung zu unserem Wohngrundstück Fl.Nr. [REDACTED] Gemarkung Herbertshofen, insbesondere zu den geplanten Anlagen für die Schlackeaufbereitung, da hier nicht nur mit erhöhten Lärm-, sondern auch mit noch mehr Staub- und Geruchsemissionen zu rechnen ist und diese auch bereits bestehen. Dies haben wir in vergangener Zeit bereits moniert. Auf die diesbezüglichen persönlichen Gespräche mit Herrn Bürgermeister Higl und Herrn [REDACTED] von den Lech-Stahlwerken wird Bezug genommen.

Außerdem verweisen wir noch auf die vor kurzem stattgefundenen Gespräche hinsichtlich der abwendbaren schädlichen Umwelteinflüsse, bedingt durch Aufforstung in unserem Nahbereich und ersuchen um eine unbedingte Festschreibung dieser Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Open Petition

In der Gemeinde Meitingen im Landkreis Augsburg sind die Lech-Stahlwerke (LSW) angesiedelt. Die jährliche Stahlproduktion der LSW am Standort Meitingen im Ortsteil Herbertshofen wird mit 1,1 Mio. Tonnen pro Jahr angegeben (Quelle: LSW Lech-Stahlwerke, <https://www.lech-stahlwerke.de/de/unternehmen/lsw-gruppe.html> [abgerufen am 26.02.2021]). Aufgrund einer geplanten Werkserweiterung sollen zeitnah insgesamt 17 Hektar Bannwaldfläche des an das Stahlwerk angrenzenden Meitinger „Lohwaldes“ gerodet werden. Die Rodungsfläche stellt dabei 40 % der gesamten Waldfläche dar. Wir, das Bannwald-Bündnis Unterer Lech, sprechen uns klar gegen die Rodung des Waldes aus und plädieren gleichzeitig für eine Vergrößerung desselbigen um das gesamte Werksgelände der LSW. Unsere Forderungen haben wir bereits in der sogenannten „Meitinger Bannwald-Erklärung“ festgehalten, deren Inhalt hier dargelegt werden soll: Besonders zu Zeiten des Klimawandels kommt den Wäldern eine besondere Bedeutung zu, da sie als Kohlenstoff- und Wasserspeicher fungieren und zur Luftreinhaltung beitragen. Darüber hinaus stellen sie einen bedeutenden Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar und dienen Menschen als Erholungsstätten, was unter anderem auf ihre Fähigkeit zur Lärmabsorption zurückgeht. Diese Aspekte treffen allesamt auch auf den Meitinger „Lohwald“ zu. Neben diesen wichtigen Funktionen nimmt der Meitinger „Lohwald“ noch eine entscheidende Sonderstellung ein, da er in seiner gesamten Größe als Bannwald deklariert ist. Der Bannwald schützt die BewohnerInnen der Gemeinde Meitingen sowie die EinwohnerInnen umliegender Gemeinden vor den negativen Auswirkungen (Lärm, Staub, Wärme) der Schwerindustrie auf dem angrenzenden Betriebsgelände. Die besondere Bedeutung von Bannwäldern und dessen Schutz vor Rodung sind sogar im Bayerischen Waldgesetz (Art. 9, Art. 11) verankert. Darin ist festgeschrieben, dass Bannwälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktion als besonders schützenswert eingestuft sind. Dies gilt besonders in waldarmen Gebieten, deren Flächensubstanz erhalten werden muss, wenn sie „eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder die Luftreinigung“ (BayWaldG, Abschnitt II, Art. 9) einnehmen. Das trifft ebenfalls auf den Meitinger Bannwald zu und unterstreicht noch einmal dessen Bedeutung. Zudem muss verdeutlicht werden, dass kein Ausgleich für die gerodete Fläche möglich ist! Eine Aufforstung westlich der angrenzenden Bahnlinie ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber kurz- und mittelfristig keinen gleichwertigen Ausgleich für die geplanten Rodungen im „Lohwald“ dar. Der Klimawandel mit seinen Folgen macht Sofortmaßnahmen nötig. Wir gehen jedoch von einem Zeitraum zwischen 50 und 100 Jahren aus, bis der neue Wald die Funktionen des bisherigen Waldes auch nur teilweise erfüllen könnte. Außerdem gilt es zu bedenken, dass sich eine Neubesiedlung durch wenig ausbreitungsfähige oder flugunfähige Arten durch die Trennwirkung der vielen Verkehrswege rund um das Stahlwerk nicht oder nur schwer verwirklichen lässt. Zwar ist die Gemeinde

Meitingen befugt, über die Bebauungsplanung innerhalb ihrer Grenzen zu entscheiden. Allerdings sind wir der Meinung, dass die Gemeinde alleinig nicht die Befugnis hat, über die Rodung eines Bannwaldes zu entscheiden, dessen Relevanz in einem Landesgesetz festgeschrieben ist. Zudem sind von der Rodung des Waldes nicht nur unmittelbar die BewohnerInnen der Gemeinde Meitingen betroffen. Auch die EinwohnerInnen der angrenzenden Gemeinden Biberbach und Langweid wären durch eine Rodung negativen Konsequenzen wie einer gesteigerten Lärmbelastung und Feinstaubbelastung ausgesetzt. Mit dieser Petition sucht das Bannwald-Bündnis Unterer Lech UnterstützerInnen für die Meitinger Bannwald-Erklärung, die konkret die Forderung beinhaltet, den heutigen Bannwald in Meitingen (der sogenannte „Lohwald“) in seiner vollen Größe zu erhalten und nicht aufgrund einer Werks-erweiterung der LSW zu roden. Für den Klimaschutz, für den Schutz der AnwohnerInnen und zum Schutz der Umwelt sowie mit Blick auf zukünftige Generationen ist es zudem sinnvoll, um das gesamte Werksgelände einen neuen Bannwaldgürtel zu begründen. Trotz unserer Forderungen möchten wir jedoch klar herausstellen, dass der Erhalt der LSW am Standort Herbertshofen wichtig ist und wir nicht wollen, dass Arbeitsplätze gegen Umweltbelange ausgespielt werden. Allerdings ist in diesem Bannwald die Ansiedlung von Betriebseinheiten geplant, die nicht zwingend eine Erweiterung auf dem Gelände des Bannwaldes erfordern, da es Alternativen an bereits bestehenden Standorten gibt. Begründung Der Meitinger „Lohwald“ ist ein alter Wald. Schon auf den ersten Karten der Region von 1617 ist an dessen Stelle ein Waldgebiet eingezeichnet. Auch heute noch erfüllt dieser Bannwald wichtige Funktionen, die für dessen Erhalt sprechen. Diese sind wie folgt: 1. Immissionsschutzwald: Für einen funktionierenden Immissionsschutzwald ist ein strukturreicher, gestufter Hochwald notwendig. Ein Hochwald mit seinem feuchten Waldklima absorbiert hervorragend Feinstäube und andere Luftschadstoffe. Zudem ist ein dichter Hochwald ein guter Lärmschutz. 2. Klimaschutzwald: Wälder spielen als Kohlenstoffspeicher eine wichtige Rolle für den globalen Klimaschutz. Im Lechtal kommt den Lech-Auwäldern als Frischluftschneise für das Lokalklima eine besondere Bedeutung zu. Bei zunehmenden Wetterextremen wirkt der Wald temperatúrausgleichend und der Waldboden kann viel Wasser aufnehmen und speichern. 3. Biotopwald: Teile des Waldes haben sich auf Grund der halboffenen Waldstrukturen zu einem wertvollen Biotopwald, u. a. für die FFH-Schmetterlingsart Wald-Wiesenvögelchen, entwickelt. Es finden sich auch andere wertvolle Tier- und Pflanzenarten von halboffenen Wäldern. Als ehemaliger Lech-Auwald ist er ein wichtiges Verbundsystem der Biotopbrücke Lech. Der heutige „Lohwald“ zeichnet sich durch große Artenvielfalt aus. Diese wirkt sich, durch komplexe Zusammenhänge, entscheidend auf den Erhalt unserer Lebensgrundlagen aus. 4. Landschaftsschutzwald: Als Teil der ehemaligen Lech-Auwälder in einer bereits heute extrem belasteten Landschaft hat der „Lohwald“ eine wichtige Funktion für den Landschaftsschutz. 5. Erholungswald: Nördlich von Augsburg ist die Lechebene westlich des Lechs stark

von Infrastruktur, Gewerbe, Industrie und Siedlungsstrukturen geprägt. Es gibt nur wenig Wald. Hier kommt naturnahen Erholungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu – eine Aufgabe, die gerade in Zeiten der Corona-Pandemie nicht hoch genug einzuschätzen ist. Gemeinsam kämpfen wir, das Bannwald-Bündnis Unterer Lech, für den Erhalt des Meitinger Bannwaldes. Wir hoffen, dass auch Sie uns bei diesem Vorhaben unterstützen und wir Sie als MitunterzeichnerIn für die Meitinger Bannwald-Erklärung gewinnen können! Denn Umwelt- und Klimaschutz beginnt schon vor der eigenen Haustür, insbesondere in Zeiten des Klimawandels – einer der größten Herausforderungen unserer Zeit.

Unterzeichnende Organisationen der "Meitinger Bannwald-Erklärung":

- Bürgerinitiative Lech-Schmuttertal e. V.
- Aktionsgemeinschaft zum Erhalt der Lebensqualität im Raum Meitingen e.V.
- BUND Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Augsburg, Ortsgruppe Meitingen, Ortsgruppe Biberbach, Ortsgruppe Langweid
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Augsburg
- Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben e. V.
- Greenpeace e. V. Augsburg
- Klimacamp Augsburg
- Fridays for Future Augsburg
- Imkerverein Meitingen
- Fischereiverband Schwaben e. V.
- Imkerverein Biberbach e. V.
- Katzenhilfe Augsburg und Umgebung e. V.
- Wald statt Stahl

Vielen Dank für Ihre Unterstützung, Bannwald-Bündnis Unterer Lech aus Meitingen